

Fischer Bücherei
Bücher des Wissens



Justiz
im Dritten Reich

Eine
Dokumentation

Herausgegeben
von Ilse Staff

Justiz
im
Dritten
Reich

Das gute Buch für jedermann

Fischer Bücherei

Großband

Dieses Buch

behandelt die Pervertierung des Rechts im
Dritten Reich;

gibt Auskunft über

Rechtstheorie des Nationalsozialismus

die Rechtspraxis vor 1933

Nationalsozialistische Gesetzgebung

die Lenkung der Rechtspflege im Dritten Reich

die Irrwege der Rechtswissenschaft in dieser Zeit

Zusammenstellung und Kommentierung zahlreicher
Dokumente und Gerichtsurteile

Mit Register und ausführlichem Literaturverzeichnis

Über dieses Buch

Aus seiner Erkenntnis, dass Revolutionen nur mit der Staatsmacht, niemals aber gegen sie durchgeführt werden können, war Hitler stets bestrebt gewesen, seinen Handlungen den Schein der Legalität zu verleihen. Für ihn und seine Partei war es in psychologischer Hinsicht von grossem Wert, das Gesetz auf der eigenen Seite zu haben; statt die bestehenden Gesetze zu ändern, verdrehte man sie und versuchte gleichzeitig, die Illegalität zur Legalität zu erheben.

Wie das geschah, was sich dabei im Einzelnen abspielte, ist wenig bekannt. Die vorliegende Dokumentation zeigt den Vorgang an vielen markanten Beispielen, Urteilen und Verlautbarungen, die den verschiedensten Lebensbereichen entnommen sind. Nicht allein das Entsetzliche und Makabre wird sichtbar, es ist gerade die alltägliche Justizpraxis des Dritten Reiches, die hier noch einmal lebendig wird. Zu den Erkenntnissen, die der Band ‚Nationalsozialismus‘ von Professor Hofer und Medizin ohne Menschlichkeit von Professor Mitscherlich vermittelte, tritt ein weiterer wichtiger Aspekt.

Originalausgabe der Fischer Bücherei
Februar 1964

Fischer Bücherei KG, Frankfurt am Main und Hamburg
© 1964 Fischer Bücherei KG, Frankfurt am Main
Gesamtherstellung: Hanseatische Druckanstalt GmbH, Hamburg
Printed in Germany

Eingescannt mit OCR-Software ABBYY Fine Reader

Inhalt

| | |
|--|-----|
| Einleitung | 9 |
| Rechts theoretische Quellen des Nationalsozialismus | 11 |
| Rechtspraxis vor dem Jahre 1933 | 17 |
| Nationalsozialistische Gesetzgebung..... | 50 |
| Lenkung der Rechtspflege im Dritten Reich | 68 |
| Erziehung der jungen Juristen | 140 |
| Die Anwaltschaft im Dritten Reich | 146 |
| Deutsche Universitätsprofessoren im Dritten Reich | 160 |
| Urteile..... | 178 |
| Schlusswort | 258 |
| Literaturverzeichnis | 259 |
| Anmerkungen | 260 |
| Verzeichnis der dargestellten Fälle | 262 |
| Register | 263 |

«Die Wahrheit lässt sich nicht so tief vergraben,
dass man sie nicht wieder hervorkratzen könnte.»

Morris L. West: The Devil's Advocate.

Einleitung

Mancher, der sich in der heutigen Zeit mit dem sogenannten Dritten Reich, der Epoche von 1933 bis 1945, beschäftigt, denkt in erster Linie an Konzentrationslager, an die Verbrechen der SS, an Unrechtsstaten, die an unendlich vielen Menschen innerhalb und ausserhalb Deutschlands begangen worden sind. Sehr oft vergessen wir aber die Tatsache, dass die Mehrzahl dieser Verbrechen auf Grund von ‚ordentlichen‘ Gesetzen geschahen. In Ministerien und Dienststellen sassen Juristen, die die grundlegenden Verfügungen für die Vergasungen und Deportationen ausarbeiteten. Ordentliche Professoren des Rechts begründeten und kommentierten die Ausnahmegesetze für Juden und schrieben Abhandlungen über die sogenannten Rechtsgrundlagen des Dritten Reiches. Deutsche Richter sprachen Recht, das zwar den Normen des nationalsozialistischen Staates, aber nicht der Gerechtigkeit entsprach. Juristen waren es, die den Geschehnissen des nationalsozialistischen Regimes einen Schein von Legalität zu geben versuchten. Sie waren es auch, die durch ein strafes Gesetzesgefüge jede freiheitliche Handlung, die den nationalsozialistischen Zwecken widersprach, nahezu unmöglich machten. Eine Diktatur, wie das Dritte Reich, ist nicht allein durch Gewalt aufzubauen; sie bedarf der Juristen, die zu begründen verstehen, dass die Gewalt legal und der Unrechtsstaat ein Rechtsstaat sei.

Alexis de Tocqueville sagt im Jahre 1836 in seinem Aufsatz ‚Die gesellschaftlichen und politischen Zustände in Frankreich vor und nach 1789‘:

«Wenn man aufmerksam untersucht, was sich in der Welt zugetragen hat, seit die Menschen die vergangenen Ereignisse im Gedächtnis bewahren, könnte man mühelos feststellen, dass sich in allen zivilisierten Ländern neben einem Despoten, der befiehlt, fast immer ein Rechtsgelehrter befindet, der dessen willkürliche und unzusammenhängende Willensakte in eine Ordnung und Übereinstimmung bringt. Die allgemeine und unbestimmte Liebe zur Macht, die die Könige erfüllt, ergänzen sie durch die Freude an der Methode und die Kenntnis von den Einzelheiten der Herrschaft, über die sie selbstverständlich verfügen. Jene verstehen es, die Menschen vorübergehend zum Gehorsam zu zwingen; diese besitzen die Kunst, sie fast freiwillig

lig zu ständiger Fügsamkeit zu beugen. Die einen liefern die Macht, die andern das Recht. Jene gelangen durch Willkür zur höchsten Macht, diese durch Legalität. An dem Schnittpunkt, an dem sie sich begegnen, entsteht ein Despotismus, der der Menschheit kaum die Luft zum Atmen lässt; wer nur an den Fürsten denkt, nicht an den Juristen, kennt nur die eine Seite der Tyrannei, um das Ganze zu erfassen, muss man aber beide zugleich im Auge haben.»

Die nachfolgende Dokumentation soll den Anteil der deutschen Juristen an der Tyrannei der Nationalsozialisten zeigen. Sie soll besonders den Generationen, die nicht Tatzeugen des Geschehens von 1933 bis 1945 gewesen sind, die Tatsachen vor Augen führen, die die Grundlage für den Tod und das Unglück von Millionen Menschen waren. Nur durch eine Konfrontierung mit diesen Tatsachen kann man sich der Ungeheuerlichkeiten bewusst werden, die sich auf deutschem Boden und im gleichen Umfang auf dem Boden fremder Länder unter dem Einfluss deutscher Menschen vollzogen haben. Das, was Gegenstand der nachfolgenden Erörterung ist, gehört jetzt bereits der Geschichte an. Es ist abgeschlossen, vergangen und es besteht die Gefahr, dass diese Dinge für die Gegenwart beinahe unwirklich sind. Die nachfolgenden Dokumente aber sind Wirklichkeit, die Wirklichkeit einer vergangenen Epoche; sie sind zusammengestellt, damit die Tatsachen der Vergangenheit nicht wieder Ereignisse der Gegenwart werden mögen.

Rechtstheoretische Quellen des Nationalsozialismus

Im Jahre 1936 hielt der Staatssekretär Dr. jur. Roland Freisler eine Rede: ‚Der Rechtswahrer im Kampfe des Vierjahresplanes‘¹. In dieser Rede heisst es:

«Soll der Vierjahresplan erfüllt werden – und wir müssen ihn erfüllen, weil es um unseres Volkes Leben, Freiheit und Ehre geht –, so müssen wir alte, auch wir Männer der deutschen Rechtspflege, als nationalsozialistische Kämpfer dastehen.

Keiner darf uns übertreffen in freudiger, vollständiger, zuverlässiger, sofortiger, mit einem Wort treuer Erfüllung alter Anordnungen, die zur Ausführung des Vierjahresplanes vom Beauftragten des Führers und seinen Mitarbeitern an die deutschen Volksgenossen ergehen. Der deutsche Rechtswahrer soll auch hier in seinem ganzen Leben Vorbild sein; es gibt kein privates Leben, das ausserhalb des Gebietes der öffentlichen Pflichten, ausserhalb der Volksgemeinschaft steht. Überflüssig zu sagen, dass derjenige, der hamstert oder sonst an der Gemeinschaft sich vergeht, in der deutschen Rechtspflege keinen Platz mehr haben kann:

In der Berufsarbeit haben wir hart und rücksichtslos alte Kraft einzusetzen im Dienste der Erfüllung des Vierjahresplanes.

Wer jetzt noch wagt, an den Grundlagen unserer völkischen Gemeinschaft zu rütteln,

wer in kommunistischer Verblendung die geballte Lebenskraft des Volkes zersetzen will, ist kein irregeleiteter Verführer, sondern ein Verbrecher, den wir unschädlich machen müssen,

wer die Rasse des deutschen Volkes schändet, ist ein Feind, den wir vernichten müssen,

wer den Frieden, die Eintracht und damit die Kraft der Arbeit in deutschen Werkstätten zersetzt, ist kein verirrter marxistischer Ideologe, sondern ein Verbrecher, den wir vernichten müssen;

wer in Zeiten einer Knappheit am Hunger des deutschen Volkes fett werden will,

wer als Spekulant Ware zurückhält, ist Volks Verräter, den wir vernichten müssen,

wer als Hyäne des Schlachtfeldes am Lebenskampf des deutschen Volkes reich werden will, wer Preise treibt, ist Volksverräter, den wir

ausrotten müssen!

Hier liegt unsere Aufgabe als Rechtswahrer:

Unser Gerechtigkeitsstreben darf nicht die Beantwortung der Frage sein, ob wir den strafwürdigen Verräter auch ja nicht übermässig hart treffen.

Unser Gerechtigkeitsstreben kann in der Bemessung der Strafe der Verräter nur fragen: Genügt die Antwort des Staates, die wir als Rechtswahrer in seinem Auftrag dem Verräter erteilen, sicher und ganz gewiss zur inneren und äusseren Stärkung des Lebenskampfes dieses unseres Volkes?

Heute gilt mehr denn je:

Gerecht ist, was dem deutschen Volke frommt!

Das Entscheidende ist ja hier immer nur der Wille...

„Die Aufgabe muss gelingen, weil wir das wollen, und weil wir Nationalsozialisten sind, weil wir die Kraft dazu haben, das zu vollenden, was wir wollen!“ Das sprach Ministerpräsident Generaloberst Göring. Erfüllen wir voll und ganz die Erwartung, die der Führer und die sein Beauftragter an uns stellt, beruflich und ausserberuflich, in unserem ganzen Leben.

Es ist Kampfzeit, Kampfzeit ist Saatzeit, Kampfzeit ist Erntezeit. Säen wir Treue, so ernten wir Leben! Auf Leben, Freiheit und Ehre unseres Volkes aber kommt es an!»

Es ist für einen Juristen wie für einen Laien erschreckend, zu hören: «Gerecht ist, was dem deutschen Volke frommt.» Hier wird Gerechtigkeit nicht nach allgemeingültigen Massstäben gemessen, sondern nach Nützlichkeitsabwägungen. Und wer bestimmte, was nützlich und folglich auch gerecht war? Diejenigen, die die Macht hatten, die nationalsozialistische Regierung. Man sollte meinen, dieser Leitsatz – eine Theorie kann man es wohl schwerlich nennen – der nationalsozialistischen Justizpolitik sei eine Erfindung der Nationalsozialisten. Das anzunehmen, wäre jedoch ein Fehler. Die Nationalsozialisten waren in der für sie vorteilhaften Lage, bei ihrem Machtantritt bereits das theoretische Material vorzufinden, dessen sie zur Untermauerung ihrer Thesen und Bestrebungen bedurften. Da waren zum Beispiel die Schriften von Professor Erich Kaufmann, vor allem ‚Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus‘ aus dem Jahre 1911. Kaufmann geht davon aus, dass alles Recht im Willen der Staaten seine Grundlage hat, im innerstaatlichen Recht wie im Völkerrecht. Es gibt kein dem Individuum un-

abhängig von staatlicher Ermächtigung zukommendes Grundrecht; das einzige Grundrecht ist das Recht des Staates auf Selbstbehauptung. Das Recht des Staates reicht daher so weit wie seine Macht, sich durchzusetzen. Beim Konflikt der verschiedenen Staatswillen untereinander muss deshalb, wenn die Drohung nicht ausreicht, die Gewalt entscheiden, auf welcher Seite das Recht ist. Der Krieg ist also nicht etwa ein Aufhören des Rechtszustandes, sondern der einzige im Völkerrecht denkbare letzte Rechtsnachweis: «Nicht die Gemeinschaft frei wollender Menschen, sondern der siegreiche Krieg ist das soziale Ideal: der siegreiche Krieg als das letzte Mittel zu jedem obersten Ziel. Im Krieg offenbart sich der Staat in seinem wahren Wesen, er ist seine höchste Leistung, in dem seine Eigenart zur vollsten Entfaltung kommt.» Und weiter: «Der Staat... kann die Berechtigung seiner Besonderheit in der Weltgeschichte nicht anders erweisen als durch die dauernde Bewährung seiner Existenz als Macht. Und ermöglicht dadurch, dass diese Bewährung nur auf sittlicher Grundlage, nur durch Weckung, Befriedigung und Erhaltung aller moralischen Energien denkbar ist. Der Satz: nur der, der kann, darf, ist für Staaten berechtigt, weil der Staat seiner Idee nach nur das kann, was sittliche Energien behaupten wollen und können ... So stellt sich auch für das Koordinationsrecht der siegreiche Krieg als Bewährung des Rechtsgedankens, als die letzte Norm heraus, die darüber entscheidet, welcher der Staaten Recht hat.» Scheinbar in Widerspruch dazu fährt Erich Kaufmann fort: «Im Völkerrecht haben wir die Möglichkeit eines wirklichen, vor dem gesetzten Rechte stehenden individualrechtlichen Grundrechtes.»² Man fragt sich: wie ist diese Aussage möglich, nachdem Kaufmann vorher betont hatte, dass im Verhältnis der Staaten einzig das egoistische Interesse massgebend sei? Der Widerspruch klärt sich, wenn man bedenkt, dass bei Kaufmann Recht nicht eine den Willen einschränkende Norm ist. Kaufmann sagt: Recht ist, was man darf, das heisst, was nicht verboten ist. Gerade aus der Voraussetzung, dass es keine den Willen einschränkende Norm gibt, erklärt sich nicht allein das Bestehen eines völkerrechtlichen Grundrechts, sondern es ergibt sich aus ihr sogar unmittelbar/ welches der Inhalt dieses Grundrechts sein muss: Wenn nichts verboten ist, so ist alles Recht; der Staat kann also kein Unrecht tun, und wer die Macht hat, hat das Recht. Dies ist bei Kaufmann das vor dem gesetzten Recht stehende völkerrechtliche Grundrecht.

Die Nationalsozialisten brauchten bei ihrer Machtübernahme nur zuzugreifen. Bei Professor Erich Kaufmann fanden sie die Begründung für jegliche Zweckmässigkeitsjustiz: Wer die Macht hat, hat das Recht. Sie fanden die Begründung für ihre Kriegspolitik: Gewalt entscheidet, auf welcher Seite das Recht steht. Und sie fanden schliesslich die Begründung für ihre gesamte Staatspolitik: Der Machtzweck lässt das Recht zu einem sittlichen Institut werden und die Machtentfaltung des Staates ist ein absoluter Zweck.

Aber auch die im Gegensatz zu Professor Erich Kaufmann liberalen Staatsrechtslehrer machten es den Nationalsozialisten leicht, sich aus den Schriften Material zu suchen, das wörtlich den Zwecken und Zielen der nationalsozialistischen Justizpolitik entsprach. Da heisst es bei Gerhard Anschütz, Professor des öffentlichen Rechts: «Es ist deutlich, dass die in der älteren Literatur mit Vorliebe behandelte Frage nach dem Wirkungskreise der Staatsgewalt und seinen Grenzen – die Lehre vom Staatszweck – eine gar nicht aufzuwerfende Frage ist, sofern gefragt werden will nach einem mit Rechtsverbindlichkeit für alle Staaten ausgestatteten Normenkatalog der Staatszwecke, nach Vorschriften, aus denen zu entnehmen sei, was der Staat darf und soll oder nicht soll. Solche Vorschriften gibt es nicht. Es sind das Fragen, welche einem früheren naturrechtlich gestimmten Zeitalter wichtig und lösbar erscheinen mochten, die aber in der heutigen Staatsrechtswissenschaft kaum anders als durch Übergang zur Tagesordnung zu erledigen sind. Es gibt kein Staatsrecht, welches der Gesamtpolitik des Staates Aufgaben, Grenzen und Richtung an weist.»³ Aus diesen Worten lässt sich ein Verzicht auf jegliche rechtliche Beschränkung politischer Willkür ableiten. Die Nationalsozialisten konnten durchaus mit Recht sagen: Der Staatsrechtslehre erscheint die Frage nach Recht und Unrecht im Bereich des Staatsrechts unwichtig, belanglos. Sie hat die Frage, inwieweit Politik an Normen gebunden ist, als unlösbar aufgegeben. Die Nationalsozialisten hatten einen Grund mehr, ihre Politik der Macht durchzuführen, ohne auch nur nach Recht oder Unrecht zu fragen. –

Wie die Ansichten von Anschütz für die Nationalsozialisten in ihrem Sinne deutbar waren, so waren es auch die Lehren von Professor Georg Jellinek. Jellinek lehnt die Vertragstheorie, nach der die Rechtmässigkeit eines Staatswesens auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Volk und Staatsoberhaupt beruht, ab. Er versucht, den Rechtsgrund eines

Staatswesens auf einem anderen Wege zu begründen. Er macht die Gültigkeit der Rechtsnormen abhängig «von der Möglichkeit, verwirklicht zu werden».⁴ Wenn man darin die Möglichkeit sieht, einer Rechtsnorm Befolgung zu verschaffen, so wäre dies nichts anderes als die zur Erzwingung eines bestimmten normgemässen Verhaltens erforderliche Macht. Da die erzwingbare Befolgung von Gesetzen einer Norm, die nicht schon an sich rechtmässig ist, keinen Rechtscharakter zu verleihen vermag – es würde sich sonst um ein reines Faustrecht handeln –, versucht Jellinek zusätzlich ein anderes Kriterium heranzuziehen. Er macht die Gültigkeit der Normen abhängig von der subjektiven Rechtsüberzeugung: «Die Überzeugung, dass etwas Recht sei, ist die letzte Quelle des Rechts selbst.»⁵ Es ist eindeutig, dass es einander höchst widerstreitende Rechtsüberzeugungen gibt. Da Jellinek ein höheres, die richtige von der falschen Rechtsüberzeugung unterscheidendes Kriterium nicht kennt, erklärt er die Rechtsansicht des ‚Durchschnitts‘ gegenüber der ‚Minderzahl‘ für massgebend.⁶ Dadurch macht er die «herrschende Rechtsüberzeugung» zum «Kriterium des Rechts».⁷ Ob etwas Recht oder Unrecht ist, wird hiernach zu einer Frage «massenpsychologischer Feststellungen».⁸

Nun ist diese Theorie der Rechtmässigkeit eines Staatswesens an sich eine durchaus demokratische. Auf ihr liesse sich sogar eine ideale Verfassung auf bauen, in der das geltende Recht der Überzeugung des Durchschnitts eines Volkes entspräche. Es liegt jedoch auf der Hand, dass in einem Staat im Allgemeinen die Rechtmässigkeit einer Norm nicht von der herrschenden Rechtsüberzeugung, sondern von der Machtverteilung im Staat abhängt. Nelson weist mit Recht darauf hin, dass selbst in einem demokratischen Staat das geltende Recht zwar vom Willen der Mehrheit abhängig ist, der Wille der Mehrheit aber durch ihre Einzelinteressen, nicht durch ihre Rechtsüberzeugung bestimmt wird.⁹ Hier zeigt sich die Gefahr aller jener Theorien einer Staatslehre, die nicht von einem allgemeinverbindlichen Gesetz ausgehen, das unabhängig ist von den jeweiligen Zweckrichtungen eines Staates: sie sind auslegbar für jede Politik der Willkür. Warum sollten die Nationalsozialisten nicht die Lehre Jellineks auf greifen und ihre spezielle ‚Rechtsauffassung‘ als allein zutreffend ansehen? Es war – wie sich gezeigt hat – für den Nationalsozialismus nicht allzu schwer, durch Zwang und Gewalt, durch

Überredung und sogar durch Überzeugung zu erreichen, dass ihrer Rechts- bzw. Unrechtsansicht die Rechtsüberzeugung der Mehrheit des deutschen Volkes entsprach. Sollte hier nicht auch die Lehre Jellineks gelten: «Die Überzeugung, dass etwas Recht sei, ist die letzte Quelle des Rechts»? Es wäre besser gewesen, die Staatsrechtler und Politiker in den Jahren vor 1933 hätten sich der Worte Kants erinnert: «Das Recht muss nie der Politik, wohl aber die Politik jederzeit dem Recht angepasst werden.» Wäre an allgemeingültigen Rechtsgrundsätzen festgehalten worden, unabhängig von der subjektiven Rechtsüberzeugung einzelner, unabhängig von staatlichen Zweckmässigkeitserwägungen und staatlichem Machtstreben, so wären die Jahre 1933 bis 1945 nicht Jahre der Vernichtung geworden. Der Satz Freislers: «Gerecht ist, was dem deutschen Volke frommt», hätte nicht gesprochen werden können.

Rechtspraxis vor dem Jahre 1933

Die Nationalsozialisten fanden bei den deutschen Rechtstheoretikern bereits das vor, was sie für ihre Zwecke benutzen konnten. Um die deutsche Rechtspraxis in politischen Prozessen brauchten sich die Nationalsozialisten nicht einmal zu bemühen – die Rechtsprechung in politischen Sachen vor dem Jahre 1933 bereitete die Justizpolitik des Dritten Reiches in jeder Beziehung von sich aus vor. Dies zeigte sich in der Methodik der Prozessführung überhaupt, in der Art der Zeugenvernehmungen, der Behandlung der Angeklagten während der Prozesse und schliesslich in den Urteilsbegründungen. In den Jahren nach 1920 wurden zum Beispiel wegen Verhöhnung und Verunglimpfung deutscher Juden Urteile gefällt, die in ihrer Tendenz nicht im Geringsten von den Urteilen der Jahre 1933 bis 1945 abwichen. Die deutschnationalen Kreise der Richterschaft wehrten sich gegen alles Liberale, sie wehrten sich gegen die Weimarer Republik selbst. Der bekannte Strafverteidiger Dr. Max Hirschberg erklärt, es könne mit Sicherheit festgestellt werden, «dass die Mehrzahl der Strafrichter in der Weimarer Republik ihrem Staate, der sie besoldete, feindlich gegenüberstanden. Besonders gilt das auch vom Reichsgericht. Ihrer sozialen Herkunft und Stellung nach gehörten die meisten Richter/ besonders der oberen Gerichte, den Rechtsparteien an, die die Weimarer Republik ablehnten. Wie in der Reichswehr gab die Weimarer Republik in der Strafjustiz ihr Schicksal in die Hand von Männern, die ihr feindlich oder mindestens ablehnend gegenüberstanden. Solche Mentalität musste sich in politischen Prozessen unheilvoll auswirken .. »¹.

Und sie wirkte sich unheilvoll aus. Die folgenden Urteile sprechen für sich selbst:

In einer von etwa 70 Personen, zumeist Mitgliedern des Jungdeutschen Ordens, besuchten Versammlung, die in einem Lokal der Stadt Gotha stattfand, hatten die vier Angeklagten die Republik durch die gesungenen und gesprochenen Worte: «Wir brauchen keine Judenrepublik, pfui Judenrepublik» beschimpft. Die Strafkammer des Landgerichts Gotha hatte sie dafür zu je drei Monaten Gefängnis verurteilt. Auf die Revision der Angeklagten fällte das Reichsgericht folgendes Urteil:

1 D 459/1923.

VIII 805.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

1. K..., Steuerinspektor in ...,
2. W..., Packer in...,
3. W ..., Landwirtschaftsgehilfe in...,
4. W ..., Stadtanwärter in...,

wegen Vergehens nach § 8 des Gesetzes zum Schutze der Republik hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 22. Juni 1923, an der teilgenommen haben:

PP.

auf die Revisionen der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil der I. Strafkammer des Landgerichts Gotha vom 13. März 1923 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweitigen Entscheidung an die Vorinstanz, und zwar an die Strafkammer des Landgerichts ... zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Das angefochtene Urteil gibt nach verschiedenen Richtungen hin zu rechtlichen Bedenken Anlass.

1. Voraussetzung für die Anwendung des § 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 ist zunächst, dass die beschimpfende Äußerung «öffentlich oder in einer Versammlung» gefallen ist. Aus den Urteilsgründen geht nicht hervor, dass die Strafkammer überhaupt geprüft hat, ob einer dieser beiden Fälle vorliegt und welchen Fall sie für erwiesen erachtet hat. In den Urteilsgründen ist nur gesagt, dass 60-70 Personen im Lokal «Zum kleinen Seeberg» zusammengekommen waren, dass die Mehrzahl der Erschienenen dem aufgelösten Jungdeutschen Orden angehört hatte, dass aber auch Leute da waren, die nicht Mitglieder des Jungdeutschen Ordens gewesen waren. Dass Jedermann oder wenigstens ein unbestimmter Personenkreis an der Versammlung teilnehmen durfte, ist nicht festgestellt. Möglich ist daher, dass ein begrenzter Personenkreis eine nicht öffentliche Zusammenkunft veranstaltet und hierbei die Einführung von Gästen gestattet hat. Eine «Versammlung» hat freilich stattgefunden. Zweifelhaft ist jedoch, ob die Versammlung noch fortbestand, als die den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen begangen sein sollen. Ein Teil der Versammelten war bereits durch die Fenster geflüchtet, ein an-

derer Teil hatte das Lokal durch den Saalausgang verlassen. Unter diesen Umständen liegt die Annahme nahe, dass die Versammlung sich bereits aufgelöst hatte, als das Deutschlandlied angestimmt wurde.

2. In den Urteilsbegründungen ist gesagt: «Mit dem Vers: ‚Wir brauchen keine Judenrepublik, pfui Judenrepublik‘ wandten sich die Angeklagten gegen die gegenwärtige republikanische Staatsform des Reiches und des Landes Thüringen.» Der Ausdruck «Judenrepublik» kann in verschiedenem Sinne gebraucht werden. Er kann die besondere Form der demokratischen Republik bezeichnen, welche durch die Weimarer Nationalversammlung «verfassungsmässig festgestellt» ist; er kann auch die gesamte Staatsform umfassen, die in Deutschland seit dem gewaltsamen Umsturz im November 1918 bestanden hat. Gemeint kann sein die neue Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland, die unter hervorragender Beteiligung deutscher und ausländischer Juden aufgerichtet wurde. Gemeint kann auch sein die übermässige Macht und der übermässige Einfluss, den die im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung kleine Anzahl der Juden nach Ansicht weiter Volkskreise in Deutschland tatsächlich ausübt. In welchem Sinne die Angeklagten den Ausdruck «Judenrepublik» gebraucht haben, ist nicht näher dargelegt. Es ist nicht einmal ausdrücklich festgestellt, dass die Angeklagten die verfassungsmässig festgestellte Staatsform des Reiches beschimpft haben, sondern nur, dass sie die gegenwärtige Staatsform des Reiches beschimpft haben. Die Möglichkeit eines Rechtsirrtums ist hiernach nicht ausgeschlossen. Gänzlich unverständlich ist, inwiefern der Ausdruck «Judenrepublik» auch auf die Republik Thüringen bezogen werden kann. Das angefochtene Urteil ist daher nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Es erschien angemessen, von der Befugnis des § 394 StPO. Gebrauch zu machen und die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen. gez.: Dr. Lobe, Behringer, Rosenberg II, Bucherer, Zeiler, Wachinger, Dr. Kreuz.

Urteil des Landgerichts Gleiwitz vom 9. Juli 1923 in Sachen gegen Nowak u. Gen., 3 J. 136/23.

Am 16. Oktober 1922 fuhren die Angeklagten Posor und Kucharczyk von Tatischau nach Laband und gingen von dort nach Gleiwitz, um an einer Versammlung teilzunehmen. Die Versammlung sollte in der Gastwirtschaft von Kuchta in Gleiwitz stattfinden. Dort fand aber keine Versammlung statt. Die Angeklagten Posor und Kucharczyk hörten, dass in Petersdorf eine solche sein sollte, und gingen nach Petersdorf.

Unterwegs trafen sie die Angeklagten Nowak und Scheicht. Mit diesen zusammen gingen sie in die Gastwirtschaft von Broniatowski. Sie zechten und fingen schliesslich an, folgendes Lied zu singen:

«Hakenkreuz am Stahlhelm, schwarz-weiss-rotes Band, Die Brigade Ehrhardt werden wir genannt.

Wir brauchen keine Judenrepublik, Denn sie haben geschoben.

Schmeisst sie raus, schmeisst sie raus, schmeisst sie raus.»

Broniatowski ist Jude. Er sowohl, als auch besonders sein Sohn ärgerten sich über dieses Lied. Es kam zu einem Wortwechsel ...

Den Angeklagten ist ferner zur Last gelegt, durch Singen des obenerwähnten Liedes die republikanische Staatsform beschimpft zu haben. Dies liess sich nicht feststellen. Die Form, in der das Lied gesungen wurde, enthielt keine Beschimpfung der Staatsform, ist lediglich ein Ausfluss des Antisemitismus. Es konnte dahingestellt bleiben, ob eine solche Beschimpfung vorgelegen hätte, wenn das Lied in der Form gesungen worden wäre, die die Polizei als richtigen Text angegeben hat. Dies war nicht zu prüfen, da das Lied nach den übereinstimmenden Angaben der Angeklagten und Zeugen nur in der obenerwähnten Form gesungen worden war. Dass Gegenstand des Angriffes lediglich der Jude war, ergibt sich aus dem Anerbieten der Fahrt nach Palästina und dem Schimpfen gegen die Juden seitens der Menge nach dem Eindringen. Irgendeine Kundgebung gegen die Republik war von den Angeklagten nicht gewollt, auch nicht getätigt. Es liegt demnach eine Beschimpfung der verfassungsmässig festgestellten republikanischen Staatsform des Reiches oder eines Landes nicht vor (§ 8 Ziffer i des Gesetzes vom 21. Juli 1922). Insoweit waren alle Angeklagten freizusprechen... – Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft Revision ein. Das Reichsgericht entschied wie folgt.

4. D. 747/1923.

XI1192. [Im Namen des Reichs.](#)

In der Strafsache gegen

1. den Hilfsschaffner August Nowak aus Gleiwitz,
2. den Holzfahrer Franz Scheicht aus Gleiwitz,
3. den Streckenarbeiter Viktor Posor aus Tatischau,
4. den Zimmermann Josef Kucharczyk aus Tatischau, wegen Vergehens gegen das Gesetz zum Schutze der Republik hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom 18. Januar 1924, an der teilgenommen haben:

pp.

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts in Gleiwitz vom 9. Juli 1923 wird verworfen; die Kosten dieses Rechtsmittels werden der preussischen Staatskasse auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Ob die Angeklagten mit den Worten: «Wir brauchen keine Judenrepublik» ein Urteil über die gegenwärtig bestehende, verfassungsmässig festgestellte republikanische Staatsform abgegeben, ist eine Frage der Auslegung, die allein dem Tatrichter obliegt. Nach der Auffassung der Strafkammer war die Äusserung lediglich ein Ausfluss des Antisemitismus, lediglich «der Jude» Gegenstand des Angriffs, eine Kundgebung gegen die Republik dagegen weder gewollt noch getätigt. Die Ausführungen, mit denen die Staatsanwaltschaft diese Auffassung der Strafkammer in der Revision zu bekämpfen versucht, laufen darauf hinaus, dass die Strafkammer nicht alle für die Beurteilung des Vorfalles in Betracht kommenden Tatsachen beachtet und zutreffend bewertet habe, sie wenden sich also ausschliesslich gegen die Beweiswürdigung der Strafkammer, die das Revisionsgericht nicht nachprüfen darf. Richten sich aber, wie die Strafkammer annimmt, die Angriffe der Angeklagten erkennbar nicht gegen die Republik, sondern nur gegen das Verhalten der Juden in ihr, wollten die Angeklagten nur über die Juden, nicht auch über die republikanische Staatsform ein Urteil abgeben, so kam die Anwendung von § 8 Ziffer 1 Rep.Schutz-Gesetz gegen sie nicht in Frage. Das Rechtsmittel musste hiernach in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts verworfen werden.

gez.: Stoeckel, Greuner, Schmitz, Krühne, Boos, Tittel, Dr. Landois.

Im September 1922 rief der als öffentlicher Störenfried bekannte Beschuldigte F. in einer öffentlichen Konditorei in Anwesenheit mehrerer Gäste, darunter auch einer jüdischen Familie aus: «Wir brauchen keine Judenrepublik, raus mit den Juden.» Ein gleichfalls anwesender Wachtmeister der Schupo nahm hierzu keine Stellung, gab vielmehr durch Kopfnicken zu erkennen, dass er dieses Verhalten billige. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage aus dem Republikenschutzgesetz. Die Strafkammer lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Das OLG. Breslau entschied auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft wie folgt:

7 W 19/24.

Beschluss.

In der Strafsache gegen den

Tischler Traugott Fiebig in Landsberg O/S.,

wegen Vergehens gegen § 8 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 – Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft in Kreuzburg – J 1478/22 –

hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Breslau in der Sitzung vom 22. Januar 1924 auf die von der Staatsanwaltschaft rechtzeitig gemäss § 209, 353 StPO, am 25. Dezember 1923 angebrachte vom 23. dess. Monats datierte sofortige Beschwerde (Bl. 34) über den ihr am 22. Dezember 1923 durch Vorlegung gemäss § 41 StPO, zugestellten Beschluss der 3. Strafkammer des Landgerichts in Oppeln vom 17. Dezember 1923 (Bl. 31), durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäss der Anklage vom 5. November 1923 (Bl. 26) gegen den Angeschuldigten Fiebig abgelehnt wurde, nach Anhörung des Generalstaatsanwalts, den Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird auf Kosten der Staatskasse als unbegründet verworfen.

Gründe:

Dem angefochtenen Beschlüsse ist zunächst darin beizutreten, dass in den vom Angeschuldigten festgestelltermassen bei dem fraglichen Vorfälle gebrauchten Worten «wir wollen keine Judenrepublik» und «wir brauchen keine Republik» *nicht* ohne Weiteres und insbesondere auch nicht nach den Umständen des vorliegenden Falles eine Beschimpfung im Sinne des § 8, Nr. 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik zu erblicken ist. Denn es kann danach nicht zugegeben werden, dass die vorgedachte Redewendung eine in roher und besonders verletzender Form gekleidete Ehrenkränkung des davon Betroffenen in sich schliesst. Es handelt sich dabei auch nicht inhaltlich um die Behauptung einer Tatsache von schimpflicher Art. Schon mangels der im einschlägigen § 8, Nr. 1 aufgestellten Voraussetzung einer Beschimpfung ist daher die Ablehnung des Hauptverfahrens mit Recht ausgesprochen worden.

Nach den festgestellten Umständen kann aber auch ferner nicht angenommen werden, dass der Angeschuldigte sich bewusst gewesen ist, mit den von ihm gebrauchten Redewendungen die republikanische Staatsform zu treffen oder auch nur mitzutreffen.

Von einwandfreien Zeugen (vergl. Bl. 15 v. ff.) ist der Angeschuldigte als ein durchaus ruhiger, vollkommen staatsreuer Bürger glaubhaft gekennzeichnet worden. Von vornherein wäre ihm daher

auch nicht zuzutrauen, dass er den ihm zur Last gelegten Angriff gegen die geltende republikanische Staatsform unternommen haben sollte. Dazu kommt, dass die fraglichen Redewendungen von ihm erwiesenermassen im Streit mit einem jüdischen Mitbürger (Lewkowitz) gebraucht worden sind. Glaubwürdige und völlig uninteressierte Zeugen, wie die Schutzpolizeibeamten (vgl. Bl. 16 und 16 v.), haben auch bei dem Vorfälle durchaus den Eindruck gehabt, dass die beanstandeten Redewendungen des Angeschuldigten sich in der Tat lediglich gegen seinen damaligen Widersacher richteten und mit der republikanischen Staatsform nicht das Geringste zu tun hatten. Unter diesen Umständen muss man aber dem angefochtenen Beschluss weiter auch darin folgen, dass es sich nach dem Willen und dem Bewusstsein des Angeschuldigten lediglich um eine antisemitische gegen Lewkowitz gerichtete Kundgebung gehandelt hat, während demselben jede antirepublikanische Kundgebung dabei ferngelegen hat. Nach alledem kommt also aus mehrfachen Gründen ein Vergehen gegen § 8, Nr. 1 a. O. nicht in Frage, während die Verfolgung einer etwa vorliegenden Beleidigung des Lewkowitz schon daran scheiterte, dass dieser selbst es ausdrücklich abgelehnt hat, den erforderlichen Strafantrag gegen den Angeschuldigten zu stellen. An dieser Stellungnahme des Senats vermögen auch die im Vorstehenden schon berücksichtigten Ausführungen der Staatsanwaltschaft in und zur Beschwerde nichts zu ändern.

Die Beschwerde unterlag daher der ausgesprochenen Verwerfung mit der sich aus § 505 StPO, ergebenden Kostenfolge.
gez. Kowalk, Lange, Krinke, Grützner, Heidrich.

(23) 7a J. M. 243/24 (203/24).

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen den Studenten der Forstwirtschaft und Oberleutnant a. D. von R.

wegen Vergehens gegen das Republikenschutzgesetz

hat das Schöffengericht in Breslau in der Sitzung vom 3. März 1925, woran teilgenommen haben:

pp.

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen das Gesetz zum Schutze der Republik an Stelle einer Freiheitsstrafe von 10 (zehn) Tagen Gefängnis zu einer Geldstrafe von 100 (einhundert) Rentenmark, an deren Stelle im Nichtbeitreibbarkeitsfalle die verwirkte Freiheitsstrafe tritt, und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Gründe:

Am 24. Mai 1924 war der Angeklagte mit einem Herrn Winkler bei Kissling in Breslau und ging in angetrunkenem Zustande nach Hause. Auf der Schweidnitzer Strasse sang er nach seinem Geständnis das Ehrhardtlied mit dem Zusatz: «Wir brauchen keine Judenrepublik, pfui Judenrepublik!» Diese Kundgebung sollte sich, da sie im Anschluss an das Ehrhardtlied erfolgt ist, auf die deutsche Republik beziehen. Das Wort «Jude» ist hier – wie in dem verächtlichen «pfui» zum Ausdruck kommt – im wegwerfenden Sinne gebraucht, wie es in einem grossen Teil der deutschen Bevölkerung Geltung hat, nämlich im Sinne des gewissenlosen Ausbeuters, Wucherers, Schiebers, Betrügers.

Mit «Judenrepublik» hat also der Angeklagte in seiner Redewendung zum Ausdruck gebracht und bringen wollen, dass in der gegenwärtigen deutschen Republik jüdischer Geist in dem angedeuteten Sinne das öffentliche und das Wirtschaftsleben beherrscht und gerade unter der republikanischen Regierung geschützt und gefördert wird. Darin liegt eine Beschimpfung der verfassungsmässig festgestellten republikanischen Staatsform des Reichs. Unter der republikanischen Staatsform versteht das Republikenschutzgesetz nicht bloss die äussere Staatsform als solche, es will in § 8 Ziffer 1 die deutsche Republik schützen, wie sie auf Grund der Verfassung aufgebaut und bestätigt ist, d.h. das gesamte Staatsleben mit allen seinen Einrichtungen und Beamten. Beschimpfung bedeutet Missachtung in besonders gröblicher Weise. Die besonders verletzende Art der Herabwürdigung bringt hier der Angeklagte durch Gebrauch des Wortes «Pfui» zum Ausdruck. Der Angeklagte war sich als Student der Tragweite seiner Äusserung vollkommen bewusst. Die Beschimpfung ist auf einer öffentlichen Strasse erfolgt. Der Angeklagte war deshalb aus § 8 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 zu verurteilen.

Bei Bemessung der Strafe war neben dem Geständnis des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er noch jung ist und sich im angeheiterten Zustande befand. Eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen erschien deshalb angemessen. Der Angeklagte ist noch unbescholten und bereut seine Tat. Das Gericht glaubt daher, dass der Strafzweck bereits durch eine Geldstrafe erreicht wird. Es ist deshalb gemäss § 27b StGB, eine Geldstrafe von 100 Reichsmark für ausreichend erachtet worden, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit gemäss § 29 StGB, die verwirkte Freiheitsstrafe tritt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 456 StrGB. gez. Dr. Hünerfeld, Dr. Scheffler.

In die Reihe der aufgezeigten Urteile gehört ferner der Fall des Ministers Grzesinski.² Der preussische Minister Grzesinski hatte sich durch die Rechtsprechung in politischen Sachen nicht abschrecken lassen und wegen folgender Äusserungen Strafantrag gestellt: „Der Polizeipräsident Grzesinski ist ein Judenbastard, er ist von einem Dienstmädchen unehe- lich geboren. In jedes Menschen Gesichte steht seine Geschichte. Der Angeklagte, ein Mechaniker namens Bernhard Fischer, wurde in erster Instanz wegen übler Nachrede zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Das Urteil wurde am 1. September 1932 in zweiter Instanz aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen.

Im Urteil wird ausgeführt: In der Äusserung des Angeklagten

«hat das Schöffengericht eine Beleidigung des damaligen Polizeipräsidenten von Berlin gesehen. Es hat ausgeführt, dass die Behauptung, eine bestimmte Person stamme von einem Juden ab, geeignet sei, diese in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen; der Angeklagte sei sich dessen auch bewusst gewesen.

Das Berufungsgericht hat sich dieser Auffassung des Schöffengerichts nicht angeschlossen. Wenn auch zuzugeben ist, dass die Art und Weise, in der der Angeklagte über den Polizeipräsidenten hergezogen ist, die Grenze des im politischen Parteikampf Erträglichen bildet, so kann doch in der Behauptung, jemand sei ausserehlicher, jüdischer Herkunft, nicht die Kundgebung eigener Missachtung erblickt werden.

Es ist anerkanntes Recht, dass eine ehrverletzende Äusserung unter Umständen gemacht werden kann, die der Äusserung jeden beleidigenden Charakter nehmen. Dabei sind die Anschauungsweise der beteiligten Kreise, ihre Gewöhnung ebenso zu berücksichtigen, wie der Zusammenhang und der Sinn, in welchem die Äusserung gebraucht wird, und die Absicht des Kundgebenden. Der Angeklagte hat seine Äusserungen in einer nationalsozialistischen Werbeversammlung, die in der Mehrzahl von seinen Parteianhängern besucht war, gemacht. Er hat sich in seinen Gedankengängen entsprechend dem allgemein bekannten Parteiprogramm bewegt, das unter anderen der Korruption und der Beherrschung des Deutschen Volkes durch Fremdrassige in Wirtschaft und Politik den Kampf ansagt. In diesem Sinne ist auch die Äusserung des Angeklagten über den ehemaligen Polizeipräsidenten Grzesinski zu verstehen, und es ist dem Angeklagten nicht zu widerlegen, dass ihm die Absicht der Beleidigung ferngelegen hat. Unter Berücksichtigung des Ortes und der Um-

stände, unter denen die Äusserungen fielen, ist auch in ihrem Wortlaut eine Beleidigung nicht zu erblicken. Der Angeklagte wollte, wie schon angeführt, geisseln, dass, trotzdem die jüdische Rasse im deutschen Volke nur zahlenmässig sehr gering vertreten sei, ein grosser Teil hoher Posten mit Juden besetzt ist. Er tat dies, indem er sagte, Grzesinski sei ein Judenbastard, und fügt zur Begründung hinzu, er sei von einem Dienstmädchen unehelich geboren, das bei einem Juden gedient habe, und aus seinen Gesichtszügen könne man seine jüdische Abstammung ersehen. (In jedes Menschen Gesichte steht seine Geschichte.) Aus dem Zusammenhang geht hervor, dass der Angeklagte den Ausdruck ‚Bastard‘ lediglich als Bezeichnung für einen Menschen, der von Eltern verschiedener Rassen abstammt, gebrauchen wollte, und dass er auch nur so verstanden werden konnte. Es liegt also auch eine Formalbeleidigung nicht vor. Da somit die Voraussetzungen des § 185 StGB, nicht nachweisbar sind, kann auch der engere Tatbestand des § 186 StGB nicht gegeben sein, und der Angeklagte war mit der Kostenfolge aus § 467 StPO freizusprechen ...»

Die Urteile zeigen, wie wenig der deutsche Richterstand fähig war, politisch zu denken; wie wenig er zudem willens war, die Weimarer Republik in ihrem Bestand zu erhalten. Man hat den Eindruck, dass in den aufgeführten Urteilen die Republik nicht geschützt – was schliesslich der Zweck des in den meisten dieser Fälle in Frage stehenden Republikenschutzgesetzes³ war –, sondern preisgegeben wurde. Das Reichsgericht hebt in der Revision vom 22. Juni 1923 (vgl. S. 18) das Urteil mit der Begründung auf, es sei nicht ausdrücklich festgestellt, dass die Angeklagten die verfassungsmässig festgestellte Staatsform des Reiches beschimpft hätten. Die Angeklagten hätten sich lediglich gegen die «gegenwärtige republikanische Staatsform des Reiches und des Landes Thüringen» gewandt. Dabei ergab es sich doch wohl von selbst, dass die «gegenwärtige republikanische Staatsform» gleichzeitig die «verfassungsmässig festgestellte Staatsform» war.

Im Urteil des Landgerichts Gleiwitz vom 9. Juli 1923 und im anschliessenden Revisionsurteil des Reichsgerichts vom 18. Januar 1924 (vgl. S. 20 ff.) ist interessant, mit welcher Unbefangenheit gesagt wird, die in Frage stehende Äusserung sei «lediglich» ein Ausfluss des Antisemitismus, «lediglich» der Jude sei Gegenstand des Angriffs, eine Kundgebung gegen die Republik dagegen weder gewollt noch getätigt. Es wird darüber

hinweggegangen, dass die Verse «Hakenkreuz am Stahlhelm, schwarz-weiss-rotes Band, Die Brigade Ehrhardt werden wir genannt, Wir brauchen keine Judenrepublik, Denn sie haben geschoben.

Schmeisst sie raus, schmeisst sie raus, schmeisst sie raus ...» sich unmittelbar an die des Ehrhardtliedes anschliessen, die die schwarz-weiss-roten Farben und damit die Monarchie verherrlichen, so dass die gesungenen Verse wohl kaum einen anderen Zweck haben konnten, als die Weimarer Republik zu beschimpfen. Im Urteil des Schöffengerichts Breslau vom 3. März 1925 wird der Angeklagte zwar wegen Vergehens gegen das Republikschutzgesetz verurteilt (vgl. S. 23 f.), aber zu der nicht sehr empfindlichen Strafe von 100 Rentenmark an Stelle einer Freiheitsstrafe von 10 Tagen Gefängnis. Solche Strafen mussten geradezu eine Wiederholung des Delikts herausfordern.

In den aufgezeigten Urteilen wird zweierlei deutlich: Man war nicht im Geringsten bestrebt, die Angriffe gegen die Weimarer Republik mit Entschiedenheit abzuwehren. Weiterhin erschien es den Gerichten offenbar selbstverständlich und keineswegs rügenswert, dass antisemitische Äusserungen in übelster Form laut wurden. Dass im Fall Grzesinski der Angeklagte freigesprochen wurde, zeigt, wohin die Rechtsprechung in politischen Sachen bereits längst vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten tendierte. Mahnende Stimmen, die die Entwicklung zur Katastrophe aufhalten wollten, wurden nicht beachtet. 1925 schreibt der Rechtsanwalt und Notar Foerder aus Breslau:⁴

«Wer seit dem Jahre 1918 in Deutschland offenen Auges und Ohres durch die Welt gegangen ist, der hat alle möglichen Zusammensetzungen mit dem Worte ‚Juden-‘ gelesen und gehört, der weiss sich aber auch unschwer zu erklären, was es mit diesem eigenartigen Mixtum-Compositum auf sich hat. Der Ugrund der Dinge ist wieder einmal der Rassenwahn. Gobineau und Chamberlain haben auch diese Missgeburt auf dem Gewissen. Die ‚deutsche Rasse‘ ist der Ausbund aller Tugenden; alles Grosse und Geniale, was je in der Welt geschaffen wurde, ist deutsch, Christus ist ein Germane usw. Die «semitische Rasse‘ dagegen ist zur dauernden Minderwertigkeit verurteilt, ihre Angehörigen sind Schädlinge und Fremdkörper unter den Völkern; sie sind kraft ihrer Abstammung, sie mögen es wollen oder nicht, Übeltäter; Ehre und Anstand sind ihnen unbekannte

Begriffe. So schallt es seit 8 Jahren in allen nur denkbaren Varianten durch den mehr oder minder radikalen völkischen Blätterwald. Mit wahrhaft suggestiver Wirkung hat sich in einem Teile des deutschen Volkes der Aberglaube verbreitet, als sei an allem Schlimmen und Unangenehmen, was wir in und nach dem Kriege erlebt haben, nur das Judentum und der jüdische Geist' schuld. So hat man sich in diesen Kreisen gewöhnt, vor alle Dinge, die man herabsetzen und als schädlich kennzeichnen will, die Bezeichnung ‚Jude‘ zu setzen. Man empfindet den Versaillerfrieden als Schmach: flugs nennt man ihn den ‚Judenfrieden‘, obwohl an seiner Unterzeichnung kein Jude beteiligt war und der jüdische Reichsminister Preuss wegen der Annahme des Friedens durch den Reichstag sein Amt niederlegte. Eine Reichsregierung, in der sich kein einziger Jude befindet, verkündet das Aufwertungsgesetz, mit dem man herzlich unzufrieden ist. Sogleich schimpft man auf die ‚Judenregierung‘. Der fröhliche Weinberg‘ erregt sittlichen Anstoss. Man ernennt seinen gut katholisch getauften Verfasser Zuckmayer zum Juden. Die gegenwärtige Staatsform ist allen Kreisen unbequem, die unter der Monarchie irgendwelche Vorrechte genossen und sich jetzt zurückgesetzt fühlen: man beschimpft sie als ‚Judenrepublik‘. So ist es vollkommen zu begreifen und gar nicht «gänzlich unverständlich», dass auch ein Land, in dessen Regierung nie ein Jude gesessen hat, wie Thüringen, diese Bezeichnung erhält. Es handelt sich eben nicht um eine Herkunfts-, sondern um eine Qualitätsbezeichnung. Denn an allen Übeln ist der Jude schuld, er ist der gegebene Sündenbock. Hexenwahn des Mittelalters, ins Moderne übersetzt.

Fragt man sich, welche Kreise des deutschen Volkes es sind, die dieser Suggestion erliegen, so lautet die Antwort: die sogenannten «nationalen Kreise‘. Die Bezeichnung «National oder «Vaterländisch ist zu einer Phrase geworden, deren Verwendung allmählich einen groben Unfug darstellt. Man glaubt dadurch, dass man andere Völker herabsetzt, das eigene sittlich zu heben. Man wähnt durch die übertriebene Betonung einer nie erweislichen Blutgemeinschaft und fanatische Ablehnung alles «Fremdstämmigen‘ den wahren Patriotismus für sich gepachtet zu haben. Antisemitismus und Reaktion sind Zwillingsbrüder. Oft genug schlägt man die Juden und meint die verhasste Staatsform.»

Die Herausgeber der republikanischen Zeitschrift «Die Justiz‘, berühmte Strafverteidiger und andere Stimmen der Vernunft versuchten die Tendenz der politischen Rechtsprechung zu ändern – wie die Entwicklung der späteren Jahre zeigt, ohne Erfolg.

Vor allem die Rechtsprechung in Landesverratsprozessen, die absolut rechtsradikal war, erregte Kritik und weit mehr, sie erregte in Kreisen, die die politische Entwicklung übersahen, Entsetzen, Rechtsanwalt Oborniker vom Kammergericht Berlin schreibt über einen damaligen Landesverratsprozess:⁵ «... Dasselbe Bild wie sonst! Glaubwürdig und harmlos sind die Mitglieder des Stahlhelms, unglaubwürdig und gefährlich die Mitglieder des Reichsbanners. Charakteristisch aus der Verhandlung ist ein unwidersprochen durch die Presse gegangener Vorfall. Die Verteidigung lehnt vergeblich einen der am Richtertisch sitzenden Schöffen ab, da dieser in einem Kottbuser Bierhaus öffentlich erklärte, er verstehe nicht, dass man die Berliner Juden als Verteidiger nicht abgelehnt hätte...»

Einer der typischen Landesverratsprozesse jener Zeit, der im In- und Ausland ungeheures Aufsehen erregte, war der Prozess gegen Felix Fechenbach. Fechenbach war der Sekretär des ermordeten bayrischen Ministerpräsidenten Eisner gewesen. Er wurde am 10. August 1922 auf Grund eines Haftbefehls der Staatsanwaltschaft beim Volksgerecht München I verhaftet und wegen Landesverrats angeklagt. Der Anklage lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Fechenbach hatte dem Schweizer Journalisten Payot am 16. und 20. April 1919 in München auf dessen Ersuchen zwei Urkunden übergeben, ein Memorandum von Erzberger, in dem dieser damals alldeutsche Annexionspläne für den Fall eines deutsche[^] Sieges vertreten hatte, und ein Telegramm des bayerischen Gesandten beim Vatikan, von Ritter, vom 24. Juli 1914 an die bayerische Regierung, das folgenden Wortlaut hatte:

«Telegramm Nr. 216 Rom, d. 24. Juli 1914, 6,35 abends. Papst billigt scharfes Vorgehen Österreichs gegen Serbien und schätzt im Kriegs-falle mit Russland russische und französische Armee nicht hoch ein. Karsek (Kardinalstaatssekretär) hofft ebenfalls, dass Österreich diesmal durchhält und wüsste nicht, wann es sonst noch Krieg führen sollte, wenn es nicht einmal ausländische Agitation, die zum Mord des Thronfolgers geführt hat und ausserdem bei der jetzigen Konstelation Österreichs Existenz gefährdet, entschlossen ist, mit Waffen zurückzuweisen. Daraus spricht auch die grosse Angst der Kurie vor dem Panslavismus.»

Weiter hatte Fechenbach für ein Pressebüro Gargas Berichte geschrieben, die von Gargas zum Teil an die ausländische Presse weitergegeben wor-

den waren. Diese Berichte handelten ausschliesslich von rechtsradikalen Organisationen, wie Orgesch, Orka, Hochschulring deutscher Art, Heimatbund der Königstreuen, Stahlhelm, Bayerische Einwohnerwehr. Fechenbach hatte sie verfasst, weil er, wie er ausdrücklich erklärte, der Ansicht war, «die deutsche und ausländische Öffentlichkeit müssten durch immer wiederkehrende Publikationen im In- und Ausland auf die Verderblichkeit der reaktionären bayerischen Organisationen aufmerksam gemacht werden, um so die deutsche Regierung zu veranlassen, gegen diese Organisationen einzuschreiten».

Die Verhandlung im Fall Fechenbach wurde von einem Richter namens Dr. Hass am Volksgericht München I geführt. Die Bayerischen Volksgerichte waren durch eine Verordnung der Regierung Eisner vom 16. November 1918 zur Aburteilung von Mord, Totschlag, Plünderung und Einbruchdiebstahl errichtet worden. Ihre Existenz als Ausnahmegerichte versties gegen die Weimarer Reichsverfassung. Zudem gab es vor den Volksgerichten kein Verfahren, das einem ordentlichen Strafverfahren ähnlich sah. Es gab keine Rechtsmittel gegen die ergangenen Urteile, es gab auch keine Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Urteile am Volksgericht konnten gefällt werden ohne jede mögliche Korrektur durch eine höhere Instanz. Durch Gesetz vom 12. Juli 1919 wurde die Zuständigkeit der Volksgerichte auf Hochverrat und Landesverrat ausgedehnt.

Durch ein solches Gericht wurde Fechenbach durch Urteil vom 20. Oktober 1922 wegen Weitergabe des Rittertelegramms zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Wegen der Weitergabe des Erzberger-Memorandums wurde Fechenbach nicht verurteilt, weil dieses schon vorher in zwei Tageszeitungen veröffentlicht worden war, so dass es nicht mehr als geheim anzusehen war. Weiter wurde Fechenbach zu 5 Jahren Festungshaft verurteilt, weil er die Berichte über rechtsradikale Gruppen an das Büro Gargas gegeben hatte. Die beiden Strafen wurden zu 11 Jahren Zuchthaus zusammengezogen.

In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, dass die Veröffentlichung des Rittertelegramms Deutschland im Hinblick auf die Friedensverhandlungen sehr geschadet und die Kurie gehindert habe, sich für günstige Friedensbedingungen für Deutschland einzusetzen. Fechenbach habe dadurch bewusst gegen sein Vaterland gehandelt. Ihm wurden deshalb die bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre aberkannt. Hierzu

wurde in der Urteilsbegründung festgestellt, Fechenbach verfolge alles «Bürgerliche* in Bayern mit fanatischem Hass. Was seinen Anschauungen widerspreche, nenne er «bayerische Konterrevolution» und kämpfe dagegen mit glühender Leidenschaft.

Der Verteidiger Fechenbachs, Dr. Max Hirschberg, berichtet: «Die Verlesung des Urteils vom 20. Oktober 1922 wird jedem Teilnehmer dieser Verhandlung unvergesslich bleiben. Zunächst wurden 4 Stunden lang die Urteilsgründe verlesen und erst am Schluss der furchtbare Tenor des Urteils. Die Verlesung wurde mit Totenschweigen aufgenommen. Allgemein herrschte lähmendes Entsetzen.»⁶

Es lag auf der Hand, dass ein offenes Fehltril vorlag. Fechenbach war verurteilt worden wegen Verbrechen gegen §92 Nr. 1 RStGB (sogelannter diplomatischer Landesverrat). Der § 92 Nr. 1 RStGB lautet:

Wer vorsätzlich 1. Staatsgeheimnisse oder Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiss, dass ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekanntmacht... wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

Fechenbach wäre also nur strafbar gewesen, wenn er Urkunden oder Aktenstücke weitergegeben hätte, deren Geheimhaltung erforderlich war. Der Senatspräsident am Kammergericht, Freymuth, der sich mit einer Broschüre scharf gegen die Verurteilung Fechenbachs wandte, zeigt in seinem Aufsatz «Fechenbach-Feststellungen für die Geschichte*⁷, dass allein die geschichtlichen Ereignisse klarmachen, dass diese Voraussetzung nicht gegeben und somit das Urteil unrichtig war. Aus den amtlichen deutschen Materialien zu den Friedensverhandlungen ergibt sich, dass die deutsche Delegation bereits durch das Telegramm der Gegenmächte vom 18. April 1919 für den 25. April nach Versailles eingeladen wurde, um den «festgestellten Text der Friedenspräliminarien in Empfang zu nehmen*. Am 7. Mai 1919 wurde der Entwurf des Friedensvertrages in Versailles den deutschen Delegierten von Clemenceau übergeben. Die durch Fechenbach verursachte Veröffentlichung des Rittertelegramms im «Journal* erfolgte am 29. April 1919. Freymuth führt aus, dass es nach der Lage der Dinge gänzlich ausgeschlossen war, dass der am

18. April 1919 bereits fertig vorliegende, von den Gegenmächten in monatelanger mühevoller Arbeit hergestellte Friedensvertrag infolge der durch Fechenbach veranlassten Veröffentlichung im ‚Journal‘ vom 29. April 1919 noch irgendwie geändert worden wäre. Weiter wurde vom Gericht angenommen, der Papst habe sich in der Zeit vom Waffenstillstand an (11. November 1918) bei den Gegenstaaten wegen Milderung der Blockade und der Friedensbedingungen bemüht. Der Papst habe dann durch die Veröffentlichung des Rittertelegramms von seinen deutschfreundlichen Bemühungen Abstand genommen. Deutschland habe auf diese Weise durch Fechenbachs Schuld seinen einzigen Freund verloren und sei in die Gefahr der schwersten Hungersnot geraten. Diese Folgen waren es nach der Darstellung des Urteils, die Fechenbachs Verrat nicht nur für die Bürgerlichen, sondern auch für die Sozialisten nach sich ziehen musste. Freymuth bringt in seinem erwähnten Aufsatz zu diesem Punkt eine Erklärung von dem Historiker Dr. Friedrich Thimme, der als Sachverständiger im Fechenbach-Prozess vernommen worden war: «.. Er (Thimme) erklärte darin, dass er das gegen Fechenbach ergangene Urteil, mindestens soweit die Verurteilung wegen der Veröffentlichung des Ritter-Telegramms in Betracht komme, für ein schweres Unrecht und die Wiedergutmachung dieses Unrechts für ein zwingendes Gebot ansehe. Er fährt dann fort: ‚Solche sittliche Pflicht empfinde ich umso gebieterischer, weil meine Sachverständigenaussage im Fechenbach-Prozess, obwohl sie durchweg den Auffassungen des Gerichts scharf entgegenstand, in einem Punkt doch zuungunsten des Angeklagten ins Gewicht gefallen ist. Es betrifft das die Frage, ob die Veröffentlichung des Ritter-Telegramms, zu der Fechenbach die Hand geboten hat, das Wohl des Deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaates geschädigt hat oder auch nur hat schädigen können. Bei meiner gerichtlichen Vernehmung habe ich die Möglichkeit nicht von der Hand weisen zu können geglaubt, dass die Blossstellung der Kurie infolge der Veröffentlichung etwaige deutschfreundliche Pläne oder Aktionen des Päpstlichen Stuhles, wie sie im Frühjahr 1919 in weiten Kreisen des deutschen Volkes erhofft und erwartet wurden, lahmlegen könnte. Seitdem habe ich mich aber durch eingehende und gewissenhafte Nachforschungen vergewissert, dass die Kurie zur Zeit der Veröffentlichung des Ritter-Telegramms im Frühjahr 1919 schlechterdings gar nicht in der Lage war, irgendeine

deutschfreundliche Aktion, sei es in Bezug auf die damals schwebenden Friedensverhandlungen, sei es in Bezug auf die Ernährungsfrage mit Aussicht auf Erfolg einzuleiten, geschweige denn durchzuführen.

Der Zweck des Fechenbach-Prozesses lag wohl kaum darin, ein sachliches Urteil zu fällen, durch ihn sollten vielmehr alle Stimmen, die sich gegen die rechtsradikalen, republikfeindlichen Bewegungen in Deutschland wandten, zum Schweigen gebracht , werden. Der Verteidiger Fechenbachs, Hirschberg, schreibt: «... Damit eröffnete der Fechenbach-Prozess die lange Reihe von Strafverfahren wegen Landesverrat gegen Journalisten, die im Interesse des Friedens und der Weimarer Republik die Aufdeckung dieser illegalen verfassungswidrigen Organisationen und der geheimen Aufrüstung unternehmen. Der Zweck dieser Strafverfahren, die pazifistischen und linksstehenden Journalisten mundtot zu machen und die faschistischen Organisationen zu schützen, die sich den Sturz der Reichsregierung und die Beseitigung der geltenden Verfassung zum Ziel gesetzt hatten, war damit erreicht. Damit übernahm die politische Justiz den Schutz der Todfeinde der geltenden demokratischen Verfassung.»⁸ Fechenbach wurde erst nach langen Kämpfen der Verteidigung, scharfen Debatten im Reichstag und zahlreichen Gutachten deutscher Strafrechtswissenschaftler nach zwei Jahren Zuchthaus begnadigt.

Die makabren Erscheinungen in der politischen Justiz blieben nicht etwa Ausnahmen. Sie blieben auch nicht auf an sich schon verfassungswidrige Gerichte wie die bayerischen Volksgerichte beschränkt. Die Richterschaft im Allgemeinen war nicht in der Lage, in der politischen Justiz eine objektive einwandfreie Linie zu wahren.

Einer der folgenschwersten Fälle, die abgeurteilt wurden, war das Strafverfahren gegen Adolf Hitler und Genossen wegen des missglückten Putsches vom 8/9. November 1923.⁹ Hitler hatte im Sommer 1920 eine Ordnungstruppe gebildet, die sich in zahlreichen Saalschlachten ‚bewährt‘ hatte und dann zur SA erklärt wurde. Die NSDAP wurde wegen ihres gewalttätigen Auftretens in den meisten Ländern verboten, aber in Bayern von dem Staatskommissar v. Kahr, der bayerischen Regierung und der Polizei gefördert und beschützt. Anfang März 1923 unternahm die Ordnungstruppe einen Angriff auf die sozialdemokratische *Münchner Post*. Der Freikorps-

führer Rossbach kündigte für den 31. März 1923 den Generalangriff auf die Republik an. Am 1. Mai 1923 marschierte Hitler mit seinen bewaffneten Anhängern, die auch über Maschinengewehre und Geschütze verfügten, auf, um die Maifeier der Arbeiter gewaltsam zu verhindern. Wegen aller dieser Straftaten wurde niemand bestraft.

«Dadurch ermutigt beging Hitler am 8. November 1923 in München vollendeten Hochverrat, indem er in die Versammlung v. Kahrs mit seinen Anhängern eindrang und ausrief: ‚Die nationale Revolution ist ausgebrochen!‘ v. Kahr, der Reichswehrminister v. Lossow und der Polizeioberst Seisser wurden in einen Nebenraum geführt, wo ihnen Hitler ihre Zustimmung abpresste. Unterdessen wurde Ludendorff herbeigeholt, v. Kahr widerrief am nächsten Morgen durch Maueranschläge diese Zustimmung mit der Erklärung, ‚Trug und Wortbruch ehrgeiziger Gesellen‘ hätten ihn vergewaltigt. In dieser verzweifelten Lage zogen Hitler und Ludendorff an der Spitze ihrer bewaffneten Anhänger zur Feldherrnhalle am Odeonsplatz. Sie entwaffneten eine Abteilung der Landespolizei, aber eine andere Abteilung eröffnete das Feuer. Vierzehn Nationalsozialisten wurden getötet, darunter der Rat am Obersten Landesgericht, v. d. Pfordten. Hitler entfloh. Er wurde zwei Tage später verhaftet. Rudolf Hess hatte inzwischen den bayerischen Ministerpräsidenten v. Knilling, den Innenminister Schweyer und zwei andere Minister verhaftet.

Die bayerische Regierung hatte sich in einer Abmachung mit der Reichsregierung verpflichtet, die verfassungswidrigen bayerischen Volksgerichte endlich zu beseitigen, aber erst am 1. April 1924. Sie wollte vorher den Hitlerprozess in eigener Machtvollkommenheit durch das Volksgericht München I erledigen. Der Historiker Erich Eyck schreibt darüber: ‚So konnte sie denn in der grossen Abschiedsvorstellung des Hitlerprozesses der Welt zeigen, wie die bayerische Justiz das angemassete Schwert der Gerechtigkeit zum Schutze der Ordnung und zum Besten des Vaterlandes handhabte‘ (Blondel, *Les Approximations de la vérité*, 1900; Erich Eyck, *Geschichte der Weimarer Republik*, Bd. I 1954/S. 393).» Angeklagt waren Hitler, Poehner, Frick, mehrere andere Führer des hochverräterischen Putsches und General Ludendorff. Trotz der schweren Folgen der Tat wurde Hitler nur zu fünf Jahren Festungshaft verurteilt. Auch dieses Urteil kam gegen den Widerstand der Laienbeisitzer

nur dadurch zustande, dass der Vorsitzende ihnen zusicherte, Hitler werde schon nach wenigen Monaten Festungshaft Bewährungsfrist erhalten.¹⁰ Tatsächlich bewilligte das Gericht Hitler nach sechs Monaten sofort Bewährungsfrist, obwohl er in der Verhandlung immer versichert hatte, er werde seine hochverräterische Tätigkeit fortsetzen. Die zwingend vorgeschriebene Ausweisung wurde abgelehnt. Der Staatsanwalt legte gegen die Bewilligung der Bewährungsfrist Beschwerde ein. Der bayerische Justizminister Dr. Gürtner, der später Hitlers Reichsjustizminister wurde, wies aber den Staatsanwalt an, die Beschwerde zurückzunehmen, ein nach § 69 der bayerischen Verfassung verfassungswidriger Eingriff in die Rechtspflege. So wurde Hitler bereits am 6. Dezember 1924 aus der Festungshaft entlassen, die er unter grossen Ehren und Huldigungen verbüsst hatte. Röhm und andere Führer des hochverräterischen Unternehmens wurden nur wegen Beihilfe zu je einem Jahr drei Monaten Festungshaft verurteilt. Es wurde ihnen sofort Bewährungsfrist bewilligt. Unter ihnen befand sich auch Poehner, der in der Verhandlung erklärt hatte: «Wenn das Hochverrat ist, dann begehe ich ihn alle Tage.» Ludendorff wurde freigesprochen. Er hatte erklärt, er habe nicht geglaubt, dass ein Staatsstreich geplant sei. Der Vorsitzende des Gerichts hatte ihm seine Fragen vorher schriftlich mitgeteilt; der Rechtsgelehrte Professor Kohlrausch in Berlin hatte für Ludendorff ein ‚Rechtsgutachten‘ ausgearbeitet, das dem Gericht übergeben wurde. In diesem führte er aus, dass Ludendorff nicht das Bewusstsein gehabt habe, dass ein Staatsstreich vorliege. Das Gericht schloss sich diesem ‚Rechtsgutachten‘ an.

Die Aburteilung kleiner Mitläufer ist für unser Problem so bezeichnend, dass sie kurz erwähnt werden soll. Gottfried Feder, der verworrene Ideen über ‚die Brechung der Zinsknechtschaft‘ veröffentlicht hatte, hatte nach dem Putsch einen Bankerlass herausgegeben. Er wurde wegen Amtsanmassung zu 50 RM Geldstrafe verurteilt. – Der Geschäftsführer Amann, der Räume beschlagnahmt hatte, erhielt wegen Amtsanmassung 100 RM Geldstrafe. – Ein Angeklagter, der mit 40 Mann unter Gewaltandrohung 8'000 Goldmark in einer für den Staat tätigen Druckerei beschlagnahmt hatte, erhielt für seine Festungsstrafe volle Bewährungsfrist wegen «ehrenhafter Gesinnung». – Gegen v. Kahr, v. Lossow und Seisser, die offen gegen das Reich gemeutert hatten, wurde kein Strafverfahren eingeleitet.

Der ganze Prozess, der vom 27. Februar bis 1. April 1924 dauerte, wurde von dem Vorsitzenden, Oberlandesgerichtsrat Neidhardt, so geführt, dass er zu einem Triumph der Angeklagten und einer Verhöhnung der Republik wurde. Es war eine restlose Abdankung der Justiz vor dem Hochverrat von rechts. So wurde im Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags Folgendes festgestellt: Einen Angeklagten, der den Reichsadler fortgesetzt als ‚Pleitegeier‘ bezeichnete, rügte der Vorsitzende auf Protest des Staatsanwalts nur mit den milden Worten: Ein technischer Ausdruck wird es wohl nicht sein. Die hochverräterische ‚Patentlöstmg‘ Hitlers, die in der Einrichtung einer Diktatur von drei Männern liegen sollte, die ohne Parlament scharf rechts regieren und denen die drei bayerischen Divisionen zur Brechung jedes Widerstandes gegen die Reichsregierung zur Verfügung stehen sollten, bezeichnete der Vorsitzende als ‚ganz praktisch, als die einfachste und richtigste Lösung‘. Im Untersuchungsausschuss wurde auch aufgedeckt, dass der

Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.
Eine vergleichende Justizbetrachtung für
Reichsgericht und Reichsanwaltschaft.

Von Procurator.

Die Staatsanwaltschaft ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. (§ 152 StPO.)

Ein Reichsgerichtsurteil.

Der 4. Strafsenat des Reichsgerichts fällte am 31. Mai 1929 folgendes Urteil gegen den Kommunisten Karl Schrader (14a J 165/28), und bis in die letzten Tage hinein entsprechende Urteile gegen andere Kommunisten.

«Die Kommunistische Partei Deutschlands verfolgt das Ziel, die Verfassung des Reiches und der Länder gewaltsam zu ändern und an Stelle der in der Verfassung festgelegten Gleichberechtigung aller Volksgenossen die Diktatur des Proletariats herbeizuführen. Dieses Ziel auf verfassungsmässigem Wege zu erreichen, hält sie nach den
Dieser Artikel wird auf Seite 38, 40, 42 usf. bis Seite 48 fortgesetzt

Äusserungen in der Parteipresse und den Beschlüssen der Parteitage für aussichtslos. Den bewaffneten Aufstand und den Bürgerkrieg bezeichnet sie als das einzige Mittel, den bürgerlichen Staat zu zerschlagen und die Macht für das Proletariat an sich zu reißen. Die Misserfolge beim Versuche zur Erreichung dieses Zieles im Herbst 1923, wo es an mehreren Orten des Reiches, insbesondere in Hamburg, zu Aufständen und Kämpfen kam, die mit den Machtmitteln des Staates unterdrückt wurden, erbrachten den Beweis, dass die Masse sich nicht ohne Weiteres auf Seiten der kämpfenden Anführer stelle, sondern dass es dazu einer Vorbereitung von langer Hand bedürfe. In dieser Erkenntnis betreibt sie seit jener Zeit mit besonderem Nachdruck die *ideologische* Beeinflussung der Masse, um sie für den Kampf um die Herrschaft des Proletariats zu gewinnen und das natürliche Widerstreben gegen die einzelnen Gewalttätigkeiten und den Bürgerkrieg zu überwinden. Dies geschieht insbesondere durch die Presse, getreu der Lehre Lenins: ‚Ohne revolutionäre Theorie keine revolutionäre Praxis.‘ Dieses vözubereitende neue hochverräterische Unternehmen liegt nach der Meinung der K. P. D. nicht etwa in weiter nebelhafter Feme, sondern ist nach Äusserungen auf den Parteitag in naher Zukunft zu erwarten.

‚Diese Epoche der Weltrevolution‘ – heisst es in dem Beschlüsse des 10. Parteitages der K. P. D., der im Juli 1925 in Berlin stattfand, – ‚diese Epoche der Weltrevolution ist nicht eine ferne und nicht eine vergangene Epoche, sondern *unsere* Epoche, *in der wir leben* und in der jeder klassenbewusste Arbeiter alle seine Kräfte einzusetzen hat, um das einzige zu verlieren, was er zu verlieren hat: seine Sklavenketten. ----- Die Situation ist gegenwärtig in Deutschland nicht unmittelbar revolutionär, sie ist aber auch nicht stabil. ----- Die K. P. D. muss sein eine Partei, die *jederzeit* bereit und in der Lage ist, bei einer plötzlichen Wendung der Lage von der Vorbereitung des Kampfes zum direkten Machtkampf überzugehen.----- Ohne Zertrümmerung des bürgerlichen Staates, ohne den Aufbau eines neuen Staates, des Rätestaates, in dem die werktätigen Massen entscheiden, ist eine direkte Mitbestimmung und Mitentscheidung der arbeitenden Klassen unmöglich-----.‘»

Ein bestimmtes Unternehmen?

«Es handelt sich also um die Vorbereitung eines bestimmten Unternehmens im Sinne des § 86 StGB. Es ist schon wiederholt in Urteilen des Reichsgerichts und des früheren Staatsgerichtshofes zum Schutze

der Republik ausgesprochen worden, dass zur Annahme der Bestimmtheit eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 86 StGB, nicht erforderlich ist, dass schon Tag und Stunde des geplanten Umsturzes im Voraus festgesetzt sind. Es genügt, wenn, wie dauernd von den nationalsozialistischen Führern in der Presse und in Versammlungen zum Ausdruck gekommen ist, losgeschlagen werden soll bei der ersten günstigen, in absehbarer Zeit zu erwartenden Gelegenheit.

Dieser Vorbereitung des hochverräterischen Unternehmens, des Bürgerkriegs und der gewaltsamen Beseitigung der Reichsverfassung, dienen auch die folgenden Ausführungen der nationalsozialistischen Führer, die den Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses bilden:

Anlässlich des Kampfes um das Volksbegehren gegen den Young-Plan erklärte der angeklagte Nationalsozialist Goebbels am 2. September 1929: «Weg mit diesem Verrat an der deutschen Freiheit, *pflanzt die Fahnen des Widerstandes und des Aufruhrs! Die Strasse frei!*»

Im Sächsischen Landtag erklärte der nationalsozialistische Führer von Killinger (10. Nov. 1929): «So meine Herren, Sie wollen uns Nationalsozialisten den Fehdehandschuh hinwerfen. Tun Sie es ruhig, wir heben ihn lachend auf; aber hüten Sie sich davor..., dass wir Ihnen eines Tages den Fehdehandschuh nicht hinwerfen *in Form von abgeschlagenen Köpfen eurer Oberbonzen.*»

Und der angeklagte Führer Erich Berger, Dresden, erklärt im Aufsatz Nr. 6 vom Mai 1930: «Wir haben den fanatischen Willen zur politischen Macht; man kann nicht in 24 Stunden die Sklavenketten abwerfen, *aber in 24 Stunden kann man die Garantien dieses Zustandes hinwegfegen.*» Und im «Völkischen Beobachter», dem offiziellen Organ der NSDAP., vom 21. Mai 1930: ... «*morituri nos salutant! Die Galgenaspiranten von morgen grüssen uns*». Dann weiter: Staatsminister Dr. Frick: «Dieser Schicksalskampf wird zunächst mit dem Stimmzettel geführt. Er kann aber nicht von Dauer sein, denn die Geschichte hat uns gelehrt, dass beim Kampf Blut fliesst und Eisen gebrochen wird. Genau so wie Mussolinis Diktatur die Marxisten ausgerottet hat, so muss auch bei uns *durch Diktatur Terror* erreicht werden.»

Dr. Goebbels hat in der Zeitschrift «Der Nazi-Sozi» auf Seite 16 weiter erklärt: «Wir wollen Deutschland frei machen, weiter nichts. Ist das deutsche Volk nicht damit einverstanden, dass es frei gemacht wird, dann pfeifen wir auf dieses Einverständnis. Ein grosser Teil des deutschen Volkes ist ja heute so materialistisch, so feige geworden, dass es *nur gegen seinen Willen und mit Gewalt glücklich* zu machen ist.» In

den Nationalsozialistischen Briefen auf S. 368 heisst es: «*Köpfe werden in diesem Kampf in den Sand rollen, entweder die unseren oder die anderen. Also sorgen wir dafür, dass die anderen rollen.*» (Siehe auch «Das Freie Wort», Sozialdemokratisches Diskussionsorgan, Jahrg. 1930, Heft 27 und 28.)

Ein weiterer revolutionärer Artikel befindet sich im «Märkischen Beobachter» Nr. 55 vom 27. April 1930. Es handelt sich um das Gedicht «Aufstand», das folgenden Wortlaut hat:

Aufstand

«Wir sind versklavt,
Die, die uns Freiheit versprochen, Die haben ihr
Wort heut gebrochen! Wir sind versklavt!

Wir machen uns frei!
Wir greifen an!
Als ihr euch zum ‚ja‘ vermessen, Da habt ihr des Vol-
kes vergessen! Wir greifen an!

Ein einziger Schrei: ‚Jetzt gilt nur Blut‘ Wir greifen an,
wir sind nicht allein, Millionen dürsten, Rächer zu
sein Wir fordern euer Blut!»

Durch das hochverräterische Unternehmen soll u.a. auch ein Sonderrecht für Juden geschaffen werden, wie dies das Programm der NSDAP, vorsieht. Wie es mit diesem Sonderrecht der Juden aussieht, beweist folgendes Gedicht in dem «Lübecker Beobachter», dem Kampfblatt der NSDAP.-Lübeck vom 15. Juni 1930:

«Gefühlvolles Zwischenspiel.»

Als Willem Saft S.-A.-Mann wär, Da war er'n Kerl
oha!
Da kam ein kleiner dicker Jude her,
Der wollte wissen, wie stark die S.-A. wohl wär.
«Komm mal ran» sagte Willem da Und klebt ihm eine
wie der Blitz
Aus dem die rote Suppe rinnt «So stark bin ich allein,
Du Itz Nun denk, wie stark wir alle sind.» dada.

bayerische Justizminister Dr. Gürtner wiederholt in den Gang der Rechtspflege zugunsten Hitlers und seiner Anhänger eingegriffen hatte. Der Sohn dieses Justizministers hatte beim Putsch 24 Juden, darunter einen Mann von 74 Jahren, als Geiseln festgenommen und in den Bürgerbräukeller geschleppt. Die Strafkammer lehnte die Eröffnung des Verfahrens gegen ihn ab, „weil der Angeschuldigte nicht das Bewusstsein hatte, unbefugt oder widerrechtlich zu handeln Besser als das Strafverfahren gegen Adolf Hitler zeigt wohl kaum ein Verfahren, wie sehr es in der Hand der Justiz lag, der rechtsradikalen Bewegung die Grenzen zu weisen. Unter dem Pseudonym ‚Procurator‘ erschien in der Zeitschrift *Justiz*¹¹ der folgende Artikel, in dem dargestellt wurde, wie ein Verfahren gegen die Nationalsozialisten hätte aussehen müssen, wenn man an ein solches Verfahren die Massstäbe angelegt hätte, die in Verfahren gegen Kommunisten angelegt wurden:

Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.
Eine vergleichende Justizbetrachtung für
Reichsgericht und Reichsanwaltschaft.

Von Procurator.

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, hat sie behufs ihrer Entschliessung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen (§ 160 StPO.).

Ein Spruch für die andere Seite.

Haben Sie auch entsprechende Urteile gegen die
andere Seite gelesen?

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei verfolgt das Ziel, die Verfassung des Reiches und der Länder gewaltsam zu ändern und an Stelle der in der Verfassung festgelegten Gleichberechtigung aller Volksgenossen das nationalsozialistische «Dritte Reich» zu schaffen. Dieses Ziel auf verfassungsmässigem Wege zu erreichen, hält sie nach den Äusserungen in der Parteipresse und den Beschlüs-

Dieser Artikel wird auf Seite 39, 41, 43 usf. bis Seite 49 fortgesetzt

sen der Parteiführer für aussichtslos. Den *bewaffneten Aufstand*, den *Bürgerkrieg* und die *Herbeiführung der «Katastrophe»* bezeichnet sie als das einzige Mittel, den bürgerlichen Staat zu zerschlagen und die Macht für den Nationalsozialismus an sich zu reißen. Der Misserfolg beim Versuch zur Erreichung dieses Zieles am 8. November 1923, wo in München die sogenannte Nationale Revolution ausgerufen wurde, ohne dass jedoch das Unternehmen gelang, erbrachte den Beweis, dass die Masse sich nicht ohne Weiteres auf Seiten der kämpfenden Anführer stelle, sondern dass es dazu einer Vorbereitung von langer Hand bedürfe. In dieser Erkenntnis betreibt sie seit jener Zeit, vor allem aber seit 1925, nachdem ihr oberster Führer Hitler aus der Straftat entlassen wurde, mit besonderem Nachdruck die *ideologische* Beeinflussung der Massen, um sie für den Kampf um die Herrschaft zu gewinnen und das natürliche Widerstreben gegen einzelne Gewalttätigkeiten und den Bürgerkrieg zu überwinden. Dies geschieht durch die Presse und durch zahlreiche Versammlungen, getreu der Lehre im 33. Nationalsozialistischen Führerbrief vom 1. Februar 1927: *«Reform ist Halbheit, Revolution ist alles.»* Dieses vorzubereitende neue hochverräterische Unternehmen liegt nach der Meinung der NSDAP, nicht etwa in weiter nebelhafter Ferne, sondern ist nach zahlreichen Äusserungen der nationalsozialistischen Führer in naher Zukunft zu erwarten. Ein wie naher Zeitpunkt dafür in Aussicht genommen ist, ergibt sich aus folgenden Äusserungen nationalsozialistischer Führer:

«Das Volksbegehren ist nur der Anfang. Heute noch ein Begehren, morgen ein Volksprotest, *übermorgen einé Volksrevolution*. Die Revolution von 1918 war eine jüdische Revolution, jetzt heisst es: Von der Revolte zur Revolution, von der Entwaffnung zur Bewaffnung, von der Entmännlichung zur neuen Männlichkeit.» (Goebbels am 27. Sept. 1929 im Berliner Sportpalast.) Oder: «1918 hat das deutsche Volk eine Revolution erlebt, die aber keine Erleichterung für den arbeitenden Menschen gebracht hat; demnächst kommt aber eine neue Revolution!» (Studentkowsky, 15. Okt. 1929, Essen.)

Ein bestimmtes Unternehmen!

Es handelt sich also um die Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 86 StGB. Es ist schon wiederholt in Urteilen des Reichsgerichts und des früheren Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik den, dass zur Annahme der

Bestimmtheit eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 86 des StGB, nicht erforderlich ist, dass schon Tag und Stunde des geplanten Umsturzes im Voraus festgesetzt sind. Es genügt, wenn, wie wiederholt in den Beschlüssen des Parteitages der K.P.D. zum Ausdruck gekommen ist, losgeschlagen werden soll bei der ersten günstigen in absehbarer Zeit zu erwartenden Gelegenheit.

Dieser Vorbereitung des hochverräterischen Unternehmens der gewaltsamen Beseitigung der Reichsverfassung dienen auch die folgenden beiden Artikel der Zeitung ‚Die rote Fahne‘, die den Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses bilden:

1. *Der erste Artikel* ist in Nr. 263 der genannten Zeitung vom 7. November 1928 unter der Überschrift ‚Es lebe die Diktatur des Proletariats‘ erschienen. Dieser Aufruf ist dem Jahrestage der russischen Revolution im November 1917 gewidmet. Er enthält unter der genannten Überschrift die Losung: ‚Es lebe der Bolschewismus! Es lebe die proletarische Revolution!‘ Zunächst wird rein historisch und strafrechtlich unbeanstandbar das Wesen und die Bedeutung jener ersten proletarischen Revolution auseinandergesetzt. Dann wird aber unter dem Hinweis auf jene die Ansicht vertreten:

‚Die rote Fahne der Sowjetrepublik, auf den Trümmern der bürgerlichen Staatsgewalt aufgepflanzt, ruft die Proletarier aller Länder zum Sturm gegen ihre Unterdrücker, zum Aufstand, zur *sozialistischen Revolutions*‘

Am Schluss des Artikels heisst es:

‚Die deutsche Arbeiterklasse, die deutsche Kommunistische Partei muss die *Lehren aus der Geschichte* ziehen. Mögen heute die Feinde über uns herfallen, weil wir in den eigenen Reihen alle Abweichungen ausmerzen. Auch die Bolschewiki wurden jahrzehntelang wegen ihrer Unversöhnlichkeit verlacht, – bis das Proletariat unter ihrer Führung die Macht eroberte. Wir brauchen nicht müde Kaders und hoffnungslose Pessimisten, nicht engstirnige Apparatmenschen und gekränkte Aristokraten. Wir brauchen streitbare, unversöhnliche, vor keinem Feind und keiner Gefahr zurückschreckende Kommunisten. Wir brauchen *disziplinierte Frontkämpfer der proletarischen Revolution*.‘

Das deutsche Proletariat blickt am elften Jahrestag der Oktoberrevolution der Zukunft entschlossen und mutig entgegen. Die beginnenden Massenkämpfe der Gegenwart sind Sturmwolken, die dem kommenden Gewitter voranziehen, Krieg und *Revolution* stehen auf der *Tagesordnung*. Verfolgungen und Opfer stehen der Kommunisti-

schen Partei bevor. Die deutschen Kommunisten richten ihren Kurs, über alle Tageskämpfe und Teilgefechte hinweg, auf das Ziel der *proletarischen Diktatur* Verteidigung der Sowjetunion! *Bürgerkrieg* gegen den imperialistischen Krieg! Auch in *Deutschland* werden *revolutionäre Truppen* aufmarschieren. Auch das deutsche Proletariat wird seine Winterpaläste erstürmen. Auch in Deutschland wird die *Räte-macht herrschen!* Auch in Deutschland wird eine Situation entstehen, in der ein Beschluss von der Art der Oktoberdirektiven Lenins gefasst werden muss.'

,Unsere drei Hauptkräfte: die Flotte, die Arbeiter und die Truppenteile so kombiniert, dass besetzt und um den Preis beliebig grosser Verluste gehalten werden: a) die Telephonzentrale, b) das Telegraphenamt, c) die Bahnhöfe, d) die Brücken vor allem.

Die entschlossensten Elemente (unsere ‚Stosstruppen‘ und die Arbeiterjugend, sowie die besten Matrosen) in kleinen Trupps aussondern zur Besetzung der wichtigsten Punkte und zur Beteiligung an allen wichtigsten Operationen, zum Beispiel:

Trupps der besten Arbeiter mit Gewehren und Bomben bilden zur Attackierung und Umkreisung der ‚Zentren‘ des Feindes (Offiziersaspirantenschulen, Telegraphen- und Telephonämter usw.) mit der Losung: Selbst wenn alle zugrunde gehen, der Feind darf nicht durchkommen.

Der Erfolg sowohl der russischen, als auch der Weltrevolution hängt ab von zwei bis drei Tagen Kampf.'

,Der Erfolg der *proletarischen Revolution* hängt ab von der Festigkeit der kommunistischen Partei!'

2. Der *zweite Artikel* ist in Nr. 271 der ‚Roten Fahne‘ vom 16. November 1928 unter der Überschrift: ‚Der deutsche Säbel rasselt‘ erschienen. Er geht aus von der am Tage vorher (also am 15. November 1928) stattgehabten Reichstagsverhandlung über den Bau des Panzerkreuzers. Die dortigen Erörterungen und insbesondere die Rede des Reichswehrministers Groener werden einer scharfen und abfälligen Kritik unterzogen, in der ein strafbarer Tatbestand an sich nicht gefunden wird. Im Anschluss daran heisst es dann aber wie folgt:

,*Die deutsche Republik, dieser Staat der Ausbeuter*, wirft den Schlapphut und den Bratenrock ab, den sie 10 Jahre lang getragen hat. Der Weimarer Staat, an dessen Spitze Hindenburg steht, und in dessen Regierungssesseln die Sozialdemokraten sitzen, legt den Stahlhelm an und pflanzt das Bajonett auf.. .' ,Die proletarischen Massen müssen

antworten, sie *müssen aufmarschieren*. Sie müssen dem deutschen Militarismus das mörderische Spiel verderben. Es ist Zeit, dass die *Roten Frontkämpfer* sich an ihren *Fahneneid* erinnern, es ist Zeit, dass die Kommunisten die Leninschen Losungen gegen den imperialistischen Krieg beherzigen und die Verwandlung des Krieges in den *Bürgerkrieg vorbereiten*. Es ist höchste Zeit, dass die Arbeiterschaft bis in ihre letzten Tiefen hinein aufgerüttelt wird.

Die Bourgeoisie lässt alle Hunde los, die zum Kriege bellen. Die deutsche Arbeiterklasse muss ihre gigantischen Kräfte *in den Kampf werfen*, um sich vor der Hinopferung neuer Millionen ihrer Söhne zu schützen.

Gegen den Panzerkreuzerbau!

Gegen die Aufrüstung!

Nieder mit dem Kriegsgeneral Groener!

Nieder mit dem Kabinett der Grossen Koalition!

Nieder mit den sozialistischen Kriegstreibern!

Es lebe die Wehrhaftigkeit des kämpfenden Proletariats! Es lebe die Sowjetunion, unser sozialistisches Vaterland! Gegen den deutschen Imperialismus – die internationale Revolution!

Gegen die Kriegspolitik der Bourgeoisie – Kampf für die Diktatur des Proletariats! »

Vorbereitung zum Hochverrat?

«In jedem der beiden Artikel liegt objektiv eine Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 86 StGB. Im ersten Aufsatz werden unter Hinweis auf den Jahrestag der siegreichen russischen Revolution alle Länder zur Vorbereitung der siegreichen sozialistischen Revolution aufgefordert. Mit Bezug auf Deutschland wird die deutsche Arbeiterklasse aufgefordert, die Nutzenanwendung aus den Lehren der Geschichte zu ziehen. Disziplinierte Frontkämpfer der proletarischen Revolution zu werden, da Krieg und Revolution auf der *Tagesordnung* ständen: die deutschen Kommunisten müssten ihren Kurs über alle Tageskämpfe hinweg auf das Ziel der proletarischen *Diktatur* richten. Es wird der *Bürgerkrieg* empfohlen gegen einen imperialistischen Krieg; so werde auch in Deutschland die Rätenschaft herrschen, auch hier werde eine Situation entstehen, wie im Beschluss der Oktoberdirektiven Lenins: Die Besetzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die kombinierten drei Hauptkräfte der Revolution. Hiernach sollen also die Massen und ihre Führer aus dem Artikel einsehen und lernen, wie sie es anzufangen haben, damit der neue Aufstand nicht wieder, wie einst derjenige in

Hamburg im Oktober 1923, misslinge, sondern zum Siege des Proletariats führe. Das sind keine bloss wissenschaftlichen und theoretischen Ausführungen, wie sie der Angeklagte aufgefasst wissen will, sondern es wird ein bestimmtes Unternehmen vorbereitet, indem ein bestimmtes Angriffsobjekt, nämlich das bestehende Staatswesen, und ein bestimmtes Angriffsziel, die Errichtung der Räterediktatur nach russischem Muster, gegeben ist, auch der Wille zum Handeln erkennbar ist, der auf dasselbe Ziel und denselben Erfolg geht, das Unternehmen ist auch in *absehbarer Zeit* in Aussicht genommen ...

Was die *Strafzumessung* anbetrifft, so fragte es sich zunächst, ob dem Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt werden konnten. Der Senat hat diese Frage verneinen müssen. Es handelt sich um mehrere Artikel, in denen in sehr erheblicher und aufhetzender Weise der Umsturz des bisherigen Staates öffentlich gepredigt wird. Ein derartiges fortgesetztes Verhalten kann grundsätzlich nicht milde angesehen werden. Zu Ungunsten des Angeklagten fiel ferner ins Gewicht, dass die Artikel wenige Monate nach dem Reichsgesetz über Straffreiheit vom 14. Juli 1928 erschienen sind, das das Bestreben der Reichsregierung nach innerer Befriedung zeigte und das auch den Angeklagten hätte veranlassen sollen, diesen Bestrebungen Rechnung zu tragen, wenn ihm an solcher Befriedung gelegen wäre und nicht an der in den Artikeln zum Ausdruck gebrachten hartnäckigen Vorbereitung des Bürgerkrieges.

Andererseits ist zu seinen Gunsten erwogen worden seine bisherige Strafflosigkeit, sein Geständnis bezüglich des vollen objektiven Tatbestandes und der Umstand, dass er als Redakteur einer kommunistischen Zeitung unter dem Zwang der Partei stand...»

Von Rechts wegen?

Auf Grund entsprechender Urteile sitzen zahlreiche Kommunisten im Zuchthaus oder in Festungshaft. Die Begründung für die Vorbereitung des hochverräterischen Unternehmens stimmt in allen Urteilen fast wörtlich überein. An dieser Stelle soll nicht näher auf die Frage der literarischen Hochverratsvorbereitung durch die K. P. D. eingegangen werden. Besonders auffällig ist es, dass seit Jahren die Zeit der K.P.D.-Revolution für die Reichsanwaltschaft und das Reichsgericht immer gleich «absehbar» geblieben ist. – (Siehe auch andere Urteile des IV. Strafsenates gegen Kommunisten, z.B. 14a J 163/28, 14a J 554/29; 551/29; 266/29; 3271^9f

40130 und die Urteile gegen den kommunistischen Redakteur Hauswirth vom 23. Juli 1930, gegen den Kontoristen Schwarz vom 18. Juli 1930 – «dessen Tätigkeit noch dazu diente, die staatsfeindliche Verbindung im Sinne des § 4 Nr. 1 des Republikchutzgesetzes vom 23. März 1930 zu unterstützen».)

Zur Vorbereitung des hochverräterischen Unternehmens dienen auch folgende Ausführungen:

«Was dann? Dann beissen wir die Zähne aufeinander und machen uns bereit, dann marschieren wir gegen diesen Staat, dann wagen wir den letzten grossen Streich um Deutschland, *aus den Revolutionären des Wortes werden dann Revolutionäre der Tat. Dann machen wir Revolution, dann jagen wir das Parlament zum Teufel und begründen den Staat auf die Kraft deutscher Fäuste und deutscher Stirnen.*» (Der Nazi-Sozi Aufl. 1, S. 18, Goebbels.)

Und weiter:

«*Zu diesem Zwecke ist uns jedes Mittel recht, wir scheuen vor keiner Revolution zurück.*» (Lehrbrief für Führerlehrgang II, Nr. 5.)

Vorbereitung zum Hochverrat!

In allen diesen Ausführungen liegt objektiv eine Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 86 StGB. In den Reden und Aufsätzen wird, besonders unter Hinweis auf den Young-Plan, zur Vorbereitung der Nationalsozialistischen Revolution aufgefordert. Die Nationalsozialisten sollen disziplinierte Frontkämpfer für den *Bürgerkrieg*, für die *neue Revolution* werden, da die Revolutionen auf der *Tagesordnung* ständen. «Alle deutschen Nationalsozialisten müssen ihren Kurs über alle Tageskämpfe hinweg auf das Ziel des *„Dritten Reiches“* richten. Es soll *schon heute* ein Staat *„im Unstaat“* herangebildet werden, damit bei Errichtung des nationalsozialistischen Grossdeutschland, die innere Form unangreifbar und in jeder Beziehung fest und in sich stark dasteht» (Worte des S.A.-Führers von Pfeffer). Hiernach sollen alle, die Massen und ihre Führer, aus den Reden und Artikeln lernen, wie sie es anzufangen haben, damit der neue Aufstand nicht wieder wie einst der in München im November 1923 misslinge, sondern zum Siege führe. Das sind keine bloss wissenschaftlichen und theoretischen Ausführungen, wie das die Angeklagten aufgefasst wissen wollen, sondern es

wird ein bestimmtes Unternehmen vorbereitet, indem ein bestimmtes Angriffsobjekt, nämlich das bestehende Staatswesen, und ein bestimmtes Angriffsziel, die Errichtung des «Dritten Reiches» nach faschistischem Muster, gegeben ist, auch der Wille zum Handeln erkennbar ist, der auf dasselbe Ziel und denselben Erfolg geht; das Unternehmen ist auch in absehbarer Zeit in Aussicht genommen ...

Was die *Strafzumessung* anbetrifft[^] so fragte es sich zunächst, ob den Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt werden konnten. Der Senat hat diese Frage verneinen müssen. Es handelt sich um Artikel, in denen in sehr erheblicher und aufhetzender Weise der Umsturz des bisherigen Staates öffentlich gepredigt wird. Ein derartiges fortgesetztes Verhalten kann grundsätzlich nicht milde angesehen werden. Zu Ungunsten der Angeklagten fiel ferner ins Gewicht, dass die Artikel in Zeiten schwerer wirtschaftlicher Not erschienen sind, in denen die Reichsregierung immer wieder das Bestreben nach innerer Befriedung zeigte. Das hätte auch die Angeklagten, die doch gerade immer auch ihr besonderes vaterländisches Empfinden betonen, veranlassen müssen, diesen Bestrebungen Rechnung zu tragen, wenn ihnen an solcher Befriedung gelegen wäre, und nicht an der in den Artikeln und ihrem sonstigen Verhalten zum Ausdruck gebrachten hartnäckigen Vorbereitung des Bürgerkrieges.

Weiter ist zu ihren Ungunsten die Tatsache erwogen worden, dass die Angeklagten durch unrichtige Darstellungen es lange Zeit hindurch verstanden haben, die Behörden und Gerichte über das Vorhandensein ihres hochverräterischen Treibens hinwegzutäuschen, und dass sie nicht wie zum Beispiel die kommunistischen Redakteure unter einem Zwang der Partei standen, sondern es selbst waren, die an führender Stelle ihre hochverräterischen Ziele in Wort und Tat propagierten.

Von Rechts wegen!

Wir haben einmal auf der rechten Seite das Urteil des Reichsgerichts konstruiert, wie es gegen die Nationalsozialisten lauten müsste, falls die Reichsanwalt schäfft, ihrer eigenen Praxis und der Spruchpraxis des Reichsgerichts gegen die Kommunisten folgend, vorgehe. Wenn die Reichsanwaltschaft schon in jenen Literaturerzeugnissen der KPD. das Unternehmen der Vorbereitung zum Hochverrat sieht, dann ist es unfassbar, dass sie bisher an dem Treiben der Nationalsozialisten vorübergegangen ist, ohne Anklage zu erheben. Dabei weiss sie, dass es bei den Nationalsozialisten nicht mit der Vorbereitung zum Hochverrat durch Wort und Schrift sein Bewenden hat,

sondern dass die nationalsozialistische Partei durch ihre militärischen Vorbereitungen, durch schärfste Propaganda des Wortes und der Tat, gewalt-samen Umsturz, Revolution, Diktatur, offen und versteckt vorbereitet. Un-fassbar ist es auch, warum sie gegen die Nationalsozialisten nicht ebenso wie gegen die Kommunisten auf Grund des Republikenschutzgesetzes vorgeht. Die Anwälte des Reiches, der Reichsjustizminister haben das Wort.

Ein Urteil gegen die Nationalsozialisten, wie es ‚Procurator‘ im Jahre 1929 entwarf, wurde nie gefällt. Die deutsche Justiz hatte zwar eine Chance, entscheidend in die politische Entwicklung Deutschlands einzugreifen. Sie hat diese Chance nicht wahrgenommen. Im Gegenteil, die politische Justiz in den Jahren vor 1933 legte die Grundlagen, auf denen die nationalsozialistische Justizpolitik aufbauen konnte und aufbaute.

Nationalsozialistische Gesetzgebung

Wenn auch die politische Justiz bereits vor der ‚Machtübernahme‘ durch die Nationalsozialisten infiziert war durch republikfeindliche, antisemitische Tendenzen, so war doch bis 1933 ein fester Rechtsstatus vorhanden, der die Grundlage der Rechtsprechung und Verwaltung bildete: Die Weimarer Reichs Verfassung, die Reichsgesetze (Zivil-, Straf- und Verwaltungsgesetze), Verfügungen und Verordnungen, die auf dem verfassungsmässig korrekten Weg erlassen worden waren. Diese Situation einer gesetzmässig einwandfreien Rechtsgrundlage der Rechtsprechung änderte sich nach der Machtübernahme schlagartig: Artikel der Weimarer Reichsverfassung wurden umgangen, Gesetze geändert, neue Gesetze erlassen. Und das alles geschah nicht etwa illegal. Die neuen Machthaber waren sehr darum besorgt, nach aussen die ‚Legalität‘ ihres Vorgehens zu dokumentieren. Nur hatte sich die Bedeutung des Begriffs *legal* entscheidend verschoben. Der legale Weg zur Gesetzgebung war der in der Weimarer Reichsverfassung vorgeschriebene: Gemäss Artikel 68 Abs. I Weimarer Reichsverfassung wurden die Gesetzesvorlagen von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht, wobei die Reichsregierung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage grundsätzlich der Zustimmung des Reichsrates bedurfte. Die Reichsgesetze mussten alsdann gemäss Artikel 68 Absatz II Weimarer Reichsverfassung vom Reichstag beschlossen werden. Die auf diese Weise verfassungsmässig zustande gekommenen Gesetze wurden vom Reichspräsidenten ausgefertigt und im Reichs-Gesetzblatt verkündet. Die Weimarer Reichsverfassung selbst konnte zwar auch im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung kamen gemäss Artikel 76 Weimarer Reichsverfassung jedoch nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstages anwesend waren und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmten.

Dieser Weimarer Gesetzgebungsweg wurde nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten kaum noch beschritten. Auf sehr einfache Weise wurden die Rechtsgarantien bei der Gesetzgebung ausgeschlossen:

Am 24. März 1933¹ wurde das sogenannte *Ermächtigungsgesetz* (Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich) erlassen, das erste ‚Staatsgrundgesetz‘ des Dritten Reiches. Im Ermächtigungsgesetz heisst es:

Artikel 1: Reichsgesetze können ausser in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Art. 85 Abs. 2 und 87 der RV bezeichneten Gesetze.

Artikel 2: Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der RV abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrates als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Artikel 3: Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erlässt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Dieses Gesetz, das den Gesetzgebungsweg der Weimarer Reichsverfassung wertlos machte, wurde in der Reichstagssitzung vom 23. März 1933 mit 441 gegen 94 Stimmen angenommen. Die Sozialdemokraten waren die einzigen, die gegen das Ermächtigungsgesetz stimmten. Immerhin: 441 gegen 94 Stimmen! Formell war sozusagen die Legalität gewahrt. Die Weimarer Verfassung schrieb bei verfassungsändernden Gesetzen in Artikel 76 eine Zweidrittelmehrheit des Reichstags vor – diese Zweidrittelmehrheit war vorhanden. Wie aber war sie zustande gekommen? Wie war es den Nationalsozialisten gelungen, eine so überwältigende Stimmenmehrheit für ihr erstes ‚Staatsgrundgesetz‘ zu erhalten? Die Antwort darauf lautet: durch Terror, durch Überredung, durch Lüge. Die bestehenden Parteien wurden systematisch durch die Nationalsozialisten überspielt.

Für die erforderliche Zweidrittelmehrheit des Reichstags zur Annahme des Ermächtigungsgesetzes bedurften die Nationalsozialisten vor allem der Stimmen der grössten damaligen Partei Deutschlands, der Zentrumspartei. Bereits längst vor März 1933 terrorisierten die Nationalsozialisten die Mitglieder der Zentrumspartei. Versammlungs-, Rede- und Zeitungsverbote (von insgesamt 20 Zentrumsblättern) wurden erlassen, Zentrumsbeamte wurden aus ihren Ämtern entfernt, in Zentrumskundgebungen kam es zu Schiessereien und blutigen Zusammenstössen mit

SA-Trupps.² Innerhalb der Führung der Zentrumspartei wurde – vor allem zwischen Brüning und Kaas – über die Annahme oder Ablehnung des Ermächtigungsgesetzes eingehend diskutiert. Besonders Kaas war es, der zwar dem Ermächtigungsgesetz zustimmen, diese Zustimmung aber von der Erfüllung bestimmter Forderungen abhängig machen wollte: von der Beibehaltung des Berufsbeamtentums, dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit, der Aufrechterhaltung der Rechte der christlichen Konfessionen auf dem Gebiete der Schule und Erziehung, der Nichtbeeinträchtigung des Bestandes der deutschen Länder, der Wahrung der Rechte des Reichspräsidenten. Am 20. März traten die Führer der Zentrumspartei Kaas, Stegerwald und Hackelsberger in Verhandlungen mit Hitler und Frick ein. Hitler erklärte sich schliesslich zur Erfüllung der ‚Bedingungen‘ der Zentrumspartei bereit, «da die geschlossene Zustimmung des Zentrums zum Ermächtigungsgesetz eine Prestigestärkung gegenüber dem Ausland bedeuten würde».⁸ Dass die Bedingungen der Zentrumspartei von den Nationalsozialisten nie erfüllt wurden, ist bekannt. Göring hatte bereits vor den Verhandlungen der Zentrumsführer mit Hitler und Frick erklärt, die Zustimmung des Zentrums zum Ermächtigungsgesetz könnte auch ohne jede Verhandlungen und Überlegungen erzwungen werden: Man sollte sämtliche Beamte des Zentrums aus den Ämtern entfernen, falls das Zentrum dem Ermächtigungsgesetz nicht zustimme.⁴ Offenbar war jedoch die Führung der Zentrumspartei im Glauben, es liesse sich mit den Nationalsozialisten, deren SA-Trupp-Methoden die Mitglieder des Zentrums bereits zu fühlen bekommen hatten, doch eine gemeinsame Politik machen. Es war jedenfalls erreicht, dass die Zentrumspartei in ihrer vor dem 23. März 1933 stattfindenden Fraktionssitzung beschloss, dem Ermächtigungsgesetz zuzustimmen. Entgegengesetzte Stimmen konnten sich nicht durchsetzen. Es siegte erneut der «positive Wille zur unbeirrten Mitarbeit, zur kraftvollen Aktivierung der Kräfte des neuen (!) Zentrums im Staate und für den Staat».⁵ Am 25. März 1933, zwei Tage nach Annahme des Ermächtigungsgesetzes, schreibt Karl Bachem:⁶

«Das Ermächtigungsgesetz ist also angenommen! Mit den Stimmen der Zentrumsfraktion! Anscheinend hat die Zentrumsfraktion geschlossen für das Gesetz gestimmt. Nur die Sozialdemokraten stimmten nach dem Bericht gegen dasselbe. Ob einige vom Zentrum

sich von der Abstimmung ferngehalten haben, wird nicht mitgeteilt. Vorher Erklärung von Kaas, welche besagte, dass ‚die deutsche Zentrumspartei‘ dem Ermächtigungsgesetz ihre Zustimmung gibt.

Ob diese Abstimmung richtig war? Das kann doch recht fraglich sein, wenn auch erst die spätere Entwicklung darüber ein bestimmtes Urteil wird ermöglichen können. Sie lag gewiss im Sinne der Sammlungsparole, welche Kaas schon vor Wochen am 17. Oktober 1932 in Münster ausgegeben hat. Auch kann man sagen, dass das Gesetz selbst dann durchgegangen wäre, wenn das Zentrum dagegen gestimmt oder der Abstimmung sich enthalten hätte. Hätte das Zentrum dagegen gestimmt, so wäre es wohl, bei der herrschenden Stimmung der Nationalsozialisten, sofort zerschlagen worden, gerade wie die Organisation der Sozialdemokratie und die Organisation des Partito popolare in Italien. *Alle* Beamten, welche sich zum Zentrum bekennen, wären wohl sofort beseitigt worden. Im Reichstag hätte es einen grossen Tumult gegeben und die Zentrumsleute wären vielleicht sofort verprügelt und hinausgeschmissen worden. Dann hätte die Fraktion einen heroischen Abgang gehabt, aber ohne, dass der katholischen Sache oder der Sache der Zentrumspartei etwas genützt worden wäre. Dann wäre das Tischtuch zwischen Zentrum und Nationalsozialismus völlig entzweigeschnitten gewesen, jede Mitarbeit mit den Nationalsozialisten und jede Möglichkeit einer Einflussnahme auf ihre Politik von vornherein unmöglich geworden. Es war also vielleicht richtiger, den Versuch zu machen, zu einer Verständigung und Mitarbeit mit den Nationalsozialisten zu kommen, um so an der praktischen Mitarbeit an der Neugestaltung der Zukunft teilnehmen zu können. Gewiss, das alles lässt sich sagen. Wie aber, wenn dieser Versuch missglückt? Wenn die nationalsozialistische Welle, ihrer weltanschaulichen Grundauffassung entsprechend, auch über unsere katholischen Organisationen, unsere katholischen Jugendverbände usw. hinwegzuziehen will – wie in Italien? Wird man dann nicht sagen, dass das Zentrum daran schuld ist, indem es der Hitler-Regierung eine Blankovollmacht auf vier Jahre ausgestellt hat? Wird dann das Zentrum bei seinen Anhängern nicht so diskreditiert sein, dass es allen Einfluss auf sie verliert und nichts mehr leisten kann?

Und dann: Lässt es sich sittlich und politisch rechtfertigen, einer Regierung, welche so ganz andere Instinkte hat als wir wünschen müssen, eine so weitgehende, noch nie dagewesene Vollmacht zu bewilligen? Das Zentrum war stets die Partei des Rechtes und der Verfas-

sung, auch der Freiheit. Was jetzt geschehen ist, hat mit Recht, Freiheit und der Verfassung nicht das mindeste noch zu tun. Es ist richtig, dass der Parlamentarismus und damit der demokrat. Gedanke sich totgelaufen hat. Brüning hat bis zum letzten versucht, den Parlamentarismus noch einmal zu retten, da er eben der Verfassung entsprach. Aber vergebens. Schuld daran ist Hugenberg. Aber es hat sich eben tatsächlich als unmöglich erwiesen. Da war es doch wohl gerechtfertigt, einen neuen Weg zu versuchen? Gewiss hat Hitler in seiner Rede mehrere Stellen einfließen lassen, welche uns weit, viel weiter als man vorher nur ahnen konnte, entgegenkommen und uns eine gewisse Sicherung geben. Wird Hitler aber diese Linie durchhalten können, da doch viele seiner Mitarbeiter – Hugenberg, Göring – dem Katholizismus höchst feindlich gegenüberstehen?

Immerhin: Wir sind 1919 ruhig und entschlossen in das Schiff der Sozialdemokratie eingestiegen – da konnten wir ebenso 1933 in das Schiff der Nationalsozialisten einsteigen und versuchen, die Hand mit an das Steuer zu legen. Das hat sich 1919 bis 1933 recht gut bewährt: Die Sozialdemokraten haben angesichts der Notwendigkeit (darüber geschrieben: Gegebenheit), ohne das Zentrum nicht regieren zu können, weder etwas ausgesprochen religionsfeindliches noch etwas bedenklich sozialistisches machen können. Ob es gelingen wird, jetzt einen ähnlichen mässigen Einfluss auf die Nationalsozialisten auszuüben?

Quod Deus bene vertat! Das wäre gewiss eine grosse Sache, und wenn es so kommt, wird jedermann aus unserer Partei die jetzige Stellungnahme der Fraktion preisen. Gerade wie nach 1919, da das Zusammengehen mit den Sozialdemokraten uns vor dem Bolschewismus bewahrte. Schon wenn uns das Zusammengehen mit den Nationalsozialisten auch jetzt gegen Kommunismus, Bolschewismus und Anarchie schützt! Das letztere ist jetzt eine Hauptsache. Man kann sagen: prius vivere, deinde philosophari. Erst die Gefahr des Kommunismus bannen; das Weitere muss sich dann finden.

Kurz: Man kommt auch in dieser Frage nicht zu einem reinen Ergebnis. Wie so oft in der Politik! Und auch sonst im Leben! Das Wagnis ist gross, aber wenn man es nicht gelaufen wäre, wäre die Gefahr noch grösser gewesen.

Also: Einstweilen mit der neuen Richtung des Zentrums ruhig mitgehen? Ob's richtig ist, kann heute noch keiner sagen. Qui vivre, verra! Jede Absplitterung ist jetzt von Übel. Wie auch früher.»

Keiner wollte in diesem Zeitpunkt wahrhaben, dass es keineswegs so weitergehen würde, wie auch frühere Man wollte weiter in der deutschen Politik mitspielen. Die Angst vor «Kommunismus, Bolschewismus und Anarchie» liess vergessen, dass der Feind sozusagen im eigenen Lager stand. Wie die Zentrumsparlei öffnete auch die anderen Parteien – ausser der SPD – durch die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz den Nationalsozialisten Tür und Tor. Dass die Sozialdemokratische Partei Deutschlands den Mut hatte, gegen das Ermächtigungsgesetz zu stimmen, war die eigentlich wirklich politische Leistung, die überhaupt in jener Zeit vollbracht wurde.

«Es wird immer ein Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen Sozialdemokratie bleiben, dass sie am 23. März 1933 als einzige Partei gegen Hitlers Ermächtigungsgesetz zu stimmen wagte und sich allen Drohungen der neuen Machthaber zum Trotz uneingeschränkt zu den Grundsätzen der versunkenen parlamentarischen Demokratie und der Verfassung von Weimar bekannte. Die 120 Mitglieder zählende Fraktion war bereits durch die Flucht besonders Gefährdeter und durch Verhaftungen geschwächt. Der frühere Reichsminister Wilhelm Sollmann lag schwer misshandelt im Krankenhaus. Noch auf dem Wege zum Sitzungsgebäude, der für die sozialdemokratischen Abgeordneten einem Spiessrutenlaufen durch eine enge, von der SA gebildete Gasse glich, wurden zwei Fraktionsmitglieder festgenommen: Carl Severing, dem es gelang, noch vor Schluss der Sitzung wieder freizukommen, und Julius Leber, der gefesselt abgeführt wurde. Der Terror reichte bis in den Reichstag hinein: «Uniformen über Uniformen im Saal, auf der Regierungstrasse, auf den Tribünen»; kaum hatten die Sozialdemokraten ihre Plätze eingenommen, waren sie auch schon von patrouillierenden SS-Männern mit umgeschallten Revolvern umgeben. Welcher Geist die Mehrheit des Hauses beseelte, zeigte sich gleich zu Beginn der Sitzung, als ein sozialdemokratischer Antrag auf Freilassung der inhaftierten Abgeordneten abgewiesen wurde, wie es der Nationalsozialist Stöhr als Berichterstatter des Geschäftsordnungsausschusses mit höhnischer Begründung empfohlen hatte, es sei «unzweckmässig, die Herren des Schutzes zu berauben, der ihnen durch die Verhängung der Haft zuteil geworden ist». Mochte die Rede des sozialdemokratischen Parteiführers Otto Wels, die in dem stolzen Satz gipfelte: *Freiheit und Leben kann man uns nehmen, die Ehre nicht*, auch kein rhetorisches Glanzstück sein, so war sie doch «eine moralische Leistung von unvergänglichem Wert».»⁷

Der Mut der Sozialdemokraten vermochte nichts gegen die Zustimmung aller anderen Parteien. Das Ermächtigungsgesetz wurde angenommen. Damit begann sich der Rechtsstatus des Deutschen Reiches automatisch zu verändern. Die Reichsgesetze konnten gemäss Artikel 1 des Ermächtigungsgesetzes ohne ordentlichen Gesetzgebungsweg von der Reichsregierung beschlossen werden. Auf dem gleichen Weg konnte selbst die Weimarer Reichsverfassung durch einfaches Gesetz geändert werden (Artikel 2 des Ermächtigungsgesetzes). Der Weimarer Gesetzgebungsweg, das heisst die Beteiligung des Reichstages an der Gesetzgebung, wurde seit dem Erlass des Ermächtigungsgesetzes* so gut wie nie beschritten. Ausser dem Ermächtigungsgesetz selbst und den beiden Verlängerungsgesetzen zu diesem Gesetz vom 30. Januar 1937 und 30. Januar 1939 hat der Reichstag nur das Neuaufbaugesetz vom 30. Januar 1934 und die bekannten drei *Nürnberger Gesetze* (Flaggengesetz, Reichsbürgergesetz, Blutschutzgesetz) beschlossen. Alle anderen Gesetze, die während des Dritten Reiches erlassen wurden, sind auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes ergangen.

Wenige Beispiele vermögen zu zeigen, wie einfach es auf Grund des Ermächtigungsgesetzes war, die Rechtsgrundlagen Deutschlands völlig zu verändern:

Nach der Weimarer Reichsverfassung kam den Ländern eine wichtige Rolle sowohl bei der Gesetzgebung wie bei der Verwaltung des Reiches zu. In Artikel 60 der Weimarer Reichsverfassung heisst es:

Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches wird ein Reichsrat gebildet.

Die Nationalsozialisten aber hoben durch einfache Gesetze den gesamten Staatsaufbau der Weimarer Verfassung aus den Angeln: Der Anfang wurde mit dem sogenannten *Ersten Gleichschaltungsgesetz* (Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich) vom 31. März 1933⁸ gemacht, durch das der Gesetzgebungsweg der Länder nach der Massgabe des Ermächtigungsgesetzes geändert wurde und vor allem die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper gleichgeschaltet wurden. Dann erging das *Gesetz über den Neuaufbau des Reiches* vom 30. Januar 1934.⁰ Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12. November

alle innenpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen ist.

Der Reichstag hat daher einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das mit einmütiger Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, dass die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind: Art. 1 Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben.

Art. 2 Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über. Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung.

Art. 3 Die Reichsstatthalter unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.

Art. 4 Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen.

Art. 5 Der Reichsminister des Innern erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Art. 6 Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Durch das Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934¹⁰ wurde die Zerstörung des Verfassungsaufbaus des Deutschen Reiches vollständig gemacht:

§ 1 Der Reichsrat wird aufgehoben.

Die Vertretungen der Länder beim Reich fallen fort.

§ 2 Die Mitwirkung des Reichsrats in Rechtsetzung und Verwaltung fällt fort.

Soweit der Reichsrat selbstständig tätig wurde, tritt an seine Stelle der zuständige Reichsminister oder die von diesem im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmte Stelle.

Die Mitwirkung von Bevollmächtigten zum Reichsrat in Körperschaften, Gerichten und Organen jeder Art fällt fort.

§ 3 Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ergänzende Bestimmungen zu treffen und bei der Bekanntmachung einer Neufassung gesetzlicher Vorschriften die aus diesem Gesetz sich ergebenden Änderungen zu berücksichtigen.

Damit war die schon längst *de facto* vollzogene Zentralisierung auch *de lege* vorhanden. Die Weimarer Reichsverfassung war im Grunde gegenstandslos geworden. Es gab nur eine einzige Reichstagsfraktion: die der Nationalsozialistischen Partei. Man gab dies auch offen zu. In der Einführung zum Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 3. Juli

1934¹¹ im Pfundtner-Neubert, dem Gesetzessammelwerk der damaligen Zeit, heisst es:

«Durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7. 1933 und das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933 ist auf Grund der geschichtlichen Entwicklung des Jahres 1933 die Tatsache festgestellt worden, dass es in Deutschland hinfort nur eine einzige Partei, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei gibt, die als führende und bewegende Kraft des nationalsozialistischen Staates mit diesem Staate unlöslich verbunden ist. Daraus, dass das deutsche Volk eine Mehrheit von Parteien nicht mehr kennt, ergibt sich die natürliche Folge, dass die Vertretung des deutschen Volkes, der Reichstag, keine Mehrheit von Fraktionen mehr enthalten kann. Dies bestätigten praktisch die Wahlen vom 12.11.1933, bei denen allein von der NSDAP Wahlvorschläge eingereicht und infolgedessen nur Bewerber, die von der NSDAP vorgeschlagen waren, gewählt wurden. Seit dem 12.11.1933 gibt es mithin nur eine einzige Reichstagsfraktion, die sämtliche Abgeordnete des Reichstags umfasst. Sie untersteht dem von Adolf Hitler bereits in den ersten Anfängen der nationalsozialistischen Fraktion eingesetzten Fraktionsführer, unter dem die Zahl der nationalsozialistischen Abgeordneten im Laufe der Jahre von 4 Mann auf 661 gestiegen ist, dem Reichsleiter der NSDAP, Reichsinnenminister Dr. Frick.

Die Reichstagsfraktion ist nicht eine Einrichtung des Staates, sondern eine Gliederung der Partei. Als eigentliche «Mitglieder der Fraktion können daher in der Regel nur solche Abgeordnete anerkannt werden, die eingeschriebene Mitglieder der Partei sind; die übrigen Abgeordneten gehören der Fraktion als ‚Gäste‘ an.

Wie das deutsche Volk erst seit der Beseitigung der parteimässigen Zerspaltung im vollen Sinne des Wortes ein ‚Volk‘ genannt werden kann, so ist auch der Reichstag erst durch die Beseitigung der fraktionsmässigen Zersplitterung eine wahrhafte ‚Volksvertretung‘ geworden. Dies kommt vor allem in der veränderten Auslese der Volksvertreter zum Ausdruck.

Die alten Systemparteien pflegten für die Reichstagswahlen in der Hauptsache solche Bewerber aufzustellen, die sich ihrer Partei nützlich gemacht hatten und nach ihrer Wesensart für parlamentarische Schiebungen, Redeschlachten und Klopffechtereien und den ganzen

«geschäftigen» Müsiggang des damaligen Parlamentsbetriebs besonders geeignet erschienen. Ob der Bewerber nach Charakter und Leistung würdig war, nach den wohlklingenden Worten der Weimarer Verfassung «Vertreter des ganzen Volkes' zu heissen, war Nebensache. Erst durch die Beseitigung der Parteien und der ebenso unwürdigen wie zwecklosen Parlamentskämpfe, durch die Vereinheitlichung des Reichstags zu einer einzigen Fraktion ist es möglich geworden, die Bewerberlisten für den gesamten Reichstag nach Gesichtspunkten zusammenzustellen, die dem Gedanken einer Volksvertretung wirklich entsprechen.

Erst heute, im nationalsozialistischen Staate, ist es möglich, im Reichstag aus allen deutschen Gauen, allen Ständen und allen Arbeitsgebieten eine Auslese von Männern zu vereinen, die sich um das Volk verdient gemacht haben und nach Charakter und Leistung Gewähr dafür bieten, dass sie das Wohl des Volkes stets über ihr eigenes Wohl und das ihres Standes setzen und dem vom Volke erkorenen Führer und seiner Idee in bedingungsloser Treue folgen werden.

Während früher der Reichstag als trauriges Spiegelbild nationaler Uneinigkeit und Ziellosigkeit und als Tummelplatz volksfremder und eigensüchtiger Politikaster erschien, verkörpert er heute die Geschlossenheit, die Einheit und die Gefolgschaftstreue der Nation und demnach zugleich die Vielgestaltigkeit der deutschen Volk- und Arbeitsgemeinschaft nach Stämmen und Arbeitsgebieten.

Die Bildung einer solchen ihrem Wesen nach völlig erneuerten Volksvertretung ist am 12. 11. 1933 allein durch die ideelle Kraft der nationalsozialistischen Revolution ohne jede Änderung des Wahlgesetzes möglich gewesen...»

Die Nationalsozialisten bedienten sich aber des Gesetzgebungsweges nicht nur, um den alten Staatsaufbau zu zerstören und ihre eigene Macht zu ‚legalisieren‘. Sie benutzten diesen Weg gleichfalls, um Verbrechen, die sie begingen, als Heldentaten hinzustellen.

Nach dem Röhmputsch und den damit von den Nationalsozialisten begangenen Morden vom 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 erging das Gesetz über Massnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934.¹² Hier heisst es:

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Massnahmen sind als Staatsnotwehr Rechtens.

Zu diesem Gesetz wurde im Pfundtner-Neubert folgende Anmerkung gegeben:

«1. Das Gesetz ist eine Folge der Vorgänge vom 30. 6.1934. Über den Verlauf der Kabinettsitzung, in der das Gesetz von der Reichsregierung beschlossen wurde, brachte die Presse folgende Notiz (Völkischer Beobachter vom 4.7.1934): Reichskanzler Adolf Hitler gab zunächst eine ausführliche Darstellung über die Entstehung des hochverräterischen Anschlages und seine Niederwerfung. Der Führer betonte, dass ein blitzschnelles Handeln notwendig war, weil anderenfalls die Gefahr bestand, dass viele Tausende von Menschenleben vernichtet worden wären.

Reichswehrminister Generaloberst von Blomberg dankte dem Führer im Namen des Reichskabinetts und der Wehrmacht für sein entschlossenes und mutiges Handeln, durch das er das deutsche Volk vor dem Bürgerkrieg bewahrt habe. Der Führer habe sich als Staatsmann und Soldat von einer Grösse gezeigt, die bei den Kabinettsmitgliedern und im ganzen deutschen Volk das Gelöbnis für Leistung, Hingabe und Treue in diesen schweren Stunden in allen Herzen wachgerufen habe.

2. Mit dem letztgenannten Tage waren die Massnahmen nach einer besonderen Anordnung des Führers abgeschlossen, die folgenden Wortlaut hat (Völkischer Beobachter vom 4. 7. 1934):

„Die Massnahmen zur Niederschlagung der Röhm-Revolve sind am 1.7.1934 nachts abgeschlossen worden. Wer sich auf eigene Faust gleich aus welcher Absicht, im Verfolg der Aktion eine Gewalttat zuschulden kommen lässt, wird der normalen Justiz zur Verurteilung übergeben, gez.: Adolf Hitler.“

3. Über die Grösse der dem deutschen Volk am 30. 6. 1934 drohenden Gefahr und über die zu ihrer Abwehr erforderlichen Massnahmen sprach Reichskanzler Adolf Hitler am 13. Juli vor dem Reichstag zum deutschen Volk, wo er unter anderem ausführte:

„... Unter diesen Umständen konnte es für mich nur noch einen einzigen Entschluss geben. Wenn überhaupt das Unheil noch zu verhindern war, dann musste blitzschnell gehandelt werden. Nur ein rücksichtsloses und blutiges Zugreifen war vielleicht noch in der Lage, die Ausbreitung der Revolve zu ersticken. Und es konnte dann keine Frage sein, dass besser hundert Meuterer, Verschwörer und Konspiratoren vernichtet wurden, als zehntausend unschuldige SA-Männer auf der einen, zehntausend ebenso Unschuldige auf der anderen Seite verbluten zu lassen...“

Meutereien bricht man nach ewig gleich eisernen Gesetzen. Wenn mir jemand den Vorwurf entgegenhält, weshalb wir nicht die ordentlichen Gerichte zur Aburteilung herangezogen hätten, dann kann ich ihm nur sagen: In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation, und damit des deutschen Volkes oberster Gerichtsherr ...

Wenn mir die Meinung entgegengehalten wird, dass nur ein gerichtliches Verfahren ein genaues Abwägen von Schuld und Sühne hätte ergeben können, so lege ich gegen diese Auffassung feierlich Protest ein. Wer sich gegen Deutschland erhebt, treibt Landesverrat. Wer Landesverrat übt, soll nicht bestraft werden nach dem Umfang und Ausmass seiner Tat, sondern nach seiner zutage getretenen Gesinnung. Wer sich untersteht, im Inneren unter Bruch von Treu und Glauben und heiligen Versprechen eine Meuterei anzuzetteln, kann nichts anderes erwarten, als dass er selbst das erste Opfer sein wird.' (Aus Völkischer Beobachter vom 14.7.1934.)

Der Reichstag fasste im Anschluss an die Ausführungen des Reichskanzlers einstimmig folgenden Beschluss: Der Reichstag billigt die Erklärung der Reichsregierung und dankt dem Reichskanzler für seine tatkräftige und entschlossene Rettung des Vaterlandes vor Bürgerkrieg und Chaos.

4. Bei der Beschlussfassung über das Gesetz wies (nach der in Anmerkung 1 angeführten Pressenotiz) Reichjustizminister Dr. Gürtner darauf hin, dass ‚die vor dem unmittelbaren Ausbruch einer landesverräterischen Aktion ergriffenen Notwehrmassnahmen nicht nur als Recht, sondern auch als staatsmännische Pflicht zu gelten haben‘.»

Dass das Gesetz über Massnahmen der *Staatsnotwehr* rechtswidrig war, lag auf der Hand. Einmal schufen die Nationalsozialisten mit diesem Gesetz ein novum insofern, als eine Handlung des Staatsoberhauptes nachträglich durch Gesetz für rechtens erklärt wurde. Im Übrigen ersetzte das Gesetz ein an sich notwendiges richterliches Urteil über die Morde im Zusammenhang mit der Röhmaffäre. Dieses «richterliche Urteil wurde zudem vom Beschuldigten, dem Führer der Nationalsozialisten, selbst gefällt und war schon deshalb nichtig.

Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang die Worte Hitlers: «Wer Landesverrat übt, soll nicht bestraft werden nach dem Umfang und Ausmass seiner Tat, sondern nach seiner zutage getretenen Gesinnung.» Nicht mehr die strafbare Tat sollte Grundlage einer Bestrafung sein, sondern die ver-

werfliche Gesinnung, eine Ansicht, die alsbald in den verschiedensten Gesetzen niedergelegt wurde. Zum Beispiel in dem Gesetz, das den Verfassungsgrundsatz des Artikels 116 Weimarer Reichsverfassung änderte:

In Artikel 116 der Weimarer Reichsverfassung hiess es:

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war.

Dieser Artikel wurde durch § 2 des Strafgesetzbuches praktisch ausser Kraft gesetzt:

Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.

Die festen Massstäbe für eine Verurteilung: eine rechtswidrige und schuldhaft strafbare Tat wurden zunichte gemacht. Was heisst «gesundes Volksempfinden»? Freisler hatte erklärt: *„Recht ist, was dem deutschen Volke frommt.“* Entsprechend dem «gesunden Volksempfinden», jede Handlung zu bestrafen, die dem deutschen Volke – nach nationalsozialistischer ‚Weltanschauung‘ – nicht nützte? War es das ‚gesunde Volksempfinden‘, das befahl, Juden ‚auszumerzen‘? Musste nach ‚gesundem Volksempfinden‘ derjenige mit dem Tode bestraft werden, der es wagte, die Rechtmässigkeit der nationalsozialistischen Regierung auch nur in Worten anzuzweifeln? Seit jeher waren Gesetze so formuliert worden, dass der Richter, der sie anzuwenden hatte, den geringstmöglichen Spielraum für persönliches, richterliches Ermessen hatte: das Gesetz sollte bestimmen, welche Rechtsfolge sich an eine bestimmte Handlung knüpfte. Nicht die persönliche, unter Umständen ganz extreme Ansicht eines Richters sollte entscheidender Massstab einer Verurteilung sein. Die Eventualitäten, die stets gegeben sind, wenn ein Urteil ohne sachlichen Rahmen von menschlichem Ermessen abhängig ist, sollten so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Diesen Eventualitäten wurde nunmehr durch § 2 des Strafgesetzbuches in vollem Masse Raum gegeben. Darüber hinaus erging am 4. September 1941¹³ das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches. Hier heisst es:

§ 1 Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a des Strafgesetzbuches) und der Sittlichkeitsverbrecher (§§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuches) verfallen der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordert.

In der Anmerkung dazu im Pfundtner-Neubert wird ausgeführt: «Der Schutz des Volkes erfordert die Todesstrafe insbesondere dann, wenn der Verbrecher für die Allgemeinheit in hohem Masse gefährlich ist, ferner, wenn es sich um entartete Verbrecherpersönlichkeiten handelt. Das Gesetz kehrt hier zu Gedanken des altgermanischen Strafrechts zurück, in welchem die Todesstrafe dazu diente, „so energisch als möglich auszumerzen, was aus der Art geschlagen war’ ...»

Fast in jeder Rechtsordnung werden Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher scharf angefasst – mit Recht. Was aber bedeutet es, dass ein Gewohnheits- oder Sittlichkeitsverbrecher der Todesstrafe verfällt, wenn «der Schutz der Volksgemeinschaft oder das «Bedürfnis nach gerechter Sühne’ es erfordert? Verlangte es «das Bedürfnis nach gerechter Sühne’ schon, ein einmaliges Notzuchtverbrechen mit dem Tode zu bestrafen, vielleicht, weil der Täter politisch verdächtig oder gar Jude war? Der Möglichkeiten waren viele, zu viele, wie sich in der Rechtsprechung der nationalsozialistischen Zeit bald herausstellte.

Die «Aufweichung’ der Strafgesetze durch sehr weit auslegbare Begriffe war umso gefährlicher, als der nationalsozialistische Gesetzgeber gleichzeitig dafür sorgte, dass die Richterschaft – der es oblag, zu entscheiden, was das «gesunde Volksempfinden’ im Einzelfall bestimmte, wann ein «Bedürfnis nach gerechter Sühne’ vorlag, was der «Schutz der Volksgemeinschaft verlangte – von Gegnern des Nationalsozialismus gesäubert wurde. Am 7. April 1933¹⁴ erging das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*.

Als einfaches Gesetz änderte es – eine Folge des Ermächtigungsgesetzes – Artikel 130 der Weimarer Reichsverfassung ab. In Artikel 130 Weimarer Reichsverfassung hiess es:

Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet...

Diese Rechtsgarantien des Beamtentums verschwanden. Im Pfundtner-Neubert wird das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums mit folgenden Worten eingeführt:

«Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, zu dem sechs Änderungsgesetze und sieben Durchführungsverordnungen ergangen sind, diene staats- wie beamtenpolitisch gleich wichtigen Zwecken. Dadurch, dass es Staatsfeinde und politisch unzuverlässige Beamte aus dem Beamtenkörper ausschied, wird die unbedingt nötige Gleichschaltung der deutschen Beamenschaft mit dem nationalsozialistischen Staat erreicht. Dadurch aber, dass es in seinem § 3, dem bekannten Arierparagrafen, zum erstenmal die rassistischen Forderungen des Nationalsozialismus und des Programms der NSDAP verwirklichte, wurde der gesetzliche Grundstein gelegt zur rassistischen Selbstbesinnung und Erneuerung des gesamten deutschen Volkes ...»

Der Text des Gesetzes lautet:

§ 1 Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte nach Massgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 – RGBL. I, S. 537 – Dritter Teil Kapitel V, Abschnitt I, § 15 Abs. 1). Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.

Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beamte im einstweiligen Ruhestand.

Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 2a Beamte, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehören oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben, sind aus dem Dienst zu entlassen. Von der Entlassung kann bei solchen Beamten abgesehen werden, die sich schon vor dem 30. Januar 1933 einer Partei oder einem Verbände, die sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen und sich in der nationalen Bewegung hervorragend bewährt haben.

Zu entlassen sind auch Beamte, die sich in Zukunft im marxistischen (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigen. Auf die nach Abs. 1 und 2 entlassenen Beamten finden die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 3 Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§ 8 ff) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.

Abs. 1 gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Abs. 1 gilt ferner nicht für weibliche Beamte, deren Ehemänner im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen kann in Einzelfällen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichsoder Landesbehörde zulassen, wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern.

§ 4 Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen. Von dieser Zeit an erhalten sie drei Viertel des Ruhegeldes (§ 8) und entsprechend Hinterbliebenenversorgung. Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Beamte, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, entsprechende Anwendung, indem an die Stelle der Entlassung die Entziehung des Ruhegeldes tritt.

Die Zusammensetzung der Richterschaft änderte sich – die Gesetze änderten sich. Der Nationalsozialismus versuchte mit allen Mitteln, die deutsche Justiz zu prägen. Man könnte die Reihe der Gesetze, die ausschliesslich dazu dienten, die Zwecke des NS-Staates verwirklichen zu helfen, beliebig ausdehnen. Da war das *Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* vom 15. September 1935¹⁵, die *Volksschädlingsverordnung* vom 5. September 1939¹⁶, die *Gewaltverbrecherverordnung* vom 5. Dezember 1939¹⁷, das *Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat* vom 1. Dezember 1933¹⁸, das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* vom 14. Juli 1933¹⁹, das *Reichsbürgergesetz* vom 14. November 1935²⁰ – um nur einige der nationalsozialistischen Gesetze aufzuzäh-

len. Teilweise kommt in den Gesetzen eine kaum zu überbietende Frivolität zum Ausdruck, wie etwa in der *Verordnung zur Wiederherstellung des Strassenbildes* bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12. November 1938²¹, die nach der berühmten Kristallnacht erging. Im Pfundtner-Neubert wird diese Verordnung wie folgt eingeführt:

«Die Empörung des Volkes über die Ermordung des Gesandtschaftsrates vom Rath in Paris durch den Juden Grünspan hatte dazu geführt, dass am 8., 9. und 10. 11. 1938 in erheblichem Umfang jüdische Gewerbebetriebe und Wohnungen beschädigt wurden. Im Anschluss an diese Ereignisse musste sofort veranlasst werden, dass das äussere Strassenbild wiederhergestellt und die entstandenen Schäden beseitigt wurden. Verantwortlich hierfür wurden die Inhaber der jüdischen Gewerbebetriebe und Wohnungen gemacht.»

Im Text der Verordnung heisst es:

§ 1 Alle Schäden, welche durch die Empörung des Volkes über die Hetze des internationalen Judentums gegen das nationalsozialistische Deutschland am 8., 9. und 10. November 1938 an jüdischen Gewerbebetrieben und Wohnungen entstanden sind, sind von dem jüdischen Inhaber oder jüdischen Gewerbetreibenden sofort zu beseitigen.

§ 2 (1) Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Inhaber der betroffenen jüdischen Gewerbebetriebe und Wohnungen. (2) Versicherungsansprüche von Juden deutscher Staatsangehörigkeit werden zugunsten des Reiches beschlagnahmt.

Die Nationalsozialisten liessen sich ihre Verbrechen von den Opfern bezahlen! Gleichzeitig benutzen sie die Gesetze dazu, sich selbst reinzuwaschen; so etwa mit dem *Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit* vom 23. April 1936:²²

§ 1 Straffreiheit wird gewährt für Straftaten, zu denen sich der Täter durch Übereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken hat hinreissen lassen. Ausgenommen sind vorsätzliche Zuwiderhandlungen, durch die der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist, sowie Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen.

Strafen, die wegen der im Abs. 1 bezeichneten Straftaten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen. Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 20. April 1936 begangen ist, neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

Wie hatte Freisler gesagt? *„Recht ist, was dem deutschen Volke nützt!“*
Das Recht, das die Nationalsozialisten schufen, nützte nicht dem Volke, es nützte allein den Nationalsozialisten. Und dennoch: es war zur Rechtsgrundlage der Rechtsprechung geworden. Es war das Recht, das der deutsche Richter anzuwenden hatte.

Lenkung der Rechtspflege im Dritten Reich

Grundsätzlich war der deutsche Richter an die Gesetze, die von den Nationalsozialisten erlassen wurden, gebunden. In § 1 Gerichtsverfassungsgesetz heisst es:

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Natürlich konnte der deutsche Richter erklären: Gesetze anzuwenden wie das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* vom 14. Juli 1933¹, das *Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* vom 15. September 1935² oder die *Verordnung gegen Volksschädlinge* vom 5. September 1939³ verstösst gegen mein Gewissen; ich scheidet aus der richterlichen Laufbahn aus. Blieb er Richter, so war er an die Gesetze gebunden. Das Reichsgericht erklärt in seiner Entscheidung vom 6. JUÜ1934:⁴ «.. .Nach wie vor gilt der die allgemeine Rechtssicherheit verbürgende, an der Spitze des Gerichtsverfassungsgesetzes stehende Grundsatz, dass der Richter dem Gesetz unterworfen ist...» Und damals wie heute besteht die Strafbestimmung des § 336 Strafgesetzbuch, in der es heisst:

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachteile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Aber auch in der nationalsozialistischen Zeit hatte der Richter einen Spielraum für sein persönliches richterliches Ermessen. Er konnte frei darüber entscheiden, ob nach gesundem Volksempfinden' ein Täter eine Bestrafung verdiente (§ 2 des Strafgesetzbuches), ob ein Sittlichkeitsverbrecher statt einer Freiheitsstrafe der Todesstrafe verfiel, weil ‚der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne' es erforderte⁵, oder ob nach der Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisaufnahme die Unfruchtbarmachung eines Menschen zu erfolgen hatte.⁶ Der Richter konnte in all diesen und vielen entsprechenden Fällen nach den Massstäben nationalsozialistischer Rechtsauffassung entscheiden, – er konnte aber auch inner-

den, – er konnte aber auch innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach seinem persönlichen Gewissen entscheiden.

Eine Rechtsprechung im Sinne der nationalsozialistischen Justizpolitik war aber nur garantiert, wenn die Massstäbe des persönlichen Gewissens zugunsten der Massstäbe des Nationalsozialismus ausgeschlossen wurden. Entscheidend für die Nationalsozialisten war es daher, zu versuchen, den einzelnen Richter in seinen richterlichen Entscheidungen zu beeinflussen, ihn zu ‚lenken‘. Dass eine solche ‚Lenkung‘ der Richter dem §1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausdrücklich widersprach, übersah die nationalsozialistische Regierung geflissentlich. Am 7. September 1942 erging folgendes Rundschreiben:

Der Reichsminister der Justiz
3110/2 – IVa⁴ –1902

Berlin W 8, d. 7. September 1942 An

die

Herren Präsidenten des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs,
die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten, ausser Prag, die Herren
Landgerichtspräsidenten (mit Überstücken für die Amtsgerichte)

Nachrichtlich

den Herren Oberreichsanwälten beim Reichsgericht und beim Volksgerichtshof,

den Herren Generalstaatsanwälten, den Herren Oberstaatsanwälten.

Betr.: Richterbriefe

Ich will, kann und darf nicht den Richter, der zur rechtlichen Ordnung eines Vorganges berufen ist, anweisen, wie er im Einzelfall zu entscheiden hat. Der Richter muss weisungsfrei bleiben, damit er seine Entscheidungen mit eigener innerer Verantwortung tragen kann. Ich kann ihm daher eine bestimmte Rechtsauffassung nicht befehlen, sondern ihn lediglich davon überzeugen, wie ein Richter der Volksgemeinschaft helfen muss, um einen in Unordnung geratenen oder zur Ordnung reifen Lebensvorgang mit Hilfe des Gesetzes zu ordnen oder zu regeln.

Insoweit ist der Beruf des Richters dem des Arztes verwandt, der dem Volksgenossen, der sich an ihn um Hilfe wendet, auch Hilfe zu bringen oder die Gemeinschaft vor Schäden zu bewahren hat. Ebenso muss der Richter wie ein Arzt einen Krankheitsherd im Volke ausbrennen oder die Eingriffe eines Chirurgen machen können.

Diese Auffassung von der Aufgabenstellung der Rechtspflege hat sich zwar bereits heute unter den deutschen Rechtswahrem weitgehend durchgesetzt. Ihre praktischen Auswirkungen auf die Rechtspflege sind aber noch nicht restlos verwirklicht.

Um dem Richter zu helfen, seine hohe Aufgabe im Leben unseres Volkes zu erfüllen, habe ich mich daher zur Herausgabe von *Richterbriefen* entschlossen, die allen deutschen Richtern und Staatsanwälten zugehen sollen. Diese Richterbriefe werden Entscheidungen enthalten, die mir nach Ergebnis oder Begründung besonders hervorhebenswert erscheinen. An diesen Entscheidungen möchte ich aufzeigen, wie eine bessere Entscheidung hätte gefunden werden können und müssen; andererseits sollten gute, für die Volksgemeinschaft wesentliche Entscheidungen als beispielhaft hervorgehoben werden. Die Richterbriefe sind nicht dazu bestimmt, eine neue Kasuistik zu schaffen, die zu einer weiteren Erstarrung der Rechtspflege und zu einer Bevormundung der Richter führen würde. Sie sollen vielmehr nur eine Anschauung davon geben, wie sich die Justizführung nationalsozialistische Rechtsanwendung denkt und auf diese Weise dem Richter die innere Sicherheit und Freiheit geben, die richtige Entscheidung zu finden.

Der Inhalt der Briefe ist vertraulich; der Behördenleiter persönlich soll sie verwahren und jedem Richter oder Staatsanwalt gegen Empfangsbescheinigung von ihnen Kenntnis geben.

Für die Herausgabe der Richterbriefe bedarf es der Mitarbeit aller Richter und Staatsanwälte. Ich erwarte, dass mir aus allen Rechtsgebieten zur Bekanntgabe geeignete Entscheidungen vorgelegt werden. Bei ihrer Verwertung wird weder der Richter noch das erkennende Gericht namentlich genannt werden.

Ich bin überzeugt, dass die Richterbriefe wesentlich zu einer einheitlichen Ausrichtung der Rechtsprechung im nationalsozialistischen Sinne beitragen werden. gez.

Dr. Thierack.

Ein Schreiben voller Widersprüche! Man wusste, dass durch die Herausgabe der *Richterbriefe* gegen den Grundsatz der Weisungsfreiheit, der Unabhängigkeit der Richter verstossen wurde. Darum die vorsichtige Einleitung: «Ich will, kann und darf nicht den Richter, der zur rechtlichen Ordnung eines Vorgangs berufen ist, anweisen, wie er im Einzelfall zu entscheiden hat. Der Rich

ter muss weisungsfrei bleiben...» Darum auch die ängstliche Geheimhaltung der Existenz der Richterbriefe: «Der Inhalt der Briefe ist vertraulich; der Behördenleiter persönlich soll sie verwahren und jedem Richter oder Staatsanwalt gegen Empfangsbescheinigung von ihnen Kenntnis geben...» Andererseits möchte man im Reichsjustizministerium «aufzeigen, wie eine bessere Entscheidung hätte gefunden werden können und müssen» und man ist überzeugt, «dass die Richterbriefe wesentlich zu einer einheitlichen Ausrichtung der Rechtsprechung im nationalsozialistischen Sinne beitragen werden». Diese Sätze sind ein eindeutiger, bewusster Verstoss gegen den § 1 Gerichtsverfassungsgesetz.

Die Nationalsozialisten kümmerten sich nicht um gesetzlich verankerte Rechte des Richtertums. Sie wollten ihren Zweck erreichen: Eine im nationalsozialistischen Sinne gelenkte Rechtsprechung. Um diesen Zweck zu erreichen, war ihnen jedes Mittel recht, auch ein Gesetzesbruch von Seiten der ‚Wahrer‘ des Rechts, des Reichsjustizministeriums.

Der Ankündigung von Thierack folgten alsbald die ersten *Richterbriefe*. Sie enthielten jeweils eine bestimmte Entscheidung eines Gerichts. Daran schloss sich eine ‚Stellungnahme des Reichsministers der Justiz‘ an, in der die Entscheidung entweder kritisiert oder gelobt wurde. Zwar wurde weder das Aktenzeichen der Entscheidung noch das Gericht, das sie getroffen hatte, angegeben. Jedes Gericht vermochte aber selbstverständlich die von ihm getroffenen und dann veröffentlichten Entscheidungen wiederzuerkennen und konnte gewahr werden, welche Kritik an ihr und damit vor allem an den Richtern geübt wurde. Jeder Richter musste damit rechnen, dass eine Entscheidung, in der er nicht im nationalsozialistischen Sinne Recht sprach, öffentlich gerügt wurde und, was schlimmer war, dass er, der Richter, dem Reichsjustizministerium als «politisch unzuverlässig» auffiel. Es lässt sich nicht nachprüfen, inwieweit nach Herausgabe der Richterbriefe Entscheidungen ergingen, die nicht allein auf Grund der freien richterlichen Urteilsbildung zustande kamen, sondern durch die Stellungnahme des Reichsministers der Justiz in den Richterbriefen beeinflusst waren. Wenn man aber die Zahl der im nationalsozialistischen Sinn «gleichgeschaltetem Urteile und Beschlüsse ansieht, kann man sich kaum des Eindrucks erwehren, dass die Richterbriefe ihren Zweck erreichten, zumal die «Stellungnahmen des Reichsministers der Justiz‘ kaum an

Deutlichkeit darüber, wie die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Zeit aussehen sollte, zu wünschen übrig liessen.

Im Richterbrief Nr. 14 handelt es sich zum Beispiel um einen Beschluss eines Vormundschaftsgerichts vom 21. September 1940:

14. Verweigerung des Deutschen Grusses durch ein Schulkind Beschluss eines Vormundschaftsgerichts vom 21. September 1940

Ein elfjähriges Mädchen fällt in der Schule dadurch auf, dass es fortgesetzt den Deutschen Gruss verweigert. Es begründet dies mit seiner religiösen Überzeugung und führt dazu selbst einige Stellen aus der Bibel an. Bei Fragen, die den Führer betreffen, zeigt es sich in der Schule völlig uninteressiert.

Die Eltern, die ausserdem noch eine sechsjährige Tochter haben, billigen dieses Verhalten des Kindes und lehnen es hartnäckig ab, auf das Kind im gegenteiligen Sinne einzuwirken. Auch sie verweigern den Deutschen Gruss mit dem Hinweis auf die Bibelstelle «Tue nichts mit erhobener Hand, denn dies missfällt dem Herrn». Daran halten sie trotz Belehrung durch das Gericht und den Leiter der Schule fest. Die Mutter lehnt es überhaupt ab, mit dem Kind darüber zu sprechen. Der Vater will dies zwar tun, das Kind solle aber selbst entscheiden. Auch sonst zeigen sich die Eltern als Gegner des nationalsozialistischen Staates. Sie besitzen keine Hakenkreuzfahne. Sie haben ihr Kind nicht zur HJ. angemeldet, aus der NSV. sind sie ausgeschlossen, weil sie sich trotz ausreichenden Einkommens des Mannes nicht an den Spenden beteiligen. Dennoch bestreiten sie, Gegner der Bewegung zu sein.

Das Jugendamt hat beantragt, den Eltern wegen dieses Verhaltens das Sorgerecht für ihre beiden Kinder zu entziehen.

Das Vormundschaftsgericht hat dies abgelehnt und hat lediglich die Schutzaufsicht angeordnet.

In der Begründung wird ausgeführt, es sei nicht erwiesen, dass die Eltern Gegner der nationalsozialistischen Bewegung seien oder diese sogar bekämpfen; sie stünden der Bewegung nur «nicht sympathisch gegenüber und seien auch nicht gesonnen, sie zu fördern». Sodann heisst es wörtlich: «Die Eltern sind für ihre Person hinsichtlich ihrer Einstellung zur nationalsozialistischen Bewegung nur insoweit verantwortlich, als sie gegen diesbezügliche Strafgesetze verstossen.» Die Eltern müssten einsehen, dass die Kinder im nationalsozialistischen Sinne erzogen werden müssen und dass diese Erziehung der

Schule vorgeschrieben sei. Wenn die Eltern ihre Kinder nicht von sich aus in diesem Sinne erziehen wollen oder aus religiöser Überzeugung glauben, sie nicht so erziehen zu können, so müsse von ihnen verlangt werden, dass sie der nationalsozialistischen Erziehung durch die Schule wenigstens nicht entgegenwirken. Da das Kind sonst gut erzogen sei und die Eltern nach ihrem persönlichen Eindruck «charakterlich durchaus zuverlässige Menschen» seien, sei anzunehmen, dass sie der Schule in Zukunft bei der Erziehung keine Schwierigkeiten mehr machen werden.

Das Beschwerdegericht hat den Beschluss des Vormundschaftsgerichts aufgehoben und den Eltern das Sorgerecht über beide Kinder entzogen, weil sie zur Erziehung der Kinder nicht geeignet sind.

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz

Der Vormundschaftsrichter hat bei seiner Entscheidung die Grundsätze nationalsozialistischer Jugenderziehung verkannt.

Träger der Erziehung der deutschen Jugend sind heute Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend (Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936). Sie haben in gemeinsamer Arbeit, jeder zu seinem Anteil, den ihnen erteilten Erziehungsauftrag der Volksgemeinschaft zu erfüllen. Das Ziel der gemeinsamen Erziehungsarbeit besteht darin, die Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Dieses Ziel kann nur in gemeinsamer Zusammenarbeit von Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend erreicht werden. Jeder Gegensatz und jede Abweichung in der Erziehung gefährden das gemeinsame Ziel. Den Eltern ist an der Erziehung ein entscheidender Anteil und eine besondere Verantwortung übertragen worden. Sie sind mit dem Kind blutmässig verbunden. Das Kind lebt in ihrer Nähe und sieht fortgesetzt auf die Gewohnheiten und das Beispiel der Eltern. Erziehen heisst führen. Führen heisst vorleben. Das Kind gestaltet sein Leben nach dem Vorbild der Eltern. Was es dort, insbesondere in der frühen Jugend, hört und sieht, nimmt es allmählich als Gewohnheit und eigenes Lebensgesetz an. Das Erziehungsziel des nationalsozialistischen Staates kann daher nur erreicht werden, wenn die Eltern gewissenhaft und verantwortungsbewusst in all ihrem Denken und Handeln dem Kind ein vorbildliches Beispiel dafür geben, wie man sich in dem Gemeinschaftsleben unseres Volkes zu verhalten hat. Zu dieser Erziehung zum deutschen Menschen gehört auch die rechtzeitige Vermittlung der Achtung und Ehrfurcht vor den Symbolen

des Staates und der Bewegung. Die Gemeinschaft erwartet auch hier von den Eltern eine aktive Mitarbeit. Zurückhaltende Neutralität ist hier ebenso schädlich wie eine Bekämpfung der nationalsozialistischen Idee. Gleichgültigkeit bei der Erziehung zum vaterlandsbewussten Volksgenossen bedeutet daher eine Pflichtverletzung der Eltern und gefährdet das Erziehungsziel des Kindes, auch wenn dies im Einzelfall noch nicht sogleich sichtbar in die Erscheinung tritt. Es genügt daher nicht, dass die Eltern im vorliegenden Fall der Erziehung der Schule künftig nicht entgegenzutreten, sie sollen aktiv an der Gesamterziehung mitarbeiten. Die Verantwortung der Eltern für die Erziehung beginnt daher auch nicht erst dort, wo ihre Verletzung unter Strafe gestellt ist. Die Gefährdung des Kindes tritt offen zutage, wenn die Eltern sich bewusst in Gegensatz zu der Erziehungsarbeit der Gemeinschaft stellen. Dies war hier der Fall. Wer aus religiösem Irrglauben beharrlich den Deutschen Gruss verweigert, wer sich ohne Grund von dem grossen sozialen Aufbauwerk der NSV. ausschliesst und seine Kinder absichtlich der HJ. vorenthält und allen Belehrungen unzugänglich ist, von dem kann nicht mehr gesagt werden, dass er der Bewegung nur «nicht sympathisch» gegenüberstehe und sie nicht fördere. Er bekämpft sie durch seinen Widerstand und ist ihr Gegner. Dies zeigt seine Gesinnung und innere Einstellung.

Der Vormundschaftsrichter hätte daher das Sorgerecht mit der einfachen Erwägung entziehen müssen, dass Eltern, die sich offen zu den Ideen der «Bibelforscher» bekennen, zur Erziehung ihrer Kinder im nationalsozialistischen Sinne nicht geeignet sind.

Ein Richterbrief, der in eindeutiger Weise aufzeigt, dass es nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung eine vom Staat unbeeinflusste Privatsphäre nicht mehr geben sollte. In § 1631 Abs. I BGB heisst es: «Die Sorge für die Person des Kindes umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.» Das Sorgerecht für ein Kind steht grundsätzlich den Eltern zu. Zwar waren durch das *Gesetz über die Hitler-Jugend* vom 1. Dezember 1936 Schule und Hitler-Jugend gleichgeordnet mit den Eltern zum ‚Träger‘ der Erziehung gemacht. Der Grundsatz des § 1631 BGB bestand jedoch weiter. Dementsprechend hatte das Vormundschaftsgericht in seinem Beschluss auch erklärt, wenn die Eltern von sich aus eine Erziehung im nationalsozialistischen Sinne aus religiöser Überzeugung nicht vornehmen wollten, so müsse doch von ihnen verlangt werden, dass sie der

nationalsozialistischen Erziehung durch die Schule nicht entgegenwirkten – ein nach §1631 Abs. I BGB und dem Gesetz über die Hitler-Jugend durchaus gesetzestreuer Rechtsstandpunkt. Aber korrekte Gesetzesanwendung war im Dritten Reich nicht ausreichend. Die Regierung wünschte eine vom nationalsozialistischen Gedankengut getragene Entscheidung. Daher in der Stellungnahme des Reichsministers der Justiz' die Richtlinie: der Vormundschaftsrichter hätte das Sorgerecht mit der einfachen Erwägung entziehen müssen, dass Eltern, die sich offen zu den Ideen der ‚Bibelforscher‘ bekennen, zur Erziehung ihrer Kinder im nationalsozialistischen Sinne nicht geeignet sind. Mit anderen Worten: Eltern, die weltanschaulich dem Nationalsozialismus fernstanden, verwirkten ihre elterlichen Rechte.

Nun enthielt allerdings dieser Richterbrief in seiner Stellungnahme durch den Reichsminister der Justiz insofern nichts Neues, als bereits das Reichsgericht, Deutschlands höchstes Gericht, in einer Entscheidung vom 18. Januar 1934⁷, also ein knappes Jahr nach der sogenannten Machtübernahme, ausführlich erklärt hatte, dem nationalsozialistischen Staat obliege die Erziehung der Jugendlichen in vollem Umfang. In der Entscheidung heisst es:

«Bis zur Übernahme der Staatsführung durch Adolf Hitler wurden die Jugendlichen im Allgemeinen in der Familie erzogen und durch die Schule in den Wissensfächern belehrt. Der Staat griff damals in die Erziehung der Jugend nur in beschränktem Masse ein; er überliess sie in weitem Umfange dem Elternhaus, den Pflegeeltern und Vormündern, der Kirche, den Lehrherren und anderen Einzelpersonen... Im Gegensatz zu dem früheren Zustand erfasst der nationalsozialistische Staat entsprechend dem Ganzheitsgrundsatz der nationalsozialistischen Weltanschauung die Erziehung der Jugendlichen von einem gewissen Alter ab in vollem Umfange. Nach dem Willen des Staates tritt die Hitlerjugend als zumindest gleichwertige Erziehungseinrichtung neben die Eltern, die Lehrer und die sonstigen Erzieher. Durch die Führer der Hitlerjugend soll die gesamte Lebensführung der deutschen Jugendlichen im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung beeinflusst und die Jugend im Geiste des neuen Staates erzogen werden; daneben ist eine der Hauptaufgaben der Hitlerjugend, in weitestem Umfange die körperliche und sittliche Ertüchtigung und die Charakterbildung des heranwachsenden Geschlechts zu fördern.

Zugleich haben die Führer der Hitlerjugend eine Lehrtätigkeit auszuüben, die sich neben Körperkultur, Staatsbürgerkunde und anderen Gebieten vor allem darauf erstreckt, das gesamte der Jugend durch die Schule vermittelte Wissen mit den Gedanken des neuen Staates in Einklang zu bringen... Staat und nationalsozialistische Bewegung hängen seit der Machtübernahme durch den Führer der Bewegung auf das engste zusammen; mit ihrer Tätigkeit als Erzieher und Lehrer erfüllen die Führer der Hitlerjugend daher staatliche Aufgaben, die sie aus der Staatsgewalt herleiten und die der Verwirklichung staatlicher Zwecke dienen ...

Die Führer der Hitlerjugend sind somit nach ihrem Aufgabenkreise und nach ihrer Betätigung als Erzieher, Lehrer und zugleich als Beamte im strafrechtlichen Sinne, d.h. im Sinne der §§ 174 Abs. I Nr. 1 und 2, 359 StGB, anzusehen, falls im Einzelfalle die oben dargelegten Voraussetzungen auf sie Anwendung finden. Das ergibt sich aus den Grundgedanken, die Adolf Hitler in seinem Buch ‚Mein Kampf‘ niedergelegt hat, ferner auch aus zahlreichen richtunggebenden Erklärungen der Führer der Bewegung in Wort und Schrift, deren Inhalt Gemeingut des deutschen Volkes geworden ist, und wird bestätigt durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBL I, S. 1016), dessen Grundgedanken für die Angehörigen der nationalsozialistischen Bewegung auch schon vor dem Erlass dieses Gesetzes, insbesondere zur Zeit der hier zu beurteilenden Straftaten, massgebend gewesen sind.»

Bei dieser Entscheidung muss allerdings zugunsten des Reichsgerichts eines berücksichtigt werden: Der Angeklagte war Bannführer der Hitlerjugend und hatte mit sechs minderjährigen Knaben unzüchtige Handlungen vorgenommen. Gemäss § 174 Abs. I, Nr. 1 Strafgesetzbuch wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft, «wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren» zur Unzucht missbraucht. Der Bannführer der Hitlerjugend und überhaupt jeder Führer einer nationalsozialistischen Gruppe konnte also nur gemäss § 174 Strafgesetzbuch bestraft werden, wenn ihm eine Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsaufgabe oblag. Hätte das Reichsgericht es abgelehnt, die Erziehungsaufgabe der Nationalsozialisten zu bejahen, so wäre jeder Führer einer nationalsozialistischen Gruppe, der sich an ihm unterstellten Minderjährigen verging, straffrei ausgegangen. Insofern war es vom

Reichsgericht durchaus überlegt, die Erziehungsaufgabe der Hitlerjugend zu bejahen. Man fragt sich allerdings, ob es das Reichsgericht nötig hatte, mit einer solchen Intensität die Erziehungsaufgaben der Nationalsozialisten in den Vordergrund zu stellen, wie es in der Entscheidung (Band 68, S. 20) geschah. Man sollte meinen, ein Gericht mit der Tradition des Reichsgerichts hätte eine rechtlich haltbare Entscheidung fällen können, ohne auszusprechen: «... Durch die Führer der Hitlerjugend soll die gesamte Lebensführung der deutschen Jugendlichen im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung beeinflusst und die Jugend im Geiste des neuen Staates erzogen werden ...» Es ist für die deutsche Justiz kein Ruhmesblatt, dass eine Entscheidung wie die des Reichsgerichts vom 18. Januar 1934 der Stellungnahme des Reichsministers der Justiz im Richterbrief Nr. 14 sachlich zuvorkam und in der Tendenz einer nationalsozialistischen Justizpolitik nicht im mindesten nachstand.

Der nationalsozialistische Staat masste sich das Recht an, die Jugendlichen ausschliesslich in seinem Sinne zu erziehen. Der Machtanspruch des Staates erstreckte sich aber darüber hinaus auf das gesamte Familienleben. Die sogenannten «völkischen Belange» sollten den Vorrang haben vor jeglicher familiärer Bindung. Die Rechtsprechung in diesem Sinne zu beeinflussen, beabsichtigte der Richterbrief Nr. 45. Bereits ein Ausschnitt dieses Richterbriefes kennzeichnet die Stellungnahme des Staates zur Frage des persönlichen Zusammenlebens von Eheleuten.

45. Anzeige eines Ehegatten gegen den anderen bei Behörden und Parteidienststellen als Scheidungsgrund

1. Ein 46jähriger Gewerbeschullehrer, 70% kriegsbeschädigt aus dem ersten Weltkrieg, lebte mit seiner 34jährigen Frau, die er 1926 geheiratet und von der er zwei Jungen im Alter von 9 und 11 Jahren hatte, seit Jahren in zerrütteter Ehe. «Dass ich an diesem Zustand einen grossen Teil Schuld habe» – erklärte er selbst später – «gebe ich zu.» Er warf seiner Ehefrau vor, dass sie für seine Krankheit nicht das nötige Verständnis aufbringe. Die Frau machte ihm zum Vorwurf, dass er sie in unerträglicher Weise quäle, ihr kein ausreichendes Wirtschaftsgeld gebe, keine Kleidung für die Kinder besorge und sogar früher aus Geiz an sie das Ansinnen gestellt habe, ihr zweites Kind abzutreiben. Mehrfache Versuche, die Eheleute durch Vermittlung

des Pfarrers wieder zusammenzuführen, waren vergeblich. Der Mann entwickelte sich insbesondere nach der Geburt des zweiten Kindes und der danach einsetzenden fortschreitenden Entfremdung der Eheleute immer mehr zum Sonderling, Einzelgänger und Geizhals. Nach aussen hin war er friedlich und zuvorkommend, in der Familie galt er als Haustyrann. Politisch steht er der Bewegung ablehnend gegenüber. Die Frau gilt als robust, lebensbejahend, zum Teil gegenüber den durch die Kriegsverletzung des Mannes bedingten Absonderlichkeiten rücksichtslos. Politisch ist sie aktiv und positiv zur Bewegung eingestellt. Im Mai 1940 wandte sich die Frau mit einem Schreiben an den Stellvertreter des Führers und bat unter Schilderung ihrer Verhältnisse um Rat. «Ich selbst bin 34 Jahre» – so heisst es darin – «habe noch den grossen Wunsch, mehr Kinder zu bekommen. Dass dies in dieser Ehe nicht sein durfte, war mir schon lange klar. Darunter litt ich schon viele Jahre...» «Steht es in Ihrer Macht, mir zu helfen? Wenn ich aus diesen drückenden Verhältnissen herauskomme, wäre mir und den Kindern der Lebensmut um vieles gehoben.»

Mitten in diesem Schreiben findet sich der Satz: «Mein Mann ist Beamter, er sollte am besten wissen, wie man sich, zumal als Pädagoge, im heutigen Staat zu verhalten hat. Er unterlässt es nicht, systematisch die Nachrichten fremder Sender abzuhören...»

Diese Angaben führten zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Mann wegen Rundfunkverbrechens. Auf Grund seines nach anfänglichem Leugnen abgelegten Geständnisses wurde er im Juli 1940 zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt, was den Verlust seiner Stellung nach sich zog. In dem Urteil des Sondergerichts wurde festgestellt, dass er seit Kriegsbeginn bis April/Mai 1940 fortgesetzt in Gegenwart seiner Frau und seiner Kinder Auslandsender eines neutralen Staates abgehört hatte. Das Gericht nahm einen leichteren Fall an, hielt ihm dabei u.a. seine Kriegsbeschädigung strafmildernd zugute und ging davon aus, dass er die Tat nicht aus staatsfeindlicher Gesinnung begangen habe.

Im Anschluss daran erhob die Frau die Ehescheidungsklage, die sie u.a. auf diese strafgerichtliche Verurteilung des Mannes stützte. Der Mann erhob Widerklage und stützte diese vor allem auf die Strafanzeige seiner Frau.

Die Ehe wurde auf die Klage und Widerklage geschieden. Beide Eheleute wurden für schuldig erklärt. Als Scheidungsgrund der Frau wurde die Verurteilung des Mannes anerkannt. Der Widerklage wurde u.a. mit folgender Begründung stattgegeben:

«Die Frau hat dadurch, dass sie den Mann an parteiamtlicher Stelle denunzierte, in hohem Grade ehewidrig gehandelt, denn sie hat ihn bewusst und in voller Absicht in das allerdings von ihm verschuldete Unglück gebracht...» «Sie hat es sich sicher reiflich überlegt, als sie den folgenschweren Schritt tat. Es war ihr der willkommene Anlass, aus der schon lange lästig gewordenen Ehe herauszukommen...» «Ihr Verhalten muss als schwere Verletzung des Treuegedankens und Verneinung wahrer ehelicher Gesinnung angesehen werden. Auch sie hat an der Ehezerüttung schuldhaften Anteil. Dass es für den Mann eine Unmöglichkeit ist, angesichts dieser Einstellung der Frau die Lebensgemeinschaft mit ihr fortzusetzen, bedarf keiner Darlegung.»

Die Kinder blieben nach der Scheidung zunächst bei der Mutter, die zu ihrem Vater übersiedelte. Auf Anregung eines Bruders des Vaters übertrug das Vormundschaftsgericht später das Sorgerecht für die Kinder einem Pfleger, der die Kinder nach der Entlassung des Vaters aus der Strafkammer bei einer Witwe in ihrer Heimatstadt unterbrachte.

Mehrere Versuche der Mutter, die Umschulung der Kinder zu verhindern, den Pfleger abzusetzen und das Sorgerecht ihr zu übertragen, waren vergeblich. Ihre mehrfachen Beschwerden und weiteren Beschwerden wurden vom Landgericht und Oberlandesgericht zurückgewiesen. Der Vormundschaftsrichter erklärte auf den Antrag der Mutter, den Pfleger seines Amtes zu entheben:

«Die Mutter ist zur Ausübung des Sorgerechts über die Kinder charakterlich völlig ungeeignet. Denn sie hat es fertiggebracht, ihren Mann zu denunzieren und dadurch nicht nur diesen um seine Stellung gebracht, sondern auch das Fortkommen und Wohl der Kinder erheblich gefährdet. Es dient nicht dem Wohl der Kinder, wenn diese bei der Mutter bleiben und mit zunehmendem Alter eines Tages nachforschen und erfahren werden, wer den Vater angezeigt und ins Gefängnis gebracht hat. Einer so starken seelischen Belastung dürfen die Kinder nicht ausgesetzt werden.»

Die Beschwerde der Mutter gegen die Ablehnung der Rückübertragung des Sorgerechts lehnte das Landgericht u.a. mit folgender Begründung ab:

«Wenn die Beschwerdeführerin es fertig gebracht hat, ihren Mann, den Vater ihrer Kinder, zu denunzieren, ins Gefängnis und um Amt und Stellung zu bringen, wobei natürlich auch die Interessen der Kinder schwer mitgetroffen wurden, so war erst recht zu erwarten, dass sie, wenn ihr das Sorgerecht gegeben würde, alles tun würde, die Kinder dem Vater völlig zu entfremden. Unter diesen Umständen war es durchaus gerecht-

fertigt und dem Wohl der Kinder dienlich, das Sorgerecht einem Pfleger zu übertragen.»

Das Oberlandesgericht hielt sich auf die weitere Beschwerde der Mutter zu einer Überprüfung der früher getroffenen Sorgerechtsregelung nicht für befugt, weil damals kein Rechtsmittel eingelegt worden war. Eine Neuregelung des Sorgerechts könne nur dann eintreten (§ 81 Abs. 5 EheG.), wenn für die Kinder andernfalls erhebliche Nachteile entstehen würden. Dafür komme es jedoch nicht darauf an, ob der gegenwärtige Pfleger unter Umständen unrichtige Massnahmen ergriffen habe, die dann der Vormundschaftsrichter im Einzelfall durch entsprechende Weisungen berichtigen müsse, sondern ob die Anordnung der Pflegschaft als solche Nachteile für die Kinder in sich berge. Das sei jedoch nicht festgestellt, zumal auch – wie es weiter heisst – die Auffassung der Vorinstanzen, dass beide Eltern zur Ausübung der Sorge ungeeignet seien, rechtlich bedenkenfrei sei.

Soweit die Gerichtsentscheidungen, die sich nach einhelliger Rechtsprechung auf den Standpunkt stellen, dass die eheliche Pflicht zur Treue durch die Denunziation eines Ehepartners bei einer Behörde gröblich verletzt worden war. Der familiären Bindung wurde der Vorrang eingeräumt vor der staatsbürgerlichen Pflicht, Straftaten zur Anzeige zu bringen. Eine Einstellung, die sich der Gesetzgeber zum Beispiel im Strafprozess selbst zu eigen gemacht hat, wenn er in § 52 Strafprozessordnung dem Ehegatten ein Zeugnisverweigerungsrecht zugesteht. Die Nationalsozialisten waren jedoch anderer Ansicht. In der Stellungnahme des Reichsministers der Justiz heisst es: «...Andererseits gibt es jedoch auch Fälle, in denen die Gemeinschaft im Interesse aller Volksgenossen auch bei Beachtung des grundsätzlichen Wertes der ehelichen Treuepflicht nicht auf die Erfüllung der völkischen Treuepflicht verzichten kann und sogar verlangen muss, dass ein Ehegatte eine Strafanzeige erstattet...» Und auf den konkreten Fall der im Richterbrief Nr. 45 zitierten Gerichtsentscheidungen angewandt, wird in der Stellungnahme des Reichsministers der Justiz ausgeführt:

Wenn das Gericht in diesem Falle die Ehe aus beiderseitigem Verschulden nur deshalb geschieden hat, weil der Mann Auslandsender hörte und seine Frau dies anzeigte, so hat es sich die Entscheidung zu leicht gemacht. Der Mann hatte allerdings durch seine Tat die Ehe schuldhaft zerstört. Die Frau durfte jedoch nicht allein wegen ihrer Anzeige ohne Weiteres für mitschuldig erklärt werden. Bei der Wür-

digung ihres Verhaltens hätte zunächst eingehend die allgemeine Entwicklung der ehelichen Verhältnisse näher aufgeklärt und geprüft werden müssen. War es zutreffend, dass der Mann, der selbst zugegeben hatte, an der Zerrüttung seiner Ehe einen grossen Teil Schuld zu haben, sich, wie seine Frau behauptete, zum Sonderling und Haus tyrann entwickelt hatte, dass er ihr kein Wirtschaftsgeld gab, keine Kleidung für die Kinder besorgte, von seiner Frau sogar früher verlangt hatte, das zweite Kind abzutreiben, und ihr gegenüber auch in seiner politischen Einstellung keinerlei Rücksicht genommen hatte, so erschien der Schritt der Frau, der dann schliesslich nur die Folge des Verhaltens des Mannes war, doch in anderem Licht. In diesem Falle konnte er von seiner Frau kein besonderes Mass ehelicher Treue mehr verlangen, die er selbst zerstört hatte. Abgesehen davon hätte das Gericht aber auch dem Motiv und der Gesinnung der Frau, aus denen sie zur Anzeige schritt, grössere Aufmerksamkeit schenken sollen. Dabei durfte auch nicht übersehen werden, dass sie sich nicht mit einer echten Strafanzeige an die dafür zuständige Behörde gewendet hatte, um ihren Mann durch die Einleitung eines Strafverfahrens ins Unglück zu stürzen, sondern dass sie mit ihrem Schreiben in erster Linie bei der höchsten Parteidienststelle Rat und Hilfe suchte. Ihre Angaben über das Abhören der Auslandsender sind dann auch keineswegs in den Vordergrund gestellt, sondern finden sich erst mitten in dem Schreiben. Die Frau suchte daher in erster Linie Rat in der Frage, wie sie aus der durch die Schuld des Mannes zerrütteten Ehe herauskommen könne, um als junge Frau von 34 Jahren noch in einer anderen Ehe Kinder zu bekommen, die sie in ihrer jetzigen Ehe nicht mehr haben konnte. Hätte das Gericht diese ganzen Umstände eingehender gewürdigt und den Beweggründen der Frau mehr Beachtung geschenkt, und hätte es ihr Verhalten auch nicht, losgelöst von dem allgemeinen Verlauf der Ehe, betrachtet, sondern gewissenhaft zwischen Ursache und Wirkung unterschieden, so wäre es vermutlich zu einer anderen Bewertung des Verhaltens der Frau gekommen.

Welche weittragende Bedeutung aber diese voreilige Mitschuldfeststellung der Frau hatte, zeigt das anschliessende Verfahren über die Regelung des Sorgerechts für die gemeinsamen Kinder. Durch dieses Verfahren zieht sich die gegen die Frau in der Ehescheidungssache getroffene Schuldfeststellung gleichsam wie ein roter Faden. Der Vormundschaftsrichter sah nur eine Denunzierung und erblickte in diesem Verhalten der Frau eine dauernde Gefährdung des Wohls der Kinder, wenn diese ins-

besondere mit zunehmendem Alter erfahren, wer den Vater angezeigt und ins Gefängnis gebracht hat. Das Landgericht, das dieser Begründung nicht entgegentrat, schliesst daraus sogar, dass die Mutter vermutlich auch sonst alles tun würde, um die Kinder dem Vater völlig zu entfremden.

Diese Begründungen werden den wirklichen Lebensverhältnissen nicht gerecht.

Wie so oft bei Entscheidungen über das Sorgerecht an Kindern aus geschiedenen Ehen lässt sich auch hier zunächst der Eindruck nicht unterdrücken, dass die Entscheidung, die nach dem Gesetz ausschliesslich nach dem Wohl der Kinder erfolgen soll, zu sehr von dem gegenseitigen Verhältnis der geschiedenen Ehegatten beeinflusst war. Hätten sich die Richter zunächst einmal unabhängig von diesem gegenseitigen Verhältnis der Eheleute die Frage vorgelegt, wer von beiden für die Erziehung der Kinder besser geeignet ist, und hätten sie erst dann die weitere Frage entschieden, ob die Mitschuldfeststellung der Frau an diesem Ergebnis etwas ändert, so wären sie wahrscheinlich gleich zu einer besseren und richtigeren Entscheidung gelangt. Gegenüber der Begründung, dass das Wohl der Kinder bei der Mutter deshalb nicht gewährleistet sei, weil die Kinder unter Umständen später starken seelischen Belastungen ausgesetzt seien, wenn sie erfahren, wer den Vater ins Gefängnis gebracht hat, drängt sich geradezu die Frage auf, ob denn die Mutter oder der Vater die Straftat begangen hatte. Der Vater hatte durch das Abhören der Aussenders, auch wenn dies nach der Feststellung des Strafurteils nicht aus staatsfeindlicher Gesinnung geschah, doch deutlich genug bewiesen, dass er bei seiner auch sonst ablehnenden politischen Haltung zur Erziehung der Kinder völlig ungeeignet war. Der Schaden, den die Kinder genommen hätten, wenn sie noch weiter dem ungünstigen Einfluss ihres Vaters ausgesetzt wären, der sie der Volksgemeinschaft vielleicht gänzlich entfremdet hätte, war jedenfalls ungleich viel grösser als der Schaden, den die Richter – im Übrigen auch zu Unrecht – durch eine spätere Aufklärung über das Verhalten ihrer Mutter befürchteten. Für die Kinder – und darauf kam es bei der Entscheidung allein an – war es jedenfalls besser, wenn sie möglichst bald dem Einfluss des Vaters entzogen wurden.

Im Übrigen war es auch verfehlt, die Mutter als «Denunziantin» hinzustellen. Denunziant ist nach dem richtigen Sprachgebrauch nur derjenige, der eine falsche Anzeige, sei es wider besseres Wissen, sei es wenigstens fahrlässig oder leichtfertig, erhebt. Wenn mitunter entgegen diesem Sprachgebrauch auch derjenige als Denunziant be-

zeichnet wird, der eine begründete Anzeige erstattet, die von ihm erwartet wird oder zu der er sogar verpflichtet ist oder wenigstens zu sein glaubt, so ist es nicht angebracht, dass die Gerichte diesen falschen Sprachgebrauch unterstützen oder gar übernehmen. Sie haben vielmehr die Aufgabe, den wirklichen Denunzianten, dessen Handlung stets ehrenrührig ist, von dem anständigen Volksgenossen, der eine Anzeige erstattet, deutlich zu unterscheiden.

Bei dieser Sachlage konnte der Mutter, die sich sonst nichts hatte zuschulden kommen lassen, die Erziehungsfähigkeit der Kinder nicht ohne Weiteres abgesprochen werden. Für die Übertragung des Sorgerechts auf einen Pfleger, die nach dem Gesetz nur ganz ausnahmsweise erfolgen soll (§ 81 Abs. 4 EheG.), bestand danach jedenfalls keine Veranlassung. Das Oberlandesgericht, das die weitere Beschwerde der Mutter gegen die Ablehnung der Rückübertragung des Sorgerechts zurückwies, weil etwa unrichtige Massnahmen des Pflegers nur durch entsprechende Weisungen des Vormundschaftsrichters berichtigt werden können, hätte darüber hinaus prüfen sollen, ob sich die Beschwerde der Mutter nicht auch allgemein auf die Einsetzung eines Pflegers bezog. In diesem Falle hätte es dazu beitragen können, der Mutter am Ende doch zu ihrem Recht zu verhelfen.

Der Mutter, die ihren Ehemann denunziert hatte, hätte ‚zum Recht‘ verholfen werden können! Zu einem Recht, das ihr nicht auf Grund des Gesetzes zustand, sondern lediglich auf Grund einer nationalsozialistischen Zweckmässigkeitsbetrachtung: Sie hatte als Denunziantin ihres Ehemannes die Belange des nationalsozialistischen Staatswesens in den Vordergrund gestellt. Allein diese Tatsache sollte ausreichen, um ihr ein Erziehungsrecht über ihre Kinder zuzusprechen. Dass die Ehefrau im Zweifel den Ehemann denunziert hatte, um aus der ihr unbequemen Ehe auszubrechen, interessierte die Nationalsozialisten wenig. Die Dokumentierung eines «echten Volksbewusstseins» nach aussen galt bei den Nationalsozialisten mehr als jede innere Haltung.

Dass die Richterbriefe sich vor allem mit der Rechtsprechung in Fragen jüdischer Rechtsangelegenheiten befassten, war nach Zustandekommen der ausgedehnten Ausnahme-Gesetzgebung für Juden fast selbstverständlich. Dabei standen nicht einmal die Urteile im Vordergrund, die sich mit der grossen Anzahl der Verordnungen zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935⁸ oder mit dem Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre befassten. Viel entscheidender als die Ur-

teile in der Strafrechtspflege waren oft die Zivilurteile, zum Beispiel die Abstammungsfeststellungen bei Juden und vor allem bei den sogenannten Mischlingen. Ein uneheliches Kind konnte auf Feststellung seiner blutmässigen Abstammung klagen. Wenn in Frage stand, ob der Vater des Kindes Jude oder Arier war, entschied sich im angestregten Zivilprozess, ob das Kind jüdischer Abstammung war, und damit, ob es zur Verfolgung und zum Tode verurteilt war oder nicht. Mit der Frage derartiger Feststellungsklagen beschäftigt sich der Richterbrief Nr. 19.

19. Abstammungsfeststellung bei Juden und jüdischen Mischlingen

Urteile mehrerer Gerichte aus den Jahren 1941 und 1942

1. Im Jahre 1926 wurde ein uneheliches Kind geboren. Als Vater wurde durch Urteil vom Jahre 1927 ein Jude festgestellt und zur Unterhaltszahlung verurteilt. Nach dem Tode des Juden trat die Mutter des Kindes im Jahre 1936 mit der Behauptung hervor, dass das Kind nicht von dem Juden, sondern von einem Studenten aus Südtirol stamme, mit dem sie damals in der Empfängniszeit ebenfalls verkehrt und von dem sie seitdem nichts mehr gehört habe. Diese Behauptungen bestätigte sie in dem nachfolgenden Rechtsstreit auf Feststellung der blutmässigen Abstammung eidlich als Zeugin.

Das Amtsgericht holte, ohne weitere Ermittlungen nach dem angeblichen Erzeuger des Kindes anzustellen, ein erbbiologisches Gutachten ein, welches zu dem Ergebnis kam, dass bei dem Kinde typische jüdische Rassenmerkmale fehlten und nichts dafür spreche, dass der Jude – von dem lediglich 2 Lichtbilder vorlagen – der Erzeuger gewesen sei.

Daraufhin stellte der Richter im Urteil fest, dass der Jude nicht als Erzeuger anzusehen sei. Das Urteil wurde rechtskräftig, weil der «Kurator zur Verteidigung der blutmässigen Abstammung», gegen den nach dem anzuwendenden ehemals österreichischen Recht die Klage zu richten war, kein Rechtsmittel einlegte.

2. Ein Mann erhob im Jahre 1941 gegen einen Juden, der im Jahre 1911 als sein Erzeuger zur Unterhaltszahlung verurteilt war und den Unterhalt auch ohne Anerkennung der Vaterschaft 16 Jahre gezahlt hatte, Klage auf Feststellung, dass er nicht von dem Juden abstamme. Er behauptete, seine Mutter habe mit dem Juden überhaupt niemals Geschlechtsverkehr gehabt. Die Mutter bestätigte diese Behauptung

mit ihrem Eid und gab an, dass sie zu der Zeit, als sie den Juden damals kennenlernte, bereits von einem anderen, ihr unbekanntem Mann schwanger gewesen sei. Der Jude beteiligte sich nicht an dem Verfahren und erklärte lediglich in einem Schreiben an das Gericht, er habe sich seinerzeit zur Unterhaltszahlung nur deshalb verpflichtet, um keine Unannehmlichkeiten mit der Familie zu haben.

Das erbbiologische Gutachten stellte weitgehende Ähnlichkeiten zwischen dem Kläger und dem Juden fest und kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger blutmässig von ihm abstammen könne und dass diese Abstammung sogar sehr wahrscheinlich sei. Bei dieser Stellungnahme blieb der Sachverständige auch nach Vorhalt der entgegenstehenden eidlichen Aussage der Mutter des Klägers und fasste sein Gutachten sogar noch bestimmter dahin zusammen, dass die übereinstimmenden Merkmale zwischen dem Kläger und dem Juden so zahlreich seien, dass sie nicht mehr als zufällig angesehen werden könnten. Der Kläger stamme danach von dem Juden ab.

Das Landgericht gab dennoch der Klage statt und stellte fest, dass der Kläger nicht von dem Juden abstamme. Es stützte seine Entscheidung trotz des entgegenstehenden Gutachtens auf das «Verhalten des Beklagten im Rechtsstreit und die eidlich glaubwürdige Aussage der Mutter des Klägers.»

Das Urteil wurde rechtskräftig, später aber im Wiederaufnahmeverfahren nach § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1941 vom Reichsgericht aufgehoben. Das Reichsgericht verwies in seiner Entscheidung auf den geringen Beweiswert der Angaben des Juden und der Aussage der Mutter des Klägers und führte aus, dass bei Widersprüchen zwischen dem Ergebnis des Gutachtens und den Zeugenaussagen in derartigen Fällen regelmäßig nicht das wissenschaftliche Gutachten durch die Zeugenaussagen, sondern diese durch das Gutachten entkräftet werden.

3. Die Ehefrau eines Studienrats war im Jahre 1895 als eheliche Tochter ihrer Mutter und eines Juden geboren.

Im Jahre 1941 klagte sie auf Feststellung, dass sie nicht von dem jüdischen Ehemann ihrer Mutter abstamme. Bei ihr seien nicht die geringsten äusseren Merkmale einer jüdischen Abstammung vorhanden. Sie stamme von einem deutschblütigen Mann ab, über den sie allerdings keine näheren Angaben mehr machen könne. Ihre Mutter und der jüdische Ehemann sind verstorben.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin «in ihrem Erscheinungsbild nicht aus dem Bereich der Merkmale einer mitteleuropä-

ischen Bevölkerung herausfalle und keine Merkmale des das jüdische Volk kennzeichnenden vorderasiatisch-orientalischen Rassengemischs» zeige. Es sei daher möglich, dass ihr Erzeuger deutschen oder artverwandten Blutes gewesen sei. Das rassische Erscheinungsbild und der Vergleich mit Bildern des jüdischen Ehemannes der Mutter mache es eher wahrscheinlich, dass ein deutscher Mann als ein Jude der Vater sei. Zwei Zeugen erklärten, dass die Mutter der Klägerin früher sehr lebenslustig und temperamentvoll gewesen sei und häufig in Offizierskreisen verkehrt habe.

Das Landgericht stellte daraufhin auf Grund des «einwandfreien Gutachtens des Sachverständigen» und nach dem persönlichen Eindruck, den die Klägerin auf das Gericht gemacht habe und der keinen jüdischen Einschlag zeige, fest, dass die Klägerin nicht von dem jüdischen Ehemann ihrer Mutter, sondern von einem deutschblütigen Mann abstamme.

Auch dieses Urteil wurde rechtskräftig, weil der Kurator zur Verteidigung der blutmässigen Abstammung kein Rechtsmittel einlegte.

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz

Die rassische Reinerhaltung unseres Volkes gehört zu den Grundgesetzen unseres Staates.

Die nationalsozialistische Rassengesetzgebung hat insbesondere eine strenge Trennung zwischen dem deutschen Blut und dem Blut des jüdischen Völkergemisches vorgenommen.

In Zukunft wird eine Verseuchung des deutschen Blutes durch das Judentum verhindert werden. Für die Nachprüfung der Abstammungsverhältnisse aus der Vergangenheit ist jedoch nicht minder grosse Vorsicht geboten.

Die Sorge um die Reinerhaltung des deutschen Blutes erfordert, dass Abstammungsklagen, mit denen Juden oder jüdische Mischlinge die Feststellung ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Volk erreichen wollen, vom Gericht *ganz besonders gewissenhaft* behandelt werden. Das Interesse der Volksgemeinschaft an der Feststellung der wahren Abstammungsverhältnisse erfordert zwar, dass wirklich zu Unrecht als Juden oder Mischlinge geltende Volksgenossen bereitwillig in die Gemeinschaft aufgenommen werden. Es gebietet aber andererseits, den Eindringlingen, deren Deutschblütigkeit nicht völlig einwandfrei nachgewiesen ist, diese Aufnahme in die deutsche Volksgemeinschaft energisch zu verweigern.

Feststellungsklagen – für die die Rechtsprechung in der richtigen Erkenntnis ihrer hohen Bedeutung für die Volksgemeinschaft ohne be-

sondere gesetzliche Änderungen die Grundsätze des Amtsverfahrens (§§ 640 ff. ZPO.) beachtet – kann regelmässig nur stattgegeben werden, wenn die behauptete deutschblütige Abstammung durch völlig zuverlässige und einwandfreie Beweismittel auch bei strengster und sorgfältigster Prüfung des Beweisergebnisses mit einer nach unseren heutigen Erkenntnissen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit als erwiesen angesehen werden kann. Zweifel in der Feststellbarkeit der deutschblütigen Abstammung müssen stets zu Lasten der Antragsteller gehen. Die *Möglichkeit* und *Wahrscheinlichkeit* einer deutschblütigen Abstammung reicht nicht aus, insbesondere wenn diese oft nur auf dem persönlichen Eindruck beruhen, der nur zu leicht täuschen kann. Das deutsche Volk muss auch schon *vor der blossen Möglichkeit des Eindringens jüdischen Blutes geschützt werden*. Der Richter darf sich bei der Behandlung des Rechtsstreits und der Würdigung des Beweisergebnisses nicht vom Gefühl des Mitleids für den Einzelnen beeinflussen lassen, der bei Abweisung seiner Klage weiter als Jude oder Mischling gilt, obwohl für seine deutschblütige Abstammung eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht. Das Wohl des Volkes geht auch hier dem Wohl des Einzelnen vor.

Andererseits ist es aber ebenso Pflicht des Richters, wirklich alles zu tun, um die wahre Abstammung aufzuklären. Dazu gehört, dass alle nur möglichen Erkenntnisquellen zur Feststellung des wahren Sachverhalts von Amts wegen ausgeschöpft werden und dass die im Gesetz vorgesehene Mitwirkung des Staatsanwalts, die dem Richter eine wertvolle Unterstützung bei seiner verantwortungsvollen Aufgabe sein kann, rechtzeitig ermöglicht wird. Die Herbeiführung dieser Mitwirkung des Staatsanwalts wird auch im Geltungsbereich des ehemals österreichischen Rechts besonders dann erforderlich sein, wenn sich – wie in den mitgeteilten Fällen – zeigt, dass die Kuratoren zur Verteidigung der blutmässigen Abstammung ihre Aufgabe nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfüllen. Dass die Aussagen der Zeugen, insbesondere der Mutter des Juden oder Mischlings, stets mit grösster Vorsicht aufgenommen werden müssen, weil sich diese nur zu leicht von dem Bestreben leiten lassen, den ihnen nahestehenden Kläger von dem Nachteil der jüdischen Abstammung zu befreien, liegt auf der Hand. Dass demgegenüber der Beweiswert der auf einwandfreier wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Gutachten meist wesentlich höher zu werten ist, muss stets erneut hervorgehoben werden. (Vgl. auch AV. vom 24. Mai 1941 Dt.

Just. S. 629 und 15. Juli 1942 Dt. Just. S. 489.)

Diese Grundsätze sind in keinem der mitgeteilten Fälle richtig beachtet worden. In keinem der Fälle rechtfertigt das Beweisergebnis die getroffene Entscheidung. Überall waren weitere Erhebungen erforderlich. Hätten auch diese die Lage nicht weiter geklärt, so hätten die Klagen abgewiesen werden müssen.

Im *ersten Falle* hat das Amtsgericht schon seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Zuständig war das Landgericht. Sodann hätten insbesondere Nachforschungen nach dem angeblichen deutschblütigen Erzeuger angestellt werden müssen. Die Angaben der Mutter des Klägers über den Namen und den damaligen Aufenthalt des Studenten aus Südtirol an ihrem Wohnort hätten zunächst durch eine einfache Anfrage bei der polizeilichen Meldebehörde nachgeprüft werden können. Daraus hätten sich vielleicht nähere Anhaltspunkte ergeben. Eine völlige Ergebnislosigkeit dieser Nachfrage hätte die Zuverlässigkeit der Zeugenaussage unter Umständen erheblich beeinträchtigen können. Die Glaubwürdigkeit der Zeugin hätte ferner auch durch eine nähere Erforschung der Zeit, Art, Umstände und Dauer des Geschlechtsverkehrs mit jenem angeblichen Studenten geprüft werden müssen.

Im *zweiten Falle* tritt das Missverhältnis zwischen dem Richterspruch und dem Beweisergebnis besonders deutlich hervor. Gegenüber dem Gutachten, das die jüdische Abstammung ausdrücklich feststellt, konnte der Zeugenaussage der Mutter keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Dem Verhalten des Juden, dem es nur recht sein konnte, dass sein Blut unerkannt in die deutsche Volksgemeinschaft eindrang, durfte keinerlei Bedeutung beigemessen werden.

Die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer deutschblütigen Abstammung im *dritten Falle*, die nur durch ganz allgemein gehaltene Zeugenaussagen unterstützt wurden, reichten zu der Feststellung des Urteils überhaupt nicht aus.

Die Stellungnahme des Reichsministers der Justiz zeigt, wie weit man in der Furcht ging, es könne auch nur ein Tropfen jüdischen Blutes die wertvolle «deutsche Blutsgemeinschaft» verseuchen. Schon vor der Möglichkeit des Eindringens jüdischen Blutes sollte das deutsche Volk geschützt werden. Deshalb wird der Grundsatz aufgestellt, dass jeder Zweifel in der Feststellbarkeit der deutschblütigen Abstammung zu Lasten des Antragstellers gehen müsse. In der bisherigen Rechtsprechung

bei Abstammungsklagen hatte die blossе Möglichkeit, dass der Erzeuger ‚fremdrassig‘ sein könnte, zur Feststellung nicht ‚vollarischer‘ Abstammung keineswegs ausgereicht. So heisst es in einem Urteil vom 3. Mai 1939:⁹

Wegen der Tragweite der Entsch. über die Einholung erbbiologischer Gutachten in Fällen der vorl. Art mag darauf hingewiesen werden, dass das Gericht das Gutachten eingezogen hat, um sich von sachverständiger Seite über die überhaupt erzielbaren Ergebnisse rassen- und erbbiologischer Untersuchungen in Bezug auf die Feststellbarkeit fremdrassiger Blutsbeimischungen bei unehelich erzeugten Personen, deren väterlicher Erzeuger nicht feststeht, zu verschaffen. Nur aus praktischen, reinen Zweckmässigkeitserwägungen heraus hat das Gericht in dem vorl. Fall den Gutachter gleichzeitig beauftragt, eine rassen- und erbbiologische Untersuchung der Zeugin selbst vorzunehmen. Es erscheint deshalb angebracht, die grundsätzliche Einstellung des Gerichts wie folgt festzuhalten:

Nach dem Gutachten des Sachverständigen steht fest, dass die Möglichkeit des Besitzes fremdrassigen Blutes für unehelich erzeugte Personen mit deutschblütiger Mutter, aber unbekanntem Erzeuger durch eine rassen- und erbbiologische Untersuchung niemals ausgeschlossen werden kann. Durch ein solches rassen- und erbbiologisches Gutachten kann nur mit mehr oder weniger starker Wahrscheinlichkeit der Verdacht eines fremdrassigen Einschlages bejaht oder verneint werden. Das Gericht ist nun der Meinung, dass zwischen dieser allgemeinen, nicht ausschliessbaren *Möglichkeit* des Besitzes fremdrassiger Blutsbeimischung und einem *Verdacht* solcher Beimischung streng zu unterscheiden ist. Eine Gleichsetzung zwischen objektiv nicht ausschliessbarer Möglichkeit einerseits und Verdacht andererseits würde das als vollkommen unerträglich zu bezeichnende Ergebnis haben, dass der nicht unerhebliche Prozentsatz deutscher Volksgenossen unehelicher Geburt mit rein deutschblütiger Mutter, aber unbekanntem Vater als *mischblutverdächtig* bezeichnet werden müsste. Davon kann schon in Anbetracht des verhältnismässig sehr geringen Prozentsatzes fremdrassiger, insbes. jüdischer Menschen im Grossdeutschen Reich schlechterdings nicht die Rede sein. Von jedem unehelich geborenen deutschen Volksgenossen kann deshalb grundsätzlich ohne Bedenken angenommen werden, dass er von einem deutschblütigen Vater erzeugt ist. Nach dem Erlass des RMDJ. v. 8. Dez. 1933 (I 6071/22, 10) ist deshalb auch jedes uneheliche Kind einer arischen Mutter, des-

sen Erzeuger unbekannt ist, als arisch anzusehen, wenn nicht besondere Umstände gegen eine solche arische Abstammung sprechen. Solche *besonderen Umstände* müssen jedoch nach dem Gesamtergebnis der Hauptverhandlung erkennbar sein, um überhaupt einen Verdacht auf eine nicht vollarische Abstammung zu rechtfertigen. Der blosser Hinweis des Angekl. oder seines Verteidigers auf die Möglichkeit fremdrassiger Blutsbeimischung begründet einen solchen *Verdacht* noch nicht. Ob jedoch solche besonderen Umstände gegeben sind, unterliegt ausschliesslich der freien Beweiswürdigung des Gerichts. Sie würden zu bejahen sein, wenn beispielsweise das Gericht selbst auf Grund seiner eigenen Kenntnisse der Rassenkunde und praktischen Erfahrungen bei der äusseren Erscheinung der zu beurteilenden Person erhebliche Bedenken gegen die vollarische Abstammung gewinnen sollte, oder wenn auf Grund eines näher begründeten Vortrages des Angekl. oder auch von Zeugen Anhaltspunkte hervortreten sollten, die einen über die nie ausschliessbare *Möglichkeit* nicht vollarischer Abstammung hinausgehenden *Verdacht* einer fremdrassigen Blutsbeimischung ergeben würden. Nur in solchen Fällen erscheint die Einholung eines rassen- und erbbiologischen Gutachtens erforderlich, um die nach menschlichem Erkenntnisvermögen überhaupt mögliche Feststellung treffen zu können, ob ein solcher Verdacht mit einer mehr oder weniger bestimmten Wahrscheinlichkeit berechtigt oder unberechtigt ist. Das Ergebnis eines solchen rassen- und erbbiologischen Gutachtens müsste alsdann im Zusammenhang mit dem übrigen Ergebnis der Hauptverhandlung über die Frage der Abstammung nach dem Grundsatz freier Beweiswürdigung gewertet werden, um die Feststellung zu treffen, ob die betr. Person unehelicher Herkunft von arischer Mutter bei unbekanntem Erzeuger arisch ist oder nicht. In allen anderen Fällen, in denen sich auf Grund des gesamten Ergebnisses der Hauptverhandlung ein *Verdacht* fremdrassiger Blutsbeimischung nicht ergibt, wird ohne Verstoß gegen die Wahrheitsermittlungspflicht des Gerichts die deutschblütige Abstammung solcher Personen auch ohne ein rassen- und erbbiologisches Gutachten festgestellt werden können und müssen.

Dieser Rechtsprechung, die an sich schon weit genug ging, sollte durch den Richterbrief Nr. 19 ein Ende gesetzt werden: jeder noch so geringe Zweifel sollte die Feststellung einer ‚vollarischen‘ Abstammung ausschliessen.

Interessant ist dabei, dass in der Stellungnahme des Reichsministers der

Justiz gesagt wird, der Richter dürfe sich bei der Behandlung des Rechtsstreits und der Würdigung des Beweisergebnisses nicht vom Gefühl des Mitleids für den Einzelnen beeinflussen lassen, der bei Abweisung seiner Klage weiter als Jude oder Mischling gelte, obwohl für seine deutschblütige Abstammung eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehe. Man wusste genau, warum oft mehr als Mitleid am Platz war, wenn es einem Menschen im Wege der Abstammungsklage nicht gelang, als Arier zu gelten: weil er dann ein zu Qualen und zum Tode Verurteilter war. Der Reichsminister der Justiz hätte in seiner Stellungnahme die Erwähnung des «Gefühls des Mitleids» besser unterlassen – die Erwähnung allein war ein Schuldbekenntnis.

Eine weitere zivilrechtliche Frage, die die Ausnahmegesetzgebung für Juden betraf, war die der jüdischen Erbfolge. Die Nationalsozialisten wollten einerseits die Juden vernichten, andererseits wollten sie von ihnen profitieren. Möglichst viel jüdisches Vermögen sollte der deutschen Volksgemeinschaft zukommen und eine grosse Anzahl Gesetze wurde nur erlassen, um diesen Zweck zu erreichen. Es gab die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 193 8¹⁰, nach der jeder Jude sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzumelden hatte; ferner die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 193 8¹¹, die im Gesetzessammelwerk Pfundtner-Neubert mit den Worten eingeleitet wird: «...Ausserdem schafft sie (die Verordnung) eine wichtige Voraussetzung für eine künftige Entjudung des deutschen Grundbesitzes dadurch, dass sie den Juden jeden Neuerwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken untersagt ...» Nach der Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 193 9¹² mussten alle Juden die in ihrem Eigentum befindlichen Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen abliefern. Ging ein Jude ins Ausland, so verfiel nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz sein gesamtes Vermögen dem Deutschen Reich. Nach der gleichen Verordnung vom 25. November 1941¹³ konnten Juden keine Erbschaft innerhalb des Deutschen Reichsgebietes antreten.

Diese Bestimmung wird in einem Aufsatz von Dr. Schmidt-Klevenow¹⁴ erörtert, in dem es heisst:

«Zur Lösung steht die Frage: Kann ein Jude einen Deutschen beer-

ben? Das AG. Freienwalde (Oder) hat zu dem Aktenzeichen 4 VT 76/39 einer Jüdin einen Erbschein nach einer deutschblütigen Erblasserin erteilt. Die Erblasserin hatte keine gesetzlichen Erben.

Eine solche Entscheidung, das mag vorausgeschickt werden, wird bei dem deutschen Volksgenossen auf wenig Verständnis stossen. Und das mit Recht. Eine Jüdin beerbt im Jahre 1940 eine Deutsche! Ist das der kompromisslose Kampf?

In der Präambel zum Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen v. 31. Juli 1938 (RGBl. 973) heisst es:

«Ziel des Erbrechts ist es, überkommenes wie gewonnenes Gut des Erblassers weiterzuleiten und über seinen Tod hinaus wirken zu lassen zum Wohle von Familie, Sippe und Volk. In der Hand eines verantwortungsbewussten Erblassers dienen diesem Zweck auch Testament und Erbvertrag.»

Wie kann ein Gut eines verstorbenen Deutschen zum Wohle von Familie, Sippe und Volk wirken, wenn es in die Hand eines Juden gelangt? Nach dem klaren Sinn und Zweck des neuen nationalsozialistischen Erbrechts und Testamentgesetzes ist die Erbeinsetzung eines Juden durch einen Deutschblütigen unmöglich. Eine solche Erbeinsetzung ist bereits unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Präambel zum Testamentgesetz nach § 138 BGB. nichtig, weil sie gegen die guten Sitten verstösst. Diese Auffassung ist heute bei allen verantwortungsbewussten Volksgenossen selbstverständliches Gemeingut!

Aber davon abgesehen hat das Testamentgesetz in Ausführung dieses Gedankens ausdrücklich im § 48 Abs. 2 eine Bestimmung getroffen, die es dem Richter ermöglicht, in solchen Fällen den Erbschein zu versagen. Es heisst in der Bestimmung:

«Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit sie in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstösst, die ein verantwortungsbewusster Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat.»

Es unterliegt nun gar keinem Zweifel, dass die Erbeinsetzung eines Juden durch einen Deutschen schlechthin gegen die Rücksichten verstösst, die ein verantwortungsbewusster Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat. Das gilt naturgemäss insbesondere dann, wenn deutsche gesetzliche Erben oder deutsche Verwandte übergangen werden. Aber auch wenn, wie im vorliegenden Fall, gesetzliche Erben nicht vorhanden sind, ist die Erbeinsetzung eines Juden durch einen Deutschen nichtig, denn sie verstösst gegen die Rücksichten, die der Erblasser gegen die Volksgemeinschaft zu

nehmen hat. Ich kann mich insoweit der Auffassung *Vogels* (DJ. 1938, 1273: Das neue Testamentsgesetz) nicht anschliessen, wenn er dort zu der Bestimmung des § 48 Abs. 2 ausführt:

«Hierher gehört ferner... die Einsetzung eines Juden zum Erben eines deutschblütigen Erblassers *unter Übergehung arischer Verwandter.*»

Diese Einschränkung ist nicht gerechtfertigt. Das Gesetz selbst beschränkt die Rücksichtnahme nicht nur auf die Familie, sondern fordert die Rücksichtnahme auch auf die Volksgemeinschaft.

Das Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens v. 5. Nov. 1937 ist mit seinem § 1 zwar auf diesen Fall nicht anwendbar (Ausschluss ausgebürgerter Personen vom Erwerb von Todes wegen und vom Erwerb durch Schenkung). Aber die Bestimmung des § 2 (Entziehung des Pflichtteils wegen Mischehe) beruht auf einem ähnlichen Gedankengang, wie oben dargelegt. Nach § 2 kann ein Erblasser einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn dieser mit einem Juden oder ohne die erforderliche Genehmigung mit einem jüdischen Mischling die Ehe eingeht.

Soll dieser gleiche Erblasser angesichts dieser Bestimmung einen Juden zum Erben einsetzen können? Über die Marschrichtung muss man sich klar sein!

Ich halte nach alledem die Erbeinsetzung eines Juden durch einen deutschen Erblasser schlechthin für nichtig. Der Erbschein darf nicht erteilt werden. Die Erbschaft fällt, wenn gesetzliche Erben nicht vorhanden sind, dem Staate, also der Volksgemeinschaft zu.»

Aber es gab auch andere Ansichten zu diesem Thema. In Gerichtsbeschlüssen aus den Jahren 1942/43 wurde von einzelnen Nachlassgerichten keineswegs der Standpunkt von Herrn Schmidt-Klevenow geteilt. Grund genug, um diese Gerichtsbeschlüsse zum Anlass eines Richterbriefes zu machen. Im Richterbrief Nr. 26 wird unter der Überschrift «Testament einer Jüdin' die Frage der Erbfolge bei Juden eingehend erörtert.

26. Testament einer Jüdin Gerichtsbeschlüsse aus den Jahren 1942/43

Eine Jüdin D., Witwe eines verstorbenen Volljuden, starb im Februar 1942 und hinterliess folgendes im Januar 1942 errichtete eigenhändige Testament:

Da mein verstorbener Mann mir durch letztwillige Verfügung vollständig freie Hand über unseren beiderseitigen Nachlass gelassen hat, bestimme ich für den Fall meines Todes Folgendes:

1. Unser gesamter Nachlass soll von meinem Todestage ab 10 Jahre lang ungeteilt bleiben und von einem Testamentsvollstrecker verwaltet werden.
2. Zu meinen Erben setze ich meine Verwandten und diejenigen meines Mannes – je zur Hälfte – ein, und zwar nach der gesetzlichen Erbfolge.
3. Sollten bis zum Ablauf der Frist irgendwelche Erben ersten Grades in der Lage sein, die Erbschaft anzutreten, so sollen diese berechtigt sein, von dem Testamentsvollstrecker die Herausgabe des Nachlasses zu verlangen, und zwar unter Zugrundelegung der gesetzlichen Erbfolge.
4. Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich Herrn Konsulenten I.F.

Die einzigen Kinder der D., ein Sohn und eine verheiratete Tochter, lebten zur Zeit des Todes ihrer Mutter bereits längere Zeit im Ausland.

Durch gerichtlichen Beschluss wurde die Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses an den Rechtskonsulenten I.F. angeordnet und zwar mit folgender Begründung:

Das Testament der Jüdin D. sei, da ihr die gesetzliche Erbunfähigkeit ihrer beiden im Ausland lebenden Kinder bei der Testamenterrichtung bekannt gewesen sei, dahin auszulegen, dass sie in erster Linie ihre und ihres Ehemannes Verwandten zu Erben berufen habe und dass zu Gunsten ihrer gegenwärtig erbunfähigen Kinder eine Nacherbfolge für den Fall angeordnet sei, dass diese ihre Erbfähigkeit innerhalb 10 Jahren wiedererlangen sollten. Die Anordnung einer solchen bedingten Nacherbfolge sei nach dem Gesetz nicht ausgeschlossen. Denn, da nach dem Gesetz zu Nacherben auch Personen eingesetzt werden können, die zur Zeit des Erbfalles noch nicht erzeugt waren, so könne Entsprechendes auch für Personen gelten, die zur Zeit des Erbfalles aus anderen Gründen erbunfähig sind, deren Erbeinsetzung aber unter der Bedingung geschehen sei, dass sie zur Zeit des Eintritts der Nacherbfolge die Erbfähigkeit wiedererlangt haben würden. Die Einsetzung erbunfähiger Juden zu Nacherben für den Fall, dass sie innerhalb bestimmter Frist wieder erbfähig würden, sei auch keine Umgehung des Gesetzes. Denn nach dem Willen des Erblassers solle der Erbunfähige nichts aus dem Nachlass erwerben, solange die Erbunfähigkeit dauere. Dass er aber auch noch

nach der Wiedererlangung der Erbfähigkeit von dem Nachlass ausgeschlossen bleibe, erfordere das Gesetz nicht. Aus diesen Gründen sei das Testament nicht zu beanstanden.

Diese Entscheidung hat der Grosse Zivilsenat des Reichsgerichts auf den Wiederaufnahmeantrag des Oberreichsanwalts aufgehoben.

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz

Die Entscheidung des Gerichts, das die Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses anordnete, widerspricht sowohl dem gesunden Volksempfinden wie dem geschriebenen Gesetz und ist mit Recht aufgehoben worden.

Der Beschluss stellt die rechtlich-konstruktiven Erwägungen des Falles derart in den Vordergrund, dass die Richter sich damit selbst den Weg und den klaren Blick für die richtige Beachtung der Judenfrage, die im Mittelpunkt der Entscheidung steht, versperrten.

Gerade dieser Fall zeigt besonders deutlich, wie wichtig es ist, dass der Richter bei jeder Entscheidung vor und nach dem Blick in das Gesetz sein *Rechtsgewissen* und sein *Rechtsgefühl*, die beide einer ständigen, gewissenhaften rechtspolitischen Schulung und Selbstkontrolle bedürfen, fragt, ob sein Urteil dem gesunden Volksempfinden entspricht, das heisst ob die aus dem Gesetz abgeleitete Entscheidung auch vor dem Rechtsgefühl der Volksgemeinschaft bestehen kann.

Werden diese Fragen gestellt und sorgfältig geprüft, so werden nicht nur Entscheidungen vermieden werden, die dem Gesetz zu entsprechen *scheinen*, seinem wahren Sinn und Zweck aber zuwiderlaufen, der Richter wird auch den wahren Inhalt des Gesetzes selbst leichter und besser erkennen. Es wird sich zeigen, dass in vielen Fällen nicht ein *schlechtes Gesetz*, sondern sein *missverstandener Inhalt* die Ursache einer unrichtigen Entscheidung ist.

Die Einstellung des nationalsozialistischen Staates zur Judenfrage ist heute jedermann bekannt. Die Gesetzgebung hat die Rechtsstellung der Juden Schritt für Schritt in die Schranken gewiesen, die ihnen als Feinden des deutschen Volkes gezogen werden müssen. Juden, die im Ausland leben, haben die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, ihr Vermögen ist dem Reich verfallen. Sie können deshalb auch einen deutschen Staatsangehörigen – auch wenn er Jude ist – nicht beerben (Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, RGBl. I S. 722). Ein Testament, das gegenteilige Verfügungen von Todes wegen enthält, ist nichtig (§ 48 Abs. 1 Testamentsgesetz). Dies

war die klare Rechtslage, vor der der Richter vor der Beurteilung des Testaments der Jüdin stand.

Ein Blick auf den Aufbau und Inhalt des Testaments genügte, um zu erkennen, dass die Jüdin versuchte, die klaren gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Erbrechts zu umgehen. Es handelt sich um ein echt jüdisches Testament. Die Erblasserin spricht bei der Erbeinsetzung vorsichtigerweise nicht von ihren beiden jüdischen Kindern, deren Erbunfähigkeit sie kannte, sondern kleidet ihren Willen in Ziffer 3 des Testaments dadurch in eine unverfänglichere Form, dass sie von «irgendwelchen Erben ersten Grades» spricht, obwohl zur Zeit der Testamenterrichtung andere Erbberechtigte überhaupt nicht vorhanden waren und nur der Testamentsvollstrecker den Nachlass verwalten sollte. Hätte die Erblasserin auch entferntere Abkömmlinge bedenken wollen, so hätte sie in ihrem Testament, das deutlich eine rechtskundige Beratung verriet, nicht von «Erben ersten Grades», sondern «Erben erster Ordnung» gesprochen. Sie hätte dann auch sicher für etwaige spätere Abkömmlinge die im Gesetz (§ 2109 BGB.) für die Wirksamkeit einer Nacherbeinsetzung zugelassene äusserste Frist von 30 Jahren ausgenutzt und sich nicht auf eine Frist von 10 Jahren beschränkt.

Aus alledem wird klar, dass sie versuchen wollte, ihren erbunfähigen jüdischen Kindern den Nachlass in getarnter Weise zu erhalten, bis – nach ihrer Spekulation – vielleicht einmal für sie und die Juden bessere Zeiten kommen würden.

Dieser Tatsache stand der Richter gegenüber, ohne sie allerdings in ihrer Bedeutung und Tragweite richtig zu erkennen; denn andernfalls wäre er der Täuschung nicht zum Opfer gefallen.

Dass er die wahre Lage nicht richtig durchschaut hat, erhellt daraus, dass der Beschluss geradezu nach einem Weg suchte, um die Wirksamkeit des Testaments «juristisch» zu retten. Dafür wird die Einrichtung der Nacherbfolge herangezogen. Dabei wird rechtlich zunächst übersehen, dass auch der Nacherbe bereits im Zeitpunkt des Erbfalls ein Anwartschaftsrecht auf den Nachlass erwirbt, der einen Vermögenswert darstellt. Schon dieser Erwerb ist den ausländischen Juden verwehrt.

Noch verfehlt ist die weitere rechtliche Konstruktion. Weil sogar noch nicht erzeugte Personen nacherbberechtigt sind, müsste Entsprechendes auch für gegenwärtig erbunfähige Personen für den Fall gelten, dass sie ihr Erbrecht innerhalb einer bestimmten Frist wiedererlangen würden. In dieser Folgerung lag der entscheidende Denkfehler, ein Fehler sowohl in der rechtlichen Konstruktion als vor allem in der rechtspolitischen Erkenntnis des Lebensvorgangs, der zu

beurteilen war. Wenn das Gesetz ein Nacherbrecht für noch nicht erzeugte Personen zulässt, so gilt diese Regelung nach dem Sinn des Gesetzes nur für solche Personen, die an sich erbberechtigt sein können, d.h., denen ein erbrechtlicher Rechtsschutz im Interesse ihrer künftigen Lebenshaltung möglichst frühzeitig zuteil werden soll. Dieser Grundgedanke des Gesetzes kann niemals für Juden gelten, denen die deutschen Gesetze gerade erst die Erbfähigkeit abgesprochen haben, weil sie das Erbrecht und die Vermögensinteressen ausländischer Juden nicht schützen wollen. Dass diese Regelung *endgültig* und *unabänderlich* ist und im Rechtsleben entsprechend behandelt werden muss, entspricht – wie das Reichsgericht in seinem Beschluss zutreffend ausgesprochen hat – der Bedeutung der vom nationalsozialistischen Deutschland in der Judenfrage verfolgten Ziele.

Der Richter hätte niemals zu dieser Entscheidung kommen können, wenn er diesen Grundgedanken erkannt hätte.

Ein Gesetz, das den Bestand der nationalsozialistischen Rechtsordnung schützen will und den Juden gegenüber auch auf dem Gebiet des Erbrechts eine klare Sprache spricht, kann die Wirksamkeit seiner Anordnungen nicht von dem Vorbehalt des Bestands des nationalsozialistischen Staates und der Fortgeltung seiner rassistisch-völkischen Grundgesetze abhängig machen.

Der Nachlassrichter, der den in diesem Richterbrief kritisierten Gerichtsbeschluss verfasst hat, muss Mut gehabt haben: Er hatte es gewagt, den Bestand des Dritten Reiches in Frage zu stellen! Er hatte folgendermaßen argumentiert: Im nationalsozialistischen Staat können die Kinder der Jüdin D. diese nicht beerben. Gegen dieses Verbot wird aber im Testament der D. auch nicht verstossen, denn die Erblasserin setzt ihre Kinder nur unter der Bedingung als Erben ein, dass die Erben ‚in der Lage sind, die Erbschaft anzutreten‘, mit anderen Worten, dass dem Erbantritt kein gesetzliches Verbot mehr entgegensteht. Die Anordnung einer solchen Erbschaft unter einer Bedingung ist gesetzlich nicht verboten, folglich ist das Testament gültig.

Worin bestand aber bei dieser Argumentation die Bedingung? Darin, dass das gesetzliche Verbot der Nationalsozialisten fortfiel. Das aber konnte nur geschehen, wenn das nationalsozialistische Regime wegfiel. Der Nachlassrichter hatte es also gewagt, den eventuellen Zusammenbruch des Dritten Reiches in den Bereich der Möglichkeiten zu ziehen. Wir würden sagen: in den Jahren 1942/43, in denen dieser Gerichtsbe-

schluss abgefasst wurde, eine Reaktion der gesunden Vernunft. Aber gerade die gesunde Vernunft wird dem Richter in der Stellungnahme des Reichsministers der Justiz abgesprochen: «... Gerade dieser Fall zeigt besonders deutlich» – so heisst es in der Stellungnahme – «wie wichtig es ist, dass der Richter bei jeder Entscheidung vor und nach dem Blick in das Gesetz sein Rechtsgewissen und sein Rechtsgefühl, die beide einer ständigen, gewissenhaften rechtspolitischen Schulung und Selbstkontrolle bedürfen, fragt, ob sein Urteil dem gesunden Volksempfinden entspricht, d.h., ob die aus dem Gesetz abgeleitete Entscheidung auch vor dem Rechtsgefühl der Volksgemeinschaft bestehen kann...» Mit anderen Worten: eine korrekte Gesetzesanwendung hatte dann zu unterbleiben, wenn sie den Zwecken der Nationalsozialisten nicht entsprach. Der Grundsatz des § 1 Gerichtsverfassungsgesetz, dem eigentlichen Grundgesetz eines jeden Richters, nach dem die Richter allein dem Gesetz unterworfen waren, war hinfällig geworden.

Die Beeinflussung der Richterschaft wurde nicht nur durch die Richterbriefe versucht. Es gab auch andere Mittel, aus einer unabhängigen eine politisch abhängige und gelenkte Rechtsprechung zu machen. So zum Beispiel durch die sogenannten ‚Vor- und Nachschaubesprechungen‘ bei den einzelnen Gerichten. Bei einer intakten Rechtspflege ist es auf Grund des § 1 Gerichtsverfassungsgesetz eine Selbstverständlichkeit, dass eine richterliche Entscheidung ohne jede Einflussmöglichkeit von dritter Seite allein auf Grund des angewandten Gesetzes und der richterlichen Überzeugungsbildung zustande kommt. Kein Präsident eines Gerichts, kein Vorgesetzter würde es wagen, auf einen Richter hinsichtlich seiner richterlichen Handlungen einzuwirken. Anders im Dritten Reich. Man setzte sich bewusst über den Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtspflege hinweg: vor der Verhandlung einer Sache wurde versucht, die richterliche Überzeugungsbildung zu lenken; nach dem Urteilsspruch wurde eine politisch nicht genehme Entscheidung kritisiert und infolgedessen zumindest zu erreichen versucht, dass der Richter bei späteren, ähnlich liegenden Entscheidungen sich besser der Norm einer nationalsozialistischen Rechtspflege anpasste. Die Protokolle der sogenannten Vor- und Nachschaubesprechungen zeigen in dieser Hinsicht eine deutliche Sprache. Und nicht nur in dieser Hinsicht; sie zeigen auch,

inwieweit es in der deutschen Justiz hingenommen wurde, dass politische Erwägungen zu massgebenden Gesichtspunkten bei richterlichen Entscheidungen wurden (Die Orts- und Personenangaben wurden in den nachfolgend wiedergegebenen Protokollen auf Wunsch der zuständigen Justizbehörden getilgt):

Präsidentenbesprechung vom 19. Juni 1942

Strafsachen.

Anwesend:...

Ferner trug Herr Dr. ... folgenden Fall vor: Dem Volljuden Götz, der mit der Frau des ... verheiratet war, gehörte ein Grundstück. Nach seinem Tod erbten seine Witwe und sein Sohn, der mit einer Arierin verheiratet ist, das Grundstück in fortgesetzter Gütergemeinschaft. Das Grundstück soll nun auf deren Kinder, die also Mischlinge ersten Grades sind, übertragen werden. Sämtliche erforderlichen Genehmigungen liegen vor. AG. Rat Dr. ... möchte auch an sich umschreiben. Es ist ihm jedoch mitgeteilt worden, dass Frau Götz demnächst evakuiert werden soll, wobei entweder das Grundstück kraft Gesetzes auf das Reich überginge oder aber beschlagnahmt werden könnte.

Es herrschte Übereinstimmung darüber, dass unter diesen Umständen die Umschreibung nicht vorgenommen werden dürfte. Der beste Weg wäre, wenn der Richter den Sachverhalt den Genehmigungsbehörden mitteilte und abwartete, ob dann die Genehmigungen zurückgezogen werden. Herr Dr.... will das Weitere veranlassen...

Auszug aus der Niederschrift

über eine Präsidentenbesprechung am 23. Jan. 1942 Anwesend: ...

Herr ... trug vor, dass die Frage des Armenrechts für Juden wieder akut geworden sei. Es schwebten beim Landgericht zwei Fälle. Er rate, sofort beim Landgericht und Amtsgericht mit den Richtern Fühlung zu nehmen, dass eine einheitliche Linie darin befolgt würde. Es sei völlig untragbar, dass nach der jetzigen Entwicklung Juden noch das Armenrecht bewilligt werde. Dieses gelte insbesondere für evakuierte Juden, aber nach seiner Auffassung auch für nicht evakuierte Juden. Dabei sei zu prüfen, ob überhaupt für Juden noch ein materieller Anspruch bejaht werden könne. In dieser Frage möge allerdings gewisse Zurückhaltung noch geboten sein.

LG-Präs. ... hatte gegen die Verweigerung gewisse Bedenken, weil sie bisher einer gesetzlichen Grundlage entbehrt. Sondergerichtsbesprechung am 16. Mai 1942,11,00 Uhr. Anwesend:...

III.

LG. Dir. ... referierte über die Strafsache Brück: Rassenschande in 16 Fällen, Tarnung als Arier, Auftreten als Arzt unter dem falschen Namen Dr. Med. Kaun. Termin 21./12. 5. 42. Nach dem Umfang der Straftaten wird nur Todesstrafe infrage kommen. Die Berichterstattung in der Presse muss mit besonderer Aufmerksamkeit bearbeitet werden. Herr .., wünscht, den Bericht vor der Veröffentlichung zu sehen. Bericht im Reichsstaatsstab ist erwünscht.

Anwesend:...

I.

LG. Dir. ... teilt mit, dass Brück am Freitag **zum Tode und zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt** worden sei.

Herr... wünscht, dass der Pressebericht im Reichsstaatsstab erfolgen solle.

LG. Dir. ... berichtet über die Sachen

1) Bethke, der *zum Tode verurteilt werden würde*...

Sondergerichtsbesprechung am 13. Juni 1942 Anwesend:...

II.

LG. Dir. ... führt aus, dass in der Sache Fischer u.a. 3 Jahre Zuchthaus und Sicherungsverwahrung beantragt seien. Das Gericht bedauert, in diesem Falle nicht die Todesstrafe verhängen zu können.

IV.

Zur Vorschau führte OSTA. Dr.... folgendes aus:

2) Zwei Urteile des Sondergerichts seien vom RJM beanstandet worden:

a) die Sache Bahr, die unter dem Vorsitz von AG Rat ... vor der Kammer 1 des ... Sond. Ger. abgeurteilt worden sei. Es sei antragsgemäss auf 5 Jahre Zuchthaus und Sicherungsverwahrung erkannt worden. Das Reichsjustizministerium habe angefragt, warum nicht § 1 des Änderungsgesetzes (Anm.: Todesstrafe) angewendet worden sei. Bemerkenswert sei, dass das RJM den Beschluss, Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen, lediglich auf Grund der übersandten Urteilsabschrift ohne Kenntnis der Gerichtsakten gefasst habe. Ihm sei diese Auffassung des RJM nicht verständlich, schon weil sie dazu führen müsse, dass bei jedem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher die Todesstrafe in Erwägung gezogen werden müsse.

Herr ... empfiehlt, Rückfrage beim RJM zu halten.

LG. Dir.... meinte, dass man *angesichts solcher Auffassung des RJM* auch in der Sache Fischer u.a. *zum Tode verurteilen müsse...*

Protokoll

Vor- und Nachschau vom Sonnabend,
August 1942

Unter dem Vorsitz von Herrn ... und in Anwesenheit von

wurden die in der Anlage aufgeführten Sondergerichtssachen der Sondergerichte ... angesprochen.

Herr OLG. Rat... trug vor, dass in der Sache Guillemin und Zennevort Todesstrafe herauskommen wird ...

Sondergerichtsbesprechung vom 5. Dez. 1942 Anwesend: ...

VI.

OLG. Rat ... berichtet laut Anlage III zur Vor- und Nachschau der Kammer 3 des Sond. Ger.

Er erwähnt, dass die Kammer in der nächsten Woche in ... in der Sache Alexander u.a. sei, in der er auf ein *Todesurteil zu kommen hoffe*, nachdem auch noch einige Fälle der Rassenschande festgestellt seien...

Sondergerichtsbesprechung am 30. Mai 1942, 11,00 Uhr. Anwesend:...

V.

LG. Dir. ... berichtete 1t. Anlage 2 über

1.) Prahl

2.) Jockel. Im Falle Jockei seien die Beweisführungen sehr schwierig.

Herr ... bittet, nicht zu subtile Bedenken zu haben und nicht etwa wegen 1 % Zweifel gegen 99 % Wahrscheinlichkeit eine Bestrafung scheitern zu lassen...

Präsidentenbesprechung am 19. Juni 1942

Strafsachen

Anwesend:...

II.

AG. Rat Dr. ... erwähnt einige Urteile der Jugendschutzkammer, die im Strafmass bzw. in der Begründung aufgefallen seien, so z.B. die Urteile Dudas und Stoll der Strafkammer 2 als Jugendschutzkammer und des Urteils v. Sieden der Strafkammer 7 als Jugendschutzkammer.

Herr ... bittet Präs. ..., diese Urteile zum Gegenstand einer Prüfung zu machen und zu erwägen, ob die jetzige Besetzung der Jugendkammer Änderungen zu unterziehen sei...

Sondergerichtsbesprechung am 19. Juni 1943

Anwesend:...

OSTA.... berichtet über den Fall des Lehrers Buse, der von der Strafkammer des Landgerichts ... wegen homosexueller Handlungen mit seinen Schülern während der Kinderlandverschickung in Ungarn zu 1 Jahr 6 Mon. Gefgs. verurteilt worden ist. OSTA. ... führt aus, dass der Oberreichsanwalt diese Sache auf die Nichtigkeitsbeschwerde an das ... OLG. zur Entscheidung abgegeben habe.

Er bittet den Herrn Chefpräsidenten, *mit dem Strafsenat Rücksprache zu nehmen, um einen glatten Verlauf dieser Sache zu gewährleisten.*

Der Oberstaatsanwalt als d. 28. April 1942

Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht

Az.: 1) 5 Js Sond. 144/42

2) 5 Js Sond. 248/42

Durch den Herrn Generalstaatsanwalt bei dem ...

an den Herrn Reichsminister der Justiz Berlin.

Vorbericht vom 25. Februar 1942

Dortiges Zeichen: III g 23-1347/42

Anlage:

1 Band Strafakten

1 Heft Ermittlungsakten.

Der Angeklagte Paul Krüger wurde vom hiesigen Sondergericht in der Sitzung vom 4. März 1942 zu einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus verurteilt; ferner wurde auf Sicherungsverwahrung erkannt. Mein Strafantrag lautete auf Todesstrafe. Die Akten mit dem Urteil füge ich bei.

Wie ich heute vom Leiter der hiesigen Kriminalpolizeileitstelle erfahren habe, hat die hiesige Ordnungspolizei in einem an verschiedene staatliche Stellen gerichteten Stimmungsbericht ihr Bedauern darüber ausgesprochen, dass Krüger nicht zum Tode verurteilt worden sei. Er empfahl mir, beim Herrn Reichsjustizminister darauf hinzuwirken, dass im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde das Urteil in Todesstrafe umgewandelt würde; *andernfalls würde sich möglicherweise eine andere Stelle einschalten.*

Ich empfehle bei dieser Sachlage, bei dem Herrn Oberreichsanwalt die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde zu veranlassen, zumal nach den neuesten Richtlinien Freiheitsstrafen über 10 Jahre als unerwünscht angesehen werden.

In Vertretung gez. ...
Erster Staatsanwalt.

Sondergerichtsbesprechung am 29. Aug. 1942 Anwesend:... Unter dem Vorsitz von Herrn Präs....

II.

LG Dir.... berichtet zur Nachschau über...

2) Schmuck.

Antrag: Todesstrafe.

Urteil: 5 Jahre Zuchthaus und Sicherungsverwahrung.

AG. Rat Dr. ... weist darauf hin, dass Herr ... dieses Urteil nicht billige. Präs. Dr. ... berichtet über die Auffassung des Führers, derzufolge die Asozialen unnachsichtig zu behandeln sind, solange die Besten des Volkes an der Front fallen.

LG. Dir. ... führt aus, dass ihm bisher nicht bekannt gewesen sei, dass offenbar auf Sicherungsverwahrung überhaupt nicht mehr erkannt werden soll.

Präs. ... erklärt, er habe die Absicht, grundsätzlich nochmals anzusprechen, ob auf Sicherungsverwahrung überhaupt nicht mehr erkannt werden sollte oder wann sie noch in Frage käme. Er sei persönlich der Ansicht, dass gegen ältere Gewohnheitsverbrecher mitleidlos vorgegangen werden sollte. Hoffnungslos Asoziale müssten ausgemerzt werden. Eine völlige Beseitigung der Sicherungsverwahrung halte er nicht für richtig.

Präs. Dr. ... meint, dass unter den heutigen Verhältnissen wohl dann eine völlige Ausmerzung des Täters in Betracht komme, wenn ausser der Zuchthausstrafe noch Sicherungsverwahrung nach Ansicht des Gerichts zu verhängen sei.

OSTA. Dr. ... betont, dass eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung während des Krieges grundsätzlich abgelehnt werde.

Präs. Dr. ... stellt als allgemeine Meinung fest, dass in der Sache Schmuck auf Todesstrafe hätte erkannt werden müssen.

Protokoll

Vor- und Nachschau vom Sonnabend, 1.8.1942

Unter dem Vorsitz von Herrn ... und in Anwesenheit von...

und dem Unterzeichneten, LG. Rat ... wurden die in der Anlage aufgeführten Sondergerichtssachen der Sondergerichte ... angesprochen.

Anschliessend trug Herr Dr. ... die Sondergerichtssachen beim Landgericht in ... vor. In der Sache Leja war Todesstrafe beantragt, nachdem Herr Dir. ... vor der Verhandlung mit der Staatsanwaltschaft Fühlung genommen hatte. *Die Beisitzer waren jedoch nicht zu überzeugen*, so dass nur 8 Jahre Zuchthaus und Sicherungsverwahrung herauskamen. Herr ... bat, dass zukünftig Fühlung mit der Staatsanwaltschaft erst nach der Hauptverhandlung genommen wird, und nachdem der Vorsitzende Übereinstimmung mit seinen Beisitzern erzielt hat...

Sondergerichtsbesprechung am 5. Dez. 1942 Anwesend: ...

I.

OLG Rat ... berichtet laut Anlage I zur Nachschau. Besondere Bemerkungen wurden gemacht zur Sache Zobel und Henhöfer...

AG Rat Dr. ... wies darauf hin, dass seitens der Feststellungsbehörde und auch seitens des Vertreters des Reichsinteresses (Reg. Dir. ...) das Urteil gegen Henhöfer als recht milde angesehen wird.

Präs. Dr. ... bringt zum Ausdruck, dass auch nach seiner Ansicht das Urteil gegen Henhöfer milde ausgefallen sei.

OLG. Rat... erwidert, sich dazu nicht weiter äussern zu können, *da die Kammer entscheide und nicht der Vorsitzende allein. Beisitzer in dieser Sache seien die LG. Räte ... und ... gewesen.*

Die Protokolle der Vor- und Nachschaubesprechungen zeigen: Die Vorgesetzten versuchten, in politischen Sachen die Rechtsprechung in die «richtigem, die vom nationalsozialistischen Regime gewünschten Bahnen zu lenken. So, wenn der Vorgesetzte die Richter bittet, trotz der Schwierigkeit in der Beweisführung «nicht zu subtile Bedenken» bei der Urteilsfindung zu haben; wenn er erwägen lässt, die Besetzung der Jugendschutzkammer zu ändern, weil die Richter dieser Kammer zu milde Urteile gefällt hatten, oder wenn er den Chefpräsidenten bittet, mit den Mitgliedern des Strafsenats Rücksprache zu nehmen, «um einen glatten Verlauf dieser Sache zu gewährleisten». Selbst das Beratungsgeheimnis galt nichts mehr, wenn es um politisch wichtig erscheinende Prozesse

ging. Ohne Skrupel wird in den Vor- und Nachschaubesprechungen von den jeweiligen Vorsitzenden der Gerichte mitgeteilt, dass die Beisitzer nicht zu überzeugen waren, die Todesstrafe zu beantragen, beziehungsweise dass der Vorsitzende nicht allein entscheide und infolgedessen das Urteil so milde ausgefallen sei. Dabei werden die Namen der Beisitzer, die «zu milde» urteilten, öffentlich genannt. Dass sich diese fragwürdigen Usancen der Vorsitzenden innerhalb der Gerichte herumsprachen, lag auf der Hand. Wenn aber die Richter damit rechnen mussten, dass eine abweichende Ansicht nicht mehr vom Beratungsgeheimnis geschützt, sondern öffentlich angeprangert wurde, so gehörte mehr als Mut dazu, dennoch nach dem eigenen Gewissen und nicht nach den Wünschen der nationalsozialistischen Machthaber zu entscheiden.

Die Protokolle der Vor- und Nachschaubesprechungen zeigen, dass die Vorsitzenden der Gerichte sogar soweit gingen, dass sie das Ergebnis der Verhandlungen – ohne Rücksicht auf die erst in der Verhandlung stattfindende Beweisaufnahme – vorwegnahmen. Sie erklärten in der sogenannten ‚Vorschau‘ bereits, dass in einer bestimmten Verhandlung wohl «ein Todesurteil herauskommen würde», dass man «auf ein Todesurteil zu kommen hoffe», dass wegen einer bestimmten Rechtsauffassung des Reichsjustizministeriums in der kommenden Verhandlung ein Todesurteil gefällt werden müsse. In § 264 Abs. I Strafprozessordnung heisst es: «Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.» In der nationalsozialistischen Justiz galt der Befehl des Gesetzes nichts mehr: Nicht mehr nach dem Ergebnis der Verhandlung wurde geurteilt, sondern nach dem Wunsch der politischen Machthaber.

Und diese Machthaber sorgten sehr gut dafür, dass ihre Befehle nicht überhört wurden. Hitler machte in seiner Reichstagsrede vom 26. April 1942 den Richtern deutlich klar, dass ihre Rechte hinfällig seien und er ohne Rücksicht auf das Gesetz jeden Richter des Amtes entheben würde, «der das Gebot der Stunde nicht erkenne». In dieser Rede heisst es:

Pflichten statt «wohlerworbener Rechte».

«Ich erwarte dazu allerdings eines: Dass mir die Nation das Recht gibt, überall dort, wo nicht bedingungslos im Dienste der grösseren Aufgabe, bei der es um Sein oder Nichtsein geht, gehorcht und gehandelt wird, sofort einzugreifen und dementsprechend selbst han-

deln zu dürfen. Front und Heimat, Transportwesen, Verwaltung und Justiz haben nur einem einzigen Gedanken zu gehorchen, nämlich dem der Erringung des Sieges. Es kann in dieser Zeit keiner auf seine wohl erworbenen Rechte pochen, sondern jeder muss wissen, dass es heute nur Pflichten gibt. Ich bitte deshalb den Deutschen Reichstag um die ausdrückliche Bestätigung, dass ich das gesetzliche Recht besitze, jeden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten beziehungsweise denjenigen, der seine Pflichten nach meiner gewissenhaften Einsicht nicht erfüllt, entweder zur gemeinen Kassation zu verurteilen oder ihn aus Amt und Stellung zu entfernen ohne Rücksicht, wer es auch sei oder welche erworbenen Rechte er besitze. Und zwar gerade deshalb, weil es sich unter Millionen Anständiger nur um ganz wenige einzelne Ausnahmen handelt. Denn über allen Rechten, auch dieser Ausnahmen, steht heute eine einzige gemeinsame Pflicht. Es interessiert mich daher nicht, ob während der jetzigen Notzeit in jedem einzelnen Fall bei Beamten oder auch bei Angestellten Urlaub und so weiter gewährt werden kann oder nicht, und ich verbitte mir auch, dass dieser Urlaub, der nicht gegeben werden kann, etwa aufgerechnet wird für spätere Zeiten. Wenn überhaupt jemand das Recht besäße, Urlaub zu verlangen, dann wäre das in erster Linie nur unser Frontsoldat und in zweiter Linie der Arbeiter oder die Arbeiterin für die Front. Und wenn ich nun nicht in der Lage war, seit Monaten der Front im Osten im Ganzen diesen Urlaub zu geben, dann komme mir keiner zu Hause mit einem sogenannten «wohl erworbenen Recht» auf Urlaub in irgendeinem Amt. Ich selbst bin berechtigt, das abzulehnen, weil ich – was diesen Persönlichkeiten vielleicht nicht bekannt sein wird – selbst seit dem Jahre 1933 noch keine drei freien Tage als Urlaub für mich in Anspruch genommen habe. Ebenso erwarte ich, dass die deutsche Justiz versteht, dass nicht die Nation ihretwegen, sondern dass sie der Nation wegen da ist, das heisst, dass nicht die Welt zugrunde gehen darf, in der auch Deutschland eingeschlossen ist, damit ein formales Recht lebt, sondern dass Deutschland leben muss, ganz gleich, wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen. Ich habe – um nur ein Beispiel zu erwähnen – kein Verständnis dafür, dass ein Verbrecher, der im Jahre 1937 heiratet und dann seine Frau so lange misshandelt, bis sie endlich geistesgestört wird und an den Folgen einer letzten Misshandlung stirbt, zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wird in einem Augenblick, in dem Zehntausende brave deutsche Männer sterben müssen, um der Heimat die Vernichtung durch den

Bolschewismus zu ersparen, das heisst also, um ihre Frauen und Kinder zu schützen. *Ich werde von jetzt ab in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben.* Was der deutsche Soldat, der deutsche Arbeiter, der Bauer, unsere Frauen in Stadt und Land, was Millionen unseres Mittelstandes und so weiter leisten und an Opfern bringen, alle nur in dem einen Gedanken an den Sieg, fordert eine kongeniale Einstellung auch bei denjenigen, die vom Volke selbst berufen sind, seine Interessen wahrzunehmen. In dieser Zeit gibt es keine selbstheiligen Erscheinungen mit wohlervorbenen Rechten, sondern wir alle sind nur gehorsame Diener an den Interessen unseres Volkes.

Zuversicht.

Meine Abgeordneten! Männer des Deutschen Reichstages! Wir haben eine gewaltige Winterschlacht hinter uns. Es wird die Stunde kommen, da sich die Fronten wieder aus ihrer Erstarrung lösen werden, und dann soll die Geschichte entscheiden, wer in diesem Winter gesiegt hat: der Angreifer, der seine Menschenmassen idiotisch opferte, oder der Verteidiger, der einfach seine Stellung hielt. Ich lese in diesen Wochen fortgesetzt von den gewaltigen Drohungen unserer Gegner. Sie wissen, dass ich meine Aufgabe viel zu heilig und ernst nehme, um jemals leichtfertig zu sein. Was Menschen tun können, um Gefahren vorzubeugen, das habe ich getan, und werde ich auch in Zukunft tun. Und wie weit unsere Vorbereitungen für die Überwindung dieser Gefahren genügende sind, wird die Zukunft erweisen. Die grossen Feldherren Englands und der USA jagen mir weder Furcht noch Schrecken ein. In meinen Augen besitzen Generale wie MacArthur keineswegs, wie die britische Presse glaubt, hinreissende, sondern höchstens ausreissende Fähigkeiten. Wie ich überhaupt die Genügsamkeit meiner Gegner bewundere in der Anlegung des Massstabes für die Grösse ihrer eigenen Erfolge oder ihrer Person.

Sollte sich aber in England der Gedanke, den Luftkrieg gegen die Zivilbevölkerung mit neuen Mitteln weiterzuführen, durchsetzen, dann möchte ich schon jetzt vor aller Welt folgendes feststellen:

Herr Churchill hat im Mai 1940 mit diesem Krieg begonnen. Ich habe vier Monate lang gewarnt und gewartet. Es kam dann die Zeit, in der ich gezwungen war, zu handeln. Der für diese Art von Kampf allein Verantwortliche begann zu jammern. Auch jetzt ist mein Warten nicht Schwäche. Möge dieser Mann nicht wieder klagen und wimmern, wenn ich mich nun gezwungen sehen werde, eine Antwort zu

geben, die sehr viel Leid über sein eigenes Volk bringen wird. Ich werde von jetzt ab wieder Schlag auf Schlag vergelten, bis dieser Verbrecher fällt und sein Werk zerbricht.

Wenn ich auf die Welt blicke, die wir verkörpern und auf all die Männer, mit denen ich das Glück habe, befreundet oder verbündet zu sein, wenn ich weiter sehe auf die Schar meiner politischen Führer im Reiche, auf meine Reichsleiter, Gauleiter, Reichsstatthalter, Generalgouverneure, Reichskommissare, auf meine Minister und so weiter, auf meinen Reichsmarschall, die Feldmarschälle und Admirale und Generalobersten und die zahlreichen anderen Führer an den Fronten, dann sehe ich mit stärkster Zuversicht in die Zukunft, in der nicht Possenreisser, sondern Männer Geschichte machen werden. Der Kampf im Osten wird seine Fortsetzung finden. Der bolschewistische Koloss wird von uns solange geschlagen werden, bis er zertrümmert ist. Gegen England selbst aber kommt zunächst als erstes die deutsche U-Bootwaffe immer mehr zum Tragen. Herr Churchill hat bereits im Herbst 1939, nachdem er fast jeden Tag ungefähr zehn U-Boote versenkt hatte, dem englischen Volk versichert, dass er der U-Bootgefahr Herr geworden sei. Nun will ich ihm heute versichern, dass diese Gefahr eher noch seiner Herr werden wird. Ich habe es schon an anderer Stelle gesagt, dass die Lähmung des deutschen U-Bootseinsatzes im vergangenen Jahr ausschliesslich dem Bestreben zuzuschreiben war, jeden denkbaren Anlass zu einem Konflikt mit Amerika zu vermeiden. Dies konnte aber nicht verhindern, dass der Präsident der amerikanischen Union von seinen jüdischen Auftraggebern getrieben, durch immer neue Massnahmen versuchte, die deutsche Kriegsführung einzuengen und uns durch das Mittel völkerrechtswidriger Deklarationen den U-Boot-Krieg überhaupt unmöglich zu machen. Es war daher für uns eine Erlösung, als sich das tapfere japanische Volk entschlossen hat, den unverschämten Provokationen dieses Geisteskranken so zu antworten, wie man es allein vor dem eigenen Volke und der Weltgeschichte verantworten kann. Damit wurde endlich auch der deutschen U-Boot-Waffe der Ozean im weitesten Masse des Wortes freigegeben. Und wenn die britisch-amerikanische Presse auch jede Woche von neuen Erfindungen faselt, die zur unrettbaren Vernichtung der U-Boote führen werden, so ist dies ebensowenig neu, wie es umgekehrt auch nicht neu ist, dass sich die deutschen und unsere verbündeten U-Boote und ihre Waffen von Jahr zu Jahr verbessern. Was die deutsche Marine trotz ihrer zahlenmässigen Kleinheit getan hat, überragt weitaus das, was unsere umso viel grössere im Weltkriege zu leisten fähig war.

England wird verlieren.

Wie unsere U-Boote aber wirken können, das wird sich von Monat zu Monat mehr erweisen. Denn entgegen der weinseligen Behauptung Churchills im Herbst 1939 vom Ende der deutschen U-Boote kann ich ihm nur versichern, dass ihre Zahl nach einem festen Rhythmus von Monat zu Monat wächst, und dass sie heute bereits die Höchstzahl der U-Boote des Weltkrieges weit hinter sich gelassen hat. Wenn die italienisch-deutsche Zusammenarbeit im Mittelmeer zu einer immer engeren Kameradschaft und zu immer steigendem Erfolg geführt hat, dann wird die Zusammenarbeit Deutschlands mit Italien und den übrigen Verbündeten auch auf den anderen Kriegsschauplätzen nicht minder grosse Ergebnisse zeigen. Dass die Provokation Japans zum Eintritt in diesen Krieg aber wohl die geistloseste und dümmste Handlung unserer Gegner war, hat der Heldenkampf dieses Volkes schon in wenigen Monaten erwiesen. Ich weiss nicht, ob auch heute noch jeder Engländer so felsenfest davon überzeugt ist, dass die politischen Methoden Mr. Churchills und Roosevelts richtig gewesen sind und ob der Einsatz in diesem Kampf jemals dem möglichen Gewinn hätte entsprechen können. Wir Deutschen haben in diesem Ringen um Sein oder Nichtsein nur alles zu gewinnen. Denn der Verlust dieses Krieges würde ohnehin unser Ende sein. Die innerasiatische Barbarei würde über Europa kommen wie zu Zeiten der Hunnen oder der Mongolenstürme. Niemand weiss das besser als der deutsche Soldat und die mit ihm verbündeten Nationen, die an der Front das Wesen der bolschewistischen Menschheitsbefreiung kennenlernten, die mit ihren eigenen Augen sehen, wie das Paradies der Arbeiter und Bauern in Wirklichkeit aussieht und wer es nun richtig geschildert hat, der Nationalsozialismus und der Faschismus oder unsere Gegner. England aber kann in diesem Kriege nichts gewinnen, es wird verlieren. Und es wird dann vielleicht einmal in seine Geschichte die Erkenntnis eingehen, dass man das Schicksal von Völkern und Staaten weder zynischen Trinkern noch Geisteskranken anvertrauen soll.

In diesem Kampfe wird die Wahrheit siegen! Sie aber ist bei uns. Dass mich die Vorsehung ausersehen hat, in einer so grossen Zeit das deutsche Volk führen zu dürfen, ist mein einziger Stolz. Meinen Namen und mein Leben will ich bedingungslos verbinden mit seinem Schicksal. Ich habe an den Allmächtigen keine andere Bitte zu richten, als uns in Zukunft genau so wie in der Vergangenheit zu segnen und mir das Leben so lange zu lassen, als es für den Schicksalskampf des deutschen Volkes in seinen Augen notwendig ist. Denn es gibt keinen

grösseren Ruhm als die Ehre, in schweren Zeiten Führer eines Volkes und damit Träger der Verantwortung zu sein. Und ich kann kein grösseres Glück fühlen als das Bewusstsein, dass dieses Volk mein deutsches ist!»

Der Reichstag hinter dem Führer.

In seiner Schlussansprache sagte Reichstagspräsident, Reichsmarschall Göring, unter anderem:

«Niemals wohl waren die Liebe und der Dank des ganzen deutschen Volkes, aber auch der der Männer draussen stärker und gewaltiger dem Führer zugewandt als in diesen Zeiten. Denn wenn auch nicht jeder Einzelne sah und sehen konnte, wie der Führer solch schweres Schicksal meisterte, so haben seine Mitarbeiter dies umso stärker erlebt, und wir dürfen es heute bekennen, wenn heute die Front im Osten steht, und wenn wiederum zum starken Angriff übergegangen werden kann, so ist dieses Wunder nächst der Tapferkeit der Truppen einzig und allein das Verdienst unseres Führers gewesen. Nachdem nunmehr der Führer das Schicksal gemeistert hat, darf ich es aussprechen, welch' eine seelische Kraft notwendig war, um die täglich hereinbrechenden grimmen Nachrichten durchzustehen, immer wieder neue Entscheidungen zu treffen, immer wieder einzugreifen und zu helfen und aus der Stärke der eigenen Seele heraus nach vorn neue Kraft auszustrahlen. Es gab Tage, da war wirklich die Gewalt des Elements so gross geworden, dass auch bei grösster Tapferkeit kaum ein Ausweg offen zu bleiben schien. Aber auch dann war es wieder der Führer, der mit starker Hand eingriff. Und wenn es gelang, die Truppen dorthin zu bringen, wo Durchbrüche stattfanden und abgeriegelt werden mussten, so war auch dies seiner Tatkraft zu danken. Wir wissen, dass das, was der Führer in diesem Winter durchstehen musste, über das Menschliche hinausgegangen ist und nur durch die Grösse seiner Person und seines Charakters überhaupt bewältigt werden konnte. Das Vertrauen der Wehrmacht und das Vertrauen des Volkes, das dem Führer schon immer gehörte, hat sich in diesem gewaltigen Ringen, wenn überhaupt noch möglich, weiter vertieft, und Volk und Wehrmacht setzen ihre Ehre darin, dem Führer alles zu geben, was er zur Lösung seiner Aufgabe notwendig hat. Das Volk kennt die Weisheit, die Gerechtigkeit, die Güte und die Grösse und vor allen Dingen das Genie des Führers, und weil es davon überzeugt ist, fühlt es auch in sich die Pflicht, alles zu tun, dem Führer zur Seite zu stehen. Die Männer des Reichstages

aber als die Abgeordneten dieses Volkes, fordere ich nun auf, mir folgende Feststellung zu bestätigen:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges, in der das deutsche Volk in einem Kampf um Sein oder Nichtsein steht, das von ihm in Anspruch genommene Recht besitzen muss, alles zu tun, was zur Erringung des Sieges dient oder dazu beiträgt. Der Führer muss daher – ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein – in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei – jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen – sei er einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder höherer Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter – mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlverworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im Besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen.

Dass dem so ist, bitte ich Sie, Abgeordnete des deutschen Volkes, als die berufenen Vertreter der deutschen Nation durch Erheben von Ihren Sitzen dem Führer ausdrücklich zu bestätigen. »

Nachdem sich die Abgeordneten von ihren Plätzen erhoben hatten, stellte Präsident Göring fest, dass der Reichstag die vom Führer in seiner Rede in Anspruch genommenen Rechte einmütig bestätigt habe. Mit dem Gelöbnis unwandelbarer Treue des ganzen Volkes zum Führer schloss die Ansprache.

Aus: Frankfurter Zeitung vom 28. April 1942

Damit war Hitler als «oberster Gerichtsherr» offiziell bestätigt. Sein Wort galt als Befehl und es war untersagt, auch nur anzunehmen, er könne sich irren. Es ist nicht ohne Komik, wenn es in einem Schreiben des Reichsministers der Justiz vom Mai 1938 heisst:¹⁵

Der Reichsminister der Justiz Berlin W 8, d. 14. Mai 1938

I a 9 848

Wilhelmstr. 65

A 1 Jäger 0044

An den Herrn Präsidenten des Reichsgerichts, den Herrn Präsidenten des Volksgerichtshofs, den Oberreichsanwalt beim Volksge-

richtshof, den Herrn Präsidenten des Reichspatentamts, den Herrn Präsidenten des Landeserbhofgerichts in Celle, die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten, die Herren Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.

Betr.: Erledigung von Ersuchen an den Führer und Reichskanzler.

Wie mir der Herr Reichsminister und Chef der Reichskanzlei mitteilt, haben Verwaltungsbehörden und Gerichte bei der Erledigung von Eingaben an den Führer und Reichskanzler, die ihnen zur Erledigung zugefertigt waren, ihre eigene ausschliessliche Zuständigkeit auch im Verhältnis zum Führer und Reichskanzler – u.a. mit den Worten ‚Der Führer ist nicht befugt‘, oder mit der Bemerkung ‚Es ist nicht Sache des Führers‘ – in einer Form betont, die den Eindruck erwecken musste, als wollten sie dem Führer das Recht bestreiten, sich um Angelegenheiten zu kümmern, die in ihre eigene Zuständigkeit fallen.

Dieser Eindruck muss unter allen Umständen vermieden werden. Die Justizbehörden haben sich daher bei der Erledigung solcher Eingaben wie auch sonst jeder Wendung zu enthalten, die in dem beanstandeten Sinne gedeutet werden könnte. Allgemein ist peinlich darauf zu achten, dass Verwaltungsbescheide sich ebenso wie gerichtliche Entscheidungen auf die zu ihrer Begründung notwendigen Erwägungen beschränken. Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb Ihres Geschäftsbereichs ausnahmslos demgemäss verfahren wird.
gez. Dr. Gürtner.

Dass die angeschriebenen Präsidenten den Forderungen des Reichsjustizministers wörtlich nachkamen, geht aus den angeführten Aktenstücken hervor. In der dort protokollierten Präsidentenbesprechung vom 23. Oktober 1943 heisst es:

«.. Der Chefpräsident berichtet weiter, dass frühere Äusserungen des Führers und leitender Persönlichkeiten von Partei und Staat, wie z.B. «Stalingrad werde unter allen Umständen gehalten werden‘ als Heimtücke strafbar seien, wenn sie unter Umständen wiederholt würden, die darauf schliessen liessen, dass sie in hetzerischer Absicht gemacht worden sind. Es käme eben entscheidend auf die Umstände an, unter denen diese früheren Äusserungen des Führers zitiert würden. Auf diese besonderen Umstände müsse natürlich auch

in der Urteilsbegründung abgestellt werden. Es sei selbstverständlich zu vermeiden, dass in der Begründung gesagt werde, der Führer habe sich geirrt...»

Aber auch sonst bestimmten die Weisungen des ‚obersten Gerichtsherrn‘ Hitler die Rechtspflege. Der Reichsjustizminister hatte die sogenannten ‚Führerinformationen‘ eingeführt, durch die Hitler von bestimmten Vorgängen in der Justiz regelmässig unterrichtet wurde. In der Führerinformation Nr. 14 vom 21. Mai 1942¹⁶ wird vom Reichsjustizminister an den ‚Führer‘ berichtet:

«Auf Grund der Weisung an die Rechtspflege, die Sie, mein Führer, in Ihrer letzten Reichstagsrede erteilt haben, habe ich alle Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte zu mir berufen und ihnen erneut die entschiedene und harte Verfolgung vor allem jedes Kriegsverbrechers zur Pflicht gemacht. Ich habe meine Behördenchefs persönlich für die Steuerung auch der einzelnen Verfahren in ihren Bezirken verantwortlich gemacht und zugleich meine laufende Unterrichtung in allen wichtigen Einzelfällen sichergestellt.»

In der Tat wurde die «Steuerung» der einzelnen Verfahren mit aller Macht versucht. Bereits 1936 wurde folgendes Schreiben des Reichsjustizministers in Umlauf gesetzt:¹⁷

Der Reichsminister der Justiz
1120 – Illa 28031/36

Berlin W 8, den 1. September 1936
Wilhelmstrasse 65
A1 Jäger 0044

An

sämtliche Herren Oberlandesgerichtspräsidenten.

Nachrichtlich:

An

sämtliche Herren Generalstaatsanwälte.

Betrifft Handhabung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935.

Bei der Überwachung der Rechtsprechung in den Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 2,5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes ist es aufgefallen, dass die von den Gerichten verhängten Strafen auch bei gleichgelagerten Fällen im Strafmass ausserordentliche Unter-

schiede aufweisen, und dass weiter einzelne Strafkammern es trotz der Ausführungen in der RV. v. 2. März (April) 1936 – 1121 lia 18501/36 – anscheinend grundsätzlich vermeiden, auch in schweren Fällen auf die angebrachte Zuchthausstrafe zu erkennen. Es ist z.B. unverständlich, wenn ein Gericht gegen einen Volljuden, der einem ihm vertrauenden Mädchen sich als Arier ausdrücklich ausgibt und es dadurch zum Beischlaf verleitet, entgegen dem zutreffenden Zuchthausantrag des Staatsanwalts nur auf 8 Monate Gefängnis erkennt.

Um diesem Missstand abzuhelpen und zu einer einheitlichen sachentsprechenden Rechtsprechung zu gelangen, ersuche ich im Benehmen mit den Landgerichtspräsidenten auf die ihnen unterstellten Richter in geeigneter Weise nachdrücklich einzuwirken, damit einem Rasseverfall des deutschen Volkes auch von den deutschen Gerichten durch strenge Strafen entgegengewirkt wird. Eine solche Rechtsprechung wird sich unter anderem auch dadurch gewährleisten lassen, dass sofort die Verfahren wegen Verbrechens gegen das Gesetz vom 15. September 1935 einer einzigen Strafkammer (etwa einer bereits mit der Aburteilung von Sittlichkeitsverbrechen befassten) zugeteilt werden. Ich ersuche auch insoweit, das Erforderliche beschleunigt zu veranlassen.

In Vertretung

gez. Dr. Freisler.

Man ist in diesem Schreiben sozusagen ‚unter sich‘ – nur das kann die erstaunliche Offenheit erklären, mit der von der ‚Überwachung der Rechtsprechung‘ gesprochen wird. Nur das lässt auch verstehen, dass das Reichsjustizministerium es wagt, zu sagen: «... ersuche ich im Benehmen mit den Landgerichtspräsidenten auf die ihnen unterstellten Richter in geeigneter Weise nachdrücklich einzuwirken...» Es wurde nicht einmal mehr ein Hehl daraus gemacht, dass die in § 1 Gerichtsverfassungsgesetz verankerte Unabhängigkeit der Richter nur noch auf dem Papier stand. Offenbar um sicherzugehen, dass hinsichtlich der Rechtsprechung in Verfahren wegen Rassenschande auch wirklich so vorgegangen wurde, wie es offiziell gewünscht wurde, erging zwei Monate nach dem Schreiben vom 1. September 1936 ein erneutes Rundschreiben des Reichsjustizministeriums, das zu einer Besprechung über die Blutschutzrechtsprechung einlud.

Der Reichsminister der Justiz
1120 III a 28312/36

Berlin W 8, den 3. November 1936 Wil-
helmstrasse 65
A 1 Jäger 0044

An
die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten
und die Herren Generalstaatsanwälte.
Betrifft: Besprechung über Blutschutzrechtsprechung.

Am
Freitag, den 13. November 1936, 10 Uhr,
findet im Festsaal des Reichsjustizministeriums, Berlin W, Voss-
strasse 5, eine Besprechung über Blutschutzrechtsprechung statt.

Ich bitte die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten und General-
staatsanwälte an dieser Tagung persönlich teilzunehmen. Ferner er-
suche ich dazu abzuordnen:

- a) die Herren Vorsitzenden der auf Grund der RV. Vom 1. Septem-
ber 1936 – 1120 – III a 28031/36 – mit der Aburteilung von Ver-
brechen nach dem Blutschutzgesetz besonders beauftragten
Strafkammern,
- b) die Herren Oberstaatsanwälte der Landgerichte, bei denen eine
solche Strafkammer besteht.

Im Auftrag
gez. Dr. Crohne

Auch die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Sicherungsver-
wahrung von Verbrechern ergaben, waren dem Reichsjustizministe-
rium wichtig genug, um ihre Lösung und Handhabung zu lenken. In
einem Schreiben des Reichsjustizministeriums heisst es:

Der Reichsminister der Justiz

Berlin, d. 4. 5. 1940
Wilhelmstrasse 65

An die
Herren Generalstaatsanwälte
bei den Oberlandesgerichten
den Herren Präsidenten beim Reichsgericht
und beim Volksgerichtshof,
den Herren Oberreichsanwälten
den Herren Oberlandesgerichtspräsidenten
mit Überstücken für die Landgerichtspräsidenten.
Überstücke für die Oberstaatsanwälte.

Betr.: Entlassung aus der Sicherungsverwahrung

Einzelfälle geben mir Veranlassung, die in der AV betr. Strafsachen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 3.3.1938 (Dt. Just. S. 323) zu Ziffer II für die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung gegebenen Richtlinien in Erinnerung zu bringen. Wiederholt sind Sicherungsverwahrte entlassen worden, ohne dass die Stellungnahme der Kriminalpolizei eingeholt oder das Material des kriminalbiologischen Dienstes beigezogen worden war. Ich bitte daher, künftig bei den Gerichten mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, dass sie in Fällen, in denen sie entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Entlassung der Verwahrten in Aussicht nehmen, der Staatsanwaltschaft nochmals Gelegenheit zur Ergänzung der Ermittlungen geben.

Für die Kriegszeit bemerke ich im Übrigen Folgendes: Die durch den Kriegszustand eingetretenen aussergewöhnlichen Verhältnisse (z.B. Verdunkelung, Rationierungsmassnahmen) bieten für verbrecherische Elemente einen besonderen Anreiz zur Begehung strafbarer Handlungen. Selbst wenn bei einem Sicherungsverwahrten anzunehmen ist, dass der Zweck der Unterbringung für Friedenszeiten erreicht wäre, darf nicht unberücksichtigt bleiben, einmal, dass der Hang zur Begehung neuer strafbarer Handlungen bei einem Gewohnheitsverbrecher durch die Begleiterscheinungen des Krieges besonders leicht wiedererweckt werden kann und ferner, dass die im Frieden geübte planmässige nachträgliche Überwachung des Entlassenen wegen des Mangels an geeigneten Beamten zur Zeit nicht ausreichend durchführbar ist. Die Entlassung eines Sicherungsverwahrten in der gegenwärtigen Zeit stellt daher regelmässig eine Gefahr für die Volksgemeinschaft dar, deren Schutz oberste Pflicht aller Justizbehörden ist.

Ich ersuche deshalb, bis auf Weiteres jeder Entlassung aus der Sicherungsverwahrung mit Nachdruck zu widersprechen und auch bei den Gerichten auf die Berücksichtigung der angeführten Gesichtspunkte hinzuwirken.

Entsprechend hat das Reichssicherheitshauptamt seine nachgeordneten Dienststellen angewiesen, während des Krieges grundsätzlich gegen die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung Stellung zu nehmen und für den Fall, dass es trotzdem zu Entlassungen kommen sollte, die Entlassenen unverzüglich in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

In Vertretung
gez. Dr. Freisler.

Ein Schreiben, das in unmittelbarem Widerspruch zum Gesetz stand! In § 42 f Strafgesetzbuch heisst es, dass dann, wenn sich bei einer Prüfung

ergibt, dass der Zweck der Unterbringung in Sicherungsverwahrung erreicht ist, das Gericht die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen hat. Dieser gesetzliche Befehl wurde durch die Nationalsozialisten nicht etwa durch ein neues Gesetz aufgehoben. Dieser – legale – Weg erschien den Nationalsozialisten überflüssig. Durch ein einfaches Schreiben wurde angeordnet, dass jeder Entlassung aus der Sicherungsverwahrung – auch wenn sie nach dem Gesetz hätte vorgenommen werden müssen – widersprochen werden sollte. Es wurde zudem ein Sicherheitsfaktor eingebaut: Sollten die Gerichte der Anordnung des nationalsozialistischen Justizministeriums nicht nachkommen, so sollten die ‚zu Unrecht‘ Entlassenen sofort in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden. Statt des Rechtes sprach die Gewalt! Wie durchdringend diese Stimme der Gewalt war, zeigt ein Bericht des Reichsjustizministers Thierack über eine Besprechung mit Himmler am 18. September 1942¹⁸:

«Besprochen wurden: Ausgleich zu milder Strafurteile durch polizeiliche Sonderbehandlung; Auslieferung asozialer Elemente (darunter grundsätzlich Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer) aus dem Strafvollzug an Himmler zur Vernichtung durch Arbeit; Rechtsprechung durch das Volk; die von Hitler angeordnete Prügelstrafe und andere Fragen.

Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des StS. Dr. Rothenberger, SS-Gruppenführer Streckenbach und SS-Obersturmbannführer Bender.

1. Korrektur bei nicht genügenden Justizurteilen durch polizeiliche Sonderbehandlung. Es wurde auf Vorschlag des Reichsleiters Bormann zwischen Reichsführer SS und mir folgende Vereinbarung getroffen:

a) Grundsätzlich wird des Führers Zeit mit diesen Dingen überhaupt nicht mehr beschwert.

b) Über die Frage, ob polizeiliche Sonderbehandlung eintreten soll oder nicht, entscheidet der Reichsjustizminister.

c) Der Reichsführer SS sendet seine Berichte, die er bisher dem Reichsleiter Bormann zusandte an den Reichsjustizminister.

d) Stimmen die Ansichten des Reichsführers SS und des Reichsjustizministers überein, so wird die Angelegenheit zwischen ihnen erledigt.

e) Stimmen beider Ansichten nicht überein, so wird die Meinung des Reichsleiters Bormann, der evtl, den Führer unterrichten wird, herbeigezogen.

f) Soweit auf anderem Wege (etwa durch ein Schreiben des Gauleiters) die Entscheidung des Führers über ein mildes Urteil angestrebt wird, wird Reichsleiter Bormann den Bericht an den Reichsjustizminister weiterleiten. Die Angelegenheit wird sodann zwischen dem Reichsführer SS und dem Reichsminister der Justiz in vorbezeichneter Form erledigt werden.

2) Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert werden. Hierzu werde ich den Führer durch Reichsleiter Bormann unterrichten.»

Wie die ‚Vernichtung durch Arbeit‘ aussah, der die Menschen ausgesetzt wurden, die nach Ansicht des Reichsführers SS Himmler, des SS Gruppenführers Streckenbach und SS Obersturmbannführers Bender durch «nicht genügende Justizurteile‘ abgeurteilt worden waren, ist durch die Geschichte der Konzentrationslager hinreichend bekannt. Juden, Zigeuner, Russen, Ukrainer, Polen, Tschechen – alle dank ihrer Abstammung bereits als asozial abgestempelt – aber auch dem nationalsozialistischen System missliebige Deutsche sollten ‚ausgemerzt‘ werden, aber sie sollten noch durch die ausgewählte Todesart dem System nützen. Die polizeiliche Sonderbehandlung, die die Korrektur bei ‚nicht genügenden Justizurteilen‘ darstellte, fing bereits bei den polizeilichen Vernehmungen an – bevor noch das ordentliche Strafverfahren begonnen hatte. Selbstverständlich wurden die Richtlinien für jeden Akt der «polizeilichen Sonderbehandlung‘ sorgsam bis in das geringste Detail geregelt – Kennzeichen des nationalsozialistischen Regimes: Ordnung bis ins Kleinste bei den grössten Gesetzlosigkeiten und Grausamkeiten. Ein Bericht des Düsseldorfer Oberstaatsanwalts an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf gibt ein klares Bild der Methodik des Dritten Reiches:

Der Oberstaatsanwalt
16 A. R. T-bly/

Düsseldorf, d. 8. Juni 1937
Fernspr. 10 831

Vertraulich!

Betrifft:
Misshandlung politischer Häftlinge

Herrn Generalstaatsanwalt in Düsseldorf.

Besprechung im Reichsjustizministerium am 4. 6.1937 Mein letzter Bericht vom 1. Juni 1937 – 16 A. R. 26/37 Die angekündigte Besprechung mit der Geheimen Staatspolizei hat am 4. Juni in Berlin (Reichsjustizministerium) stattgefunden. Es nahmen daran teil:

1. Ministerialdirektor Dr. Crohne, Reichsjustizministerium Berlin
2. Oberstaatsanwalt von Haake, Reichsjustizministerium Berlin
3. Oberstaatsanwalt Dr. Joel, Reichsjustizministerium, Berlin,
4. Ministerialrat Dr. Best, Gestapo, Berlin,
5. Oberregierungsrat Möller, Gestapo, Berlin,
6. Generalstaatsanwalt Dr. Jung, Berlin,
7. Generalstaatsanwalt Dr. Semler, Hamm,
8. Der Unterzeichnete.

Ministerialdirektor Dr. Crohne machte zunächst Ausführungen zu der Notwendigkeit einer vertrauensvollen Aussprache über Mittel und Wege zur Beseitigung aufgetretener Schwierigkeiten. Er erteilte dann dem Sachreferenten Oberstaatsanwalt von Haake das Wort, der zunächst allgemeine Gesichtspunkte und dann die für die Besprechung im Ministerium ausgearbeiteten sechs Sonderfragen vortrug. An jede Frage schloss sich eine eingehende Aussprache sämtlicher Beteiligten. Einleitend führte Oberstaatsanwalt von Haake etwa Folgendes aus:

Von Seiten der höchsten Staatsführung sind verschärfte Vernehmungen für erforderlich und unerlässlich anerkannt worden. In derartigen Fällen wäre es widersinnig, die ausführenden Beamten wegen Amtsverbrechens zu verfolgen. Die Staatsanwälte müssen aber genau nach dem Gesetz handeln und haben nicht die Möglichkeit, nach freiem Ermessen von Verfahren Abstand zu nehmen. Ihnen bleiben vielmehr nur ganz beschränkte gesetzliche Möglichkeiten, wollen sie sich nicht der strafbaren Rechtsbeugung schuldig machen. Von der Strafverfolgung auf Grund des § 153 StPO abzusehen, ist unmöglich, da, falls das Amtsverbrechen bejaht wird, Verbrechenstatbestand. Ebenso untragbar, jeden einzelnen Fall durch Niederschlagung auszuräumen, da das eine unmögliche Belastung des Führers, dem allein das Niederschlagungsrecht zusteht.

Zu helfen hier nur durch materielle Einstellung der Verfahren wegen Mangels der Rechtswidrigkeit (Staatsnotstand zu umstritten und daher zu gefährlich im Falle des § 172 StPO). Eine solche Einstellung kann man aber nur dann vertreten, wenn klare Regeln und Richtlinien für die An-

wendung verschärfter Vernehmungen vorliegen. Der Staatsanwalt muss verhältnismässig einfach erkennen und beurteilen können, ob hier ein Fall zulässiger Einwirkung, d.h. ein Fall des Mangels der Rechtswidrigkeit vorliegt oder nicht. Gegenwärtig ein völlig unhaltbarer Zustand. Mangelndes Rechtsgefühl der Justizbeamten; unwürdiger Zustand für die Polizeibeamten, die sich durch törichtes Bestreiten zu helfen suchen. Über die Möglichkeit derartiger Abgrenzungen zu sprechen, das sei der Zweck der Zusammenkunft vom 4. Juni 1937. Sodann wurde in die Besprechung der Einzelfragen eingetreten:

Frage 1:

Bei welchen Delikten sind «verschärfte Vernehmungen zulässig?

Es herrschte Übereinstimmung, dass derartige Vernehmungen grundsätzlich nur in solchen Fällen vorgenommen werden dürfen, in denen der Sachverhalt unmittelbare Staatsinteressen berührt. Als solche kommen in erster Linie Hoch- und Landesverrat in Betracht. Die Vertreter der Gestapo gaben der Meinung Ausdruck, dass möglicherweise auch in Bibelforscher-, Sprengstoff- und Sabotagesachen eine verschärfte Vernehmung in Frage kommen könnte. Sie behielten sich jedoch insoweit eine Stellungnahme nach weiterer Erörterung mit dem Herrn Reichsleiter der SS vor. Einhellig war die Auffassung, dass Sachen aus § 175 StGB nicht in Betracht kommen. Bei Ausländern ist grundsätzlich eine «verschärfte Vernehmung» unzulässig. In derartigen Fällen soll die Sachlage an Hand der Akten nicht nur durch die örtlichen Stapostellen, sondern durch Gestapo selbst in Berlin geprüft werden, und zwar durch einen besonders dazu ausersehenen Beamten.

Frage 2:

Art der körperlichen Einwirkungen?

Grundsätzlich sind bei «verschärften Vernehmungen nur Stockhiebe auf das Gesäss und zwar bis zu 25 Stück, zulässig. Die Zahl wird von Gestapo vorherbestimmt (vgl. Frage 3). Vom 10. Stockhieb an muss ein Arzt zugegen sein. Es soll ein ‚Einheitsstock‘ bestimmt werden, um jede Willkür auszuschalten.

Frage 3:

Wer ordnet die Vornahme einer «verschärften Vernehmung» an?

Grundsätzlich nur die Gestapo in Berlin. Die örtliche Stapostelle muss vor verschärfter Vernehmung die Genehmigung in Berlin einholen. Ohne Vorliegen der Genehmigung darf eine verschärfte Vernehmung nicht vorgenommen werden.

Frage 4:

Wer führt die körperliche Einwirkung durch?

In keinem Falle darf der Beamte, der die Vernehmung durchführt, auch die Einwirkung vollziehen. Vielmehr wird hierfür ein besonderer von den Stapostellen auszuwählender Beamter bestimmt werden.

Frage 5:

Welche Sicherungen sind gegen die Anwendung verschärfter Vernehmungsmassnahmen bei Unschuldigen gegeben?

Die Frage wurde durch die zu Frage 3 erörterten Sicherungsmassnahmen für erledigt erklärt.

Frage 6:

Wie werden technisch bei der Justiz die Fälle behandelt:

a) der nach vorstehendem zulässigen Einwirkungen?

Geht eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ein, wendet diese sich an die Stapo und lässt die Genehmigung (durch die Gestapo Berlin) nachweisen. Wird sie nachgewiesen, ist das Verfahren einzustellen. Nur formeller Bescheid: ‚Nach den Ermittlungen liegt eine strafbare Handlung nicht vor.‘

b) der nach vorstehendem unzulässigen Einwirkungen?

Stellt sich heraus, dass eine Genehmigung nicht vorlag, beschleunigt Ermittlungen und alsbaldiger Bericht an Zentralstaatsanwaltschaft.

c) der nach vorstehendem zweifelhaften Zulässigkeit (Grenzfälle)?

Sofortige Abgabe mit Bericht an die Zentralstaatsanwaltschaft. In der Besprechung kam die einhellige Auffassung (auch bei den Vertretern der Gestapo) zum Ausdruck, dass die bisherige Art der Anwendung verschärfter Vernehmungen nicht mehr durchgeführt werden darf. Die noch offenstehenden Fälle sollen nach der strafrechtlichen Seite hin beschleunigt einer Klärung zugeführt werden. Eine Fühlungnahme zwischen Gestapo und Reichsjustizministerium über diese Fälle ist in die Wege geleitet. Entscheidung baldigst zu erwarten.

Gestapo wird eine Niederschrift über das Ergebnis der Besprechung vom Ministerium erhalten, sodann sofort Stellung nehmen (vgl. Frage 1) und für die Stapostellen Anweisung erlassen. Reichsjustizministerium wird seinerseits alsdann an die Staatsanwaltschaften Weisung ergehen lassen, gez. ...

Man war sich bei der Besprechung im Reichsjustizministerium durchaus darüber im Klaren: die verschärften Vernehmungen durch Polizeibeamte stellten eine strafbare Handlung dar. Das aber war nicht Grund der stattfindenden Diskussion – man nahm es offenbar als notwendige Folge

‚staaterhaltender‘ Handlungen hin. Diskutiert wurde allein, wie die strafbaren Handlungen nach aussen legalisiert werden konnten. Ohne Sonderregelung traute man selbst der nationalsozialistischen Justiz nicht zu, mit dem Problem fertig zu werden. Anscheinend waren Staatsanwälte und Richter nicht ohne Weiteres willens, die strafbaren Handlungen, die die verschärften Vernehmungen nun einmal nach dem Gesetz waren, als legal zu betrachten. Dass sich zumindest ein Teil der Richterschaft dagegen wehrte, aus Unrecht Recht zu machen, ergibt sich aus der Akte einer deutschen Entnazifizierungsbehörde. In dieser Entnazifizierungssache wurde als Zeuge der Rechtsanwalt Todsen aufgerufen, der in seiner eidesstattlichen Versicherung Folgendes berichtete:

«... Im Oktober 1935 bestand ich mein zweites Staatsexamen. Meine Zulassung zur Anwaltschaft erhielt ich etwa Mitte November des gleichen Jahres. Noch bevor ich ein Anwaltsbüro eingerichtet hatte, wurde ich auf Grund der automatisch erfolgten Eintragung in die Liste der Officialverteidiger damit beauftragt, im Rahmen einer Officialverteidigung vier Angeklagte im Oberlandesgericht zu vertreten, die u.a. wegen Hochverrats angeklagt waren. Die Verhandlung muss Ende November, Anfang Dezember 1935 stattgefunden haben, es war jedenfalls der erste Fall, in dem ich als Verteidiger in einem Strafverfahren auftrat.

... Wenn ich mich recht erinnere, hiess das Verfahren «Linnich und Anderem

Ausser Linnich waren von mir drei andere Mandanten zu betreuen, darunter ein Angeklagter, der bestritt, jemals der K.P.D. angehört zu haben, er bestritt auch jegliche illegale Betätigung. Das umfangreiche Aktenmaterial ergab bezüglich dieses, dem Namen nach mir nicht mehr bekannten Angeklagten im Wesentlichen nur ein wirklich belastendes Indiz. Der Angeklagte sollte nämlich anlässlich einer seiner Vernehmungen durch die Polizeibeamten und zwar durch die Beamten der Geheimen Staatspolizei erklärt haben: «Ihr könnt mit mir machen, was ihr wollt, bald brechen doch die Tage der Arbeiterherrschaft an.’ Dieses Protokoll trug den üblichen Abschlussvermerk «vorgelesen, genehmigt und unterschrieben’ und die Unterschrift des Angeklagten.

Ich suchte den Angeklagten in ... auf. Er sass dort bereits seit einem Jahr in Untersuchungshaft. Anlässlich meiner Besprechung mit dem Angeklagten wies ich darauf hin, dass ein Geständnis sich für ihn bezüglich des Strafmasses nur günstig auswirken könne; wenn er je-

doch jegliche illegale Tätigkeit auch weiterhin bestreiten würde, müsste er mit einer entsprechend höheren Strafe rechnen. Dabei betonte ich, dass das oben erwähnte Indiz vermutlich den Ausschlag zu seinen Ungunsten geben würde. Denn wenn ein Angeklagter eine derartige Äusserung zugegebenermassen gemacht habe, müsse man davon ausgehen, dass er zum mindesten der KPD geistig sehr nahestehe und das mache auch eine illegale Tätigkeit sehr wahrscheinlich.

Der Angeklagte bestritt daraufhin mir gegenüber die Richtigkeit des Protokolls, insbesondere bestritt er, jemals die im Protokoll festgehaltene und von mir oben zitierte Äusserung tatsächlich gemacht zu haben. Ich fragte den Angeklagten, warum er dann das Protokoll unterschrieben habe und ob er die Echtheit seiner Unterschrift bestreiten wolle. Der Angeklagte antwortete mir, dass er nur deshalb seine Unterschrift geleistet habe, weil er von den Beamten der Geheimen Staatspolizei geschlagen und erheblich misshandelt worden sei.

Am Tage der Verhandlung dauerte die Vernehmung der Angeklagten unverhältnismässig lange ... Oberlandesgerichtsrat ..., der den Vorsitz im Oberlandesgericht führte, hatte offenbar bereits die Geduld verloren und fragte meinen Angeklagten lediglich, ob er gestehen oder leugnen wolle. Mein Mandant erwiderte darauf kurz, dass er die ihm zur Last gelegte Tat bestreite. Daraufhin erklärte Herr Oberlandesgerichtsrat ...: „Dann können wir wohl mit der Beweisaufnahme beginnen.“ In diesem Augenblick griff ich ein und bat, vor Eröffnung der Beweisaufnahme den Angeklagten darüber zu befragen, unter welchen Umständen er das oben zitierte Protokoll unterschrieben habe und ob er insbesondere anlässlich der Unterzeichnung dieses Protokolls von den Beamten der Geheimen Staatspolizei geschlagen worden sei.

Ich hatte die Frage kaum ausgesprochen, als der Staatsanwalt erregt auf sprang und den Vorsitzenden des Gerichts ersuchte, die Beamten der Geheimen Staatspolizei gegen derartige Angriffe der Verteidigung in Schutz zu nehmen. Oberlandesgerichtsrat ... erhob sich seinerseits aus seinem Stuhl, stützte sich mit seinen Händen auf den Richtertisch und sagte zu mir: „Herr Verteidiger, ich mache Sie darauf aufmerksam, dass, wenn auch die Verhandlung hier unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt, eine derartige Frage, wie Sie sie gestellt haben, dazu führen kann, dass Sie hier im Saale festgenommen und in Schutzhaft abgeführt werden. Wollen Sie die Frage aufrechterhalten oder nicht?“

Mir sind die Einzelheiten deshalb noch so genau im Gedächtnis, weil sie für mich ausserordentlich eindrucksvoll waren. Ich habe auch später über diesen Fall immer wieder berichtet, weil er mir typisch für die nationalsozialistische Justiz zu sein schien.

In die Totenstille, die der von Oberlandesgerichtsrat ... an mich gerichteten Frage folgte, fielen zur Überraschung aller plötzlich die Worte des beisitzenden Richters Dr. ... Diese Worte habe ich noch genau im Gedächtnis, sie lauteten: ‚Der Herr Verteidiger braucht seine Frage nicht aufrecht zu erhalten, ich übernehme sie von Gerichtswegen[^]

Ich weiss nicht, ob ich persönlich den Mut aufgebracht hätte, unter dem Druck der Situation und als eben zugelassener Anwalt, an meiner Frage festzuhalten. Herr Dr. ... entthob mich jedoch dieser Entscheidung. Ich habe diesen Mut eines deutschen Richters aufrichtig bewundert. Ich stand auch unter dem Eindruck, dass nur ein schwer kriegsbeschädigter Richter aus dem Kriege 1914/18 sich einen derartigen Mut ungestraft leisten konnte.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung wurde über die von mir angeschnittene und von Herrn Dr. ... übernommene Frage eingehend verhandelt. Die Verhandlung dauerte von morgens 9,00 Uhr bis abends V28 Uhr. Die Beratung nahm allein ca. zwei Stunden in Anspruch. Mein Mandant wurde mangels an Beweisen freigesprochen.»

Ein derartiger Mut, der nach dem Bericht des Rechtsanwalts Todsen von dem Richter Dr. ... gezeigt wurde, wird in der Besprechung im Reichsjustizministerium vom 5. Juni 1937 als «mangelndes Rechtsgefühl der Justizbeamten» gekennzeichnet. Andererseits zeigt das Protokoll dieser Besprechung, dass selbst die Spitzen der Justiz im Reichsjustizministerium es als zu gefährlich ansahen, die verschärften Vernehmungen als Staatsnotstand zu bezeichnen und sie insofern als rechtmässig hinzustellen. In der Besprechung wird in diesem Zusammenhang auf die Frage des § 172 Strafprozessordnung hingewiesen. Das bedeutet: Hätte man alle Verfahren wegen vorgenommener verschärfter Vernehmungen eingestellt, so wäre zu befürchten gewesen, dass die Verletzten die Möglichkeit des §172 Strafprozessordnung wahrnahmen und gegen den Einstellungsbeschluss Beschwerde einlegten. Selbst wenn auf diese Beschwerde ein ablehnender Beschluss der Staatsanwaltschaft ergangen wäre, so hätte der Verletzte doch Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung stellen können. Offenbar wagte man aber nicht, sich darauf zu verlassen, dass diese ge-

richtliche Entscheidung so ausging, wie es gewünscht wurde, und der durch die verschärfte Vernehmung Verletzte abgewiesen wurde – jedenfalls wird in der Besprechung im Reichsjustizministerium der Weg des § 172 Strafprozessordnung als ‚zu gefährlich‘ bezeichnet. Man machte sich daher die Sache einfach und schaltete die Justiz so gut wie möglich bei der Handhabung des Problems der verschärfen Vernehmungen aus: Zu Frage 6, wie die Fälle der verschärfen Vernehmungen technisch bei der Justiz zu behandeln seien, heisst es: Die Gestapo Berlin solle bei jeder Anzeige, die nach einer verschärfen Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft eingehe, eine Genehmigung einholen, die bestätige, dass die verschärfte Vernehmung zulässig gewesen sei. Der Bescheid an den Verletzten könne dann einfach lauten: ‚Nach den Ermittlungen liegt eine strafbare Handlung nicht vor.‘ Bei Einwirkungen, die selbst von der Gestapo als unzulässig angesehen wurden, sollte Bericht an die Zentralstaatsanwaltschaft erfolgen – was ebenfalls mit einer Niederschlagung des Verfahrens gleichzusetzen war: Nicht mehr durch Gesetz, sondern durch die Gestapo wurde bestimmt, wann eine Handlung strafbar war!

Immerhin war diese Lösung nur notwendig geworden, weil man sich trotz der Lenkung der Rechtspflege durch das Reichsjustizministerium nicht darauf verlassen konnte, dass die Richterschaft auch wirklich ihre Entscheidungen so fällte, wie es von oben gewünscht wurde. Sie tat es in den meisten Fällen – aber es war nie sicher, ob sie es tat. Hier lag für die Spitzen der nationalsozialistischen Justiz ein Unsicherheitsfaktor, der bei der im Zeitpunkt der Machtübernahme bereits im Dienst befindlichen Richterschaft nicht ganz auszuräumen war, sondern nur durch Beeinflussung und Drohung so klein wie möglich gehalten werden konnte.

Die den Nationalsozialisten verdächtigen Elemente der Richterschaft – die sozialdemokratischen Richter, Richter, die ihre religiöse Zugehörigkeit allzu sehr betonten, selbstverständlich die jüdischen Richter – sie alle waren bereits durch das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 7. April 1933¹⁹ aus dem Staatsdienst ausgeschlossen worden. Der weitaus grösste Teil der Richterschaft war nach 1933 Mitglied der Nationalsozialistischen Partei – allein in Frankfurt am Main, um nur ein einziges Beispiel zu nennen, waren nach Schätzungen amtlicher Stellen 90-95

Prozent der Richter in der NSDAP. Schon der Diensteid, den jeder Richter nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten neu abzulegen hatte, verpflichtete sie, von nun an Recht im Namen des Führers zu sprechen:

«Ich schwöre: ich werde dem Führer des deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

Es war für die meisten der Richter nicht der erste Eid, den sie schworen. Aber sie schworen ihn – bis auf wenige Ausnahmen.

In Schillers *Maria Stuart*, 1. Aufzug, 7. Auftritt heisst es: «... Ich sehe diese würd'gen Peers mit schnell vertauschter Überzeugung unter vier Regierungen den Glauben viermal ändern.»

Und die Spitzen der Justiz achteten sehr wohl darauf, dass dieser Glaube der rechte war, der Glaube an das nationalsozialistische System. Verhielt sich ein Richter im Staatsdienst korrekt, versagte er aber im Dienst in der NSDAP, so wurde er nicht nur von den Spitzen der Partei, sondern von seinen Dienstvorgesetzten in der Justiz zur Rechenschaft gezogen.

Der Amtsgerichtspräsident.

4 H. 82.

(20) Hannover-O, den 20. Mai 1944

Fernsprech-Sammel-Nr.: 27611-17.

Bei allen Eingaben ist vorstehendes

Aktenzeichen anzugeben.

Wie mir der Kreisleiter mitteilt, sind Sie durch einstweilige Verfügung vom 9. Mai 1944 wegen wiederholter Interessenlosigkeit aus der Partei ausgeschlossen.

Ich bitte mir mitzuteilen, wann Ihnen die einstweilige Verfügung zugestellt ist, ob Sie gegen den Ausschluss das zulässige Rechtsmittel eingelegt haben und welche Vorwürfe zu Ihrem Ausschluss geführt haben.

(Unterschrift)

Dennoch fanden sich Richter, die sich nicht dem nationalsozialistischen System anpassten, die nach ihrem eigenen Gewissen entschieden. So etwa der Dachauer Amtsrichter, der sich bei den Totmeldungen, die er als zuständiger Nachlassrichter aus dem Konzentrationslager Dachau erhielt, nicht mit den stereotypen Angaben über die Todesursache zu-

frieden gab, sondern in jedem einzelnen Fall – und es waren viele Fälle – rückfragte, welche Todesursache wirklich vorlag. Er brachte die Nationalsozialisten in mehr als eine Verlegenheit – so lange, bis dem Amtsrichter selbst die Einweisung in das Konzentrationslager angedroht wurde.²⁰ Dem Amtsrichter Dr. Lothar Kreyszig, Vormundschaftsrichter in Brandenburg/Havel und Mitglied der Bekennenden Kirche wurden als Vormundschaftsrichter immer wieder Akten vorgelegt, in denen die Vormünder beziehungsweise Pfleger von Geisteskranken berichteten, dass die Geisteskranken in den Anstalten, in die sie eingewiesen worden waren, verstorben waren. Kreyszig richtete daraufhin am 8. Juli 1940 folgendes Schreiben an den Reichsjustizminister:²¹

«Als Vormundschaftsrichter in Brandenburg/Havel berichte ich Folgendes:

Vor etwa zwei Wochen wurde mir von einem Bekannten berichtet, es werde erzählt, dass neuerdings zahlreiche geisteskranke Insassen von Heil- und Pflegeanstalten durch die SS nach Süddeutschland gebracht und dort in einer Anstalt vom Leben zum Tode gebracht würden. Im Ablauf von etwa zwei Monaten bis heute habe ich mehrere Aktenstücke vorgelegt bekommen, in welchen Vormünder und Pfleger von Geisteskranken berichten, dass sie von einer Anstalt in Hartheim/Oberdonau die Nachricht erhalten hätten, ihr Pflegling sei dort verstorben. Die verwahrende Anstalt habe von ‚einem Kriegskommissar‘ oder vom ‚Kriegsminister‘ die Anweisung erhalten, den Kranken zur Verlegung in eine andere Anstalt herauszugeben, den Angehörigen aber nichts mitzuteilen. Diese würden von der aufnehmenden Anstalt benachrichtigt werden. Hierin stimmen fast alle Berichte überein. In der Angabe des Leidens, dem der Kranke in Hartheim erlegen sei, weichen sie voneinander durchaus ab. Auch ist der Inhalt der an die Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter gegebenen Nachrichten verschieden ausführlich. Alle stimmen dagegen wieder in der Bemerkung überein, dass wegen der im Kriege herrschenden Seuchengefahr der Verstorbene sofort habe eingeäschert werden müssen. In einem Falle handelt es sich um einen wegen Geistesschwäche entmündigten Querulanten, der mehrfach bestraft war. In einem anderen Falle war der Kranke auf Kosten von Verwandten untergebracht. Hier hat der Bruder des Verstorbenen das ihm gesandte Schreiben beigefügt. Es enthält den Satz, dass es aller ärztlichen Kunst nicht gelungen sei, den Kranken am Leben zu erhalten.

Nach anderen Akten sind Anzeichen vorhanden, dass auf ähnliche Weise auch in sonstigen Anstalten Kranke verbracht und dort gestorben sind.

Es ist mir kaum mehr zweifelhaft, dass die schubweise aus den Unterbringungsorten abtransportierten Kranken in der genannten Anstalt getötet worden sind. Trifft es zu, so ist zu vermuten, dass es weiterhin geschieht. Ich möchte auch nicht durch eigene Erörterungen vorgreifen. Ich berichte daher, obwohl ich bisher nur Beweisanzeigen habe.

Ich setze im Folgenden voraus, dass meine Vermutung zutrifft, d.h., dass man gewisse in Anstaltspflege befindliche Geisteskranke ohne Wissen der Angehörigen, der gesetzlichen Vertreter und der Vormundschaftsgerichte, ohne die Gewähr eines geordneten Rechtsganges und ohne gesetzliche Grundlage zu Tode bringt.

Ich weiss, dass es eine grosse Anzahl Wesen gibt, die nur noch der äusseren Erscheinlichkeit nach etwas Menschliches haben, im Übrigen aber von Geburt an oder durch Zerstörung ihrer geistigen Fähigkeiten ein fast tierhaftes Dasein führen, nach aller menschlichen und ärztlichen Erfahrung nie geheilt werden, in Anstalten versorgt werden müssen, wertvolle Menschenkräfte in grosser Zahl nutzlos beanspruchen und dem Volk ungeheure Summen kosten. Die Frage nach dem Sinn solchen Lebens rührt an die tiefsten Daseinsfragen überhaupt. Sie führt unmittelbar auf die Frage nach Gott. So ist auch meine Stellung zu ihr und – denke ich – vieler anderer Deutscher und deutscher Richter durch meinen christlichen Glauben bestimmt. Von dort her ist die «Vernichtung lebensunwerten Lebens» überhaupt ein schwerer Gewissensanstoss. Leben ist ein Geheimnis Gottes. Sein Sinn ist weder im Blick auf das Einzelwesen noch in dessen Bezogenheit auf die völkische Gemeinschaft zu begreifen. Wahr und weiterhelfend ist nur, was Gott uns darüber sagt. Es ist darum eine ungeheuerliche Empörung und Anmassung des Menschen, Leben beenden zu dürfen, weil er mit seiner beschränkten Vernunft es nicht oder nicht mehr als sinnvoll begreift. Ebenso wie das Vorhandensein solchen hinfälligen Lebens ist es eine von Gott gegebene Tatsache, dass es allewege genug Menschen gegeben hat, die fähig waren, solches Leben zu lieben und zu betreuen, wie rechte Liebe ihre Grösse und den Abglanz ihrer göttlichen Herkunft gerade dort hat, wo sie nicht nach Sinn und Wert fragt. Es ist vermessen, zu beurteilen oder sich darüber hinwegzusetzen, was wohl «lebensunwertes Leben» für die ewige Bestimmung der Menschen bedeutet, die damit nach den Ordnungen Gottes als Eltern oder Angehörige oder Ärzte oder Berufspfleger verbunden sind.

Ich weiss ferner, dass trotzdem mit einer Denkweise gerechnet werden muss, welche das Problem als sittliches oder rechtliches ohne Rücksicht auf die Glaubensfrage beurteilen will. Auch sie muss den Massnahmen aus Gewissensgründen widersprechen, weil die Rechtsgewähr fehlt. Man lese nach, was etwa Binding zusammen mit Hoche in der Schrift ‚Die Vernichtung des lebensunwerten Lebens‘ über die Notwendigkeit verfahrensmässiger Rechtsgarantien meint. Zur Zeit ist nicht bekannt, welches die Voraussetzungen für den Todesentscheid sind. Sicher ist nur, dass hier bei grundsätzlicher Bejahung der rechtlichen und sittlichen Möglichkeit die Hauptschwierigkeit liegt. Was ist normal? Was ist heilbar? Was ist diagnostisch mit Sicherheit feststellbar? Was ist im Blick auf den unnützen Aufwand für die Gemeinschaft noch tragbar? Wer es zu wissen glaubt, der wüsste noch nicht, was der andere darüber meint. Im rechtsgeordneten Verfahren würde dabei helfen, dass der betroffene Angehörige einen begründeten Antrag zugestellt bekäme. Er würde weiter dazu gehört werden. Es müsste ein Gutachten vorliegen, zu dem er Stellung nehmen könnte. Er würde einen Spruch bekommen, aus dessen Gründen ihn das Verantwortungsbewusstsein der Entscheidung anspräche. Er würde ein Rechtsmittel dagegen haben, um alles vorbringen und durch ein neues Gutachten unterstreichen zu können, was jetzt noch verkannt sein könnte. Und möchte die letzte Entscheidung für ihn nicht minder schwer zu tragen und sogar gewissensanstösslich sein, so würde sich doch alles damit verbinden, was am Rechtsfrieden veröhnlich ist.

Alles das fehlt jetzt. Wer jetzt das Unglück hat, einen nahen Angehörigen in eine Anstalt für Geisteskranke einliefern zu müssen, wird in eine kaum begreifliche Herzensnot gebracht. Er, der von Rechtskunde und Psychiatrie unberührte, einfache Volksgenosse, weiss gar nichts von den Gesichtspunkten, nach welchen sein Angehöriger für die Beseitigung unter Umständen gar nicht in Betracht kommt. Er weiss nur, dass man damit rechnen muss, eines Tages aus Hartheim die Nachricht vom unerwarteten Ableben des Angehörigen und die Aufforderung zu bekommen, dass man über die Urne verfüge. Noch schlimmer muss der Seelenzustand unter den Anstaltsinsassen sich gestalten. Insbesondere ist m. E. gar nicht abzusehen, welche ungeheuerliche Folgen der dadurch geschaffene seelische Druck für die Kranken haben muss, die nur wenig gestört, aber natürlich psychisch oder nervös oder geistig besonders anfällig sind. Russische Emigranten berichten ergreifend über die Seelenlage von Gefangenen in Kerkern, wo täglich um dieselbe Stunde der Henker eine Anzahl Gefan-

gene aufruft, die ihm folgen müssen, um erschossen zu werden. Nicht ob es geschieht, ist entscheidend und macht den unbeschreiblichen seelischen Druck aus – die Entscheidung zum Tode kann im Gegenteil fast befreiend empfunden werden, weil es wenigstens Entscheidung ist –, sondern dass es möglich und unberechenbar, weil in einem Zustand von Rechtlosigkeit dem Gutdünken und der Willkür anheimgegeben ist. Das darf man bedenken, wenn man sich die Lage von Anstaltsinsassen – aber auch ihrer Angehörigen – vorstellen will. Die Anstalt Hartheim nennt in jedem Bericht eine natürliche Todesursache, in dem einen Fall mit dem Zusatz, dass alle ärztliche Kunst nicht vermocht habe, den Kranken am Leben zu erhalten. Jeder aber weiss wie ich, dass die Tötung Geisteskranker demnächst als eine alltägliche Wirklichkeit ebenso bekannt sein wird, wie etwa die Existenz der Konzentrationslager. Das kann gar nicht anders sein.

Recht ist, was dem Volke nützt. Im Namen dieser furchtbaren, von allen Hütern des Rechts in Deutschland noch immer unwidersprochenen Lehre sind ganze Gebiete des Gemeinschaftslebens vom Rechte ausgenommen, vollkommen z.B. die Konzentrationslager, vollkommen nun auch die Heil- und Pflegeanstalten. Was beides in der Wirkung aufeinander bedeutet, wird man abwarten müssen. Denn der Gedanke drängt sich auf, ob es denn gerecht sei, die in ihrem Irrsinn unschuldigen Volksschädlinge zu Tode zu bringen, die hartnäckig-boshafte aber mit grossen Kosten zu verwahren und zu füttern.

Das bürgerliche Recht besagt nichts darüber, dass es der Genehmigung des Vormundschaftsrichters bedürfe, wenn ein unter Vormundschaft oder Pflegschaft und damit unter seiner richterlichen Obhut stehender Geisteskranker ohne Gesetz und Rechtsspruch vom Leben zum Tode gebracht werden solle. Trotzdem glaube ich, dass der ‚Obervormund‘, wie die volksverbundene Sprechweise den Vormundschaftsrichter nennt, unzweifelhaft die richterliche Pflicht hat, für das Recht einzutreten. Das will ich tun. Mir scheint auch, dass mir das niemand abnehmen kann. Zuvor ist es aber meine Pflicht, mir Aufklärung und Rat bei meiner vorgesetzten Dienstbehörde zu holen. Darum bitte ich.»

Auf dieses Schreiben erhielt der Amtsrichter Kreyszig keine Antwort. Daraufhin erstattete er Anzeige wegen Mordes gegen den für die Tötung von Geisteskranken Verantwortlichen. Auch darauf erfolgte nichts. Vor allem aber: es erfolgte auch keine Verhaftung Kreyszigs. War es Zufall? War es eine gewisse Achtung vor dem Verantwortungsgefühl eines Man-

nes wie Kreyszig? Man fragt sich: Wie hätte die deutsche Justiz in den Jahren 1933 bis 1945 ausgesehen, wenn mehr Richter so gehandelt hätten wie der Amtsgerichtsrat Kreyszig? War es denn wirklich unzumutbar, sich als Richter für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden? Der Fall des Amtsrichters Kreyszig lässt an der Unzumutbarkeit zweifeln.

Für die Nationalsozialisten war nichts besser als die Tatsache, dass sehr wenige Richter den Mut eines Kreyszig oder eines Dachauer Nachlassrichters hatten. Man tat alles, um die Zahl der «schwarzen Schafe» so gering wie möglich zu halten. Systematisch wurde versucht, die Richter zu genormten Nationalsozialisten zu erziehen. Vorträge wurden gehalten, Schulungskurse veranstaltet, interne Rundschreiben zum «vertraulichen Gebrauch» verteilt. Zunächst aber wurde immer wieder versucht, sogenannte unsaubere Elemente, die nicht schon auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ausgeschieden waren, endgültig aus der Justiz zu entlassen. So wurde 1937 folgendes Rundschreiben erlassen:²²

Der Reichsminister der Justiz Berlin W, d. 25. Mai 1937

An den Herrn Präsidenten des Reichsgerichts, den Herrn Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, den Herrn Präsidenten des Volksgerichtshofs, den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, den Herrn Präsidenten des Reichspatentamts, den Herrn Präsidenten des Landeserbhofgerichts in Celle, die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten, die Herren Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.

Ich bitte die Leiter der höheren Reichsjustizbehörden nach Massgabe der RV vom 7. 12. 1935 – I a 10304 – den Nachweis der arischen Abstammung nunmehr auch für ihre Person und für ihre Ehefrauen zu führen. Der Vorlage der Fragebogen und Urkunden sehe ich spätestens bis zum

1. August 1937 entgegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Nadler.

Im gleichen Jahr, am 26. März 1937, erging der Erlass des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.²³ In diesem Erlass heisst es:

Durch meinen Erlass vom 10. Juli 1937 (RGLB I, S. 769) habe ich bestimmt, dass vor Einreichung der Vorschläge auf Ernennung von Beamten, deren Ernennung ich mir vorbehalten habe, der Leiter der Partei-Kanzlei zu hören ist.

Ergänzend bestimme ich:

I. Bei den Beamten, deren Ernennung ich mir nicht vorbehalten habe, ist der zuständige Gauleiter zu hören:

1. bei jeder Berufung in das Beamtenverhältnis,
2. bei jeder Ernennung und Beförderung innerhalb des gehobenen Dienstes.

Die Anhörung der Partei bei der Einberufung der Militäranwärter oder der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes in den Vorbereitungsdienst oder bei ihrer Anstellung wird durch eine Verordnung über die Anstellung der Militäranwärter und der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes im Beamtenverhältnis besonders geregelt.

Durch diese Anordnungen war bereits eine besondere Auslese im nationalsozialistischen Sinne unter den Richtern, besonders den Richtern in den höheren Stellen, getroffen.

Dann versuchte man den Richtern und sonstigen Angehörigen der Justizverwaltung ‚Zugang zu dem reichen nationalsozialistischen Schrifttum‘, wie es in einer amtlichen Verordnung ausgedrückt wurde, zu verschaffen. In dieser Verordnung heisst es:²⁴

«Ausstattung der Büchereien mit nationalsozialistischem Schrifttum. AV d. RJM. vom 29. 7. 1936 (5430 – Via 837).

Als ich vor einigen Wochen der gesamten Gefolgschaft der Reichsjustizverwaltung die Auszeichnung bekanntgeben konnte, die ihr durch die Verleihung des Hoheitszeichens zur Amtstracht zuteil geworden ist, habe ich bereits zum Ausdruck gebracht, dass die Auszeichnung zu gesteigerter Hingabe an das grosse Werk des Führers und Reichskanzlers verpflichtet. Dieser Verpflichtung werden die Angehörigen der Justizverwaltung umso besser gerecht werden können, je tiefer sie in das Gedankengut der den Staat tragenden Bewegung eindringen. Den Erfolg verbürgt freilich nur die unermüdete Arbeit des Einzelnen an sich selbst. Aber die Justizverwaltung kann diese Arbeit fördern, indem sie ihren Angehörigen den Zugang zu dem reichen nationalsozialistischen Schrifttum noch wirksamer als bisher erschliesst. Gewiss ist in dieser Hinsicht seit der Machtergreifung alles geschehen, was im Rahmen der laufenden Büchereimittel möglich war. Aber die Zahl der wertvollen Werke ist so gross, dass ihre Beschaffung nicht nur die geldlichen Kräfte des Einzelnen

übersteigt, sondern bei der Fülle des neuen Rechtsstoffs und dem dadurch bedingten Bedarf an Büchern und Zeitschriften auch den Büchereien der kleinen und mittleren Behörden nicht in dem erforderlichen Umfang möglich ist.

Um hierin Wandel zu schaffen, habe ich mich entschlossen, durch einmalige Zuteilung eines grösseren Betrages aus der im Ministerium verwalteten Reserve der bei Kap. 4 und 5 des Haushalts ausgebrachten Büchereimittel den Justizbehörden der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke grössere Anschaffungen zu ermöglichen. Auch mit dieser Unterstützung, die durch eine alsbald ergehende Rundverfügung ihre Regelung erfahren wird, können allerdings nicht jeder der vielen kleinen Behördenbüchereien alle Werke zugewiesen werden, die für die Fortbildung von Nutzen sind. Es bedarf deshalb besonderer Überlegung, wie auch den Angehörigen der kleinen Behörden diese Werke zugänglich gemacht werden können. Vielleicht wird es zur Erreichung dieses Zieles zweckmässig sein, je nach den besonderen Verhältnissen der Oberlandesgerichtsbezirke eine oder mehrere Büchereien in jedem Landgerichtsbezirk zu bestimmen, denen der grösste Teil der Sondermittel zugewiesen wird und deren Aufgabe es ist, auch den anderen Behörden ihres Bezirkes im Wege des Leihverkehrs die Benutzung ihrer Bestände zu ermöglichen.

Wertvolle Hinweise für die Auswahl des neuanzuschaffenden Schrifttums bietet die in der RV. vom 20.3.1936 – VI a 357/36 – empfohlene Nationalsozialistische Bibliographie.

Ich bitte die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, der zweckmässigsten Verwertung der Sondermittel ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und mir bis zum 1. November d. Jahres über die getroffene Regelung zu berichten.»

In der Versorgung mit nationalsozialistischer Literatur wurde im Übrigen kein Unterschied gemacht zwischen Angehörigen der Justiz und den Opfern der Justiz, den Straffälligen. In den Generalakten der Staatsanwaltschaft Frankfurt werden im Verzeichnis der Bücher für Jugendarrestzöglinge vom 18. Januar 1940 aufgeführt:

Adolf Hitler, Mein Kampf

Chamberlain, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts

Darré, Neuadel aus Blut und Boden

Darré, Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse

Möller van den Bruck, Das Dritte Reich
Rosenberg, Der Mythos des 20. Jahrhunderts
Dietrich, Mit Hitler an die Macht
Graf Yorck von Wartenburg, Weltgeschichte in Umrissen Schultz, Alt-
germanische Kultur in Wort und Bild
Gerd Rühle, Das Dritte Reich
Clauss, Der Bauer im Umbruch der Zeit
Clauss, Die Juden in Deutschland

Die Gefahr der Beeinflussung, die in der nationalsozialistischen Literatur lag, darf insofern nicht unterschätzt werden, als die gute, kritische Literatur in Deutschland von den Nationalsozialisten immer mehr verboten wurde. Listen erschienen, selbstverständlich streng vertraulich, in denen das schädliche und unerwünschte Schrifttum aufgezählt wurde. Es war die Elite der Literatur, die sich in diesen Listen wiederfand:

Thomas Mann, Carl Zuckmayer, Lion Feuchtwanger, André Gide, Franz Kafka, Bertolt Brecht, Karl Kraus, Ernst Glaeser, Maximilian Harden – um nur einige, wenige zu nennen – ihre Werke verschwanden aus Bibliotheken und Buchhandlungen, sie verschwanden zugleich aus dem Gesichtskreis der Menschen in Deutschland, die es bitter nötig gehabt hätten, auf kritische Stimmen zu hören.

Statt kritischer Stimmen bekam die deutsche Richterschaft Vorträge führender Nationalsozialisten zu hören. In den Generalakten der Staatsanwaltschaft Frankfurt «Fortbildung der Beamten des höheren Justizdienstes», geführt vom 1. Juli 1936 bis zum 29. Dezember 1954, wird ein Zeitplan der Strafrechtlichen Fortbildungswoche für Staatsanwälte und Strafrichter in Jena wiedergegeben. Hier heisst es:

Montag d. 26. 9.1938

8.50 Uhr: in der Aula der Universität

Rektor der Friedrich Schiller Universität Staats-
rat Prof. Dr. Esau: Begrüssungsansprache.

9-10 Uhr: in der Aula der Universität: Staatsse-

cretär Dr. Freisler: Jugend-und
Strafrecht.

10.10-11 Uhr: Ministerialrat Rietzsch:

Massnahmen zur Bekämpfung deé Gewohn-
heitsverbrechertums im Allgemeinen, insbeson-
dere die Anordnung der Sicherungsverwahrung.

11.10-12 Uhr: Ministerialrat Dr. Eichler:

Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung.

12.10-13 Uhr: Ministerialdirigent Geheimer Regierungsrat Dr. Leopold Schäfer:

Die Massregeln der Sicherung und Besserung mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung.

Andere Vorträge wurden im Wege der Rundverfügungen den Richtern zugänglich gemacht. Zum Beispiel der Vortrag von Staatssekretär Freisler, «Strafrecht und Fremdvölker im Reich»²⁵:

Der Reichsminister der Justiz

Berlin, d. 6.11.1941

An die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte.

Einer Anregung aus dem Kreis der am 28. und 29. 10. in Berlin versammelten Generalstaatsanwälte folgend wird anliegend die Rede des Herrn Staatssekretärs Dr. Freisler über «Strafrecht und Fremdvölker im Reich» zum vertraulichen dienstlichen Gebrauch übersandt:

(Auszug):

«... Es ist selbstverständlich, dass neben diesen beiden Gruppen (d.h. Angehörige der verbündeten Völker und Angehörige von Fremdvölkern, die sich freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gemeldet haben) eine ganz andere Stellung die Angehörigen derjenigen Völker einnehmen, die sich europaunwillig und europaunfähig erwiesen haben. Ich nenne da die Polen und die Juden.

... Für das Verfahren (gegen Polen) bitte ich folgende Gesichtspunkte besonders zu beachten: Wie im Vollzug muss im Ermittlungsverfahren und im Hauptverfahren, insbesondere in der Hauptverhandlung eine Trennung von Polen und Deutschen unter allen Umständen vollkommen durchgeführt werden. Es darf nicht vorkommen, dass ein Pole und ein Deutscher in Untersuchungshaft in einer Zelle sind, weil das dem Deutschen nicht zuzumuten ist, auch wenn er selbst Rechtsbrecher ist.

Auch muss, wenn irgend möglich, selbst unter Inkaufnahme prozesualer Weiterungen, die Trennung der Verfahren gegen Polen und Deutsche in der Anklage, im Hauptverfahren und in der Hauptverhandlung aus demselben Grund durchgeführt werden.

Dass Polen Eidzeugen gegen Deutsche sind, muss nach Möglichkeit vermieden werden. Auch ist unerwünscht, dass polnische Zeugen

überhaupt in der Hauptverhandlung auftreten, wenn es sich um Verfahren gegen Deutsche handelt...

Die in Bearbeitung befindliche Polenstrafverordnung wird übrigens ausdrücklich auch auf Juden ihre Geltung ausdehnen.

Alles über Polen Gesagte gilt auch für Juden.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass nicht immer das notwendige Verständnis über die erforderliche Härte der Behandlung von Juden in der Rechtspflege beobachtet wird...»

Besonders typisch für die Versuche, die Richterschaft im richtigen, im nationalsozialistischen Sinne zu beeinflussen, ist ein Bericht aus einem Schulungslager für Juristen:

Dr. J. W. Hedemann, Jena.

Juristen im Schulungslager

Der äussere Schauplatz war die Thüringer Staatsschule für Führertum und Politik in Egendorf bei Blankenhain. Diese Schule ist eine Schöpfung des Thüringischen Volksbildungsministers Wächtler. Sie hat sich binnen wenigen Monaten tief in das Bewusstsein der thüringischen Bevölkerung eingelebt. Man trifft immer wieder auf andere, die auch dort waren und einen der verschiedenen Kurse mitgemacht haben, Lehrer, Ärzte, Bürgermeister. Dann gibt es ein munteres Erkennen, man tauscht die Erlebnisse aus und ist sich rasch ein Stück nähergekommen, praktische Volksgemeinschaft ohne grosse Aufmachung.

Vom 18. bis 24. März waren die thüringischen Juristen im Egendorfer Lager, eine erste Schicht, der bald eine zweite folgen soll. Die Altersspanne reichte wohl über gut 40 Jahre. Denn neben blutjungen Referendaren standen alte Herren schon dicht an der Altersgrenze. Das gab fruchtbaren Meinungs Austausch, neben allem Frohsinn des Lagerlebens auch manches ernste Gespräch. Übrigens ausserordentlich wenig «Fachsimpelei». Dazu waren die Gemüter viel zu aufgelockert und die Gedanken viel zu sehr von dem Neuen dieses Gemeinschaftslebens in Anspruch genommen.

Und nun der Unterricht. Zwanzig Vorträge. Die Redner ganz verschieden, die Stoffe ganz verschieden. Aber es war überraschend und das Bedeutendste von dem «Neuen» des Egendorfer Erlebnisses, wie sich doch alle diese Vorträge zu einem Ganzen vereinigten. Das nationalsozialistische Weltbild ist wahrscheinlich einer grossen Zahl von Teilnehmern noch nie so geschlossen und vor allem so weitreichend erschienen wie in dieser Woche mit ihren zwanzig Vorträgen.

Rein juristisch war kaum ein Vortrag, alle strebten ins Allgemeine des völkischen deutschen Lebens. Und doch war es Unterricht für die Männer des Rechts. Man braucht nur aus der Sprache der Wissenschaft das gelehrte Wort Enzyklopädie herbeizuholen, um zu wissen, wo der Schlüssel liegt: Überblick, Zusammenschau, das Ganze erfassend. In dem Sinne ist die Enzyklopädie schon immer ein Lehrmeister auch der Juristen gewesen. Und wirklich steigt bei Rückblick auf diese Gemeinschaftszeit ein überraschend reiches Bild des ganzen Lebens auf, sich dreifach gliedernd nach den natürlichen Unterlagen, dem Volksganzen und dem Rechtsleben. Im Folgenden sollen die Ergebnisse in freier Darstellung wiedergegeben werden, sie stellen in der Tat eine «kleine Enzyklopädie für Juristen» dar.

Die natürlichen Unterlagen, aus denen wir alle, die leben, und alle, die vor uns waren, entsprungen sind, steigen in dem Doppelworte «Blut und Boden» auf. Vom Blut führt der Gedankengang zur Rasse. Von der Rasse zur Erblehre und von der Erblehre zur Erbgesundheit. Vom Boden geht der Weg zur Ernährung und zum Wohnen, von da zur Herrschaft und zum Eigentum, von da zum Staat und zum Recht. Über alle diese Grundelemente sprach man in Egendorf. Kaum mit einem Wort in juristischer Fachsprache.

Aber jeder, der nachsinnt, merkt sogleich, dass der Jurist ohnmächtig ist, wenn nicht das Erlebnis des Bodens in ihm ist.

Alte Schulbegriffe verbinden sich dabei mit neuesten Erkenntnissen. Welcher Jurist sieht heute noch das «Grundstück» als abstrakte Vokabel, als blosse «Sache» an? Welcher Jurist wagt sich an das Familienrecht heran, ohne die Formeln «Ehe», «Verwandtschaft», «patria potestas» mit dem zu erfüllen, was die neue Enzyklopädie ihm zwingend zuträgt? Vielleicht überlegt er das gar nicht, denkt gar nicht darüber nach. Aber es drängt an ihn heran, bemächtigt sich seiner. Die Natur steht leuchtend da als Nährmutter und Erzieherin, und es klingen die Worte des Reichsjuristenführers Hans Frank, die er bei seinem Thüringer Besuch aussprach: «*Es ist etwas Grosses, neben den Paragraphen das ewige Naturrecht zu beobachten.*» Und gleich wieder die Umprägung des gesunden Wortes in eine juristische Waffe: «*Darum wird Deutschland nie auf seine natürlichen Rechte verzichten.*» Der Mensch ist es, der dann von den natürlichen Grundlagen zum Volksganzen hinführt. «Ein Mensch allein kann nicht bestehen», das stellte der Ministerialdirektor Nicolai an die Spitze seines Vortrags über die Staatsidee des Nationalsozialismus. Wiederum ist der juristische Enzyklopädist

sofort im Bilde: Wie soll sich «Recht» entwickeln, für einen Menschen allein? Erst die Gemeinschaft gebiert das Recht, erst «die Summierung der individuellen Rechtserkenntnisse schafft die Volksgemeinschaft», wie es Reichsjustizkommissar Frank kraftvoll ausgedrückt hat. Damit ist schon die – lebendige und unverzichtbare – Wechselwirkung zwischen Recht und Volk zur Darstellung gebracht. Freilich tummeln sich immer wieder die Einzelnen auf den vielen Plätzen des Lebens, sie kaufen und verkaufen, schliessen Ehen miteinander, machen ein Testament, bedienen sich der Formen, die ihnen das bürgerliche Recht (über das der Verfasser dieses Aufsatzes in Egendorf zu referieren hatte), zur Verfügung stellt, freilich springen die verschiedenen Typen heraus, die der Professor der Rechtsphilosophie *Emge* auf dem gewaltigen Hintergrund Nietzschescher Philosophie erscheinen liess, der «Bildungsphilister», der «theoretische Mensch», der «neugierige Frager», der «Mensch ohne Mass» und dann auf der anderen Seite die Gegenspieler, die «Persönlichkeit», der «Tüchtige», der «Erzieher», der «Pflichtbewusste» usw. Aber sie alle verblassen hinter der mächtigen Vision der Ganzheit, des Volkes und der Volksgemeinschaft.

Und nun bricht dieses Volk auf einmal auf, es erobert den Boden, es gliedert ihn, und das Thema Erbhofrecht ist da, und mit ihm der Bauernstand und überhaupt das Gebilde der ständigen Schichtung.

Alles Dinge, die in der Vortragsreihe behandelt worden sind, zugleich alles Dinge, die den Juristen nicht bloss als Zuschauer angehen, sondern als aufgerufenen verantwortungsvollen Mitarbeiter. Darin wieder das Jungvolk im Anmarsch, in einem Vortrag über die Hitlerjugend dargestellt, und gleich darauf die Bataillone des Arbeitsdienstes, von denen ein anderer Redner mit der Lebendigkeit des Glaubens und der Erfahrung sprach. Bilden sich nicht ganz neue Formen der Erziehung, wird nicht einst die Stunde kommen, vielleicht schon bald, wo der Jurist berufen ist, ihnen rechtliche Gestalt zu geben? Ist nicht auch hier wieder das Zueinandergehören spürbar? «Es muss eine *Einheit* zwischen *Rechtsseele* und *Volksseele* da sein», rief Dr. Hans Frank seinen Hörern zu. Damit ist zugleich schon der Übergang vom äusserlich Fassbaren, den einzelnen Rechtsinstituten wie dem Erbhofrecht, dem Arbeitsdienst zu dem Unwägbaren, dem seelischen Teil gewonnen. Und es stimmt dazu die Lehre vom «Symbol», an dem kein Enzyklopädist vorüber kann, das auch im Rechtsleben eine Stätte beanspruchen kann. So wurde dem Vortragsganzen auch eine bildliche Schau von der Geschichte des Hakenkreuzes eingegliedert.

Schon im vorhergehenden sind wir auf Schritt und Tritt dem Rechtsleben begegnet. Trotzdem verdient es, auch als selbständige Erscheinung herausgehoben zu werden, als das dritte Stück des Überblicks, der Zusammenschau. Das Recht kommt vom Volke, es hängt am Volke, aber dann löst es sich doch wie das Kind vom Mutterleibe zu eigenem Sein. Das ist auch die Stelle, wo der Staat plötzlich hervortritt. Ist das Recht ein Geschenk des Staates, oder ist umgekehrt der Staat eine Frucht des Rechts? Und ist das Volk ein Produkt der staatlichen Klammer, die es zusammenführt, oder ist der Staat ein Produkt des Volkes, das sich eine Form nach aussen geben will? Der Nationalsozialismus ringt um diese Dinge. Seine letzte Antwort hat er längst gegeben:

Das Volk ist der oberste Wert, das Recht muss ihm dienen, der Staat muss ihm dienen.

Aber der Weg zu der letzten sicheren Formel birgt noch vieles, was des Denkens wert ist. Und hier erscheint auf unserer enzyklopädischen Wanderung auf einmal der Richter, der deutsche Richter vor unserem Blick. Seine Stellung im Staate packte der thüringische Justizminister Weber, der Verfasser des «Kleinen Katechismus für Juristen», mit höchlichst erziehenden Worten an; seiner stillen Alltagsarbeit gab der Jenenser Oberlandesgerichtspräsident Becker bei der Darstellung des neuen Zivilprozessrechts die Richtung; seinem beruflichen Ethos hat der Reichsjustizkommissar bei dem Egen Dorf er Kursus schöne aufwärts reissende Worte gewidmet. Das alles weckt Verantwortung. Keiner wird sich mehr als der Richter bei der Zusammenschau, bei dem Überblick über das Ganze des Lebens sagen müssen: Ich bin nur ein Teil des Ganzen, ich dien'.

Mit einem heiteren Klang wollen wir schliessen. Der Leiter der Egen dorfer Schule, Schulrat Eybel, hat es vortrefflich mit uns Juristen gemeint und verstanden. Zwar gab es hie und da eine erziehliche, aus der oben erwähnten «Volksseele» kommende kleine Apostrophe. Ob mit den «Konstrukteuren draussen», von denen er zweimal sprach, gerade nur wir Juristen gemeint gewesen sind, mag zweifelhaft sein. Jedenfalls aber beichtete er schliesslich in der prächtigen, uns allen unvergesslichen Schlussansprache: Ich habe doch etwas Angst vor Ihnen gehabt, denn die Juristen... Nun, wir konnten nur sagen: Wir haben auch Angst gehabt. Das war also gegenseitig, und das hat sich aufgelöst, in beiderseitiges Wohlgefallen aufgelöst. Und das ist gerade auch der Grundgedanke dieses Gemeinschaftslebens gewesen: Sich kennenlernen, Vertrauen gewinnen, den Juristen im Volke verwurzeln.

Erziehung der jungen Juristen

Die Juristen ‚im Volke zu verwurzeln‘ und ihnen das «nationalsozialistische Weltbild» zu erschliessen – das waren die Ziele der nationalsozialistischen Schulungsarbeit für Richter. Von korrekter Gesetzesanwendung und Entscheidungen nach dem eigenen Gewissen wurde dabei nicht gesprochen.

Und genauso wenig wurde an der Stelle davon gesprochen, an der es am nötigsten gewesen wäre: bei der Erziehung des Richternachwuchses, der Studenten und Referendare. Hier versuchten die Nationalsozialisten alle Möglichkeiten auszunutzen, sich einen Richternachwuchs oder, wie es in der nationalsozialistischen Terminologie hiess, «Rechtswahernachwuchs» heranzuziehen, der nicht einfach Recht anwandte, sondern ein Sonderrecht, ein nationalsozialistisches Recht vertrat.

Bereits in der Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft vom 4. Januar 1939¹ heisst es in § 5:

1. Im Mittelpunkt des Studiums soll eine gründliche, gewissenhafte Fachausbildung stehen.
2. Verlangt wird aber, dass sich das Studium nicht hierauf beschränkt. Vielmehr soll der Bewerber sich als Student einen Überblick über das gesamte Geistesleben der Nation verschaffen, wie man es von einem gebildeten deutschen Mann erwarten muss. Dazu gehört die Kenntnis der deutschen Geschichte und der Geschichte der Völker, die die kulturelle Entwicklung des deutschen Volkes fördernd beeinflusst haben, wie vor allem der Griechen und Römer. Dazu gehört weiter die ernsthafte Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum, mit dem deutschen Gemeinschaftsleben und mit den grossen Männern des deutschen Volkes.

Damit die «ernsthafte Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen» durch die Referendare auch wirklich erfolgte, wurde in der gleichen Justizausbildungsordnung angeordnet, dass 2 Monate des Vorbereitungsdienstes im Gemeinschaftslager Hanns Kerrl abzuleisten waren. Um was es sich bei diesem Gemeinschaftslager, das in Jüterbog errichtet war, handelte, wird ohne

Weiteres aus der Lagerordnung ersichtlich. In der «Deutschen Justiz» von 1937, S. 1636 heisst es unter der Überschrift «Ausbau des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl»² folgendermassen:

«Das Gemeinschaftslager Hanns Kerrl wurde in einer Zeit geschaffen, in der die deutsche Jugend noch nicht durch die Schule der allgemeinen Wehrpflicht und des Arbeitsdienstes ging.

Die Zahl der Referendare, die vor ihrem Dienst im Gemeinschaftslager Hanns Kerrl, der Arbeitsdienst- und der Wehrpflicht genügt haben, ist heute im ständigen Wachsen begriffen. Das erfordert eine Neuordnung des Lagerdienstes.

Daher bestimme ich:

A.

Zweck des Lagerdienstes.

Das Gemeinschaftslager Hanns Kerrl fasst die Referendare aus allen deutschen Gauen zu enger Kameradschaft zusammen.

Die Referendare werden in ernster gemeinsamer Arbeit geschult, die weltanschauliche Grundlage ihres Wissens zu vertiefen, ihr fachliches Können zu fördern und

sich eine verantwortungsbewusste Auffassung von den Aufgaben ihres Berufes zu bilden.

Gemeinsamer Sport soll Geist und Körper frisch und gesund erhalten.

Soldatische Haltung setze ich bei den Referendaren voraus. Eine Ausbildung in militärischen Formen unterbleibt.

B.

Der Lagerdienst.

I.

Die fachliche Arbeit.

1. Die Referendare werden im Lager mit den Gesetzen und ihrer Anwendung vertraut gemacht, die sie während ihrer übrigen Ausbildung näher kennenzulernen nicht immer ausreichend Gelegenheit haben. Dies sind insbesondere
 - a) das Rasse- und Erbgesundheitsrecht,
 - b) das Bauernrecht,
 - c) das Arbeitsrecht.
2. Die Arbeit der Referendare erstreckt sich auf die Fragen der allgemeinen Rechtserneuerung, sowie auf die Gesetze, die seit dem Abgang von der Universität schon neu gestaltet worden sind.
3. Die Referendare werden an praktischen Fällen unter kundiger Leitung in der Rechtsfindung geschult.

II.

Sonstige Ausbildung.

Neben der fachlichen Ausbildung hat die Schulung im Lager das Ziel, die allgemeine Bildung der Referendare, ihren Sinn und ihr Verständnis für das politische Geschehen der Zeit zu vertiefen.

Durch selbstgewählte Vorträge mit anschließender Besprechung sollen sich die Referendare in der Kunst der freien Rede üben.

III.

Leibesübungen.

Unter Anleitung von Sportlehrern wird den Referendaren Gelegenheit zu Kampfspielen und zu Übungen für das SA- und das Reichsportabzeichen gegeben.

IV.

Freizeit.

Den Referendaren steht zu ihrer eigenen Weiterbildung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen, die der Erholung und Entspannung dienen, genügend Zeit zur Verfügung.

C.

Aufbau der Lagergemeinschaft.

I.

Kameradschaft.

Die Referendare werden zu Kameradschaften von je 20 Mann zusammengefasst. Die Kameradschaft wird von einem Kameradschaftsführer geleitet; ihm hilft der Kameradschaftsälteste.

Zu Kameradschaftsführern bestelle ich Richter oder Staatsanwälte, in erster Linie aus den Reihen bewährter Gemeinschaftsleiter.

Den Kameradschaftsältesten bestimmt der Lehrgangsleiter auf Vorschlag des Kameradschaftsführers aus den Reihen der Referendare.

II.

Lehrgang.

Mehrere Kameradschaften bilden einen Lehrgang; an seiner Spitze steht ein Lehrgangsleiter. Ich berufe ihn aus dem Kreise der Richter und Staatsanwälte.

III.

Ausbildungsleiter.

Die Ausbildung der Referendare obliegt dem von mir bestellten Ausbildungsleiter.

Ich setze in alle Beteiligten das Vertrauen, dass ihre Arbeit getragen sein wird vom Geiste kameradschaftlicher Verbundenheit.»

Eine recht militärische Justizausbildung! Viele der Referendare, die im Lager in Jüterbog waren, erklären, die Lagerzeit sei eine Art notwendiges Übel gewesen, die von den Referendaren nicht allzu ernst genommen worden sei. Dass sie vom Reichsjustizministerium umso ernster genommen wurde, zeigt die Mühe, die man sich machte, um geeignetes ‚Führungsmaterial‘ zu finden, das der Aufgabe, die Referendare weltanschaulich zu schulen, gewachsen war. In den Generalakten der Staatsanwaltschaft Frankfurt findet sich folgendes Schreiben:

Der Reichsminister der Justiz Berlin W 8, d. 25.1. 37

2227-G L c² 3096/37

Wilhelmstr. 65

A 1 Jäger 0044

An die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten
und die Herren Generalstaatsanwälte.

Betr.: Ausbildungspersonal für das Gemeinschaftslager Hanns Kerrl.

Ich bitte, mir aus dem Kreise der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes und der Justizangestellten Kräfte zu benennen, die bereit und geeignet sind, als Truppführer im Aussendienst beim Gemeinschaftslager Hanns Kerrl in Neues Lager (Kreis Jüterbog) Dienst zu tun.

In Frage kommen nur politisch und charakterlich völlig einwandfreie Männer mit Führereigenschaften und Menschenkenntnis, körperlich durchgebildet auf allen Gebieten, die bei der Prüfung zum SA-Sportabzeichen vorgesehen sind. In erster Linie sind mir alte Parteigenossen, SA-, SS- und NSKK-Männer erwünscht.

Dem Bericht bitte ich Einzelqualifikationen mit Angaben darüber beizufügen, aus welchem Grunde der Benannte für die Aufgaben im Gemeinschaftslager geeignet erscheint und ob er Heeres- oder Wehrmachtsdienst geleistet hat.

Zum Zweck der Prüfung auf ihre Eignung sollen die Vorgeschlagenen, soweit sie zur Einberufung in Betracht kommen, zunächst zu einem Lehrgang von 2 Wochen Dauer im März oder April d. J. im Gemeinschaftslager zusammengezogen werden. Die Dienstbezüge werden während dieser Zeit in der bisherigen Weise fortgezahlt...

Im Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 9. Februar 1937 wird zur Auswahl der Beamten, die als Führer ins Lager Jüterbog kommen sollten, erklärt:

«...Es kommen nur solche Beamte in Betracht, die ihre Einsatzbereitschaft für den Nationalsozialismus durch tätige Mitarbeit in der Bewegung oder ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden bewiesen haben, die charakterlich unantastbar sind und gutes fachliches Wissen mit pädagogischen Fähigkeiten verbinden. Auch ist erforderlich, dass die Beamten durch Heeresdienst oder Dienst in den Gliederungen der Bewegung (SA, SS, NSKK) Gewähr für eine soldatische Haltung bieten.»

Nicht die fachliche Ausbildung der Juristen war also primärer Sinn des Gemeinschaftslagers Jüterbog, sondern die weltanschauliche, nationalsozialistische Ausrichtung wurde intensiv betrieben. So heisst es auch im Bericht des Leiters der Justizpressestelle Frankfurt vom 2. Dezember 1936 über die Arbeitstagung der Leiter der Justizpressestellen³, dass auf die weltanschauliche Ausbildung der Referendare im Lager Jüterbog 35 Prozent der Unterrichtszeit entfalle. Noch klarer wird diese Tatsache, wenn man die Ansprache hört, die Staatssekretär Dr. Roland Freisler den Gemeinschaftsleitern des Hanns-Kerrl-Lagers in Jüterbog im Jahre 1936 anlässlich der 2. Gemeinschaftslagertagung hielt⁴:

«... Von dem Rechtswahrer des Dritten Reiches müssen wir fordern:

1.

Er muss ein Charakter sein, fest und unbestechlich. An dem Bau der Persönlichkeit der Referendare sollen Sie mitarbeiten. Sie müssen durch Ihre Persönlichkeit das Vertrauen der Referendare gewinnen, nicht kleinlich darum werben, sondern durch das Dasein, das Arbeiten und Leben ihrer Persönlichkeit wirken.

2.

Der Referendar muss von den Anschauungen erfüllt sein, die der Nationalsozialismus zur Grundlage der Anschauungen des deutschen Volkes erhoben hat. Wird das nicht erreicht, so wirft der erste den Mann um. Aber sorgen Sie dafür, dass die nationalsozialistische Weltanschauung den Referendaren eine Sache tiefer innerer Überzeugung ist, und lassen Sie niemand mit einer Phrase durch.

3.

Der Rechtswahrer muss das Leben seines Volkes kennen. Dazu gehört auch die Geschichte. Er muss wissen, welche Probleme es herausgearbeitet hat und wie es damit fertig geworden ist und mit welchen Fragen es noch nicht fertig geworden ist, wie wir heute daste-

hen in uns selbst und in der Welt und wo wir zu ringen haben. Wirken Sie dahin, dass der kommende Rechtswahrer dieses umfassende Bild vom Leben seines Volkes in sich trägt.

4.

Der Rechtswahrer muss einen weiten Blick haben. Er darf nicht engstirnig sein. Er muss Anteil nehmen an dem Leben und Wirken der anderen Volksgenossen, muss sich in ihre Lage hineinversetzen können. Gut geleitete Besichtigungen werden ihm dabei behilflich sein.

Der Rechtswahrer muss ein tiefes fachliches Wissen und Können haben. Er darf auch das Technische nicht verachten; denn die Technik ist gut, wenn man sie beherrscht und sich dessen bewusst ist, dass sie nur eine Gehilfin ist.

Kein Volk kann leben, Wenn es nicht in seinem Recht lebt.

Wir glauben, es entspricht deutschem Wesen, dass es Sache eines dem Gewissen des Volkes verpflichteten, in seiner Entscheidung nicht an den Befehl eines Oberen gebundenen Mannes ist, Recht zu sprechen.

Sorgen Sie dafür, dass das so bleibt.

Seien Sie als Richter nicht stolz auf formale Unabhängigkeit, sondern seien Sie stolz auf die Verwurzelung Ihrer Persönlichkeit im Volksganzen. An das Gemeinwohl gebunden sein heisst nicht unfrei sein, hat Reichsleiter Amann kürzlich gesagt. Die Volksführung erwartet, dass der Rechtswahrer in der allgemeinen Marschrichtung marschiert, die sie angibt.

Erziehen Sie den Rechtswahernachwuchs dazu, dass er die Unabhängigkeit des Richters sieht in dem Stolz darauf, dass er gebunden ist an das Wollen der Volksführung und dass er auf diesem Marsche des Volkes eine bedeutungsvolle Aufgabe erfüllen darf. Erziehen Sie die Referendare zur wahren Freiheit deutschen Richters turns.»

Die Freiheit des nationalsozialistischen Richters war untergegangen in den Befehlen der Staatsführung. Freisler scheute sich nicht, in seiner Ansprache zu sagen: «Erziehen Sie den Rechtswahernachwuchs dazu, dass er die Unabhängigkeit des Richters sieht in dem Stolz darauf, dass er gebunden ist an das Wollen der Volksführung...» Mit anderen Worten: Die Unabhängigkeit des deutschen Richters war überspielt vom «Wollen der Volksführung»; und dieses war der Massstab, nach dem versucht wurde, den deutschen Richternachwuchs zu erziehen.

Die Anwaltschaft im Dritten Reich

Es war für die nationalsozialistische Staatsführung nicht allzu schwer, die staatlichen Beamten, die Richter und Staatsanwälte zu ‚lenken‘ und ‚auszurichten‘. Wie war es aber mit der deutschen Anwaltschaft, deren Einfluss auf die Justiz sehr wesentlich ist und auf die das Reichsjustizministerium nicht die gleichen Möglichkeiten der Einflussnahme hatte wie auf die ihm unterstellten Beamten? Eine Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Anwaltschaft bestand allerdings in jedem Fall: nämlich diejenige, bestimmten Gruppen von Anwälten gar nicht erst die Zulassung zur Ausübung ihres Berufes zu geben. Am 27. September 1938 erging die 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, durch das die Juden aus der Anwaltschaft ausgeschlossen wurden:¹

Art. I.

Ausscheiden der Juden aus der Rechtsanwaltschaft.

§ 1 Juden ist der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen. Soweit Juden noch Rechtsanwälte sind, scheidet sie nach Massgabe der folgenden Vorschriften aus der Rechtsanwaltschaft aus:

a) Im alten Reichsgebiet:

Die Zulassung jüdischer Rechtsanwälte ist zum 30. November 1938 zurückzunehmen.

Die anwaltliche Vertretung von jüdischen Bürgern – den wenigen, die nicht oder noch nicht ‚ausgemerzt‘ worden waren – war nicht in die Hände deutscher Anwälte gegeben. Es wurden zu diesem Zweck jüdische Konsulenten bestellt, die es sich nicht mehr anmassen durften, sich als Anwälte zu bezeichnen (5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz):

Art. III

Rechtliche Beratung und Vertretung von Juden.

§ 8 Zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden lässt die Justizverwaltung jüdische Konsulenten zu.

§ 9 Jüdische Konsulenten werden nur zugelassen, soweit ein Bedürfnis besteht.

Die Zulassung erfolgt auf Widerruf. Zum Zwecke der Stellvertretung eines zugelassenen jüdischen Konsulenten kann die Zulassung auch auf Zeit erfolgen.

Die jüdischen Konsulenten und ihre Stellvertreter sollen, soweit zugänglich, aus der Zahl der nach § 1 dieser Verordnung aus der Rechtsanwaltschaft ausscheidenden Juden entnommen werden; Frontkämpfer sind nach Möglichkeit bevorzugt zu berücksichtigen.

Aber auch hinsichtlich der ‚arischen‘ Anwälte machte man, soweit es nur ging, Auswahlprinzipien geltend. Die politischen Feinde des Dritten Reiches, die von der Polizei in Schutzhaft genommen wurden, hatten – soweit sie vor ihrer Einlieferung in Konzentrationslager überhaupt dazu in der Lage waren, einen Anwalt zu nehmen – keineswegs eine freie Anwaltswahl. Nur bestimmten, politisch absolut zuverlässigen Rechtsanwälten war es gestattet, die sogenannten Schutzhäftlinge zu vertreten. In den Generalakten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main heisst es:

Der Reichsminister der Justiz Berlin, d. 31. Januar 1938

Streng vertraulich

An die Herren

Oberlandesgerichtspräsidenten

Betr.: Vertretung von Schutzhäftlingen durch Rechtsanwälte.

Zur Vorbereitung einer Entschliessung des Herrn Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei darüber, ob einzelnen Rechtsanwälten die Übernahme der Vertretung von Schutzhäftlingen allgemein gestattet werden kann, bitte ich alsbald zu prüfen, ob und welche Rechtsanwälte Ihres Bezirkes hierfür in Betracht kommen würden. Eine Vertretung von Schutzhäftlingen erfordert ein ganz besonderes Mass an Eignung und Zuverlässigkeit. Bei der Auswahl wird also ein sehr strenger Massstab anzulegen sein. Die Zugehörigkeit zur NSDAP wird, soweit sie erst nach dem 30. Januar 1933 erworben worden ist, für sich allein das erforderliche Mass an Zuverlässigkeit in aller Regel noch nicht gewährleisten; andererseits wird diese Voraussetzung nicht schon deshalb zu verneinen sein, weil der Anwalt der Partei nicht angehört. In Betracht kommen nur Rechtsanwälte, deren Haltung keinen Zweifel darüber aufkommen lässt, dass sie mit den politischen Bestrebungen des Staates und den weltanschaulichen Zielen der Bewegung voll übereinstimmen...

Es bedarf keiner grossen Vorstellungskraft, um sich ausmalen zu können, wie ein Verfahren gegen einen Schutzhäftling aussah, in dem der

Ankläger einen Staatsfeind sah und dessen Verteidiger vom selben Staat sorgfältig nach politischen Gesichtspunkten ausgewählt worden war. Es wäre jedoch falsch, anzunehmen, dass die Anwälte für jede politisch zweifelhafte Angelegenheit, wie zum Beispiel die Verteidigung von politischen Häftlingen, nach dem Willen und den Befehlen des Staates gedungen werden konnten. Vielmehr war es so, dass die Anwaltschaft die einzige juristische Institution war, die nicht, wie die Richter und Staatsanwälte, unter der unmittelbaren Einflussnahme des Staates stand. Einfluss auf die Anwälte konnte allein die Reichs-Rechtsanwaltskammer nehmen. Allerdings zeigen die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs der Reichs-Rechtsanwaltskammer, dass sie die Interessen des nationalsozialistischen Staates geradezu vorzüglich wahrnahm. Der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer war es, der die deutschen Anwälte anhielt, die nationalsozialistische Staatsführung in jeder Beziehung bei «ihren grossen weltpolitischen Entscheidungen» zu unterstützen. So heisst es in einer Entscheidung des Ehrengerichtshofs der Reichs-Rechtsanwaltskammer²:

3. Die Unterstützung der deutschen Staatsführung bei ihren grossen weltpolitischen Entscheidungen ist Standespflicht eines jeden deutschen Anwalts. Aus dieser Standespflicht folgt die Verpflichtung zur entsprechenden Stimmabgabe bei einer Volksabstimmung.

I.

Urteil vom 23. Januar 1939. – 1. Senat. G 69/38.

Das Ehrengericht hat den Angeklagten zu einem Verweis und 1'000 RM Geldstrafe verurteilt. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hob der Ehrengerichtshof das Urteil auf und erkannte auf Ausschliessung.

Gründe:

Der Angeklagte hat sich von der Reichstagswahl am 29. März 1936 bewusst und gewollt femgehalten, weil er dadurch unangenehm berührt war, dass sich die politische Polizei nach ihm erkundigt hatte. Das hatte dem Angeklagten ein in seiner Ehesache von ihm vertreter Klient, der wegen kommunistischer Umtriebe verhaftet und

dann wieder entlassen war, kurz vor der Reichstagswahl mitgeteilt. Der Angeklagte erklärte darauf kurz vor der Wahl auch seinen Austritt aus dem NSRB.

Gemäss der Verordnung des Führers über die Auflösung des Reichstags vom 7. März 1936 (RGBl. I S. 133) erfolgte die Auflösung des Reichstags und die Anordnung einer Neuwahl in der Absicht, dem deutschen Volk die Gelegenheit zu geben, der mit dem Tage der Verordnung abgeschlossenen dreijährigen Politik der Wiederherstellung der nationalen Ehre und Souveränität des Reiches, verbunden mit dem aufrichtigen Bestreben nach einer wahren Völkerversöhnung und Verständigung auf den Grundlagen gleicher Rechte und gleicher Pflichten, seine feierliche Zustimmung erteilen zu können. Das Ereignis, das die in der Verordnung erwähnte dreijährige Politik abschloss, war die am Tage der Verordnung, dem 7. März 1936, erfolgte Besetzung der entmilitarisierten Zone des Rheinlandes durch die deutschen Truppen. Der Tag entsprach dem Tage der Rheinlandbesetzung am 7. März 1923. Die volle Wehrhoheit des Reiches war damit wiederhergestellt. Mit Begeisterung bekannte sich das deutsche Volk in überwältigender Mehrheit in der vom Führer angeordneten Wahl zum Führer und seiner Politik. Diese Wahl war der Ausdruck des Dankes und ein Treuebekenntnis und nicht eine Wahl im Sinne früherer Zeiten. Deshalb bedarf es auch nicht der theoretischen Betrachtungen des Angeklagten zu der Wahlfrage, die an dem Sinne dieser Wahl vorbeigehen. Es bedarf auch nicht der von dem Angeklagten beantragten «Einholung einer Äusserung des Herrn Reichsministers des Innern über die Geltung und den Geltungsbereich der Bestimmung in Artikel 125 der Weimarer Reichs Verfassung, wonach Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis gewährleistet sind und das Nähere die Wahlgesetze bestimmen», zumal da die Entscheidung von Rechtsfragen Sache des erkennenden Gerichts ist. Diese Wahl sollte auch dem Auslande zeigen, dass das deutsche Volk geschlossen hinter dem Führer und zu den vom Führer zwecks Wiedererlangung der Souveränität und vollen Wehrhoheit getroffenen Massnahmen steht. Die Ablegung dieses Bekenntnisses war* Sache des gesamten deutschen Volkes und war unabhängig davon, ob der einzelne Volksgenosse sich mehr oder, wie der Angeklagte von sich behauptet, weniger um die Politik bekümmert. An dieser Wahl durfte kein Deutscher gleichgültig vorübergehen, ungeachtet der an sich bestehenden Wahlfreiheit. Wahlfreiheit bedeutet nicht Willkür und Schrankenlosigkeit, sie ist kein Freibrief für Unbekümmertheit und Gleichgültigkeit. Jeder hat von der Freiheit innerhalb der ihm

durch Stellung und Beruf gezogenen Grenzen und unter Beachtung der ihm obliegenden Pflichten Gebrauch zu machen. Für den Angeklagten als deutschen Rechtsanwalt galten besondere Pflichten. Der Rechtsanwalt hat nach § 31 RR AO. nicht nur seinen Beruf getreu seinem Eide gewissenhaft auszuüben, er hat sich auch ausserhalb seiner Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf als Diener am Recht erfordert. Als Richtschnur für die vom Rechtsanwalt zu erfüllenden Pflichten dient der § 19 RRAO., der den von dem Rechtsanwalt zu leistenden Eid enthält. Der Eid verpflichtet den Rechtsanwalt nicht nur, die Pflichten eines deutschen Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, sondern auch, dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler die Treue zu halten. Dadurch ist im Gegensatz zu früher ein besonderes und unmittelbares Treueverhältnis des deutschen Rechtsanwalts zum Staatsoberhaupt hergestellt, das den Rechtsanwalt auch in staatsrechtlicher Hinsicht verpflichtet. Ob der Angeklagte diesen in der Reichs-Rechtsanwaltsordnung § 19 vorgesehenen Eid geleistet hat, ist unerheblich. Für alle deutschen Rechtsanwälte gelten nur einheitliche Rechte und Pflichten, und der in § 19 zum Ausdruck gebrachte Grundsatz hat auch für die deutschen Rechtsanwälte Geltung, von deren nochmaliger Beeidigung abgesehen ist. Diese besondere Treuepflicht gegenüber dem Führer, durch die die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten beeinflusst werden, lässt erwarten, dass der Rechtsanwalt bei Entscheidungen der deutschen Staatsführung von weltpolitischer Bedeutung sich als getreuer Gefolgsmann hinter den Führer stellt. Diese Treuepflicht hat der Angeklagte dadurch verletzt, dass er aus dem nichtigen Grunde einer Verstimmung über ein noch nicht einmal nachgeprüftes Gerücht der Wahl ferngeblieben ist. Der Angeklagte hat damit in schwerster Weise gegen die Standespflichten verstossen und ausser seinem Ansehen dem Ansehen des Anwaltsstandes schweren Schaden zugefügt. Durch sein Fernbleiben von der Wahl gab er anderen Volksgenossen nicht nur den Mangel seiner eigenen Gefolgschaftstreue zu erkennen, vielmehr war dieses Verhalten des Angeklagten auch geeignet, Zweifel an der Geschlossenheit der deutschen Anwaltschaft und ihrem Einsatzwillen für Führer und Staat entstehen zu lassen. Da der Angeklagte von vornherein zugegeben hat, nicht zur Wahl gegangen zu sein, und seine Nichtbeteiligung an der Wahl bekannt ist, so unterliegt diese Haltung des Angeklagten, auch vom Gesichtspunkt des Wahlheimnisses, unbedenklich der Nachprüfung in standesrechtlicher Hinsicht.

Das Ehrengericht hat als Strafe für diese schwere Standesverfehlung den Ausschluss in Erwägung gezogen, hat aber geglaubt, von der schwersten Strafe absehen zu sollen, weil der Angeklagte sich in seiner Einstellung und Auffassung verrannt und festgelegt hatte und weil er vom Amtsgericht im Übrigen eine günstige Beurteilung erfahren hat. Der Ehrengerichtshof sieht die Verfehlung jedoch als so schwer an, dass der Angeklagte nicht mehr Rechtsanwalt sein kann. Es handelt sich hier um die Verletzung einer Pflicht, die zu erkennen und zu begreifen nicht schwer ist. Was der überwiegende Teil des deutschen Volkes richtig erkannt hat, das zu erkennen wird man erst recht einem deutschen Rechtsanwalt zumuten können, der noch durch eine besondere Treuepflicht auf die von ihm einzunehmende Haltung hingewiesen wird. Der Angeklagte hat jedoch bis zuletzt seine Haltung zu rechtfertigen versucht durch schriftliche Ausführungen über Wahlpflicht, Wahlfreiheit u.a., sogar in Kenntnis der in einer ähnlichen Sache ergangenen, auf Ausschluss lautenden Entscheidung des Ehrengerichtshofs, mit der sich der Angeklagte in seinem Schriftsatz vom 17. Januar 1939 eingehend befasst. Diese Ausführungen gehen fehl. Auszugehen ist für die Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten von der Stellung des Rechtsanwalts im heutigen Staat, die durch die auch schon zur Zeit der Wahl am 29. März 1936 geltende Reichs-Rechtsanwaltsordnung und die Richtlinien der Reichs-Rechtsanwaltskammer umrissen ist, und von der dementsprechend von ihm zu erwartenden Einstellung und deren Betätigung. Hier hat der Angeklagte vollkommen versagt aus seiner grundsätzlichen Einstellung heraus. Der Angeklagte kann daher im Anwaltsstande nicht verbleiben.

Es gab keine Wahlfreiheit im Dritten Reich, es gab auch kein Wahlheimnis. In einem anderen Beschluss des Ehrengerichtshofs, dem ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde liegt wie in der zuvor zitierten Entscheidung des Ehrengerichtshofs, heisst es³:

«...Dieser Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten steht der Grundsatz der Wahlfreiheit nicht entgegen. Freiheit bedeutet nicht Schrankenlosigkeit und Willkür. Jeder hat, um richtig zu handeln, von der Freiheit innerhalb der ihm durch Stellung und Beruf gezogenen Grenzen und unter Beachtung der ihm obliegenden Pflichten Gebrauch zu machen. Die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten erfahren Ausweitung und Beschränkung durch die Rechte und Pflichten des Angeklagten als Anwalt. Seine besondere gesetzliche Treuepflicht gegenüber dem Führer verlangt, dass er bei

den grossen weltpolitischen Entscheidungen der deutschen Staatsführung dem Führer in Treue zur Seite steht.. .''

Die Aufsichtsrechte, die sich der Ehrengerichtshof der Reichs- Rechtsanwaltskammer anmasste, umfassten sogar die Modalitäten des Grusses. So heisst es in den Entscheidungen des Ehrengerichtshofs⁴:

58. Verweigerung des Deutschen Grusses.

Urteil vom 1. November 1937. – 1. Senat. G 49/37.

Aus den Gründen ist nur mitzuteilen:

Der Ehrengerichtshof erblickt in der Verweigerung des Deutschen Grusses eine ernstlich zu ahndende Standespflichtverletzung. Die Annahme des Ehrengerichts, der Angeklagte habe hier nicht absichtlich, sondern aus einer erklärlichen Gleichgültigkeit heraus gehandelt, vermag der Ehrengerichtshof nicht zu teilen. Nicht nur das Verhalten des Angeklagten am 20. Oktober 1936, auch die von dem Zeugen gemachten Wahrnehmungen lassen keinen Zweifel darüber, dass der Angeklagte den Deutschen Gruss vielfach absichtlich nicht entboten und erwidert hat. Diese Feststellungen und die Tatsache, dass das Verhalten des Angeklagten unliebsam aufgefallen und geeignet war, die deutschen Rechtswahrer in den Augen der übrigen Volksgenossen herabzusetzen, musste zu einer Verschärfung der vom Ehrengericht erkannten Strafe führen. Die Strafe des Verweises erschien unter Berücksichtigung der vom Ehrengericht bereits erwähnten Strafmilderungsgründe als angemessene Sühne.

Eine Selbstverständlichkeit für den Ehrengerichtshof der Reichs- Rechtsanwaltskammer war es, für die «rassische Sauberkeit der Anwälte zu sorgen. Jeder Anwalt war verpflichtet, über seine Abstammung die entsprechenden Urkunden vorzulegen und damit zu beweisen, dass er arischer Herkunft war. In einer Entscheidung wird die Frage des Abstammungsnachweises behandelt⁵:

23. Ausschliessung wegen wiederholter wahrheitswidriger Beantwortung amtlicher Anfragen nach der Abstammung.

Urteil vom 23. März 1937. – 3. Senat. G 153/36.

Gründe:

Der von dem Angeklagten gegen das auf Ausschliessung lautende Urteil des Ehrengerichts eingelegten Berufung war der Erfolg zu versagen.

In tatsächlicher Beziehung hat die Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz Abweichungen von dem im angefochtenen Urteil festgestellten Tatbestand nicht ergeben. Danach hat der am 20. Februar 1889 als Sohn volljüdischer Eltern geborene Angeklagte sich erst mit 25 Jahren nach katholischem Ritus taufen lassen. Als im Jahre 1933 das Betreten des Münchener Justizpalastes den jüdischen Anwälten nur mit Passierschein erlaubt war, hat er sich einen solchen nicht beschafft, sondern das Gebäude ohne diesen betreten. Den Personalbogen von April 1933, in welchem sich auch eine Rubrik «Rassezugehörigkeit» befand, hat er erhalten, ihn aber weder ausgefüllt noch eingereicht. Im März 1935 reichte er den Fragebogen ohne Ausfüllung der Rubrik 5 «arische Abstammung» zurück, wusste die Antwort auf Beanstandung und Rückfragen zu verzögern, erklärte am 13. September 1935 wahrheitswidrig, dass eine vollständige Beantwortung des Fragebogens nicht möglich sei vor Erledigung von Erhebungen, die bei polnischen Pfarrämtern und Bürgermeistereien im Gange seien. Nachdem bereits im November 1935 der Oberlandesgerichtspräsident in München durch Beschaffung der Geburtsurkunde die jüdische Abstammung des Angeklagten ermittelt hatte, überreichte dieser am 28. Dezember 1935 auf erneutes Anfordern nur seinen Stammrollenauszug, in welchem er als katholisch bezeichnet wird, und erklärte neuerdings, dass er Nachweise über seine Abstammungsverhältnisse noch nicht vorlegen könne. Trotz Hinweises, dass er doch seine Geburtsurkunde beschaffen könne, hat am 30. Dezember 1935 der Angeklagte endlich die Fragebogen wieder ohne Ausfüllung der Spalte 5 «arische Abstammung» und mit dem Begleitschreiben vom 30. Dezember 1935 eingereicht, in welchem er nunmehr mit der Behauptung, seine Vorfahren wären möglicherweise ganz oder teilweise arisch und müssten also auch die Nachkommen mindestens teilweise als arisch anzusehen sein, sich zu entschuldigen versucht.

Selbst wenn unterstellt wird, dass dem Angeklagten seine Geburtsurkunde auch zu dieser Zeit noch nicht vorgelegen habe, so war er, da er selbst erst im Alter von 25 Jahren zum katholischen Glaubensbekenntnis übergetreten ist, sich bereits im Jahre 1933 darüber klar, dass er abstammungsmässig im Gegensatz zu dem in Spalte 8 anzugebenden Glaubensbekenntnis von beiderseits jüdischen, also nichtarischen Elternteilen abstammte. Die Verheimlichung dieses Tatbestandes ist nicht nur ein schwerer Verstoss gegen die anwaltlichen Pflichten, wie er vom angefochtenen Urteil bereits zutreffend geschildert und gewertet worden ist, sondern auch ein Beweis für einen erheblichen Charaktermangel des

Angeklagten. Zwar hat er sich zu seiner Verteidigung auf seine Leistungen als Soldat in der Kriegs- und Nachkriegszeit sowie auf seine politische Betätigung im staatserhaltenden Sinne berufen. Dieser Verteidigung konnte jedoch nicht einmal bei der Feststellung des Strafmasses Bedeutung beigelegt werden. Sie ergab weder besondere Erfolge des Angeklagten, noch war irgendwelche Rückwirkung auf seine Persönlichkeit im Sinne ihrer Festigung oder Einsatzbereitschaft für Wahrheit und Recht festzustellen. Vielmehr zeigt das Verhalten des Angeklagten einen eingewurzelten Hang zu Unehrlichkeit und Verstellung. Anders ist es nicht zu erklären, dass der Angeklagte noch in seiner Berufungsfertigung zwar zugibt, dass er selbstverständlich gewusst habe, seine Eltern und er seien ursprünglich als «nichtchristlich» anzusehen gewesen, dass er trotzdem aber behauptet, jede Täuschungsabsicht habe ihm ferngelegen. Es ist verständlich, dass dem Angeklagten das Bekenntnis seiner nichtarischen Abstammung vielleicht nicht angenehm gewesen ist. Infolge seiner Teilnahme am Kriege durfte er sich aber nach Erlass des Beamtengesetzes in seinem Beruf als Anwalt ungefährdet wissen. Sein Verhalten kann deshalb nur als auf schwerem Charakterfehler beruhend gewertet werden, dessen Feststellung die vom angefochtenen Urteil erkannte Strafe auch unter Berücksichtigung der dort bereits zutreffend gegebenen weiteren Gründe gerechtfertigt erscheinen lässt.

Jude zu sein war eine Tatsache, die zur Ausübung des Anwaltberufes untauglich machte; mit Juden zu verkehren hatte im Verbrechenskodex der nationalsozialistischen Reichs-Rechtsanwaltskammer die gleiche Wirkung wie etwa die Unfähigkeit, den nötigen Abstammungsnachweis zu erbringen⁶:

35. Freundschaftlicher Umgang mit einem Juden.

Urteil vom 14. Oktober 1940. – G. 2/40.

Der Ehrengerichtshof hat auf Grund der Darstellung der Angeklagten angenommen, dass sie sich im Jahre 1937 in Behandlung des jüdischen Arztes N. begeben hat. Es wurde zu ihren Gunsten angenommen, dass sie damals die Zugehörigkeit des Dr. N. zur jüdischen Rasse nicht gekannt hat. Sie hat dann in der Folge sich weiter von N. ärztlich behandeln lassen und hat andererseits ihm und seiner Mutter Rechtsangelegenheiten besorgt, so dass sie keine ärztlichen Honorare zu zahlen hatte/ Es ist weiter zu ihren Gunsten angenommen worden, dass sie der Überzeugung war, von Dr. N. richtig und sorg-

sam behandelt zu werden. Es ist endlich zu ihren Gunsten unterstellt worden, dass sie in ihrer körperlichen und seelischen Widerstandskraft durch ihre lange Krankheit und durch die von ihr eingenommenen Gifte sehr stark beeinträchtigt war und dass infolgedessen von ihr gewisse Hemmungen nicht eingeschaltet wurden. Wenn sie trotz späterer Kenntnis von der jüdischen Rassezugehörigkeit des Dr. N. den geschäftlichen und persönlichen Verkehr mit ihm fortsetzte, insbesondere mit Dr. N. auf der Strasse zusammenging und sogar mit ihm gelegentlich in R. Kaffee lokale besuchte, so verdient ein solches Verhalten zwar geahndet zu werden, hätte jedoch nicht zum Ausschluss geführt. Dagegen musste bei allem Mitleid mit ihrer Lage das im November 1938 zutagetretende Verhalten der Angeklagten ihre Ausschliessung von der Anwaltschaft zur Folge haben. Im Oktober war N. ohne sein Verschulden in ein Verfahren wegen Rassenschande verwickelt, in dem die Angeklagte ihn vertrat. Die Angeklagte ersah aus diesem Verfahren, wie gefährlich es ist, mit einem Juden in Verbindung zu stehen. Im Anschluss an die Ermordung des Legationsrats vom Rath wurde Dr. N. im November in Schutzhaft genommen. Die Angeklagte wusste aus der damaligen Aktion, dass das ganze deutsche Volk hier einen Kampf gegen das Judentum auf genommen hatte. Auch sie war infolgedessen verpflichtet, jeden freundschaftlichen Verkehr mit einem Juden zu unterlassen. Das wurde von jedem Volksgenossen erwartet, konnte daher auch von ihr bei aller persönlichen Dankbarkeit gegen Dr. N. erwartet werden. Stattdessen ist sie nicht nur einmal, sondern wiederholt in der Zeit vom November bis Januar in die Pension F. in J. zum Kuraufenthalt gefahren, wo, wie sie wusste, auch Dr. N. sich aufhielt. Sie hat auf dem gleichen Stock mit ihm gewohnt, hat mit ihm die Mahlzeiten eingenommen, Spaziergänge gemacht, abends Schach gespielt, kurz, einen Verkehr mit ihm gehabt, der sie in Verdacht bringen musste, dass sie mit dem Juden N. Beziehungen mindestens freundschaftlicher Art habe. Sie hat dies getan, obwohl sie bei einem Gespräch mit Dr. N. darauf aufmerksam gemacht war, dass dieses Zusammensein wegen der Verschiedenheit der Geschlechter Anstoss erregen könnte. Durch dieses Verhalten hat die Angeklagte ihre Pflichten als Rechtswahrerin gröblich verletzt. Die Angeklagte hat beantragt, einen Amtsarzt darüber zu hören, dass ihre Zurechnungsfähigkeit im damaligen Zeitpunkt stark beschränkt war, dass sie heute jedoch wieder voll zurechnungsfähig sei. Dieser Beweisantrag war abzulehnen. Das Gericht ist davon ausgegangen, dass die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten im damaligen Zeitpunkt herab-

gemindert gewesen ist, hat aber andererseits festgestellt, dass die Angeklagte, welche zur gleichen Zeit ihrer Praxis immer wieder nachging und sich auf einen grossen Devisenprozess vorbereitete, soviel Einsichtsfähigkeit hat besitzen müssen, dass sie als deutsche Rechtswahrerin erkannte, was jeder einfache Volksgenosse wissen musste. Da die Angeklagte dieses Pflichtbewusstsein ihrem Volke gegenüber nicht bewiesen hat, war sie zu bestrafen.

Bei der Prüfung des Strafmasses kam es darauf an, ob die Angeklagte nach dem Vorgefallenen für die Anwaltschaft noch weiterhin tragbar ist. Es kam dabei weniger auf das subjektive Verschulden der Angeklagten an, als darauf, ob die Mit- und Umwelt ein weiteres Verbleiben der Angeklagten im Stand ohne Anstoss hinnehmen könnte und würde. Diese Frage musste verneint werden. Wenn auch vielleicht die Leute in J. sich kaum darum gekümmert haben, ob Dr. N. ein Jude war oder nicht, so ist doch in R. in Berufskreisen und anderen Kreisen der Bevölkerung bekannt geworden, dass die Angeklagte gerade in der Zeit nach November 1938 mit einem Juden freundschaftlich verkehrt und mit ihm zusammen ihre Erholungszeit verlebt hat. Diese Kenntnis eines unbegrenzten Personenkreises steht einem weiteren Verbleiben im Stand entgegen. Niemand würde verstehen können, dass die Angeklagte bei der hier zutagetretenden offenen Hinwegsetzung über die Pflichten einer deutschen Rechtswahrerin noch weiter ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin ausüben dürfte. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass gerade die Rechtsanwälte infolge ihres Berufes besonders starker Beobachtung und Kritik ausgesetzt sind. Zu bedauern ist, dass die Angeklagte die ihr von dem Ehrengericht gebotene Möglichkeit, vor Rechtskraft der Entscheidung freiwillig die Zulassung aufzugeben und sich eine andere Stellung zu suchen, nicht ergriffen hat. Es wäre der Angeklagten, welche sich sonst gut geführt hat und welche besonders schwer mit dem Leben zu kämpfen gehabt hat, zu gönnen gewesen, wenn sie in einer anderen weniger exponierten Stellung ein Unterkommen gefunden hätte. Für den herausgestellten Beruf einer Rechtsanwältin war sie indessen nicht mehr tragbar.

Es wird zwar in der zuvor zitierten Entscheidung erklärt, dass ‚das ganze deutsche Volk hier einen Kampf gegen das Judentum aufgenommen hat‘, man war aber dennoch ängstlich besorgt, dass das Ausland möglichst wenig von den Tatsachen des nationalsozialistischen Kampfes gegen das Judentum erfuhr.

Offenbar war man sich doch nicht so sicher, dass das Verhalten der «germanischen Herrenrasse» in ihren Bestrebungen der Reinerhaltung des Blutes ganz ohne Fehl und Tadel war. Diese Angst, dass Einzelheiten über die Behandlung von Juden in Deutschland ins Ausland durchsickern könnten, spiegelt sich in der folgenden Entscheidung des Ehrengerichtshofs wider⁷:

62. Nichtbeachtung der bei der Vertretung von Juden, insbesondere gegenüber ausländischen Stellen, gebotenen Zurückhaltung.

Urteil vom 30. Januar 1939. – 2. Senat. G 113/38.

Gründe:

Besonders schwer wiegt der gegen den Angeklagten erhobene Vorwurf, im Verkehr mit Juden und bei der Vertretung und Verteidigung von solchen die ihm als einem deutschen Anwalt obliegende Pflicht zu besonderer Zurückhaltung in gröblichster Weise verletzt zu haben. Dass er die Vertretung von Juden gegen verschiedene deutsche Bauern übernommen und als Rechtsanwalt längere Zeit bei einem Juden in Untermiete gewohnt hat, ist nach der Auffassung des Ehrengerichtshofs nur bezeichnend für seine innere Einstellung zur Judenfrage, die sich dann im Falle A. offenbarte. Hier scheute er sich nicht, trotz der üblen Begleitumstände, unter denen sich das Strafverfahren gegen den Juden ergeben hatte, dessen Verteidigung zu übernehmen und in dieser so weit zu gehen, dass er zum Schutze des Juden gegen das Vorgehen deutscher staatlicher Stellen ein ausländisches Konsulat anrief, um so ausländische Behörden zu einem Einschreiten gegen die deutsche Staatsgewalt im Interesse des Juden zu veranlassen. Das zeigt deutlich, dass der Angeklagte überhaupt kein Gefühl dafür hat, wie er sich in seinem Verkehr mit Juden und in seinem Auftreten für diese Beschränkungen auferlegen muss, Beschränkungen, die schon für jeden deutschen Staatsbürger selbstverständlich sind. Er hatte umso weniger Veranlassung, in der geschehenen Weise für die Interessen seines jüdischen Auftraggebers die Mithilfe des Konsulats anzugehen, als er selbst vorbringt, dass die Familie seines Auftraggebers schon von sich aus den Weg zu diesem Konsulat gefunden hatte. Offenbar hat also der Angeklagte keinerlei Gefühl für die Pflichten empfunden, die ihm als deutschem Rechtswahrer bei der Vertretung eines Juden gegenüber deutschen Behörden obliegen mussten, und ist so zu dieser Verfehlung gekommen. Der Ehrengerichtshof hat an der gesamten Einstellung des Angeklagten, die er in seiner berufli-

chen Tätigkeit im Verkehr mit Juden gezeigt hat, die Überzeugung gewonnen, dass er sich niemals dazu durchringen wird, gegenüber Juden die gebotene Zurückhaltung zu üben und die ihm in dieser Hinsicht obliegenden Berufspflichten ernst zu nehmen. Deshalb kam der Ehrengerichtshof wegen dieser Verfehlungen des Angeklagten in seinem Verkehr mit Juden zur Strafe der Ausschliessung von der Rechtsanwaltschaft.

Der Anwalt, der ein ausländisches Konsulat im Interesse eines von den Nationalsozialisten verfolgten Juden anrief, wurde aus der Anwaltschaft ausgeschlossen. Der Anwalt aber, der zwar auch gegenüber dem Ausland von den Judenverfolgungen innerhalb Deutschlands berichtete, aber gleichzeitig dem nationalsozialistischen Staat hohe Devisensummen einbrachte, wurde freigesprochen, wie sich aus der folgenden Entscheidung des Ehrengerichtshofs ergibt⁸:

28. Böswillige Kritik an innerdeutschen Zuständen in Schreiben an im Ausland befindliche Mandanten.

Urteil vom 20. Mai 1940. – G. 71/39.

Das Ehrengericht hat den Angeklagten freigesprochen. Die Berufung des Generalstaatsanwalts wurde verworfen.

Gründe:

Die Berufung des Generalstaatsanwalts konnte keinen Erfolg haben. Ein Verstoss gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 2 HeimtückeG. liegt nicht vor; es sind weder im äusseren noch im inneren Tatbestand die tatsächlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 a. a. O. gegeben. Mit dem beanstandeten Schreiben hat der Angeklagte nicht in einer das HeimtückeG. verletzenden Weise innerdeutsche Zustände einer böswilligen Kritik unterzogen, sondern er hat, wie das Schreiben im Zusammenhang gelesen klar ergibt, nicht ohne Berechtigung seinem Unwillen darüber Ausdruck gegeben, dass der in Deutschland geborene, von deutschen Eltern abstammende und hier aufgewachsene P. in Neuyork von ihm ein Schreiben in englischer Sprache erwartet und die Abfassung des Schreibens in deutscher Sprache gerügt hatte. Freilich hat der Angeklagte, indem er an den P. nach Neuyork von der Zuspitzung der Verhältnisse in Deutschland sowie davon schrieb, dass sämtliche Ausländer Deutschland verlassen hätten, sich in hohem Masse ungeschickt und missverständlich ausgedrückt.

Dies gibt er auch zu und sagt, dass er sich im Ausdruck vergriffen habe. Dies ist gewiss tadelnswert. Berücksichtigt man aber die Persönlichkeit des bisher nicht vorbestraften Angeklagten, der als Dolmetscher der englischen Sprache erst neuerdings vom Justizministerium mit der Ordnung eines grossen Nachlasses in Shanghai betraut worden ist und dabei einen Betrag von 12'000 £ in Devisen dem Deutschen Reich verschafft hat, wie er glaubhaft angab, so wird man in dem beanstandeten Inhalt des gedachten Schreibens wohl eine bedauerliche Entgleisung, nicht aber ein Verhalten des Angeklagten zu erblicken haben, das eine ehrengerichtliche Strafe nach sich ziehen müsse.

Es war daher wie geschehen mit der auf dem Gesetz beruhenden Kostenfolge zu erkennen.

Man sieht, der nationalsozialistische Staat liess mit sich handeln. Was brachte dem Dritten Reich wohl auch mehr ein: der Triumph, die Macht zu haben, jeden Staatsbürger, der sich gegen den Terror der Nationalsozialisten wandte, zu vernichten, oder eine Summe guter Devisen in der Staatskasse? Man entschied sich für eine wohlgefüllte Staatskasse – wenigstens in dem in der zuvor zitierten Ehrengerichtshof-Entscheidung zugrunde liegenden Fall. Der von den Nationalsozialisten vielgerühmte Ehrenkodex des Dritten Reiches entpuppte sich als wankendes Gebäude, das durch klingende Münze zum Einsturz gebracht werden konnte.

Deutsche Universitätsprofessoren im Dritten Reich

Richter und Richternachwuchs, Staatsanwälte und Rechtsanwälte – nur sehr wenige von ihnen konnten sich der Lenkung der Rechtspflege durch die nationalsozialistischen Machthaber entziehen. Teilweise gingen sie aus Überzeugung den Weg der nationalsozialistischen Justiz mit, teilweise hatten sie nicht den Mut, nach eigenem Gewissen und demzufolge nicht nach den Anordnungen des Reichsjustizministeriums zu handeln. Es blieb noch eine Möglichkeit: Waren nicht vielleicht die deutschen Hochschulen mit ihrem so vielgerühmten humanistischen Geist Bollwerke gegen den Ungeist des Nationalsozialismus? Vermochten nicht die Werke und Schriften der deutschen Wissenschaftler die Rechtspflege zu beeinflussen? Konnten sie nicht den Richtern Grundsätze der Rechtswissenschaft aufzeigen, die ihnen einen Massstab gaben für eine gerechte, vom nationalsozialistischen Geist freie Rechtsprechung? Es gab unter den deutschen Wissenschaftlern durchaus eine humanistische Haltung, die beispielgebend hätte sein können. So, wenn Professor Karl Reinhardt am 5. Mai 1933 an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung schrieb¹:

Frankfurt a. M., d. 5. Mai 1933

An den Herrn Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,
Berlin.

Dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung teile ich ergebenst mit, dass ich mich ausserstande sehe, derzeit meine Vorlesungen aufzunehmen. Zur vorläufigen Begründung beehre ich mich hinzuzufügen:

Nachdem ich mich bisher auf Grund meiner *venia legendi* zu den Traditionen des deutschen Humanismus bekannt habe; nachdem diese Traditionen an den preussischen Universitäten in einem Masse, wie es die deutsche Geschichte bisher nicht gekannt hat, verlassen worden sind; nachdem die deutsche Universität als solche in ihren hierzu berufenen Organisationen für ihre Idee zu kämpfen aufgehört hat, und nachdem die Erfüllung meiner Amtspflichten auf Schritt und Tritt Opfer der Gesinnung, und zwar Opfer solcher Art von mir fordert, wie ich sie als gerechtfertigt im Sinne des deutschen Gedankens keineswegs betrachten kann, sehe ich mich gegenwärtig der

Möglichkeit beraubt, mein Lehramt sinngemäss zu verwalten.
Ich bitte, gegebenenfalls in einer Denkschrift, mich näher erklären zu dürfen. Reinhardt.

Aber was vermochte diese Stimme der Vernunft gegen die Stimmen des nationalsozialistischen Ungeistes, die sich an den deutschen Hochschulen überall erhoben:

1933: Ernst Forsthoff, ordentlicher Professor des Rechts:

«Die grossen politischen Namen der neuesten Zeit sind der Innenpolitik verbunden: Adolf Hitler, Mussolini, Lenin und Stalin. Was bisher geschah, ist Ankündigung und Verheissung, nicht Abschluss und Vollendung. Eine neue Zeit ist angebrochen, ein neues Europa ist im Werden. Kein europäisches Volk vermag sich den Gesetzen dieser Zeit zu entziehen. Die europäischen Völker stehen vor der Wahl, das 19. Jahrhundert im wirklichen Nationalstaat zu vollenden oder zugrunde zu gehen.»²

1934: Otto Koellreutter, ordentlicher Professor des Rechts:

«Die Erziehung und Schulung des jungen Juristen wird deshalb im deutschen Führerstaat auf andere Grundlagen gestellt werden müssen. Ich weiss, es wird das Entsetzen vieler erregen, wenn ich die Behauptung aufstelle, dass die staatspolitische Erziehung das A und O des jungen Juristen im deutschen Führerstaate zu bilden hat, während die rechtstechnische Schulung in zweiter Linie steht und erst auf dieser Grundlage überhaupt sinnvoll erfolgen kann. Der Jurist im deutschen Führerstaate muss zunächst «politischer» Mensch sein, weil Staatsidee und Rechtsidee, Politik und Recht nur ein verschiedener Ausdruck der völkischen Einheit sind...» «...Was wir brauchen, das ist allein der politische, nationalsozialistische Mensch. Ihn im Geiste des Führers zu erziehen und damit Bausteine zum Fundament des deutschen Führerstaates beizutragen, scheint mir heute die wichtigste Aufgabe aller deutschen Hochschullehrer im Rahmen ihrer Arbeit zu sein. Heil Hitler!»³

1935: Reinhard Höhn, ordentlicher Professor des Rechts:

«... Erst im Rechtsleben einer konkreten Gemeinschaft können Entscheidungen unmittelbar aus dem Geist der Gemeinschaft heraus gefällt werden. Der Ausspruch: Recht ist, was arische Menschen für

Recht empfinden, birgt in sich das Wissen, dass das Recht seinem Wesen nach unmittelbarer Ausdruck der Blutsgemeinschaft eines Volkes und nicht individuelle Satzung ist.. »⁴

1933: Ernst Forsthoff, ordentlicher Professor des Rechts:

«... Die Einheit von Staat und Partei ist in erster Linie eine geistig politische und bedeutet die Verbindlichkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung und Programmatik für den Staat in allen seinen Daseinsäusserungen. Nur unter der Voraussetzung, dass diese Einheit vollzogen war, liess sich die Vereinigung der überkommenen Verwaltungsorganisation mit der Führungsordnung der Partei zu einer homogenen Herrschaftsordnung verwirklichen .. »⁵

1934: Erik Wolf, ordentlicher Professor des Rechts:

«... Es gehört deshalb zu den Kennzeichen der Echtheit der nationalsozialistischen Revolution, dass die Bewegung eine zuvor versiegte Rechtsquelle: das Volkstum, wieder entdeckt und eine neue: das Führertum, erschlossen hat. Weiter weist sie sich dadurch als schöpferische Bewegung aus, dass sie dem Gerechtigkeitsgedanken einen neuen Inhalt geben will und damit ein neues Rechtsideal fordert. Es ist nicht mehr das herkömmliche Ideal formaler Gleichheit der abstrakten Rechtssubjekte, es ist der Gedanke ständisch gestufter Ehre der völkischen Rechtsgenossen...»

«...Der Anspruch des nationalsozialistischen Staates ergreift das irdische Dasein des Menschen in umfassender Weise. Er findet seine Grenze weder an geschichtlichen Traditionen noch an gewissen Grundrechten oder Menschenrechten ...»

«...Im Alltag des Rechtslebens wird echter Nationalsozialismus sich wohl dort am ehesten finden, wo der Idee des Führers wortlos, aber treulich nachgelebt wird .. »⁶

1933: Wilhelm Sauer, ordentlicher Professor des Rechts:

«...Jene Volksinnigkeit haben uns die neuen Führer zum Teil selbst vorgelebt; alles Steife, Förmliche, Überhebliche fehlt, und sie zeigen sich in ihrer wahren, typisch deutschen, gotischen Gestalt – weswegen sie erst Anhang und Gefolgschaft finden konnten und Treue, Hochschätzung, Liebe erwarten dürfen. Die Italiener erweisen ihrem Führer für seine Erfolge und für die Errettung ihres Volkes vor Bolschewismus und Zersetzung ihre Dankbarkeit, indem sie ihn mitunter als «Geschenk Gottes' bezeichnen und verehren. Einst haben die Juden in Zeiten grösster Not den Heiland und Erlöser als «Sohn Got-

tes' angerufen und verehrt. Der deutschen Seele würde es etwa entsprechen, in dem Führer eine Lichtgestalt und einen Helden zu verherrlichen, der die deutsche Seele aus der Tiefe (in des Wortes Doppelsinn: der Tiefe der Not und zugleich der Tiefe des Gemütes) hinauf ans Licht führt, ihr nach Walhall, zu Gott dem Vater in der wahren deutschen Heimat den sicheren Weg auf zeigt, dieses gotische Leben seinen eigenen Brüdern vorlebt, ihnen Hilfe zur Selbsthilfe gewährt, damit alle Deutschen werden können Brüder vor Gott dem Vater ...»

«Eine gotische Seele strebt – gleich ihrem künstlerischen Sinnbild, dem gotischen Dom oder der gewaltigsten Symphonie – hinweg über kleinliche, persönliche Sorgen und Wünsche zum Ganzen, mag es auch nie ganz erreicht werden: zur nationalen Kultur, zur Ewigkeit, zur Gottheit. Die gotische Seele trägt, gleich dem Genie, in sich die Idee der gesamten Nation; und sie trägt, gleich einer reinen, unberührten Kinderseele, im Herzen die Gottheit. Die gotische Seele ist unaufhörlich in Bewegung, da das Wertstreben in eine Zukunft, die stets Zukunft bleibt, ihr wesenseigen ist. Und doch gewährt die Wert-Monade das beglückende Gefühl der Sicherheit und Ruhe: die gotische Seele besitzt den unerschütterlichen Glauben, die felsenfeste Gewissheit, dass sie sich auf dem richtigen, ihrem Volkstum eigentümlichen Wege zur Gottheit befindet und dass für ihr eigenes Dasein gesorgt ist. Der Gedanke des Todes, mit dem nur ihr leibhaftes Vegetieren aufhört, kann sie nicht besorgen, wie bei kleinlichen, ängstlichen, nur an das persönliche Wohlergehen denkenden Naturen; denn nunmehr tritt die gotische Seele in die Ewigkeit ein, auf welches Ziel das gesamte Streben ihres irdischen Lebensweges gerichtet war. Die irdische Volksverbundenheit von einst war nur ein Gleichnis und wird zur Gemeinschaft aller gotischen Seelen vor Gott dem Vater.

In einem grossen Führer, der seinem Volk in der Not ein Retter wird, verkörpert sich die gotische Seele. Er fühlt seine Berufung zur Gotisierung („Aufordnung“) seines Volkes und kennt mit genialem Blick den Weg, der zur Nation führt. Dieser Weg nennt sich jetzt Politik: National- und Kulturpolitik.. »⁷

Stimmen deutscher Hochschullehrer aus den Jahren 1933,1934, 1935! Sozusagen im Handumdrehen waren aus den Humanisten von vor 1933 Nationalsozialisten geworden. Welch schneller Wechsel vom Geist zum Ungeist! Oder sollte es gar kein Wechsel gewesen sein? Sollte vielleicht das gesamte humanistische Bildungsideal der deutschen Hochschulen

schon vor 1933 auf schwachen Fundamenten gestanden haben? Anders ist es doch wohl kaum zu erklären, dass deutsche Hochschullehrer bereits im Jahre der Machtübernahme die Ideen der Nationalsozialisten zu ihren eigenen erhoben. Im Jahre 1936, am 3. Oktober, hielt der Reichsrechtsführer auf der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer eine Ansprache, in der es heisst:

«Nicht nur in der Feststellung des nunmehr zu überwindenden und letztlich auch schon überwundenen jüdischen Betriebes in der bisherigen deutschen Rechtswissenschaft liegt für Sie, meine Herren Professoren, eine Tat. Ich möchte Sie bitten, zu erkennen und dankbar zu sein, dass allein die nationalsozialistische Bewegung und in ihr jeder einzelne SA- und SS-Mann der NSDAP auch Ihnen die Befreiung Ihres Wirkens von der jüdischen Vorherrschaft ermöglicht hat. Aus dem Volk des Nationalsozialismus, aus dem glühenden Aufbruch dieser revolutionären Epoche unseres Deutschtums soll auch in Ihre Universitäten der Geist unserer nationalsozialistischen Opfergemeinschaft branden. Statten Sie den Dank an die nationalsozialistischen Kämpfer dadurch ab, dass Sie sich mit dem Fanatismus von geistig klaren und entschlossenen, von klarsehenden und denkerisch geschulten Männern in den Dienst des Erziehungswerkes unseres Volkes zur ewigen Mission des Nationalsozialismus stellen. Man hat einmal unter dieser jüdischen Vorherrschaft den Gelehrten in seine Gelehrtenstube eingesperrt und ihn vom Volke trennen wollen. Man hat einmal als Kriterium der Gelehrtensamkeit geradezu die Fremdheit gegenüber dem Volkstümlichen, dem sogenannten Populären aufgestellt. Der Nationalsozialismus verlangt von Ihnen, meine Herren Professoren, eine Wissenschaft, die aus dem Volke kommend dem Volke dient. Es gibt keine Wissenschaft für die Wissenschaft selbst, es gibt keine Schule für die Schule selbst. Man brachte es unter der Vorherrschaft dieser jüdischen Mentalität fertig, wissenschaftliche Überlegungen zu identifizieren mit einer völlig unsubjektiven Uninteressiertheit an den Gemeinschaftsbelangen des Volkes. Man deutete die Objektivität zu einem über den Dingen und über den kämpfenden Menschen Stehenden um und entwurzelte damit das deutsche Geistesleben. Nicht in dieser sogenannten objektiven Getragenheit des überpersönlichen Denkens liegt der Wert des deutschen Wissens, sondern darin, dass dieses deutsche Wissen die Grundlage einer immer höheren Ausgeglichenheit des volksgenössischen Lebens unserer Nation ist. Der noch so fein ausgedachte und geistvollst objektiv konstruierte Novellen- und Reformentwurf des Strafprozes-

ses ist nichts gegenüber der Notwendigkeit, durch ethische Erziehung des Volkes dafür zu sorgen, dass Strafprozesse immer überflüssiger werden. Die Erziehung zum Recht und für das Recht muss also nicht so sehr von der fachlichen Tendenz der Heranschulung formaler Rechtskenner ausgehen oder zu einer solchen Schulung führen, als vielmehr von dem Wollen bestimmt sein, in dem deutschen Rechtswahrer den Kämpfer für das Recht des deutschen Volkes und den sozialen Friedensstifter innerhalb des volksgenössischen Bereiches in Anwendung der Führergesetze zu erziehen. Dann wird aus dieser Einheit von Rechtswissenschaft und deutscher Rechtsverwirklichungsarbeit ein wundervoller, sozial-schöpferischer Einklang in unserem Volke erstehen. Nur so steigt eine neue Epoche deutscher Rechtswissenschaft auf, die das stolze Bewusstsein haben kann, dass die Kulmination deutscher rechtsschöpferischer Denkkraft und Schöpferkraft noch vor uns liegt. Sie, meine Herren Professoren des Rechts, haben jeder anderen Generation Ihres Berufes das eine voraus, dass Sie in der schöpferischsten Zeit unseres Deutschtums, in der Zeit Adolf Hitlers, als Rechtsdenker und Rechtslehrer tätig sein dürfen ...»

Die Aufforderung des Reichsrechtsführers an die Professoren im Jahre 1936, sich von der jüdischen Vorherrschaft zu befreien, war überflüssig. Es gab genügend Stimmen unter den deutschen Hochschullehrern, die sich längst vorher darüber einig waren, dass die Juden, die Nicht-Arier ‚Geziefer‘ seien^{8.z} Bereits 1933 erklärte der ordentliche Professor des Rechts, Dr. Ernst Forsthoff:

«...Die Führung als totaler Lebensvorgang ist nur unter der Vorbedingung existenzieller Gleichartigkeit möglich, wie sie aus der Gemeinsamkeit der Rasse, der Geschichte und des volklichen Schicksals erwächst. Fehlt diese Voraussetzung, dann muss sich die geordnete Gemeinschaft notwendig auf eine äussere Disziplin beschränken ...»

«... Volk ist eine Gemeinschaft, die auf einer seinsmässigen, artmässigen Gleichartigkeit beruht. Die Gleichartigkeit geht hervor aus der Gleichheit der Rasse und des volklichen Schicksals. Das politische Volk bildet sich in der letzten Einheit des Willens, die aus dem Bewusstsein seinsmässiger Gleichartigkeit erwächst. Das Bewusstsein der Artgleichheit und volklichen Zusammengehörigkeit aktualisiert sich vor allem in der Fähigkeit, die Artverschiedenheit zu erkennen und den Freund vom Feind zu unterscheiden. Und zwar kommt es darauf an, die Artverschiedenheit dort zu erkennen, wo sie nicht

durch die Zugehörigkeit zu einer fremden Nation ohne Weiteres sichtbar ist, etwa in dem Juden, der durch eine aktive Beteiligung an dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben die Illusion einer Artgleichheit und einer Zugehörigkeit zum Volke zu erwecken suchte und zu erwecken verstand. Die Wiedergeburt eines politischen deutschen Volkes musste dieser Täuschung ein Ende machen und dem Juden die letzte Hoffnung nehmen, in Deutschland anders denn im Bewusstsein der Artverschiedenheit, also in dem Bewusstsein, Jude zu sein, leben zu können.

Die Menschheit gliedert sich in eine grosse Zahl artverschiedener Völker. Zwischen den Völkern gibt es Freundschaften und Feindschaften. Die Artverschiedenheit bedeutet darum noch nicht Feindschaft – sie wird erst zur Feindschaft, wenn Artverschiedene von ihrem Anderssein her den territorialen Lebensraum oder das Volkstum, den geistigen Lebensraum eines Volkes antasten. Darum wurde der Jude, ohne Rücksicht auf guten oder schlechten Glauben und wohlmeinende oder böswillige Gesinnung, zum Feind und musste als solcher unschädlich gemacht werden ...»⁹

Der ordentliche Professor des Rechts Erik Wolf billigte den «Fremdrassigen» einen Sonderstatus zu, der es praktisch in das Belieben der «deutschen Nation» stellte, ob der Fremdrassige zum Freiwild erklärt wurde oder nicht. Er führt aus:

«... Wenn es mit unseren bisherigen Darlegungen seine Richtigkeit hat: Blut, Stand und Überlieferung die ehrbegründeten Wesenselemente des Volkes und seiner Gemeinschaft sind, und wenn es sich so verhält, dass die Ehre das Fundament des Rechtes bildet, dann muss aus den Elementen der völkischen, ständischen und geschichtlichen Ehre so etwas wie der Status Civitatis oder, wie wir besser Deutsch sagen: die Rechtsstandschaft des deutschen Menschen sich aufbauen. Denn nun wissen wir, dass zwar jeder, der Menschenantlitz trägt und im Raum der Herrschaft deutschen Rechts mit uns lebt, Anspruch auf Rechtsschutz besitzt, die Zuteilung und Ausübung von Rechten aber abhängig sein muss von seiner Rechtsstandschaft, die allein aus der Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft und ihren Wesenselementen folgt.

1. Rechtsstandschaft also besitzt, wer artgleich ist, ständisch in die Arbeitsfront des schaffenden Volkes eingegliedert ist und die überlieferten Werte oder Güter der Nation achtet. Rechtsstandschaft im Volke kann demnach nicht besitzen, wer nicht artgleich ist, wer seine Arbeitskraft nicht auswertet und wer in Nichtachtung vor den über-

lieferten Werten oder Gütern der Nation sich aus ihr löst oder lösen will.

Zu den nichtartgleichen Volksgästen, denen keine Rechtsstandschaft zukommt, gehören rassistisch Fremdstämmige und Ausländer. Ihre Rechtsstellung, von der wir in früherem Zusammenhang bereits gesprochen haben, ist im Gegensatz zur Rechtsstandschaft der eigentlichen Volksgenossen als Rechtsschutzgenossenschaft zu bezeichnen. Diese Rechtsschutzgenossenschaft wird gewährt, solange der Volksgast sich den im Gastgebervolk bestehenden Ordnungen fügt, seine Sitten und Gebräuche achtet und sich gegen das Lebensinteresse dieses Volkes in keiner Weise vergeht.. »¹⁰

Das heisst: Die Nationalsozialisten hatten nach den wissenschaftlichen Ausführungen des Professors Wolf die Möglichkeit, jederzeit zu erklären, dass sich die ‚Fremdrassigen‘ gegen das Lebensinteresse der Nation vergangen hätten und sich somit ausserhalb der ‚Rechtsschutzgenossenschaft‘ befänden – wie es auch alsbald geschah. Und was es bedeutete, im Dritten Reich ausserhalb der ‚Rechtsschutzgenossenschaft‘ zu stehen, haben die Konzentrationslager gezeigt.

Übrigens gab es unter den Professoren des Rechts auch Stimmen, die die Institution der Konzentrationslager im Hinblick auf die grossen Ziele der nationalsozialistischen Bewegung durchaus bejahten. Professor Otto Koellreutter schreibt:

«...Die Werte der Rechtssicherheit müssen aber auch gerade im völkischen Staate geachtet und geschützt werden. Freilich hat in einem Staate, in dem sich eine neue Staatsidee revolutionär durchgesetzt hat, der Rechtsstaatsgedanke seine Grenzen in der Forderung der absoluten Sicherstellung der nationalen Lebensordnung. Es wäre widersinnig, zu behaupten, dass zum Beispiel die Konzentrationslager eine betont rechtsstaatliche Einrichtung wären, aber sie sind zur Sicherung der neuen Staats- und Rechtsgrundlagen unentbehrlich, solange den Grundlagen des völkischen Staates noch Angriffe drohen .. »¹¹

Fest stand also, dass die «Grundlagen des völkischen Staates» gefestigt werden mussten. Professor Wilhelm Sauer war der Meinung, dass es eine vornehmliche Aufgabe der «objektiven Wissenschaft sei, diesen Festigungsprozess zu fördern:

«...Will sich ein Volk jung und frisch erhalten und vor drohender Vergreisung bewahren, so muss es auf Kräftigung dieser seiner gesunden Erbanlagen bedacht sein. Als erstes, natürliches und (nur in-

sofern) oberstes Ziel der Volksbewegung rechtfertigt sich ein von Rassetheoretikern oft nur ausschliesslich zum Programm erhobenes, im Rahmen der Gesamtbewegung einseitiges Ziel: Ertüchtigung des Volkes nach seiner körperlichen und geistig-sittlichen Seite, Erhaltung und Steigerung der völkischen Eigenart, in diesem Sinne eine ‚Aufnordung‘, Stärkung der Nordrasse, die man als die wertvollste erkannt zu haben glaubte, aber selbstverständlich nur nach seiner gesunden Seite hin. Nicht alles ist gesund, wie beim Einzelmenschen, so beim Volk; wir Kriminalisten wissen nur zu genau, dass es auch ‚gotische Lasten‘ gibt. Der also zu Unrecht verlästerten «objektiven Wissenschaft wird es zur Pflicht, die Rasseverherrlichung wert- und kulturtheoretisch zu untergründen und insofern zu einer wahrhaft gesunden Volksentwicklung zu erheben. Ein genial-intuitiver Blick mag sich hierbei zurückbesinnen auf ferne Ahnen, auf den ganzen Stamm, auf den Urtyp seines Volkes, wie er im Mythos der Heldensagen verherrlicht ist. Dieser Idealtyp des «heroischem Menschen, die ‚gotische Seele‘, in volkstümlicher Darstellung weitesten Kreisen als Vorbild nahe zu bringen, wird daher mit Recht zu den dringendsten sozialpädagogischen Aufgaben gezählt...»¹²

Die Frage bleibt, wie die «Aufnordung‘ vor sich gehen sollte, wie das Idealbild der «gotischen Seele‘ verwirklicht werden konnte. Der ordentliche Professor des Rechts, Wilhelm Sauer, hatte bereits 1933 eine genaue Vorstellung, wie eine «Heranzüchtung der gotischen Seele‘ vorgenommen werden sollte. Er führt aus:

«.. Hiermit bestätigt sich voll und ganz die Wissenschaftstheorie und Kulturphilosophie, die ich früher auf dem Boden der deutschen Philosophie zu entwickeln und auszubauen suchte, wobei ich aus Gründen der Pietät und Tradition Ausdrücke von Leibniz, dem ersten grossen Philosophen unter den Deutschen, sowie von Fichte, dem ersten bewusst national und werttheoretisch eingestellten deutschen Philosophen, verwendet habe. Unter eugenischem und nationalpolitischem Gesichtspunkt kann man den von mir aufgestellten und in den Mittelpunkt des gesamten Geisteslebens gerückten Begriff der Wert-Monade bestimmen als das individuell Schöpferische, das sich völkisch, national und kosmisch bewährt. Anders gewendet, unter Hervorkehrung des männlichen, zeugenden Charakters, erscheint die Wert-Monade als Kulturerreger. Er bedeutet zugleich das Ewige des Einzelmenschen und den Bestand der Nation.

a) Der Einzelmensch als solcher mag zwar biologisches und sonst rein individuelles Interesse beanspruchen; zum volklichen Gegenstand wird er erst, wenn er über volklich geeignetes Erbgut verfügt und dieses in Kraft-Monaden entäussert. Nicht alle von ihm entlassenen Kräfte, nicht alle getätigten Kraftstrebungen sind volklich nützlich, sondern nur die das Wesen des Volkes weiterpflanzen. Nicht der männliche Samen, nicht die weibliche Frucht, nicht das Keimplasma verdienen volkliche Beachtung, sondern nur die Kraft-Monaden; das sind die geheimen, im Volk aufgespeicherten, von erbgesunden Volksgenossen erzeugten und durch den Geschlechtsakt sich vererbenden Kraftteilchen. Die ‚gesunde Volkskraft‘, auf deren Erhaltung und Vermehrung alle Staatenpolitik gerichtet sein muss, ist nichts weiter als die Gesamtheit derartiger Kraft-Monaden. Eine Kraft-Monade ist der lebensfähige Kern des Menschen, der ihn selbst und zugleich das Volk erhält. Der Geschlechtsakt ist nur zulässig, wenn die Gewähr besteht, dass überwiegend Kraft-Monaden übertragen werden. Krankheitskeime (Bakterien) mögen zugleich mit übertragen werden; sie lassen sich selten ganz ausschalten, da eugenisch voll gesunde Menschen ein höchst seltenes Rassenideal sind. Aber die Krankheitserzeuger dürfen nicht überwiegen und volkliche Schäden mit Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Das scheint mir der entscheidende Massstab zu sein. Zulässig wären also rein individuelle Schäden, Schwächen, Unbequemlichkeiten, Verunstaltungen, sofern sie nur nicht die Volkskraft beeinträchtigen. Kraft-Monaden sind die wissenschaftlich erkennbaren und zu erforschenden menschlichen Kraftstrebungen, die das Erbgesunde im Volk erhalten und steigern.

b) Hinzutreten muss aber der Wert für das nationale und kosmische Ganze. Nicht alle Kraft-Monaden sind wertvoll; sie können sozial indifferent wie auch geradezu schädlich sein, wie die Kriminalitätserreger. Beachtung in nationaler, sozialer, kosmischer Hinsicht verdienen nur solche Kraft-Monaden, die zugleich Wert-Monaden darstellen. Ein Ringkämpfer mag ein Übermass von Kraft-Monaden in sich bergen, aber von seinen Kräften einen sozial untüchtigen Gebrauch machen. Die Kraft-Monaden stellen lediglich Wert-Modelle dar; das sind günstige Anlagen, auf denen sich durch schöpferische Strebungen Wert-Monaden entfalten können. Erst durch schöpferische Entfaltung gesunder Erbanlagen vermögen Kulturwerte zu entstehen. Alle Wertstrebungen mit ganzheitlicher Eignung und Neigung nennen wir Wert-Monaden. Die Wert-Monaden tragen in sich die ewige Zukunft; sie sind sozial, national und kosmisch angelegt.

Sie enthalten also zunächst alle Wertstrebungen, die sich harmonisch zu einem Ganzen, einer Gemeinschaft einfügen; sie besitzen keine abstossende (bloss ‚individuelle‘) Kraft, wie das Verbrechen, sondern im Gegenteil eine anziehende Kraft. Ihnen eignet vollkommenste Sozialisierungstendenz. Eine harmonische Ehe, eine innige Freundschaft, eine zielsichere Berufsgenossenschaft, ein erfolgreicher Männerbund, sie alle beruhen auf einer Mehrheit verwandter Wert-Monaden, die sich mit geheimnisvoller Kraft anziehen, sich gegenseitig steigern und unaufhörlich erneuern. Nicht alle Eigenschaften und Strebungen der Mitglieder decken sich; aber soweit sie sich harmonisch ineinanderfügen, stellen sie Gemeinschaftswerte dar und sind sie als Wert-Monaden von dauerndem Bestand. In der Nation finden sie ihren höchsten und umfassendsten irdischen Abschluss. Dorthin streben sämtliche Kräfte und Werte von Dauer; dort vereinigen sich alle Sondergemeinschaften zu einem obersten realen Ganzen. Daher sind alle Kulturwerte nur als nationale denkbar. Die Nation ist die Gemeinschaft, in der allein Kultur erstet und fortschreitet. Die Nation ist der soziale Rahmen, in dem ein Volk seine Wert-Monaden aufspeichert. Die Wert-Monaden sind der Genius der Nation. Letzt-hin besitzen die Wert-Monaden kosmische Tendenz; Menschen kommen und gehen, aber die von ihnen geschaffenen Wert-Monaden bleiben bestehen. Sie sind der unsterbliche Teil des Menschen; und nur insoweit der Mensch Wert-Monaden in sich birgt, ist er unsterblich ..,»¹³

Nun, vorerst hatten es die ‚Wert-Monaden‘ als «Genius der Nation‘ noch nicht geschafft, die Aufordnung zu vollenden und alle Fremdrossigen aus der deutschen Nation auszumerzen. Sauer war aber sicher, dass die Revolution, «jener Bruch mit dem Alten, jener Aufbruch des deutschen Volkes zur Nation, einen Durchbruch des deutschen Geistes bedeuten würde». ¹⁴ Diesem «Durchbruch des deutschen Geistes‘ wurde an den deutschen Hochschulen von den Professoren der Rechtswissenschaft höchst persönlich Assistenz geleistet. Nicht der deutsche Geist setzte sich durch, sondern der Geist der Kultur und Humanität wurde abgesetzt. Auf der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB vom 3. und 4. Oktober 1936 kam man zu der Erkenntnis, dass jüdisches Denken und jüdisches Kulturgut in der deutschen Rechtswissenschaft fehl am Platz seien. Professor Carl Schmitt erklärte auf der Tagung in seinem Schlusswort, dass «der Jude für die deutsche Art des Geistes unproduktiv und steril» sei. Er führte aus:

«...Die Beziehung des jüdischen Denkens zum deutschen Geist ist folgender Art: Der Jude hat zu unserer geistigen Arbeit eine parasitäre, eine taktische und eine händlerische Beziehung. Durch seine händlerische Begabung hat er oft einen scharfen Sinn für das Echte; mit grosser Findigkeit und schneller Witterung weiss er das Echte zu treffen. Das ist sein Instinkt als Parasit und echter Händler. Aber so wenig die Begabung des Juden für Malerei dadurch bewiesen ist, dass jüdische Kunsthändler einen echten Rembrandt schneller entdecken als deutsche Kunsthistoriker, ebensowenig ist es auf rechtswissenschaftlichem Gebiet ein Beweis für die Begabung des Juden, dass er mit grosser Geschwindigkeit gute Autoren und gute Theorien als solche erkannt hat. Die Juden merken schnell, wo deutsche Substanz ist, die sie anzieht. Diese Eigenschaft brauchen wir ihnen nicht als Verdienst anzurechnen, um für uns Hemmungen einzuschalten. Sie ist einfach in der Gesamtlage des Juden, in seiner parasitären, taktischen und händlerischen Beziehung zum deutschen Geistesgut begründet...»

«... Durch alle Referate hindurch zog sich die Erkenntnis, wie stark das jüdische Gesetzesdenken auf sämtlichen Gebieten des Rechtslebens zur Herrschaft gelangte und wie wenig dieses Gesetzesdenken mit dem Rechts- und Gesetzesgefühl des deutschen Menschen auch nur vergleichsweise in Beziehung gebracht werden kann. Das jüdische Gesetz erscheint, wie alle Vorträge gezeigt haben, als die Erlösung aus einem Chaos. Die merkwürdige Polarität von jüdischem Chaos und jüdischer Gesetzlichkeit, von anarchistischem Nihilismus und positivistischem Normativismus, von grob sensualistischem Materialismus und abstraktestem Moralismus steht jetzt so klar und plastisch vor unseren Augen, dass wir diese Tatsache als eine wissenschaftliche, auch für die Rassenseelenkunde entscheidende Erkenntnis unserer Tagung der weiteren rechtswissenschaftlichen Arbeit zugrunde legen können. Damit haben wir als deutsche Rechtswahrer und Rechtslehrer zum erstenmal einen Beitrag zu den bedeutenden Forschungen geliefert, wie sie die Rassenkunde auf anderen Gebieten bereits geleistet hat.. »¹⁵

Professor Carl Schmitt kommt dann zu den praktischen Schlussfolgerungen aus den Erkenntnissen der ‚Rassenseelenkunde‘. In seiner Ansprache heisst es weiter:

«...Die notwendige Aufgabe der Bibliographie ist sehr schwierig; denn es ist selbstverständlich erforderlich, dass wir so exakt wie nur möglich feststellen, wer Jude ist und wer nicht Jude ist. Die kleinsten Irrtümer in dieser Hinsicht können aufgebauscht werden, Verwir-

rung anrichten und den Feinden des Nationalsozialismus zu billigen Triumpfen verhelfen. Auch können sie sich dadurch schädlich auswirken, dass sich junge Studenten durch kleine Unrichtigkeiten von dem grossen Hauptgedanken abbringen lassen, weil sie aus einem falschen Gerechtigkeitsgefühl heraus, das nun auch einmal zu unserer deutschen Art gehört, leicht geneigt sind, eher an diesen kleinen Einzelfall von Ungenauigkeit zu denken, als an die grosse und gerechte Sache, für die wir kämpfen.

Erst auf Grund eines exakten Verzeichnisses können wir in bibliothekstechnischer Richtung Weiterarbeiten und durch Säuberung der Bibliotheken unsere Studenten vor der Verwirrung bewahren, die darin liegt, dass wir sie einerseits auf den notwendigen Kampf gegen den jüdischen Geist hinweisen, andererseits aber eine normale juristische Seminarbibliothek am Ende des Jahres 1936 noch immer so aussieht, als ob der grösste Teil der rechtswissenschaftlichen Literatur von Juden produziert würde. Dann wird auch die ungeheure Suggestion verschwinden, die von der Tatsache ausgeht, dass jüdische Werke heute noch in juristischen Seminaren aufgestellt sind und die Studenten geradezu auffordern, eine Verwertung jüdischen Gedankenguts vorzunehmen. Alle juristischen Schriften jüdischer Autoren gehören, wie Reichsminister Dr. Frank treffend bemerkt hat, bibliothekstechnisch unterschiedslos in eine besondere Abteilung ‚Judaica‘.

Entscheidend ist ferner das Problem der Zitate. Nach einer solchen Tagung ist es gar nicht mehr möglich, einen jüdischen Autor wie einen anderen Autor zu zitieren. Geradezu unverantwortlich wäre es, einen jüdischen Autor als Kronzeugen oder gar als eine Art Autorität auf einem Gebiet anzuführen. Ein jüdischer Autor hat für uns keine Autorität, auch keine ‚rein wissenschaftliche‘ Autorität. Diese Feststellung ist der Ausgangspunkt für die Behandlung der Zitatfrage. Ein jüdischer Autor ist für uns, wenn er überhaupt zitiert wird, ein jüdischer Autor. Die Beifügung des Wortes und der Bezeichnung ‚jüdisch‘ ist keine Äusserlichkeit, sondern etwas Wesentliches, weil wir ja nicht verhindern können, dass sich der jüdische Autor der deutschen Sprache bedient ... Ich wiederhole immer wieder die dringende Bitte, jeden Satz in Adolf Hitlers *Mein Kampf* über die Judenfrage, besonders seine Ausführungen über «jüdische Dialektik» zu lesen. Was auf unserer Tagung von Fachleuten in vielen ^wissenschaftlich hervorragenden Referaten vorgetragen worden ist, wird dort einfach, jedem Volksgenossen verständlich und völlig erschöpfend gesagt. Wei-

sen Sie auch unsere Studenten der Rechtswissenschaft immer wieder auf diese Sätze des Führers hin.»¹⁵

Was hier geäußert wird, das waren nicht nur Ansichten, es waren Programmpunkte, die vornehmlich für die Erziehung des Richternachwuchses an deutschen Hochschulen aufgestellt wurden. Beim Durchblättern der Fachzeitschriften, der juristischen Fachliteratur sucht man vom Jahre 1933 an vergebens nach Stimmen des Protests gegen die unglückselige Entwicklung der Rechtswissenschaft im Dritten Reich. Es gibt Stimmen, die sich leidenschaftlich für die nationalsozialistische Weltanschauung einsetzen. Es gibt auch Stimmen, die sachlich einzelne juristische Probleme erörtern, ohne auf nationalsozialistisches Ideengut einzugehen. Aber kein deutscher Staatsrechtslehrer wagte es, die Legalität nationalsozialistischer Gesetze in Frage zu stellen. Kein Hochschullehrer zeigte auf, dass die Justiz zu einem von der nationalsozialistischen Regierung abhängigen Instrument geworden war. Im Gegenteil, gerade die Professoren der Rechtswissenschaft waren es, die den Fortfall der Unabhängigkeit der Gerichte wissenschaftlich untermauerten und rechtfertigten. Professor Erik Wolf erklärte:

«... Unabhängigkeit als Richterfreiheit besagt natürlich niemals, um mit Eduard Kern zu reden, Unabhängigkeit im Interesse des Richters, sondern des Gesamtvolkes. Deshalb bedeuten die wiederholten Erklärungen unserer obersten Führung, wonach an der Unabhängigkeit der Gerichte nicht gerüttelt werden sollte, eine klare Absage gegen jede Art und Möglichkeit von Willkür gegenüber der Justiz. Unsere Gerichte sind frei im Urteil, und sie haben es mehr als einmal in den letzten zwei Jahren dem In- und Ausland bewiesen. Trotzdem gilt es, sich darüber klar zu sein, dass die Rede von der alleinigen Bindung des Richters an das Gesetz heute ein anderes besagt als früher. Einmal, weil die jüngere deutsche Rechtswissenschaft seit längerem erkannt hat, dass formale Gesetzesparagrafen infolge der Macht des richterlichen Ermessens niemals imstande sind, eine völlige Gleichmässigkeit der Justiz zu erzielen, was weder auf Böswilligkeit noch auf Zufall, sondern auf dem Wesen des Gesetzes selbst beruht, das wertausfüllungsbedürftige Elemente enthält und enthalten muss, soll es geeignet sein, wirkliches Leben zu erfassen. Zum anderen, weil durch die heutige Identität des
- Gesetzgebers mit der Regierung eine autoritäre Führung des Richters

durch die leitenden Grundsätze der Staatsführung gewährleistet ist und ihm einen festen Halt auch im Umkreis seines freien Ermessens gibt. Gerade hierdurch ist die Gewähr dafür gegeben, dass jeder Akt des Führerwillens in Gesetzesform zum Ausdruck kommt und dadurch das im Volk vorhandene Rechtssicherheitsbedürfnis stillt. Insofern ist auch der nationalsozialistische Staat ein «Rechtsstaats aber eben nicht im formalen, positivistischen Sinne des Paragrafenstaates mit einem unfassbar vielgestaltigen und letztlich unverantwortlichen Gesetzgeber, sondern materieller Rechtsstaat, Staat der materiellen volksgebundenen Gerechtigkeit. In ihm erscheint als nationalsozialistisches Richterideal ein Richter, der Beauftragter der Volksgemeinschaft ist. Seine Freiheit ist nicht durch Willkür und nicht durch ein formalistisch-abstraktes Rechtssicherheitsprinzip beengt, vielmehr bekommt sie durch die im Gesetz zutage tretende, vom Führer verkörperte Rechtsanschauung des Volkes feste Linie und findet daran, wo nötig, ihre Schranke. Wir dürfen dieser Regelung vertrauen, denn keine abstrakte Gesetzesformel könnte je so viel Unabhängigkeit und Stetigkeit der Rechtsprechung gewährleisten, wie es die gesinnungsmässige Übereinstimmung des Fühlens und Wollens aller Rechtsgenossen vermag...»¹⁶

Für eine Unabhängigkeit der Gerichte, die durch «gesinnungsmässige Übereinstimmung des Fühlens und Wollens aller Rechtsgenossen» gewährleistet wurde, das heisst für eine Unabhängigkeit, die keine mehr war, trat auch Professor Eduard Kern ein. Er beteuert zwar in seinem Aufsatz über die «Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit»¹⁷, dass selbstredend an dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit festgehalten werden müsse:

«...Denn die Unabhängigkeit gehört zum Wesen eines Richters...»

Allerdings fährt Kern sogleich fort:

«... Kann es sich also auch im totalen Staat nicht darum handeln, die richterliche Unabhängigkeit und ihre Garantien zu beseitigen, so muss doch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Unabhängigkeit im Interesse einer einheitlichen Staatsführung gewisse Grenzen gesetzt werden müssen...»

Diese Grenzen sind bei Kern so eng gezogen, dass aus der richterlichen Unabhängigkeit eine absolute Abhängigkeit von der nationalsozialistischen Staatsführung wird. Kern erklärt:

«...Viel eher könnte man daran denken, die Unabhängigkeit durch stärkere Bindung des Richters an Gesetze, Urteile höherer Gerichte oder an Entscheidungen der Verwaltungsbehörden einzuschränken.

a) Die stärkere Bindung könnte zunächst in einer Einschränkung des richterlichen Prüfungsrechts (oder besser: der richterlichen Prüfungszuständigkeit) gefunden werden. Aus dem Satz, dass der Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist, hat man bisher gefolgert, dass der Richter berechtigt und verpflichtet ist, zu prüfen, ob eine Norm, die ihm äusserlich als Gesetz entgegentritt, auch wirklich nach Ursprung und Inhalt ein gültiges Gesetz darstellt. Der Richter hatte – wenigstens nach der herrschenden (auch vom Reichsgericht vertretenen) Ansicht – bisher insbesondere auch zu prüfen, ob ein einfaches Reichsgesetz nicht mit der Verfassung im Widerspruch steht.

Für den totalen Staat, der kein «Rechtsstaat» im liberalen Sinn sein will, wäre ein unbeschränktes richterliches Prüfungsrecht im Interesse der Autorität der Gesetzgebung und der einheitlichen und straffen Durchführung der Gesetze untragbar. Es sind sonach Begrenzungen des Prüfungsrechts, dieses Ausflusses der richterlichen Unabhängigkeit zu erwarten und zu begrüssen ...

b) Es wäre auch daran zu denken, den Richter in Zukunft weitgehend an Entscheidungen höherer Gerichte zu binden (oder, was in der gleichen Ebene liegt, dem Richter zu befehlen, ein höheres Gericht anzurufen, wenn er von der Entscheidung eines anderen Gerichts abweichen will). Eine solche Bindung ist dringend geboten, da der autoritäre Staat an einer einheitlichen Rechtsprechung das grösste Interesse hat...

c) In der neuen und neuesten Gesetzgebung zeigt sich deutlich die Neigung, den Richter mehr als bisher an Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zu binden (z.B. im Reichswehrgesetz, im Berufsbeamtenengesetz, im Erbhofgesetz usw.). Das liegt im Interesse der Einheitlichkeit der Staatsführung und der Staatsautorität. Die Staatsautorität muss leiden, wenn der Richter Verwaltungsakte sachlich nachprüft und für ungültig erklärt.. ,»¹⁷

Offenbar hatte Professor Kern auch die Befürchtung, die Staatsautorität könne leiden, wenn Juden, Sozialisten, Polen, Zigeuner und dem autoritären System feindlich gegenüberstehende Personen nur nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ihrer Freiheit hätten beraubt werden können. Kern tritt daher für die Schutzhaft der ‚Feinde des Staates‘ ein. Er meint

zwar, in späterer Zeit könnte man an die Nachprüfbarkeit der Verhängung und Dauer der Schutzhaft durch ein Gericht denken – allerdings möglichst durch ein Gericht, das die polizeilichen Interessen zu wahren versteht:

«... Der liberale Rechtsstaat hatte die Entscheidung über die Freiheit des Einzelnen und die Strafbefugnis grundsätzlich in die Hand des unabhängigen Richters gelegt. Beide Grundsätze sind heute weitgehend verlassen. Über die Freiheit des Einzelnen entscheidet seit der Notverordnung vom 28. Februar 1933 weitgehend die Polizei, und zwar in der Form der Schutzhaft, die an keine gesetzliche Voraussetzung und an keine zeitlichen Grenzen gebunden ist und die keiner Nachprüfung eines Richters unterliegt. Es ist nicht anzunehmen, dass der totale Staat auf die Schutzhaft verzichten kann. Nach völliger Niederwerfung der Feinde des Staates dürfte es sich aber doch empfehlen, die Verhängung und Dauer der Schutzhaft durch ein unabhängiges Gericht nachprüfen zu lassen. Dieses Gericht braucht nicht ein ordentliches Gericht zu sein, es kann auch ein Sondergericht oder am besten vielleicht ein Verwaltungsgericht sein, da dort die polizeilichen Interessen am besten gewahrt sein werden..»¹⁷

Mit Winkelzügen versucht Kern, selbst dem *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*, das sich über die gesetzlichen Garantien des Richterstands einfach hinwegsetzte, legale Seiten abzugewinnen:

«... Nun aber drängt sich die weitere Frage auf, ob nicht der persönlichen Unabhängigkeit der Richter, also ihrer Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, die übrigens auch bislang nicht vollkommen war, im Interesse des Staates weitere Grenzen gesetzt werden müssen. Schon das Berufsbeamtengesetz hat in die gesicherte Rechtsstellung der Richter eine Bresche geschlagen. Es hat der Regierung die Möglichkeit gegeben – solange das Gesetz gilt –, alle Beamten einschliesslich der Richter, als Nicht-Arier oder als politisch Belastete, aber auch (ohne diese Voraussetzungen) zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes, abzusetzen oder zwangsweise zu versetzen. Dieses Gesetz richtet sich aber nicht gegen das Prinzip der Unabhängigkeit speziell der Richter, sondern trifft Massnahmen für das gesamte Berufsbeamtentum; es hat vor dem Richterstand nicht haltmachen, für den Richter keine Ausnahme treffen können.

Im Übrigen ist das Berufsbeamtengesetz ja zeitlich kurz begrenzt; zum Teil ist seine Geltungszeit schon abgelaufen. – Ein französischer Spötter hat das Wort geprägt, dass eine zeitweilige Aufhebung der Unabhängigkeit ebensowenig denkbar sei wie die zeitweilige Aufhebung der Jungfräulichkeit. Dieser oft zitierte Satz ist vollkommen falsch. Die persönliche Unabhängigkeit kann nach zeitweiliger Aufhebung vollkommen wiederhergestellt werden ..,»¹⁷

Professor Kern irrte – bis zum Jahre 1945 gab es keine richterliche Unabhängigkeit mehr.

Urteile

Die Folgen der hier gezeigten Entwicklung liessen nicht auf sich warten: In den richterlichen Entscheidungen trat zutage, was die Lenkung der Rechtspflege durch den nationalsozialistischen Staat bewirkt hatte. Dabei ist es falsch, anzunehmen, dass sich diese Auswirkungen nur in der Rechtsprechung der Sondergerichte und Kriegsgerichte, den von den Nationalsozialisten geschaffenen Spezialgerichten zeigten. Sie spiegelten sich genauso in den Urteilen der ordentlichen Gerichte wider.

Im Jahre 1939 schrieb Staatsanwalt Friedrich Wilhelm Adami, Berlin, über den Leitgedanken für die Rechtsprechung der Richter des Dritten Reiches:

«... Die weltanschauliche Richtigkeit eines gerichtlichen Urteils ist immer letztlich das Ergebnis einer politischen Entscheidung. Diese erfordert deshalb eine klare politische Grundhaltung, politischen Takt und politisches Fingerspitzengefühl. Die nationalsozialistische Durchdringung unserer Rechtsprechung ist im Wesentlichen eine Frage der Persönlichkeit, des Charakters und der nationalsozialistischen Erziehung. Die Aufgabe des deutschen Rechtswahrers in seiner Rechtsfindungsarbeit liegt in den Worten des Reichsrechtsführers, Reichsleiters Dr. Frank, auf der Schlusskundgebung des Deutschen Juristentages 1936 umschlossen (JW 1937 S. 3076 ff.): ‚Sagt Euch bei jeder Entscheidung, die Ihr trefft: Wie würde der Führer an meiner Stelle entscheiden? Bei jeder Entscheidung, die Euch obliegt, fragt Euch: Ist diese Entscheidung mit dem nationalsozialistischen Gewissen des deutschen Volkes zu vereinen? Dann werdet Ihr eine eherne, feste Gewissensgrundlage haben, die aus der Einheit des nationalsozialistischen Volksganzen, aus der Erkenntnis der Ewigkeit des Führerwillens Adolf Hitlers heraus auch in Eure eigene Entscheidungssphäre die Autorität des Dritten Reichs bringt.*»¹

Die Frage, wie würde der Führer an meiner Stelle entscheiden, hatte sich offenbar ein Gerichtsassessor eines rheinischen Amtsgerichts gestellt, als er folgendes Zivilurteil fällte:

Geschäftsnummer:
C. 162/38

Amtsgericht...
Eing. 23. Juli 1938
gez. Unterschrift

Verkündet
am 9. Juli 1938
gez. Unterschrift
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Im Namen des Deutschen Volkes!

In Sache des Alfred Mayer in ... Kläger
gegen den Landwirt Jakob Juster VIII. in ... Beklagten wegen Forde-
rung

hat das Amtsgericht...

auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1938

durch den Gerichtsassessor...

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vollstreckbar.

Tatbestand.

Der arische Beklagte kaufte bei dem jüdischen Kläger am 8.9.1937 eine frischmelkende Kuh. Auf den Kaufpreis gab er eine andere Kuh dem Kläger; ferner sollte er noch ¹ 60,70 RM bezahlen. Da der Beklagte diese Zahlung verweigerte, verklagte ihn der Kläger und beantragte den Beklagten kostenfällig zu verurteilen, an den Kläger 60,70 RM nebst 5% Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte beantragte kostenpflichtige Klageabweisung. Er macht zu seiner Zahlungsverweigerung geltend, dass der Kläger ihm beim Kaufe zugesichert habe, die an ihn gelieferte Kuh gäbe täglich 15 Liter Milch; der tatsächliche Milchertrag betrage jedoch nur 2–3 Liter.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung wurde der Bezirksbauernführer Jäger, O. . . ., als Auskunftsperson gehört. Auf seine Äusserung Blatt 6 der Akten wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Dank der langjährigen umfassenden Aufklärung in der Judenfrage durch die NSDAP meidet heute jeder anständige Volksgenosse den Verkehr mit Juden. Er weiss, dass ein solcher Verkehr den Interessen der Volksgemeinschaft zuwiderläuft und dass er sich durch den Abschluss von Geschäften mit Juden ausserhalb dieser Gemeinschaft stellt. Wer mit Juden handelt, gilt daher allgemein als unehrenhaft.

Diese Anschauung herrscht auch im hiesigen Bezirk und Wohnort des Beklagten, wo nach den Angaben des Bezirksbauernführers Jäger, O... die Landwirte in jeglicher Hinsicht und bei jeder Gelegenheit in der Judenfrage aufgeklärt worden sind. Demgemäss kaufen die Volksgenossen in den letzten Jahren kaum noch bei Juden. Der Ausfall hat sich für diese in so erheblichem Masse bemerkbar gemacht, dass sehr viele von ihnen ihren Gewerbebetrieb aufgeben mussten. Die wenigen Geschäfte, welche noch von Volksgenossen mit jüdischen Viehhändlern abgeschlossen werden, geschehen in der Regel heimlich. So hat Bezirksbauernführer Jäger bestätigt, dass bei solchen Geschäften oft nachts den Juden das Vieh zugetrieben bzw. von dort geholt oder dass in anderer Weise der Handel verheimlicht und verschleiert worden ist. Dieses Bestreben, den geschäftlichen Verkehr mit Juden zu verbergen, zeigt, dass sich der betr. Volksgenosse seines Verhaltens schämt und schämen muss, weil er unanständig gehandelt hat.

Diese Auffassung bestand auch bereits allgemein ohne Einschränkung im Jahre 1937, der Zeit des Abschlusses des vorliegenden Viehkaufs. Der jüdische Kläger wusste, dass er, wie die Angehörigen seiner Rasse überhaupt allgemein als lästig und unerwünscht angesehen werden und dass zwischen ihnen und den Deutschen Volksgenossen streng geschieden werden soll. Ebenso war sich der Beklagte nach seinen Angaben bewusst, dass sein Verhalten dem herrschenden Volksbewusstsein widersprach. Es bestand für ihn auch keinerlei dringende Notwendigkeit, bei dem jüdischen Kläger zu kaufen. Er konnte das gesuchte Stück Vieh bei den verschiedenen, im Bezirk ansässigen arischen Händlern erwerben. Ferner stand ihm die dafür eigens vom Reichsnährstand gegründete Nutztviehbeschaffungsstelle zur Verfügung. Diese gewährt auch nach den Angaben von Bezirksbauernführer Jäger Ausstand, Ratenzahlungen und sonstige Zahlungserleichterungen, welche der Beklagte angeblich von dem jüdischen Kläger zu erlangen hoffte.

Nach alledem verstösst der zwischen den Parteien abgeschlossene Viehkauf gegen die guten Sitten, wie sie nach der Aufklärungsarbeit der Partei schon zur Zeit des Geschäftsabschlusses allgemein im Volk bestanden. Das Geschäft ist daher nach § 138 BGB nichtig.

Man kann die Sittenwidrigkeit eines Geschäfts zwischen Volksgenossen und Juden in Zweifel ziehen, wenn der Abschluss in der Zeit kurz nach der Machtübernahme erfolgt ist, wo die Auffassungen der NSDAP in der Judenfrage noch nicht das Volk in seiner Gesamtheit durchdrungen hatten.

Bejaht werden muss diese Frage aber für das Jahr 1937, wo der Nationalsozialismus zur Weltanschauung des Deutschen Volkes geworden war. Und dieser Weltanschauung untersteht auch die Beurteilung der unter ihrer Herrschaft abgeschlossenen Geschäfte, so dass es nicht angeht, dass Erscheinungen, welche die Partei als das Gewissen der Nation aufs Schärfste verurteilt, rechtlicher Schutz und Bestand verliehen wird.

Da der Kauf nichtig ist, vermag der Kläger auch nicht die Zahlung des Kaufpreises von dem Beklagten zu fordern. Die Herausgabe der dem Beklagten gelieferten Kuh hat der Kläger nicht beantragt. Die Klage war abzuweisen. Als Folge dieser Klageabweisung hat der Kläger die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 ZPO zu tragen. Das Urteil ist gemäss §§ 20, 18 Entl.VO rechtskräftig und vollstreckbar.

gez. Unterschrift

Der Gerichtsassessor hat es sich leicht gemacht: Eine juristische Problematik gab es für ihn in dem ihm unterbreiteten Sachverhalt nicht. Ihm genügte, dass es sich um ein Geschäft mit einem Juden handelte, um das ganze Geschäft als sittenwidrig anzusehen. Kein Gesetz gab ihm den Befehl, das Urteil so und nicht anders abzufassen. Im Gegenteil, es wäre seine richterliche Pflicht gewesen, den Sachverhalt den Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu subsumieren. Er handelte nicht nach dem Gesetz, sondern – um mit dem Reichsleiter Dr. Frank zu sprechen – nach seinem «nationalsozialistischen Gewissen».

Es gibt unzählige richterliche Entscheidungen wie diese, in denen nationalsozialistisches Gedankengut das positive Gesetz ersetzte. In dem nachfolgenden Beschluss eines Gerichts wird der Wille des Führers als absolut bindend angesehen:

3 T 215/35

Beschluss.

In Sachen

betreffend die Eheschliessung des Karl Gelzenleuchter in ... mit der Martha Mayer aus ...,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts in ... auf die Beschwerde des Karl Gelzenleuchter gegen den Beschluss des Amtsgerichts ... vom 17. Juni 1935 in der Sitzung vom 19. August 1935 beschlossen:

Die Beschwerde wird kostenpflichtig zurückgewiesen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 500 RM festgesetzt.

Gründe:

Der Beschwerdeführer, der arischer Abstammung ist, beabsichtigt, mit der Jüdin Martha Mayer die Ehe einzugehen. Er hat bei dem zuständigen Standesbeamten das Eheaufgebot beantragt. Dieser hat sich geweigert, das Aufgebot zu erlassen. Der Beschwerdeführer hat hierauf bei dem zuständigen Amtsgericht in ... den Antrag gestellt, dass dieses den Standesbeamten anweisen solle, seinem Verlangen nachzukommen. Das Amtsgericht hat durch den angefochtenen Beschluss den Antrag zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die nach § 11 Abs. 3 Personenstandsgesetz und § 20 FGG zulässige, an keine Frist gebundene Beschwerde des Antragstellers.

Die Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Das Beschwerdegericht schliesst sich in vollem Umfang den Ausführungen des Amtsgerichts in dem angefochtenen Beschluss, auf den Bezug genommen wird, an. Dass die Reichsführung die Eheschliessung zwischen Ariern und Nichtariern nicht billigt, ergibt sich auch aus dem Erlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern an die Standesbeamten vom 26. Juli 1935 (Deutsche Justiz 1935, Seite 1086). Die Standesbeamten werden darin angewiesen, bis zu der kommenden gesetzlichen Regelung das Aufgebot oder die Eheschliessung in einem Falle wie hier zurückzustellen. Auch angesichts dieses Erlasses sieht sich das Beschwerdegericht nicht in der Lage, dem Standesbeamten die vom Beschwerdeführer gewünschte Anweisung zu erteilen. Der Wille des Führers, den der Reichsminister des Innern als einer seiner engsten Mitarbeiter durch den Erlass kundgetan hat, ist wie für jeden Volksgenossen, so auch für den Richter schlechthin bindend.

Die Beschwerde war hiernach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 93, 105 Abs. 3 Pr.

GKG.

gez. Unterschrift

Nicht der Befehl des Gesetzes, sondern lediglich nationalsozialistisches Gedankengut liess folgende beiden Urteile zustande kommen, die sich mit der Frage befassen, inwieweit die Ehefrau verpflichtet ist, im Interesse ihres Ehemannes und der deutschen Öffentlichkeit ‚in den Reihen der Nationalsozialisten mitzumarschieren‘:

Im ersten Fall handelt es sich um einen Ehescheidungsprozess. Ein alter Kämpfer der Partei heiratete als Ortsgruppenleiter im Jahre 1938. Die Ehefrau weigerte sich hartnäckig, wenigstens in das Frauenwerk einzu-

treten. Infolgedessen kam es zwischen den Eheleuten zu dauernden Misshelligkeiten.

Das Landgericht Torgau schied die Ehe am 2. Dezember 1942 mit folgender Begründung:

«Eine Ehe kann ohne Gefährdung ihres Bestandes nur bestehen, wenn, abgesehen von den wirtschaftlichen Voraussetzungen, auch ein gewisser seelischer Gleichklang vorhanden ist oder allmählich in der Ehe erkämpft wird; denn ohne ihn ist eine Lebensgemeinschaft, gegründet auf gegenseitige Liebe, Achtung und Vertrauen, auf die Dauer nicht möglich. Dieser seelische Gleichklang ist in Zeiten politischer Hochspannung auch auf politischem Gebiet von grosser Bedeutung, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Kläger als politischer Leiter der Partei im Blickfeld der Betrachtungen der Volksgenossen steht und nicht etwa nur als einfaches Parteimitglied im Strome der von den Führern gelenkten Masse einhergeht. Im letzten Falle werden normalerweise bei einer Nichtbeteiligung des anderen Ehegatten an dem Parteileben in irgendeiner Form persönliche Reibungen und Zusammenstösse zwischen den Ehegatten nicht eintreten. Anders im vorliegenden Falle. Im Kampfe und in der persönlichen Aufopferung für die Interessen der Partei muss der politische Leiter vorbildlich wirken, einschliesslich seiner Familie; denn die Partei ergreift mit ihren Interessen und Zielen nicht nur den Mann, sondern die ganze Familie.

Der Klager kann daher als politischer Leiter und alter Parteigenosse mit Recht verlangen, dass seine Ehefrau sich nach Kräften bei den Einrichtungen der Partei beteiligt und wenigstens durch Eintritt in das Frauenwerk sinnfällig zum Ausdruck bringt, dass sie mit dem Ehemann und seinen Interessen, die ihm besonders am Herzen liegen, mitgeht. Das hat die Beklagte trotz vieler Bemühungen des Klägers und anderer Personen sowie trotz ihres Versprechens in einem Schreiben vom 14. Mai 1942 nicht getan.

Die Beklagte kann ihre Weigerung nicht mit dem Hinweise entschuldigen, dass sie ein rechtes Familienleben, wie sie es sich bei Eingehung der Ehe vorgestellt habe, bislang nicht habe führen können, weil der Kläger während ihres Zusammenlebens im Interesse der Partei fast jeden Abend ausgehen müssen. In Zeiten politischer Hochspannung muss die deutsche Frau ebenso Opfer bringen wie die Ehefrau, deren Ehemann im jetzigen Weltkriege dauernd im Felde steht und viele Jahre hindurch ein Eheleben, wie er es gern führen möchte, nicht führen kann. Harte Zeiten verlangen harte Entschlüsse und grosse Entsagung.

Auch mit dem Hinweis ihrer Schwangerschaft und dem Hinweis der vorübergehenden Erkrankung ihres Kindes kann die Beklagte ihre Weigerung nicht begründen. Solche Gründe können bei jeder Frau einmal eintreten, sind nur vorübergehender Natur und würden von der Leitung des Frauenwerkes sicherlich weitgehendste Berücksichtigung gefunden haben bei der Entscheidung, ob ein Fernbleiben der Beklagten von einer Veranstaltung oder ihr Ausfallen bei einer Arbeit des Frauenwerkes als entschuldigt hätte angesehen werden können.

Wenn der Kläger bei der Teilnahmslosigkeit seiner Frau gegenüber dem Parteileben zunächst missmutig und dann zornig geworden, wenn ihr dauernd passives Verhalten bei den Parteimitgliedern Anstoss erregt, die Kreisleitung auf diesen Mangel aufmerksam gemacht, der Kläger sich dann gescheut hat, mit der Beklagten auszugehen, um nicht wieder einer Kritik ausgesetzt zu werden, so ist dieses Verhalten des Klägers durchaus verständlich. Der dabei geschaffene Zustand musste zwangsläufig zu Zusammenstößen der Parteien führen, wie sie tatsächlich eingetreten sind.

Die innerlich allmählich während des Ehelebens zwischen den Eheleuten eingetretene Entfremdung ist bei dem Zusammenstoss Ende April 1942 als Zerrüttung der Ehe i. S. des § 49 EheG, auch nach aussen hin sichtbar in Erscheinung getreten, und zwar aus Verschulden der Beklagten, denn diese Folgen waren auch für sie voraussehbar. Ihre Ehe wurde dadurch so tief zerrüttet, dass eine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann.»²

Um eine ähnliche Problematik, nur in einem anderen Zusammenhang, handelt es sich bei einem Urteil des Reichsarbeitsgerichtshofes vom 23. Januar 1940. Einem leitenden Angestellten eines Unternehmens war gekündigt worden, weil er nicht das richtige Verständnis für die nationalsozialistischen Ideen aufbrachte und es duldete, dass seine Ehefrau in einem jüdischen Kaufhaus ihre Einkäufe vornahm. Das Reichsarbeitsgericht sah die fristlose Kündigung des Angestellten als rechtmässig an, und zwar mit folgender Begründung:

«Die fristlose Kündigung des Dienstverhältnisses des Klägers bei der Beklagten gründet sich, wie das Kündigungsschreiben vom 15. August 1938 ergibt, auf die Vorschrift des § 626 BGB und weiter auf die Bestimmung der Betriebsordnung der Beklagten, wonach ,über die

im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten der fristlosen Entlassung hinaus' Mitglieder der Gefolgschaft fristlos entlassen werden können, wenn bei ihnen nationale Unzuverlässigkeit vorliegt.

Im Falle des § 626 BGB kann der wichtige Grund in einem objektiven Sachverhalt liegen, nach dem der einen oder anderen Vertragspartei die Fortsetzung des Dienstverhältnisses auch nur bis zu der etwa bestehenden ordentlichen Kündigungsfrist nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann. Er kann auch in dem schuldhaften Verhalten einer Vertragspartei beruhen mit der gleichen Folge für die andere Partei. Dabei ist im Arbeitsverhältnis die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Sinnes und Wesens der Arbeits- und Betriebsgemeinschaft, der Art des Arbeitsverhältnisses und der beiderseitigen Treupflicht zu prüfen.

Das BG hat den Streitstoff zunächst unter dem Gesichtspunkt des § 626 BGB geprüft und danach den Ausspruch der fristlosen Kündigung des Klägers für gerechtfertigt erklärt. Seine Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Anforderungen, die an das dienstliche und ausserdienstliche Verhalten eines Angestellten zu stellen sind, richten sich wesentlich nach seiner Stellung in dem Betriebe. An einen Dienstverpflichteten, der zur Leistung von Diensten höherer Art angestellt ist (§ 622 BGB), sind in dieser Hinsicht höhere Anforderungen zu stellen als an einen Dienstverpflichteten, der Dienste einfacher, mehr mechanischer Art zu leisten hat (RGZ 78,19 (22); 1 RARBG 17,68 = JW1936, 3147). Ein leitender Angestellter insbesondere, wie der Kläger, hat in dienstlicher und ausserdienstlicher Hinsicht eine für die ihm unterstellten Dienstverpflichteten vorbildliche Haltung zu zeigen. Gute fachliche Arbeit allein genügt zumal in dem heutigen, vom Nationalsozialismus beherrschten Deutschland nicht. Erforderlich ist auch die richtige Einstellung zur nationalsozialistischen Idee und jedenfalls, wo es einem etwa im Lebensalter fortgeschrittenen Angestellten Schwierigkeiten bereitet, sie zu gewinnen, das ernste Bemühen danach, das auch in seinem dienstlichen und ausserdienstlichen Verhalten zum Ausdruck kommen muss. Eine der Hauptgrundlagen der nationalsozialistischen Weltanschauung bildet, neben der Idee der deutschen Volksgemeinschaft, der Rassegedanke, und zu einer seiner Grundforderungen gehörte daher von Anfang an die Zurückdrängung des Judentums aus seiner beherrschenden Stellung im politischen und geistigen Leben und weiter auch in dem Wirtschaftsleben des deutschen Volkes und seine möglichste Ausscheidung aus die-

sem. Damit im Zusammenhang stand die Forderung auf Unterlassung des Kaufens in jüdischen Geschäften, im Besonderen in jüdischen Kaufhäusern.

Mit Recht verlangt das BG von einem Mann in leitender Stellung, der zudem zur Mitleitung eines klar nationalsozialistisch ausgerichteten Unternehmens berufen war, die Aufbringung des notwendigen Verständnisses für diese nationalsozialistischen Grundforderungen und das Bemühen, diesen wie überhaupt der nationalsozialistischen Idee in seinem persönlichen Verhalten gerecht zu werden und in dieser Richtung auf die ihm Nächststehenden, seine Familienangehörigen, einzuwirken. Daran hat es aber der Kläger in starkem Masse fehlen lassen. Nicht mit Unrecht meint das BG, dass der Kläger durch die zweimalige, in unangebrachter Empfindlichkeit und in Verkennung der für ihn gegebenen Lage mit der Ablehnung seiner Aufnahme in die Partei begründete Zurückweisung seiner Werbung für die NSV einen Mangel an Sinn und Verständnis für die nationalsozialistische Idee der Volksgemeinschaft geoffenbart habe. Das RARBG hat bereits in RAG 192/37 vom 27. Oktober 1937 (Arb. RSamml. 31,299 ff. = JW 1938,255) ausgesprochen, dass die unbegründete Weigerung eines Angestellten, sich an dem Winterhilfswerk in der üblichen Weise zu beteiligen, je nach den Umständen einen Grund zur fristlosen Entlassung geben kann; und in RAG 14/38 vom 25. Mai 1938 ist weiter gesagt, dass dasselbe von der Ablehnung der Unterstützung der vom Führer nachdrücklichst geförderten, die Idee der Volksgemeinschaft in besonderem Masse verkörpernden Einrichtung der NSV zu gelten habe. Auch für das Dienstverhältnis des Klägers bei der Beklagten bedeutete jenes Verhalten des Klägers zumal auch im Verhältnis zu der nationalsozialistisch eingestellten Gefolgschaft schon eine erhebliche Belastung. Diese Umstände können zwar seine fristlose Kündigung für sich nicht mehr begründen, weil sie längere Zeit zurückliegen und die Beklagte aus jenem Verhalten des Klägers keine Folgerungen gezogen hat. Aber nach feststehender Rechtsprechung können solche zurückliegenden Umstände zur Stützung des eigentlichen Kündigungsgrundes herangezogen werden (u.a. RGZ 122, 38/39 = JW 1928,2909). Das BG hat besonders auch deshalb dieses frühere Verhalten des Klägers mit Recht berücksichtigt, weil es bereits einen Aufschluss gibt über die persönliche Einstellung des Klägers und im Zusammenhang mit seinem späteren Verhalten eine gerechte Würdigung seiner Gesamtpersönlichkeit ermöglicht, die für die Beurteilung des eigentlichen Kündigungsgrundes, der Duldung des Einkaufs seiner Ehefrau in dem jüdischen Kaufhause, von Bedeutung ist.

Hinsichtlich der Frage des Einkaufs in jüdischen Geschäften ist schon in RARBG 19,33 (37) = JW 1938,140 der Standpunkt vertreten, dass der fortgesetzte Einkauf eines städtischen Dauerangestellten in solchem Geschäft und die Duldung dieser Einkäufe seiner Ehefrau einen Grund zu dessen fristloser Entlassung bilden kann. Diese Frage kann in der freien Wirtschaft und auch bei einem gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen wie dem der Beklagten einer etwas anderen Beurteilung unterliegen, als sie bei städtischen Angestellten mit Rücksicht auf die enge Zusammenarbeit von Partei und Gemeinde auf Grund der deutschen GemO vom 30. Januar 1935 (RGL I, 49) und überhaupt bei Behördenangestellten gegeben ist; aber es können auch dort im Einzelfalle die Gesamtumstände die Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Kündigungsgrundes in demselben Sinne rechtfertigen. Solche Umstände hat aber das BG in rechtlich einwandfreier Weise festgestellt und besonders darauf hingewiesen, dass dem Kläger schon im Jahre 1937 bekannt geworden ist, dass besonders auch unter der nationalsozialistisch eingestellten Gefolgschaft der Beklagten der Einkauf der Ehefrau des Klägers in einem jüdischen Kaufhause sehr unliebsam vermerkt worden, und er selbst dieshalb wohlmeinend gewarnt worden ist. Das musste für den Kläger Grund genug sein, die weiteren Einkäufe seiner Ehefrau dort unter allen Umständen zu unterbinden. Stattdessen hat er diese Einkäufe noch bis in die Mitte des Jahres 1938 geduldet, also bis in eine Zeit, in der die Frontstellung der Partei gegen das Judentum auch im Wirtschaftsleben des deutschen Volkes immer schärfer geworden war. Das war schon der Fall vor den Ereignissen des November 1938, die Veranlassung gaben, in dieser Hinsicht z.B. mit dem Gesetz zur Ausschaltung des Judentums aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGL I, 1580) einen deutlichen Schritt weiter zu gehen. Die Tatsache des Bekanntwerdens der Einkäufe und deren Duldung durch den Kläger noch in jener Zeit musste, zumal im Zusammenhang mit den erwähnten Umständen, die Stellung des Klägers in dem Betrieb der Beklagten erschüttern. Dabei vertritt das BG mit Recht die Auffassung, dass der Kläger im Verhältnis zu der Beklagten jene Handlungsweise seiner Ehefrau zu vertreten hat und dass es seine Aufgabe gewesen wäre, das geeignete Mittel zu wählen, diese weiteren Einkäufe zu unterbinden. Die Tatsache dieses Weitereinkaufs in dem jüdischen Geschäft noch bis Mitte des Jahres 1938, die durch die Bekanntgabe der Kundenliste des Geschäfts durch die Geheime Staatspolizei im Juni 1938 der Beklagten bekannt wurde,

und das Wissen des Klägers um diese Einkäufe, wovon die Beklagte durch sein Eingeständnis vom 12. August 1938 erfuhr, schaffen für die Beklagte einen neuen, selbständigen Kündigungsgrund i. S. des § 626 BGB.

Bei Bejahen des Vorliegens des wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung nach § 626 BGB bedarf die weitere vom BG noch geprüfte Frage, ob bei dem Kläger darüber hinaus nach seinem ganzen Verhalten eine nationale Unzuverlässigkeit im Sinne der Betriebsordnung vorliegt und ob aus diesem Grunde auch nach dieser Bestimmung seine fristlose Kündigung gerechtfertigt war, keiner Beantwortung. Die vom BG in dieser Hinsicht noch angestellten Erwägungen können daher auf sich beruhen.»³

Der nationalsozialistische Staat und seine Justiz interessierten sich für das Privatleben eines jeden Einzelnen und sie setzten alle Mittel und Methoden ein, um es durch die Staatsideologie zu beeinflussen und zu prägen. Das Landgericht Torgau entzog einer «deutschen Mutter' das Sorgerecht für ihre Kinder, weil sie sich den «rassenpolitischen Zielen der Staatsführung' nicht anpasste⁴:

«.. Dem Amtsgericht ist darin beizupflichten, dass die verwerfliche Gesinnung, welche die Beschwerdeführerin durch ihren hartnäckigen Verkehr mit dem Juden L. bewiesen hat, es notwendig macht, der Beschwerdeführerin das gesamte Personensorgerecht für ihre minderjährigen Kinder zu entziehen, um eine ordnungsmässige Erziehung der Kinder zu brauchbaren Gliedern der deutschen Volksgemeinschaft sicherzustellen. Selbst wenn die Kinder nicht unmittelbare Zeugen von unsittlichen Szenen zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Liebhaber gewesen sind, so können ihnen bei ihrem Alter die rasseschänderischen Beziehungen nicht verborgen geblieben sein. Schon das reicht aus, die Kinder mit Misstrauen gegen die elterliche Autorität ihrer Mutter zu erfüllen. Dadurch aber wird ihr Einfluss auf die Kinder in erzieherischer Hinsicht bereits sehr in Frage gestellt. Abgesehen davon aber erscheint eine deutsche Mutter, die durch ihren Verkehr mit einem Juden zu einer Zeit, in der eine aufklärende Propaganda ihr das Verbrecherische ihrer Handlungsweise zum Bewusstsein hat bringen müssen, eine schamlose Gesinnung an den Tag gelegt hat, nicht würdig und nicht fähig, deutsche Kinder zu deutschen Menschen zu erziehen.

Dabei kann es keine Rolle spielen, ob in Zukunft der weitere Verkehr mit dem Juden L. noch möglich sein wird oder nicht.

Schon diese Gesinnung der Beschwerdeführerin rechtfertigt es, ihr die gesetzliche Vertretung der Kinder zu entziehen. Denn es besteht bei der Einstellung der Beschwerdeführerin zu den rassenpolitischen Zielen der Staatsführung und zu ihren Bestrebungen, das sittliche Niveau des Volkes zu heben, ohne Weiteres auch die Gefahr, dass die Beschwerdeführerin in erster Linie eigensüchtige Ziele bei Massnahmen verfolgen wird, die sie in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin ihrer Kinder zu treffen haben wird, und erst in zweiter Linie das Wohl ihrer Kinder berücksichtigen wird.»

Das Urteil des Landgerichts Torgau erklärt mit gutem Grund: «...Dabei kann es keine Rolle spielen, ob in Zukunft der weitere Verkehr mit dem Juden L. noch möglich sein wird oder nicht...» Man wusste sehr genau, dass es der Beschwerdeführerin nicht mehr möglich sein würde, mit ‚dem Juden‘ zu verkehren. Dass der Beschwerdeführerin das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen wurde, war nur die eine Seite der Angelegenheit. Die andere Seite war strafrechtlicher Natur. Und diese andere Seite wurde nach Richtlinien geregelt, wie sie Roland Freisler in seinen ‚Gedanken zur Strafrechtserneuerung‘ aufgestellt hatte⁵:

1. Richtlinien

Dr. Roland Freislers Gedanken zur ‚Strafrechtserneuerung‘

Das in einem Staate geltende Strafrecht ist in besonderem Masse Ausdruck des Wesens des Staates selbst.

Denn im Strafrecht bezeichnet der Staat all das, was er eines besonderen Schutzes für wert hält; und er erklärt, in welcher Schärfe er auf Angriffe gegen von ihm als schutzwürdig und schutzbedürftig anerkannte sittliche, geistige, materielle Güter des Volkes reagieren will. So kann man das Strafrecht ein Spiegelbild der seelischen Haltung des Volkes nennen.

Das gilt in hohem Masse von dem jetzigen deutschen Strafrecht.

Entstanden in einer Zeit wachsender äusserer Erfolge des deutschen Volkes und vor allem in einer Zeit hierdurch bedingter und durch andere Umstände, wie die unaufhaltsam vorwärtsstürmende Technik, ungesund geförderter Bereicherung einzelner Volkskreise, trägt dieses Strafrecht den Stempel der Gesinnung jener materialistisch-individualistischen Zeit.

Es ist richtig, auch jene Zeit sah die Notwendigkeit, den Staat in seinem Bestande zu schützen, auch das Strafrecht jener Zeit kennt den

Hoch- und den Landesverrat als strafbare Tatbestände und schützt so den Bestand des Staates.

Aber ein Blick in das Strafgesetzbuch zeigt doch, dass dieser Schutz des Staates selbst wie der Schutz der Ordnung im Staate und der Schutz der Staatsorgane und ihrer Tätigkeit gegen Angriffe asozialer oder revoltierender Elemente im Staate nicht den Mittelpunkt des Strafrechtes darstellt, dass dieser Schutz vielmehr nur deshalb ausgesprochen ist, weil dem Einzelindividuum die gesicherte Möglichkeit, erfolgreich im Wirtschaftsleben, geschützt vom Staate, sich frei betätigen zu können, gewährleistet werden sollte.

Und so bildet nach äusserem Umfang und innerem Gewicht den Schwerpunkt des jetzigen Strafrechts der Schutz der materiellen, im Einzelbesitz befindlichen Güter gegen Eingriffe in diesen Einzelbesitz und der Schutz des Handelns und Wandelns des Einzelnen im Wirtschaftsleben.

Gewiss ist dieser Schutz in jedem Strafrecht notwendig, nicht nur im Strafrecht von Staaten, die lediglich über die Grenze des hierzu Un-erlässlichen nicht hinausgehende Garanten der äusseren Ruhe und Ordnung sein wollen, sondern auch im Strafrecht der totalen Staaten, wie sie in Europa – wenn auch mit verschiedenstem zugrunde liegenden Ideengehalt und in verschiedenster Rechtsform – das dritte Deutsche Reich, das faschistische Italien und die Sowjetunion darstellen.

Aber im Mittelpunkte des Strafrechts kann der Schutz der materiellen, im Einzelbesitz befindlichen Güter nur stehen in Staaten, die den Einzelindividuen zu dienen sich für bestimmt halten, bei Völkern also, deren Weltanschauung individualistisch ist, deren Einzelwesen diesen Individualismus vor allem auf materiellem Gebiet zu verfolgen trachten. Noch offener wird dieser der bisherigen Haltung des deutschen Volkes entsprechende Charakter des deutschen Strafrechts, wenn man einmal an all das denkt, was wir in diesem Strafrecht überhaupt nicht finden, oder was lediglich in unzulänglichen Einzelbestimmungen, gewissermassen nebenbei, als schutzbedürftig angedeutet ist, oder was in Nebengesetze verbannt wurde.

Ich denke da an den Schutz des Volkes selbst, seiner Blutsund Schicksalsgemeinschaft, wie sie in Jahrtausenden gewachsen ist. Der Schutz dieser Blutgemeinschaft – der Rasse – ist dem jetzigen Strafrecht fremd. Der Schutz dieser durch Ströme von Blut geheiligten Schicksalsgemeinschaft ist dem deutschen Strafrecht unbekannt.

Die Grabstätten der Helden des Volkes, die Taten der deutschen Heere und ihrer Führer, ihr Andenken und ihre Ehre, wurden im bis-

herigen Strafrecht so gut wie vogelfrei gelassen.

Volk als ein lebendiges Gesamtwesen kannte die Zeit nicht, die hinter uns liegt, Volk, seine Rasse, seine Geschichte, seine Helden konnten daher auch nicht besonders schutzwürdig erscheinen.

Und weiter: Ein materialistisches Zeitalter musste gleichgültig vorübergehen an dem Wertvollsten, was aus der Blutsgemeinschaft erwächst und sich dauernd erneuert: an der Arbeitskraft des Volkes und an der Volksgesundheit. Schutz der Arbeitskraft des Volkes und der einzelnen Volksgenossen, Schutz der Kraft zur Mutterschaft der deutschen Frau, Schutz der Gesundheit und der sittlichen Unversehrtheit des Geschlechts nach uns, unserer Jugend, das alles ist bisher nur ganz am Rande des strafrechtlich geschützten Gebietes nebenbei und unzulänglich behandelt, zum grössten Teil in Nebengesetze verbannt.

Dass eine Zeit der inneren Auflösung – denn das ist immer eine materialistisch-individualistische Zeit – die Zelle, auf der das Leben des Volksorganismus sich aufbaut, die Familie, nicht als schutzwürdige Einheit in ihrem Strafrechte kennt, ist selbstverständlich.

Und ebenso unverständlich wäre es, wenn eine Zeit, die die Ehre nach dem Golde mass, in der an Stelle von Mannesehre Reichtum und Klassenzugehörigkeit stand, die Ehre des Einzelnen in den Kernpunkt des Schutzes der Einzelpersönlichkeit gestellt hätte.

Wie im gesamten bisherigen Strafrecht der Schutz des Einzelnen dem der Gesamtheit vorangeht, wie dieses Strafrecht bewusst individualistisch ist,

so stellt es innerhalb des Schutzes des Einzelnen den Schutz der materiellen Güter und Interessen voran, ist also bewusst materialistisch.

Die destruktiven Elemente, die seit dem äusseren Niederbruch des Reiches sich als Liquidatoren der Staatsgewalt betrachteten und 14 Jahre die Herrschaft über das deutsche Volk ausübten, übten auch an diesem destruktiven Strafrecht noch Kritik. Es war ihnen nicht destruktiv genug! Überall, wo eine kleine Andeutung von Schutz sittlicher Güter, von Schutz der Familie, des Volkes, des Staates im Strafrecht vorhanden war, regte sich eine leidenschaftliche, ja hysterische Kritik:

Abschaffung des Schutzes des keimenden Lebens, also der Zukunft der Nation, wurde zum Programmpunkt jenes destruktive System stützender Parteien erhoben, wurde von gewissenlosen Demagogen

in staatlich geförderten Versammlungen unter dem Schutz von Dirnen und Zuhälterbanden verlangt!

Verhöhnung des religiösen Gefühls des Volkes durch Darstellung des Gottsohnes mit Gasmaske und andere noch schlimmere, absichtlich zersetzende Veröffentlichungen wurde unter dem Beifall der Demagogen von einer gefesselten Justiz auf Grund unzulänglichen Strafrechts erlaubt!

Das nationale Ehrgefühl beleidigende Produkte landesverräterischer Gehirne wie eines «Remarque» gingen über die Bühne unter dem Schutz der Liquidatoren des deutschen Staates; und die, die sich dagegen auflehnten, wurden unter dem jedes sittliche Wertmass als richtunggebend ablehnenden Strafrecht verfolgt! Bekämpfung des Mordes durch staatliche Todesandrohung für den Mörder wurde durch die Staatspraxis ausser Kraft gesetzt!

Schon wurde das Recht des Staates zu strafen, überhaupt in Zweifel gezogen!

Im Mittelpunkt der Strafrechtspolitik stand nicht der Volksorganismus, seine Hege und Pflege, stand nicht der Staat und sein Bestand, stand nicht die Familie, die heilige Zelle des Volkslebens, stand nicht die Ehre, die Wehr- und Arbeitskraft des deutschen Mannes, die Mutterkraft der deutschen Frau, die Reinheit des deutschen Kindes, im Mittelpunkt der Strafrechtspolitik standen in der letzten Zeit der 14 Jahre des organisierten Volksverrats nicht einmal mehr die materiellen Güter und Interessen des einzelnen ehrlichen Volksgenossen, im Mittelpunkt der Strafrechtspolitik stand vielmehr der Verbrecher. Die Sorge darum, ihm nicht zu wehe zu tun, das liebevolle Sichversenken in seine Seele, das Verstehen seiner Eigenart, das mitleidige Bedauern ihm gegenüber als einem «Produkt seiner Umwelt», das war der Inhalt der vom Staate geförderten Strafrechtspolitik.

Wie lange hätte es noch gedauert, bis eine solche Einstellung die letzten Dämme einriss, die der Überflutung der Ordnung durch das Chaos entgegenstanden?

Geführt von dem Manne, den die Geschichte zu diesem Zwecke erstehen liess, erwachte das deutsche Volk zum Bewusstsein seiner selbst, erkannte den abgrundtiefen Strudel, an dessen Rande es sich befand, in der tödlichen Gefahr, im nächsten Augenblick hinein- und herabgerissen zu werden, um nie wieder aufzutauchen.

Die Revolution, die innere Erneuerung, ergriff die deutsche Seele. In einer ungeheuren sittlichen und physischen Kraftanstrengung sprengte das deutsche Volk die Ketten der inneren Knechtschaft.

Das Frontsoldatengeschlecht und die Jugend ergriffen gemeinsam das Ruder des sinkenden Staatsschiffes und schicken sich an, es durch die Stürme der Not zu steuern, und bauen sich ein neues Heim – den deutschen Staat.

Dieser Staat aber soll nicht nur eine gemeinsame Wohnung darstellen, in der alle einzelnen Volksgenossen wohnen, er soll das organisierte Volk selbst sein. Er ist die Lebensform des Volkes.

Das Strafrecht dieses Staates muss freilich ganz anders sein als das des Gebildes, das in den letzten 14 Jahren Staatsgewalt über das deutsche Volk beanspruchte.

Das Strafrecht muss den Schutz des Volkes in den Mittelpunkt stellen. Es muss dabei der Erkenntnis Rechnung tragen, dass dies Volk nicht nur das gegenwärtig lebende Geschlecht ist, dass dies Volk vielmehr schon war in Zeiten, die das Licht der Geschichte noch nicht erleuchtete, und dass es sein wird in Zeiten, die unser Geist heute noch nicht zu ermessen vermag. In seiner Vergangenheit, in seinem gegenwärtigen rauschend strömenden Leben und in seiner Zukunft muss dies deutsche Volk im Strafrecht geschützt sein!

Und daneben muss der Schutz des Staates als der Lebensform des Volkes stehen.

Kein Lebewesen kann bestehen, wenn seine Zellen nicht gesund sind. Der Schutz der Familie als der Zelle des Volkskörpers ist also das nächste, was ein nationalsozialistisches Strafrecht zu sichern hat. Dann aber hat es an die Urkräfte des Volkes zu denken: die Wehr- und Arbeitskraft, die Kraft zur Mutterschaft, die sittliche und körperliche Gesundheit der Jugend, deren Zukunft in unsere treuhänderische Obhut gelegt ist.

Und danach soll das Strafrecht dem Einzelnen Arbeitssicherheit und Arbeitsfrieden gewährleisten, weil und soweit der Einzelne dem Volksganzen dient.

Arbeitssicherheit und Arbeitsfrieden aber setzt voraus, dass die Ehre des einzelnen Volksgenossen unantastbar ist. Ihr Schutz muss also dem Schutze der Sphäre seiner wirtschaftlichen Betätigung vorangehen.

Es bedarf danach eines Strafrechtes, das Volk und Familie vorantstellt, das sittliche Güter den materiellen überordnet, mit einem Wort:

[Es bedarf eines nationalsozialistischen Strafrechtes.](#)

Gewaltig ist die schöpferische Kraft der nationalsozialistischen Erneuerung. Diese schöpferische Kraft wird wie andere grössere, so auch diese wichtige Aufgabe bewältigen.

Arbeiten wir, jeder zu seinem Teil daran, dass die Aufgabe gelöst wird:

Der Rechtsgestalter wie der Richter! Denn nur beide zusammen vermögen ein Strafrecht, das seiner Aufgabe gerecht wird, zum Leben zu erwecken und lebendig zu erhalten!

Diese Worte Freislers stammen aus dem Jahre 1933.

Den Nationalsozialisten gelang es sehr schnell, das deutsche Volk «in seinem gegenwärtigen rauschend strömenden Leben zu schützen». «Der Schutz dieser durch Ströme von Blut geheiligten Schicksalsgemeinschaft» war dem deutschen Strafrecht alsbald nicht mehr unbekannt, sondern war durch das *Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* vom 15.9.1935⁶ staatlich geregelt.

Der deutsche Richter, der von jeher gewohnt war, jedes positive Gesetz als Recht anzuwenden, selbst wenn es mit Gerechtigkeit nichts mehr zu tun hatte, fällte auf Grund dieses sogenannten Blutschutzgesetzes seine Urteile. Unzählige Rasseschandeurteile ergingen, u.a. das folgende gegen den Kaufmann und Vorstand der israelischen Kultusgemeinde in Nürnberg, Leo Katzenberger:

Im Namen des deutschen Volkes!

Das Sondergericht
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg bei dem Landgerichte Nürnberg-Fürth

erkennt in der Strafsache gegen

Katzenberger, Lehmann Israel, genannt Leo,
Kaufmann und Vorstand der israelischen Kultusgemeinde in Nürnberg, und

Seiler, Irene, Photogeschäftsinhaberin in Nürnberg,
beide in Untersuchungshaft,

wegen Rassenschande und Meineids
in öffentlicher Sitzung vom 13. März 1942,

wobei zugegen waren:

der Vorsitzler: Landgerichtsdirektor Dr. Rothaug,

die Beisitzer: Landgerichtsräte Dr. Ferber und Dr. Hoffmann, der

zu Recht wie folgt:

Katzenberger Lehmann Israel, genannt Leo,
Rasse- und Bekenntnisjude, geb. am 25. November 1873 in Massbach,
verh., Kaufmann in Nürnberg,

Seiler, Irene, geb. Scheffler, geb. am 26. April 1919 in Guben, verh., Pho-
tengeschäftsinhaberin in Nürnberg,

beide in dieser Sache in Untersuchungshaft werden verurteilt:

Katzenberger:

wegen eines Verbrechens nach § 2, rechtlich zusammentreffend mit ei-
nem Verbrechen nach § 4 der VO gegen Volksschädlinge in Verbindung
mit einem Verbrechen der Rassenschande

zum Tode

unter Aberkennung der in §§32 bis 34 des StGB bezeichneten Rechte auf
Lebenszeit.

Seiler:

wegen eines Verbrechens des Zeugenmeineids

zur Zuchthausstrafe von zwei Jahren unter Aberkennung

der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren.

Drei Monate der erlittenen Untersuchungshaft werden auf die Strafe der
Angeklagten Seiler angerechnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten.

Gründe

I.

1. Der Angeklagte Katzenberger ist Staatsangehöriger Volljude: er ge-
hört der jüdischen Religionsgemeinschaft an.

Nach der Abstammungsseite ergibt ein Auszug aus dem Geburtsregi-
ster für die jüdische Gemeinde in Massbach, dass der Angeklagte am 25.
November 1873 als Sohn des Handelsmannes Louis David Katzenberger
und seiner Ehefrau Helene, geb. Adelberg, geboren wurde. Der am 30.
Juni 1838 in Massbach geborene Vater des Angeklagten war nach einem
Auszug aus der Judenmatrikel Thundorf der eheliche Sohn des Kunst-
webers David Katzenberger und seiner Ehefrau Karoline Lippig; die am
14. Juni 1847 in Aschbach geborene Lena Adelberg – Mutter des Ange-
klagten – war nach einem Auszug aus der Geburtenmatrikel der israeli-
tischen Kultusgemeinde Aschbach die eheliche Tochter des Händlers

Adel-Bert Lehmann und seiner Ehefrau Ley. Die Eltern des Angeklagten wurden ausweislich eines Auszuges aus der Judenmatrikel Thundorf am 3. Dezember 1867 vom Distriktsrabbiner in Schweinfurt verehelicht. Die Grosseltern des Angeklagten väterlicherseits schlossen nach einem Auszug aus der Judenmatrikel Thundorf am 3. April 1832 in Werneck die Ehe; die Grosseltern mütterlicherseits verehelichten sich nach einem Auszug aus dem Trauregister der israelitischen Kultusgemeinde Aschbach am 14. August 1836.

Dem Auszug aus dem Trauregister der israelitischen Kultusgemeinde Aschbach über die Eheschliessung der Grosseltern mütterlicherseits ist zu entnehmen, dass die im Jahr 1809 in Aschbach geborene Bela-Lea Seemann der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Nach der Bekenntnisseite geben die erwähnten Abstammungsurkunden keine weiteren Auskünfte darüber, dass Eltern- oder Grosseltern Teile sich zu dem mosaischen Glauben bekannt haben.

Der Angeklagte selbst erklärt, dass er mit Sicherheit sagen könne, dass alle seine vier Grosseltern Teile dem mosaischen Glauben angehört haben. Seine Grossmütter habe er noch persönlich gekannt; die beiden Grossväter seien auf jüdischen Friedhöfen beerdigt. Ebenso wie er selbst gehörten seine beiden Eltern der mosaischen Religionsgemeinschaft an. Das Gericht sieht keinen Anlass, in die Richtigkeit dieser bestimmten Angaben, die durch die vorliegenden Auszüge aus ausschliesslich Judenmatrikeln voll gestützt werden, Zweifel zu setzen. Trifft es aber zu, dass alle vier Grosseltern Teile dem mosaischen Glauben angehört haben, so gelten die Grosseltern nach der Beweiserleichterungsvorschrift im § 5 Abs. 1 in Verb. mit § 2 Abs. 2 Satz 2 der VO. zum ReichsBG. vom 14. Nov. 1935 – RGBl. I, S. 1333 – als Volljuden. Demnach ist der Angeklagte selbst Volljude im Sinne des Blutschutzgesetzes. Dass er selbst dieser Überzeugung gewesen ist, ergibt seine eigene Einlassung.

Der Angeklagte Katzenberger kam im Jahre 1912 nach Nürnberg. Hier betrieb er zusammen mit seinen Brüdern David und Max bis zum November 1938 einen Schuhhandel. Seit 1906 ist der Angeklagte verheiratet, er hat 2 Kinder im Alter von 30 und 34 Jahren.

Dem Angeklagten und seinen Brüdern David und Max gehörte bis zum Jahre 1938 das Anwesen Spittlertorgraben Nr. 19 in Nürnberg; im Hofgebäude des Anwesens waren Büro- und Lagerräume eingerichtet; das Hauptgebäude an der Strasse dient als Wohnhaus mit mehreren Stockwerkwohnungen.

Im Jahre 1932 kam die Mitangeklagte Irene Seiler als Mieterin in das

Haus Spittlertorgraben Nr. 19 in Nürnberg; seitdem ist der Angeklagte Katzenberger mit ihr bekannt.

2. Die Irene Seiler, geborene Scheffler, ist deutsche Staatsangehörige deutschen Blutes.

Ihre Abstammung ist durch Urkunden über alle 4 Grosselternanteile belegt; sie selbst, ihre Eltern und alle Grosselternanteile gehören dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis an. Diese Feststellung nach der Bekenntnisseite beruht auf den vorliegenden Geburts- und Heiratsurkunden der Familie Scheffler, die zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht wurden. Nach der Abstammungsseite hin kann folglich an der Deutschblütigkeit der Irene Seiler, geb. Scheffler, kein Zweifel bestehen.

Der Angeklagte Katzenberger war davon, dass Irène Seiler deutschen Blutes und deutsche Staatsangehörige ist, überzeugt.

Irene Scheffler heiratete am 28. Juli 1939 den Handelsvertreter Johann Seiler. Die Ehe blieb bisher kinderlos.

Die Angeklagte besuchte in ihrem Geburtsort Guben Lyzeum und Realschule bis zur Unterprima; anschliessend in Leipzig 1 Jahr die staatliche Akademie für Kunst- und Buchgewerbe.

Im Jahre 1932 kam sie nach Nürnberg; hier war sie in der photographischen Werkstätte ihrer Schwester Hertha, die diese seit dem Jahre 1928 als Mieterin im Hause Spittlertorgraben 19 unterhielt, tätig. Am 1. Januar 1938 übernahm sie das Geschäft ihrer Schwester selbständig auf eigene Rechnung. Am 24. Februar 1938 legte sie die Meisterprüfung ab.

3. Dem Angeklagten Katzenberger liegt zur Last, fortgesetzt als Jude mit der Irene Seiler, geb. Scheffler, einer Staatsangehörigen deutschen Blutes, ausserehelichen Verkehr gepflogen haben; er soll bis März 1940 sehr oft in die Wohnung der Seiler im Hause Spittlertorgraben gekommen sein und bis zum Herbst 1938 sehr oft die Besuche der Seiler in den im Hinterhaus des Anwesens befindlichen Geschäftsräumen empfangen haben. Seiler, die durch Annahme von Geldgeschenken und langfristige Stundung der Monatsmieten in eine starke Abhängigkeit zu dem Angeklagten Katzenberger nach und nach gekommen sei, sei dem Katzenberger in geschlechtlicher Hinsicht zugänglich gewesen. So sei es zwischen beiden zu geschlechtlichen Annäherungen aller Art, insbesondere auch zu Geschlechtsverkehr gekommen. Beide sollen sich, bald

in der Wohnung der Seiler, bald in den Geschäftsräumen des Katzenberger gegenseitig geküsst haben. Seiler habe sich sehr oft dem Katzenberger auf den Schoß gesetzt; hierbei soll Katzenberger die Seiler in der Absicht, sich dadurch eine geschlechtliche Befriedigung zu verschaffen, über den Kleidern an den Oberschenkeln getätschelt und gestreichelt haben. Bei solchen Gelegenheiten habe sich Katzenberger eng an die Seiler angeschmiegt und hierbei seinen Kopf an den Busen der Seiler gelegt.

Dem Angeklagten Katzenberger liegt zur Last, diese Rassenschande unter Ausnutzung der Kriegslage begangen zu haben; der Mangel an Aufsichtskräften sei ihm zustattengekommen, umso mehr, als er seine Besuche bei der Seiler im Schutze der Verdunkelung ausgeführt habe. Zudem sei der Ehemann Seiler zur Wehrmacht eingezogen, so dass auch Überraschung durch den Ehemann ausgeschlossen gewesen sei.

Der Angeklagten Irene Seiler liegt zur Last, gelegentlich ihrer Einvernahme durch den Ermittlungsrichter bei dem Amtsgericht Nürnberg am 9. 7. 1941 bewusst der Wahrheit zuwider angegeben und mit einem Eid bekräftigt zu haben, diesen Annäherungen hätten jegliche geschlechtlichen Beweggründe gefehlt, insbesondere glaube sie, dass dies auch bei Katzenberger der Fall gewesen sei.

Seiler soll sich hierdurch des Zeugenmeineids schuldig gemacht haben.

Die Angeklagten führen zu ihrer Verteidigung aus:

Die Angeklagte Seiler: Als sie im Jahre 1932 im Alter von 22 Jahren in die photographische Werkstätte ihrer Schwester nach Nürnberg gekommen sei, sei sie auf sich selbst gestellt gewesen; ihre Schwester Hertha sei nach Guben zurückgekehrt und habe dort ein Atelier eröffnet. Ihr Vater habe sie an den Vermieter, den Angeklagten Katzenberger empfohlen, diesen gebeten, auf sie ein fürsorgliches Augenmerk zu haben und ihr mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. So sei sie mit dem Juden Katzenberger näher bekannt geworden.

In der Folgezeit sei Katzenberger auch tatsächlich ihr Berater geworden; insbesondere sei er ihr in ihrer misslichen finanziellen Lage helfend zur Seite gestanden. In ihrer Freude über die ihr seitens Katzenberger erwiesene Freundschaft und Güte habe sie nach und nach in ihm nur noch den väterlichen Freund gesehen; es sei ihr gar nicht mehr zum Bewusstsein gekommen, dass sie in Katzenberger einen

Juden vor sich habe. Es sei richtig, dass sie im Schuhlager des Katzenberger im Hinterhaus ein- und ausgegangen sei; wenn sie dies nach Büroschluss getan habe, so deshalb, weil sie dann Schuhe habe besser aussuchen können. Auch sei es vorgekommen, dass sie dem Katzenberger bei solchen Besuchen und beim Verweilen des Katzenberger in ihrer Wohnung gelegentlich mal einen Kuss gegeben und zugelassen habe, dass Katzenberger sie küsste. Hierbei habe sie sich auch öfters dem Katzenberger auf den Schoss gesetzt; das sei so ihre Art, da denke sie sich nichts dabei. Keineswegs sei etwa in geschlechtlichen Beweggründen der Ausgangspunkt für ihr Handeln zu suchen. Sie habe stets auch angenommen, dass Katzenberger keine anderen als nur fürsorglich väterliche Gefühle zu ihr beherrschen.

Auf diese Annahme gestützt, habe sie am 9. Juli 1941 dem Ermittlungsrichter die mit ihrem Eid bekräftigte Aussage gemacht, dass sie glaube, dass die ausgetauschten Zärtlichkeiten auch bei Katzenberger keinen erotischen Gefühlen entsprungen seien.

Der Angeklagte Katzenberger: Er will sich nicht strafbar gemacht haben. Es schützt vor, nur sehr freundschaftlich mit Frau Seiler Umgang gepflogen zu haben; die Familie Scheffler in Guben habe sein Verhältnis zur Frau Seiler auch nur als weitestgehend freundschaftlich gewertet.

Wenn er über die Jahre 1933, 1935 und 1938 hinaus seinen Umgang mit Frau Seiler fortgesetzt habe, so sei dies vielleicht nach der Auffassung der NSDAP ein Unrecht; die Tatsache der Fortführung sei aber ein Zeichen für sein gutes Gewissen.

Nach der Judenaktion im Jahre 1938 seien zudem die Zusammenkünfte seltener geworden. Nach der Verehelichung der Frau Seiler im Jahre 1939 sei auch der Ehemann Seiler oftmals überraschend nach Hause gekommen, als er – Katzenberger – bei der Frau Seiler in der Wohnung anwesend gewesen sei. Niemals habe jedoch der Ehemann Seiler ihn in einer verfänglichen Situation mit seiner Frau angetroffen. Im Januar oder Februar 1940 sei er auf Wunsch des Ehemannes Seiler zweimal in die Wohnung der Seiler gekommen, um den Eheleuten bei der Abgabe von Steuererklärungen behilflich zu sein. Die letzte Unterredung in der Wohnung der Eheleute Seiler habe er im März 1940 geführt. Damals habe Frau Seiler ihm nahegelegt, die Besuche wegen der ihr seitens der NSDAP gemachten Vorhalte einzustellen; in Gegenwart ihres Mannes habe Frau Seiler ihm zum Abschied einen Kuss gegeben. Irgendwelche

erotischen Absichten habe er bei Frau Seiler niemals verfolgt. Deshalb könne er auch keine Kriegslage und keine Verdunkelung ausgenutzt haben.

II.

Das Gericht hat die Ausflüchte des Angeklagten Katzenberger und die Einschränkungen, mit denen die Angeklagte Seiler ihre Zugeständnisse abzuschwächen versucht hat, wie folgt gewürdigt:

Als die Angeklagte Seiler im Jahre 1932 nach Nürnberg übersiedelte, war sie im Alter von 22 Jahren ein vollauf gewachsenes, geschlechtsreifes Mädchen.

Sie zeigte sich auch – nach ihren eigenen, insoweit glaubhaften Angaben – im Umgang mit Freunden geschlechtlicher Hingabe nicht unzugänglich.

In Nürnberg trat sie als Nachfolgerin ihrer Schwester in der photographischen Werkstätte im Anwesen Spittlertorgraben Nr. 19 in den Bannkreis des Angeklagten Katzenberger. Im Umgang mit diesem liess sie sich innerhalb eines Zeitraumes von fast zehn Jahren nach und nach zum Austausch von Zärtlichkeiten herbei, wobei – nach dem Geständnis beider Angeklagten – Situationen geschaffen wurden, die keineswegs als Auswirkungen nur väterlicher Freundschaft gewertet werden können. Seiler setzte sich oft bei Zusammenkünften mit Katzenberger, sei es in dessen Geschäftsräumen im Hinterhaus, sei es in ihrer Wohnung, dem Katzenberger auf den Schoss und küsste ihn unbestritten auf Mund und Wangen. Bei dieser Gelegenheit erwiderte Katzenberger, wie er zugibt, diese Zärtlichkeiten mit eigenen Küssen, schmiegte seinen Kopf an den Busen der Seiler und tätschelte und streichelte deren Oberschenkel über den Kleidern ab.

Die Annahme, diese zugegebenen wechselseitig getauschten Zärtlichkeiten seien bei Katzenberger der Ausdruck nur väterlicher Empfindungen, bei Seiler nur stark gefühlsbetonte Handlungen aus kindlichem Gefühl gewesen, die sich aus der Situation unwillkürlich ergeben hätten, widerspricht jeder Erfahrung des täglichen Lebens. Die Ausflüchte der Angeklagten nach dieser Richtung erachtet das Gericht als nichts anderes als den plumpen Versuch, die geschlechtsbetonten Handlungen auf das Gebiet des Gemütes, frei von jeder Geschlechtslust abzuschieben. Das Gericht hat in Ansehung der Persönlichkeit der beiden Angeklagten und auf Grund der Beweisaufnahme die sichere Überzeugung gewonnen, dass in geschlechtlichen Beweg-

gründen der Ausgangspunkt für die Zärtlichkeiten der beiden Angeklagten zu suchen ist.

Seiler befand sich meist in finanziellen Schwierigkeiten. Katzenberger nahm diesen Umstand zum Anlass, der Seiler häufig Geldgeschenke zu machen; er gab ihr wiederholt Geldbeträge von einer bis zu zehn Reichsmark. Ausserdem stundete er ihr in seiner Eigenschaft als Hausverwalter des Anwesens, in dem die Seiler wohnte und das der Firma, bei der er Teilhaber war, gehörte, die geschuldeten Mieten sehr lange. Vielfach schenkte Katzenberger der Seiler Zigaretten, Blumen und Schuhe.

Die Angeklagte Seiler räumt auch ein, dass sie durchaus darauf bedacht war, sich die Gunst des Katzenberger, mit dem sie sich duzte, zu erhalten.

Nach den in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen boten beide Angeklagten ihrer näheren Umwelt, vornehmlich der Hausgemeinschaft im Anwesen Spittlertorgraben Nr. 19 das Gesamtlebensbild eines intimen Verhältnisses.

Von den Zeugen Kleylein, Paul und Babette, Mäsel Johann, Heilmann Johann, und Leibner Georg wurde wiederholt beobachtet, dass Katzenberger und Seiler sich gegenseitig zuwinkten, wenn Seiler von einem nach dem Rückgebäude zugelegenen Fenster ihrer Wohnung den Katzenberger in seinen Büroräumen sah. Den Zeugen waren die beobachteten häufigen Besuche der Seiler in den Geschäftsräumen des Katzenberger nach Geschäftsschluss und auch sonntags sowie das längere Verweilen dort besonders auffallend. Die Tatsache, dass Seiler den Katzenberger stets um Geld anging, war im Laufe der Jahre der ganzen Hausgemeinschaft bekannt geworden; es bildete sich auf Grund dieser Wahrnehmungen die Überzeugung, dass Katzenberger als jüdischer Gläubiger diese Zwangslage der deutschblütigen Frau Seiler geschlechtlich ausnützte, wobei der Zeuge Heilmann gelegentlich einer Unterhaltung mit dem Zeugen Paul Kleylein diese seine Auffassung in den Worten ausdrückte, der Jude könne das gegebene Geld bei der Seiler billig abarbeiten.

Beide Angeklagten fassten auch selbst die gegenseitigen Besuche und wechselseitigen Zärtlichkeiten keineswegs nur so als gelegentliche Harmlosigkeiten des alltäglichen Lebens auf.

Nach den Bekundungen der Zeugen Kleylein Babette und Paul beobachteten diese, dass Katzenberger sich sichtlich erschrocken zeigte, als er wahrnahm, dass von diesen Zeugen sein Verweilen in der Wohnung der Seiler noch im Jahre 1940 entdeckt wurde. Die

Zeugen beobachteten auch, dass Katzenberger sich in der letzten Zeit mehr in die Wohnung der Seiler schlich, als unbekümmert einging. Im August 1940 musste die Angeklagte Seiler sich gefallen lassen, dass gelegentlich eines Fliegeralarms im Luftschutzraum ihr der Hauseinwohner Östreicher in Gegenwart der übrigen Hausbewohner auf eine Anrede erwiderte: ‚Du Judenmensch, Dir helfe ich noch!‘ Seiler veranlasste zu ihrer Verteidigung gegen diesen Vorwurf in der Folgezeit nichts; sie nahm nur Veranlassung, den Vorfall kurz darauf dem Katzenberger zu berichten. Seiler ist jede auch nur einigermaßen glaubhafte Angabe darüber schuldig geblieben, warum sie gegenüber solch stärkster Verdachtsäusserung so auffallende Zurückhaltung geübt hat. Mit dem Hinweis allein, dass ihr über 70 Jahre alter Vater ihr von einem Vorgehen gegen Östreicher abgeraten habe, kann bei der Schwere des in aller Öffentlichkeit erhobenen Vorwurfes ihre Zurückhaltung nicht verständlich gemacht werden.

Nach den Darlegungen des Zeugen Krim. Ob .Ass. Hans Zeuschel ist es auch nicht so, dass beide Angeklagten auf Vorhalt die geschaffenen sexuellen Situationen gleich von Anfang an als Harmlosigkeiten zugegeben haben. Daraus, dass Seiler erst nach eindringlichen Vorhalten nähere Zugeständnisse über ihre dem Katzenberger erwiesenen Zärtlichkeiten machte, und daraus, dass Katzenberger gelegentlich seines Beschuldigtenverhörs bei der Polizei erst dann mit der Sprache herausrückte, als ihm die Angaben der Seiler vorgehalten wurden, muss gefolgert werden, dass beide ihre Handlungen, wegen deren sie sich verantworten sollten, doch als wert erachteten, geheimgehalten zu werden. Nach diesem Sachzusammenhang ist das Gericht der Überzeugung, dass die von den beiden Angeklagten abgegebenen Erklärungen nichts anderes sind als nur Zugeständnisse aus Gründen der Zweckmässigkeit, dazu bestimmt, eine durch Zeugenaussagen erhärtete Situation zu entgiften und zu verharmlosen.

Seiler hat auch zugegeben, dass sie ihrem Ehemann keineswegs die vor ihrer Eheschliessung mit Katzenberger ausgetauschten Zärtlichkeiten geoffenbart habe; sie habe nur berichtet, dass Katzenberger ihr schon viel geholfen habe. Nach ihrer im Juli 1939 erfolgten Eheschliessung habe sie auch nur einmal in Gegenwart ihres Mannes dem Katzenberger einen ‚Freundschaftskuss‘ auf die Wange gegeben; im Übrigen habe man es vermieden, sich gegenseitig im Beisein des Ehemannes Seiler zu küssen.

Das Gericht ist auf Grund des wiederholt charakterisierten Verhaltens der Angeklagten zueinander davon überzeugt, dass es sich bei

dem 10 Jahre lang gepflogenen Verhältnis des Katzenberger zur Seiler um Beziehungen ausschliesslich geschlechtlicher Natur handelte. Nur so kann deren vertrauter Umgang erklärt werden. Bei der Unmenge von verführerischen Gelegenheiten kann kein Zweifel bestehen, dass der Angeklagte Katzenberger mit der Seiler in fortgesetzter Geschlechtsverbindung stand. Die gegenteiligen Behauptungen des Katzenberger, er habe kein geschlechtliches Interesse an der Seiler gehabt, hält das Gericht für unwahr; die den Angeklagten Katzenberger in seiner Verteidigung unterstützenden Angaben der Angeklagten Seiler erachtet das Gericht jeder Lebenserfahrung widersprechend; sie sind offenbar in der Absicht gemacht, den Angeklagten Katzenberger der Strafe zu entziehen.

Das Gericht ist deshalb überzeugt, dass Katzenberger mit der Seiler nach Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze bis zum März 1940 an nicht mehr feststellbaren Tagen und in nicht bestimmter Zahl wiederholt Geschlechtsverkehr hatte.

Unter ausserehelichem Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes ist neben dem Beischlaf jede Art geschlechtlicher Betätigung mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts zu verstehen, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt ist, an Stelle des Beischlafes der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles zu dienen. Die von den Angeklagten zugegebenen Handlungen, die bei Katzenberger darin bestanden, dass er die Seiler an sich heranzog, küsste, an den Schenkeln über den Kleidern tätschelte und streichelte, charakterisieren sich dahin, dass Katzenberger damit das an der Seiler in gröblicher Form ausgeführt hat, was der Volksmund als ‚Abschmieren‘ bezeichnet. Dass nur in geschlechtlichen Beweggründen der Ausgangspunkt für solches Handeln zu suchen ist, ist offenkundig. Hätte der Jude an der Seiler nur diese sogenannten ‚Ersatzhandlungen‘ vorgenommen, so hätte er schon dadurch den vollen gesetzlichen Tatbestand der Rassenschande erfüllt.

Darüber hinaus ist aber das Gericht überzeugt, dass Katzenberger, der zugegebenermassen noch heute in der Lage ist, den normalen Beischlaf auszuüben, während der gesamten Dauer des Verhältnisses regelmässig mit der Seiler den Beischlaf ausgeführt hat. Es ist nach der Lebenserfahrung ausgeschlossen, dass Katzenberger es im Laufe von fast 10 Jahren bei dem oft bis zu einer Stunde währenden Zusammensein mit der Seiler es bei solchen das Gesetz für sich allein schon erfüllenden Ersatzhandlungen hat bewenden lassen.

III.

Der Angeklagte Katzenberger ist sonach überführt, nach dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes, das ist nach § 7 dieses Gesetzes nach dem 17. September 1935, als Jude mit einer Staatsangehörigen deutschen Blutes ausserehelichen Verkehr gepflogen zu haben. Er hat auf Grund eines einheitlichen, von Anfang an auf Wiederholung gerichteten Vorsatzes gehandelt. Katzenberger ist mithin eines – fortgesetzten– Verbrechens der Rassenschande nach § 2 und 5 Abs. II des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 schuldig zu sprechen.

Die rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts ergibt, dass der Angeklagte Katzenberger bei seinem rasseschänderischem Treiben darüber hinaus allgemein die aussergewöhnlichen, durch den Kriegszustand verursachten Verhältnisse ausgenützt hat. Stadt und Land sind weithin ohne Männer, die infolge ihrer Einberufung zum Heere oder für andere Zwecke der Wehrmacht verhindert sind, zu Hause tätig zu sein und so für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Diese allgemeinen Verhältnisse, diese durch den Krieg veränderten Umstände hat sich der Angeklagte zunutze gemacht. Der Angeklagte stellte, als er seine Besuche bei der Seiler in deren Wohnung bis zum Frühjahr 1940 fortsetzte, in Rechnung, dass bei dem gegebenen Ausfall irgendwelcher eingehenderen Kontrollmassnahmen seine Machenschaften nicht oder doch nur sehr schwer durchschaut werden können. Die durch die Einziehung des Ehemannes Seiler zum Heeresdienst veränderten häuslichen Umstände erleichterten sein Treiben.

Unter diesem Gesichtspunkt besehen, ist das Verhalten des Katzenberger besonders verwerflich. In Verbindung mit dem Verbrechen der Rassenschande war er sonach auch wegen eines Verbrechens nach §4 der VO gegen Volksschädlinge schuldig zu sprechen. Hierbei ist zu beachten, dass die Volksgemeinschaft eines wesentlich erhöhten strafrechtlichen Schutzes gegen alle Verbrecher bedarf, die ihre innere Geschlossenheit zu zerstören oder zu zersetzen suchen.

In mehreren Fällen schlich sich der Angeklagte Katzenberger seit Kriegsausbruch 1939 nach Einbruch der Dunkelheit in die Wohnung der Seiler. In diesen Fällen wurde der Angeklagte im Schutze der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Massnahmen tätig, indem er die Verdunkelung ausnutzte. Das Fehlen der in Friedenszeiten vorhandenen helleuchtenden Strassenbeleuchtung am Strassenzug des Spittlertorgrabens gab dem Angeklagten grössere Sicherheit. Diesen Umstand nützte er jedesmal in voller Erkenntnis seiner Bedeutung

aus; instinktiv entzog er sich bei seinen Unternehmungen so der Beobachtung durch die Strassenbenutzer,

Die im Schutze der Verdunkelungsmassnahmen ausgeführten Besuche des Katzenberger bei der Seiler dienten mindestens dazu, das Verhältnis warmzuhalten. Es kann dahin gestellt bleiben, ob bei diesen Besuchen auch tatsächlich ausserehelicher Geschlechtsverkehr stattfand oder nur Unterhaltungen gepflogen wurden, weil der Ehemann Seiler anwesend war, wie Katzenberger geltend macht. Der Antrag auf Vernehmung des Ehemannes Seiler wurde deshalb auch abgelehnt. Das Gericht ist der Auffassung, dass die in dem einheitlichen Lebensvorgang eingeordneten zweckbestimmten Handlungen des Angeklagten ein Verbrechen gegen den Leib im Sinne des § 2 der VO gegen Volksschädlinge darstellen. Das Gesetz vom 15. September 1935 ist erlassen zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Die Rassenschande des Juden stellt einen schweren Angriff auf die Reinheit des deutschen Blutes dar, der rasseschändende Angriff ist gegen den Leib der deutschen Frau gerichtet. Das allgemeine Schutzbedürfnis lässt insoweit das Verhalten des anderen an der Rassenschande Beteiligten, aber nicht strafbaren Teiles unbeachtlich erscheinen. Dass der rasseschänderische Verkehr der Angeklagten noch bis mindestens 1939/1940 gepflogen wurde, ergibt die von dem Zeugen Zeuschel bekundete Tatsache, dass die Angeklagte Seiler wiederholt und immer gleichbleibend zugegeben hat, dass sie Ende 1939, Anfang 1940 sich dem Juden auf den Schoss gesetzt und die dargelegten Zärtlichkeiten ausgetauscht hat.

Mithin hat sich der Angeklagte auch nach § 2 der Verordnung gegen Volksschädlinge verfehlt.

Der Angeklagte ist auch nach seiner Persönlichkeit ein Volksschädling; sein seit vielen Jahren ausgeführtes rasseschänderisches Treiben wuchs sich unter Ausnützung der durch den Kriegszustand geschaffenen Gesamtlage zu volksfeindlicher Einstellung auf, zu einem Angriff gegen die Sicherheit der Volksgemeinschaft in der Kriegsgefahr. Daher war der Angeklagte Katzenberger in Verbindung mit einem Verbrechen der Rassenschande wegen eines Verbrechens nach § 2 und § 4 der VO. gegen Volksschädlinge in rechtllichem Zusammen treffen nach § 73 StGB zu verurteilen.

Die Angeklagte Seiler hat nach der Überzeugung des Gerichts erkannt, dass die seitens Katzenberger mit ihr fortlaufend vorgenommene Betätigung eine geschlechtliche Betätigung gewesen ist; das Ge-

richt ist überzeugt, dass Seiler sich dem Katzenberger zum Geschlechtsverkehr hingegeben hat. Demnach war der von ihr abgegebene Zeugeneid wissentlich und gewollt falsch, sie hat sich eines Verbrechens des Meineids nach §§ 154,153 StGB schuldig gemacht.

IV.

Bei der Strafbemessung haben das Gericht folgende Erwägungen bestimmt:

Die nationalsozialistische politische Lebensform des deutschen Volkes hat ihre Grundlage im Gemeinschaftsleben. Eine Grundfrage dieses völkischen Gemeinschaftslebens ist die Rassenfrage. Die Rassenschande im Verkehr des Juden mit einer deutschen Frau schändet die deutsche Rasse, stellt einen schweren Angriff auf die Reinheit des deutschen Blutes im rasseschänderischen Angriff auf die deutsche Frau dar. Das Schutzbedürfnis ist ein besonders grosses.

Katzenberger unterhält sein rasseschänderisches Treiben seit Jahren. Er kannte den Standpunkt des völkisch empfindenden deutschen Menschen in der Rassenfrage genau, er war sich bewusst, dass er mit seinem Verhalten dem völkischen Empfinden des deutschen Volkes ins Gesicht schlug. Weder die nationalsozialistische Revolution 1933 noch der Erlass des Blutschutzgesetzes 1935, weder die Judenaktion 1938 noch der Kriegsausbruch 1939 bewirkten bei ihm eine Umkehr.

Das Gericht erachtet es für geboten, als einzige mögliche Antwort auf die Frivolität des Angeklagten gegen ihn die in Anwendung des § 4 der VO. gegen Volksschädlinge vorgesehene schwerste Strafe, die Todesstrafe, auszusprechen. Insoweit der Angeklagte in Verbindung mit dem Verbrechen der Rassenschande auch wegen eines Verbrechens nach § 2 der Volksschädlingsverordnung zu verurteilen war, gewinnt seine Tat unter Berücksichtigung der Person des Angeklagten und der Häufung der Ausführungshandlungen das Gewicht eines besonders schweren Falles. Daher muss den Angeklagten insoweit die vom Gesetz für einen solchen Fall allein vorgesehene Todesstrafe treffen. Der Sachverständige Medizinalrat Dr. Baur bezeichnet den Angeklagten als voll verantwortlich.

Dementsprechend erkannte das Gericht auf die Todesstrafe. Gleichzeitig war geboten, die in § 32-34 SGB bezeichneten Rechte ihm auf Lebenszeit abzuerkennen.

Bei der Bemessung der Strafe für die Angeklagte Seiler war deren Persönlichkeitsbewertung in den Vordergrund zu stellen. Seiler hat viele Jahre hindurch das schändliche Liebesverhältnis mit dem Juden Katzenberger unterhalten.

Ihr schimpfliches Verhältnis wurde nicht berührt durch die völkische Erneuerung des deutschen Volkes seit dem Jahre 1933, die Verkündung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre am 15. September 1935 machte keinen Eindruck auf sie. Die Tatsache, dass sie im Jahre 1937 Antrag auf Aufnahme in die NSDAP gestellt hat und die Parteigenossenschaft erwarb, bedeutet in diesem Zusammenhang eine frivole Herausforderung.

Als mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Katzenberger dem deutschen Volk für den rasseschändenden Angriff des Juden Genugtuung gebracht werden sollte, ignorierte die Angeklagte Seiler die allgemeinen Belange der missachteten Staatsautorität sowie die Volksinteressen vollständig; sie stellte sich schützend vor den Juden. Unter Berücksichtigung dieser gesamten Umstände erachtete das Gericht eine Zuchthausstrafe von vier Jahren von der Angeklagten an und für sich als verwirkt.

Strafmässigend kommt in Betracht, dass die Angeklagte jedoch in Eidesnotstand ihr wissentlich falsches Zeugnis mit einem Eid bekräftigt hat; die Angabe der Wahrheit konnte gegen sie eine Verfolgung wegen Ehebruchs und Begünstigung nach sich ziehen. Das Gericht ermässigte deshalb die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte und erkannte auf zwei Jahre Zuchthaus als schuldangemessene Strafe, § 157 Abs. I Nr. 1 StGB.

Wegen der durch die Tat erwiesenen Ehrlosigkeit mussten ihr auch die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden. Es ist dies auf die Dauer von zwei Jahren geschehen.

Anrechnung der Untersuchungshaft: § 60 StGB. Kostenentscheidung: § 465 StPO.

gez....

Das vorstehende Urteil ist eines der wenigen Urteile, in denen ein deutsches Gericht es fertigbrachte, wegen Rassenschande einen Juden zum Tode zu verurteilen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre war ein solches Todesurteil nicht möglich. In §5 Ziffer 2 des Blutschutzgesetzes heisst es: «Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.» Aber man half sich auf andere Weise: Obwohl Katzenberger nach den Feststellungen des Tatbestandes des Urteils den freundschaftlichen Verkehr mit der Seiler lange Jahre hindurch ganz offen pflegte, wird in den Urteilsgründen behauptet, Katzenberger habe sich

die Verdunkelung und die Umstände des Krieges zunutze gemacht, um mit der Seiler Rassenschande zu treiben. Auf Grund dieser Behauptung wendet das Gericht die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939, RGBl. I, Seite 1679 an, in deren § 4 es heisst:

«Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten aussergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmässigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.»

Aus Gründen des «gesunden Volksempfindens» hatte Katzenberger nach Ansicht des erkennenden Gerichts sein Leben verwirkt.

Im Übrigen gelang es dem nationalsozialistischem Regime auch in den Fällen, in denen – wie es meistens geschah – wegen Rassenschande zu Zuchthaus verurteilt wurde, den Verurteilten im Endergebnis zum Tode zu bringen. Fast alle Juden, die wegen Rassenschande verurteilt wurden, wurden nach ihrer Entlassung aus dem Zuchthaus der Gestapo übergeben, was einem Todesurteil gleichkam. In den Gerichtsakten findet sich in all diesen Fällen der kleine Vermerk: ‚Am... aus der Strafhaft entlassen und der Gestapo in ... übergeben.‘ Man braucht nur wahllos einige der Gerichtsakten, in denen es sich um Rassenschande handelt, herauszusuchen – immer wieder findet sich dieser Vermerk:

Reg. 6 b Kls 9/39, Ffm

Kaufmann, Julius, geb. 30. 5. 1897 in Wien, Volljude, verurteilt am 5. 8. 1939 zu 2 Jahren, 6 Monaten Zuchthaus wegen Rassenschande. Nach Entlassung aus der Strafhaft der Gestapo Frankfurt übergeben.

Reg. 6 b Kls 10/39, Ffm

Neumark, Markus, geb. 9. 4. 1884 in Gross-Steinheim Kr. Offenbach, Volljude, verurteilt zu 2 Jahren, 3 Monaten Zuchthaus wegen Rassenschande. Nach Entlassung aus der Strafhaft in Schutzhaft überstellt.

Reg. 6 b Kls 2/39, Ffm

Sternbach, Salomon, geb. 27. 11. 1903 in Wiesbaden, Volljude, verurteilt am 28. 3. 1939 zu 3 Jahren Zuchthaus. Nach der Entlassung aus der Strafhaft der Gestapo Frankfurt übergeben.

Reg. 6 b Kls 17/38, Ffm

Blumenbach, Ludwig, geb. 16.1.1883 in Gelnhausen, Volljude, verurteilt am 3.1.1939 zu 2 Jahren Zuchthaus. Nach Straffentlassung Übergabe an die Gestapo Frankfurt.

Die Reihe derer, die zwar im Gegensatz zum Fall Katzenberger bei Gericht von der Todesstrafe verschont blieben, später jedoch in die Hände der Gestapo überstellt wurden, kann beliebig fortgesetzt werden.

In dem Urteil gegen Leo Katzenberger fällt aber nicht nur auf, dass er mit Hilfe der Volksschädlingsverordnung zum Tode verurteilt wurde. Bemerkenswert bei der Urteilsbegründung ist vor allem, dass der Hauptgrund für die Verurteilung nicht die Feststellung des Gerichts war, dass Katzenberger als Jude mit einer Arierin den normalen Geschlechtsverkehr ausgeführt hatte – für diese Tatsache gab es keinen Beweis, und das Gericht erklärte lediglich als sekundäre Begründung:

«...Darüber hinaus ist aber das Gericht überzeugt, dass Katzenberger, der zugegebenermassen noch heute in der Lage ist, den normalen Beischlaf auszuüben, während der gesamten Dauer des Verhältnisses regelmässig mit der Seiler den Beischlaf ausgeführt hat. Es ist nach der Lebenserfahrung ausgeschlossen, dass Katzenberger im Laufe von fast 10 Jahren bei dem oft bis zu einer Stunde währenden Zusammensein mit der Seiler es bei solchen das Gesetz für sich allein schon erfüllenden Ersatzhandlungen hat bewenden lassen...»

Hauptgrund für die Verurteilung wegen vollendeter Rassenschande war vielmehr, dass Katzenberger mit einer Arierin sogenannte Ersatzhandlungen vorgenommen hatte. (Es heisst hierzu in den Urteilsgründen:

«...Unter ausserehelichem Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes ist neben dem Beischlaf jede Art geschlechtlicher Betätigung mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts zu verstehen, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt ist, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teiles zu dienen. Die von den Angeklagten zugegebenen Handlungen, die bei Katzenberger darin bestanden, dass er die Seiler an sich heranzog, küsste, an den Schenkeln über den Kleidern tätschelte und streichelte, charakterisieren sich dahin, dass Katzenberger damit das an der Seiler in gröblicher Form ausgeführt hat, was der Volksmund als ‚Abschmieren‘ bezeichnet.

Dass nur in geschlechtlichen Beweggründen der Ausgangspunkt für solches Handeln zu suchen ist, ist offenkundig. Hätte der Jude an der Seiler nur diese sogenannten ‚Ersatzhandlungen‘ vorgenommen, so hätte er schon dadurch den vollen gesetzlichen Tatbestand der Rassenschande erfüllt...»

Dass Ersatzhandlungen als Rassenschande strafbar waren, ergab sich keineswegs aus dem Gesetz. In § 2 des Blutschutzgesetzes heisst es:

«Ausserhelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.»

Es gab auch keine interne Verfügung, die etwa –wie in anderen Fällen– die Richter angewiesen hätte, den § 2 des Blutschutzgesetzes insoweit ausdehnend auszulegen, dass jede Ersatzhandlung unter den Begriff der Rassenschande fiel. Es ist vielmehr das höchst zweifelhafte Verdienst des höchsten deutschen Gerichts, des Reichsgerichts, das durch ständige Rechtsprechung die Regel aufstellte, dass auch Ersatzhandlungen als Rassenschande im Sinne des Blutschutzgesetzes zu werten seien. In dem Beschluss des Grossen Senats für Strafsachen vom 9. Dezember 1936⁷ ist der Leitsatz aufgestellt worden:

«Der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes umfasst nicht jede unzüchtige Handlung, ist aber auch nicht auf den Beischlaf beschränkt. Er umfasst den gesamten natürlichen und naturwidrigen Geschlechtsverkehr, also ausser dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teils zu dienen.»

In den Gründen dieses Beschlusses wird ausgeführt:

«Der erste Strafsenat hat in zwei bei ihm anhängigen Strafsachen auf Antrag des Oberreichsanwalts dem Grossen Senat gemäss dem § 137 Abs. 2 GVG die Rechtsfrage zur Entscheidung überwiesen, ob unter dem Begriff Geschlechtsverkehr i. S. des § 11 der ersten VO z. Ausf. des Ges. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (RGBl. I, Seite 1334) nur der Beischlaf oder auch beischlafähnliche oder überhaupt schon unzüchtige Handlungen zu verstehen sind.

Die Vorschrift des § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, die den ausserhelichen Verkehr zwi-

schen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verbietet, hat der § n der ersten Ausf.-VO erläutert; danach ist ausserehelicher Verkehr nur der Geschlechtsverkehr. Was unter Geschlechtsverkehr zu verstehen ist, ist der Auslegung überlassen worden.

Geschlechtsverkehr ist nicht mit der Vornahme von unzüchtigen Handlungen gleichzusetzen. Hätte der Gesetzgeber das ganze Gebiet der unzüchtigen Handlungen erfassen wollen, so würde er das durch die Wahl dieses in der Gesetzgebung seit Langem verwendeten und durch die Rechtsprechung genau umgrenzten Begriffs zum Ausdruck gebracht haben. Unter den Begriff der unzüchtigen Handlungen fallen überdies in erheblichem Umfang auch rein einseitige Verfehlungen geschlechtlicher Natur, die nicht als Geschlechtsverkehr bezeichnet werden können.

Im Übrigen ist bei der Auslegung des § 2 von der Gesamtheit des Gesetzes auszugehen. In dem Verbot der Eheschliessung (§ 1) und dem Beschäftigungsverbot (§ 3) tritt klar hervor, dass der Gesetzgeber die Reinerhaltung des deutschen Blutes durch allgemeine, von den besonderen Umständen des Einzelfalles unabhängige Vorschriften sichern will. Das Eheverbot gilt auch da, wo nach der Persönlichkeit der Beteiligten jede Nachkommenschaft ausgeschlossen ist; das Beschäftigungsverbot greift auch dann durch, wenn im Einzelfalle von den jüdischen Haushaltsangehörigen, etwa wegen ihres Alters oder wegen Krankheit, keine geschlechtlichen Verfehlungen zu erwarten sind. Schon der Vergleich mit diesen Vorschriften führt dazu, dass die Bestimmung des § 2 nicht nur die Fälle ergreift, in denen der aussereheliche Geschlechtsverkehr zu einer Befruchtung geführt hat oder hätte führen können. Einer solchen Begrenzung, die das Wort «Geschlechtsverkehr mit dem Ausdruck «Beischlaf» gleichsetzen würde, steht ferner entgegen, dass sie die Gerichte vor mitunter kaum überwindliche Beweisschwierigkeiten stellen und zu Erörterungen über die heikelsten Fragen zwingen würde. Eine weitere Auslegung ist aber auch deshalb geboten, weil die Vorschriften des Gesetzes nicht nur dem Schutze des deutschen Blutes, sondern auch dem Schutz der deutschen Ehre dienen. Diese erfordert, dass ebenso wie der Beischlaf auch solche geschlechtlichen Betätigungen – Handlungen und Duldungen – zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes unterbleiben, durch die der eine Teil seinen Geschlechtstrieb auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafs befriedigen will.»

Diese Rechtsprechung wurde vom Reichsgericht in seinen Entscheidungen RGSt 71, S. 4 und RGSt 71, S. 7 fortgesetzt. In RGSt 71, S. 7 geht das Reichsgericht sogar so weit, dass es versuchte Rassenschande auch in einem Fall annimmt, in dem die Beteiligten bisher lediglich Vorbereitungshandlungen begangen hatten. Ein Versuch eines Delikts liegt nach allgemeiner Rechtsauffassung nur dann vor, wenn ein Anfang der Ausführungshandlung gegeben ist. Um versuchte Rassenschande anzunehmen, müssten die Beteiligten daher in jedem Fall mit einer geschlechtlichen Betätigung irgendeiner Art begonnen haben. Die Beteiligten in dem dem Reichsgericht vorliegenden Fall hatten lediglich ihre Kleidungsstücke abgelegt – nach allgemeiner Auffassung eine reine Vorbereitungshandlung zum Geschlechtsverkehr. Dennoch nahm das Reichsgericht den Versuch der Rassenschande an und erhob damit die straflose Vorbereitungshandlung zum strafbaren Versuch der Rassenschande:

«Der Angeklagte, der Volljude ist, hat eines Nachts im März 1936 die V., eine Staatsangehörige deutschen Blutes, mit der er seit dem Jahre 1933 ein Freundschaftsverhältnis unterhalten, vor dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes auch bereits mehrfach Geschlechtsverkehr gehabt hatte, mit in seine Wohnung genommen. In dem Raum, den er als Wohn- und Schlafzimmer benutzte, hat die V. Kleid, Unterwäsche, Hüftgürtel, Strümpfe und Schuhe ausgezogen, der Angeklagte war damit einverstanden und auch seinerseits bereit und willens, mit der V. geschlechtlich zu verkehren. Einige Minuten später begehrte ein Mann, der den Angeklagten und die V. auf der Strasse erkannt hatte und ihnen gefolgt war, Eintritt in das Zimmer, und später nahm ein Polizeibeamter eine Durchsuchung des Zimmers vor. Dass es zur Ausführung des Geschlechtsverkehrs gekommen ist, hat nicht festgestellt werden können.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen versuchter Rassenschande gibt keinen Anlass zu rechtlichen Bedenken. Die Auffassung der Revision, dass als Geschlechtsverkehr nur der Beischlaf anzusehen sei, ist verfehlt. Der Begriff Geschlechtsverkehr umfasst zwar nicht jede unzüchtige Handlung, aber auch nicht nur den Beischlaf, sondern allgemein alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechtes, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Beischlafes der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teils zu dienen (RGG. S. St. 4/36 vom 9. Dezember 1936 = RGSt. Bd. 70, S. 375). Dass der Ange-

klagte mit der V. in diesem Sinne hat geschlechtlich verkehren wollen, kann nach dem festgestellten Sachverhalt nicht zweifelhaft sein. Ob die beabsichtigten Handlungen beischlafähnlich waren, kann dahingestellt bleiben. Der Begriff der beischlafähnlichen Handlungen ist – wie mit Rücksicht auf die im Schrifttum vertretene abweichende Auffassung hervorgehoben werden muss – für die Abgrenzung des Begriffes «Geschlechtsverkehr gegenüber den unzüchtigen Handlungen nicht zu verwerten. Er ist in der Rechtsprechung zum § 175 a. F. StGB, ausgebildet worden, mithin zu einer Straftat, die mit der, die hier in Betracht kommt, nicht verglichen werden kann. Der Sprachgebrauch kennt ausser dem natürlichen Geschlechtsverkehr, dem Beischlaf, den regelwidrigen, entarteten, der an Stelle des natürlichen der Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes dienen soll. Dieser umfasst auch besonders abstossende Arten, die keineswegs dem Beischlaf ähnlich sind. Es würde dem Sinn des Gesetzes und dem gesunden Volksempfinden nicht entsprechen, wenn Rassenschande, die durch derartige Handlungen begangen wird, straflos bliebe und dadurch geradezu ein Anreiz dazu geschaffen würde, den widernatürlichen Verkehr in einer nicht beischlafähnlichen Form auszuüben. Hätte das Gesetz eine Beschränkung auf einzelne Arten des regelwidrigen Geschlechtsverkehrs gewollt, etwa auf die, die einen natürlichen vorbereiten sollen, oder auf solche, die dem Beischlaf in der Art der Ausübung ähnlich sind, so hätte es das sicher zum Ausdruck gebracht. Es spricht aber ganz allgemein von Geschlechtsverkehr.»

Auch das Reichsgericht bemühte das «gesunde Volksempfinden», um zu dem Schluss zu kommen, dass auch Handlungen, die nicht dem normalen Geschlechtsverkehr entsprechen, dem Blutschutzgesetz unterliegen. Es war also nicht das nationalsozialistische Blutschutzgesetz, das die Bestrafung von sogenannten Ersatzhandlungen als Rassenschande forderte, es war vielmehr die deutsche Justiz selbst, die durch ausdehnende Auslegung des Gesetzes im Sinne des «gesunden Volksempfindens» eine weitestgehende Verurteilung wegen Rassenschande ermöglichte – die es letztlich ermöglichte, dass im Fall Katzenberger ein Todesurteil erging.

Es war nicht nur in Prozessen wegen Rassenschande so, dass die Justiz in vielen Fällen Strafen verhängte, die ohne ausdehnende Auslegung des Gesetzes milder ausgefallen wären. Es gab genauso viele Fälle, in denen

das nationalsozialistische Gesetz eine Strafmilderung vorsah, das nationalsozialistische Gericht aber keinen Gebrauch von der Strafmilderung machte, obwohl der Sachverhalt keinen Anlass gab, eine Höchststrafe zu verhängen. So im Prozess gegen den Landwirt Kaczmarek wegen Hochverrats, Rundfunkverbrechens und Wehrkraftzersetzung:

(19) 2C JS I5/44 (35/44)

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache

gegen den Landwirt Ignatz Kaczmarek aus Halemba II, Halembaerstrasse 15, geboren am 31. Juli 1881 zu Hindenburg, verheiratet, Angehöriger der Abteilung 4 der Deutschen Volksliste, polizeilich festgenommen am 19. April 1943, z. Zt. in der Haftanstalt in Beuthen O. S., wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Rundfunkverbrechen und Wehrkraftzersetzung

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Kattowitz in Beuthen O. S. in der Sitzung vom 27. Juni 1944, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Z ...

als Vorsitzender,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Sch ...

Oberlandesgerichtsrat Dr. W ...

als beisitzende Richter,

Staatsanwalt P ...

als Beamter der Staatsanwaltschaft, Gerichtsreferendar B ...

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen wehrkraftzersetzender Äusserungen **zum Tode verurteilt.**

Die Ehrenrechte werden ihm auf Lebenszeit aberkannt.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

Gründe.

Der Angeklagte hat nach dem Besuch der deutschen Volksschule in seiner Heimatstadt Hindenburg und in Oehringen bis zu seiner Verheiratung im Jahre 1906 in der elterlichen Landwirtschaft gearbeitet. Dann ist er Grubenarbeiter geworden und hat von 1916 bis 1918 am ersten Weltkrieg teilgenommen. Im Jahre 1922 beteiligte er sich am dritten Aufstand. Hierfür wurde er von den Polen ausgezeichnet.

Nach der Grenzziehung ging er nach dem polnisch gewordenen Teil von Oberschlesien und war bis 1925 bei der polnischen Staatsbahn tätig. Bis 1931 war er Zeitungsträger beim polnischen Aufständischenverband und schliesslich Gepäckträger am Bahnhof in Kattowitz. Im Jahre 1932 erwarb er eine kleine Landwirtschaft in Klednitz. Bei Ausbruch des Polenfeldzugs floh er – angeblich, weil seine Wirtschaft im Bereich polnischer Befestigungsanlagen lag. Auf seinen Antrag, der zunächst abgelehnt wurde, ist er schliesslich in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen worden, doch gilt er noch heute als überzeugter Pole. Aus seiner Ehe sind sechs Kinder am Leben, ein Sohn ist deutscher Soldat. Der Angeklagte war früher Radikalsozialist und hat auch einige Zeit der Sozialdemokratischen Partei in Oehringen angehört.

Im März 1943 trat er mit dem ihm schon bekannten Viehkaufmann, dem Zeugen Ratka wegen Ankaufs eines Schweines in Verbindung. Bei dieser Gelegenheit erzählte er in dessen Wohnung, dass er ausländische Sender abhöre, auch äusserte er sich dahin, dass Polen wiedererstehen und Deutschland zerschmettert werde. Diese Äusserungen veranlassten den Zeugen, den Gendarmeriewachtmeister Zurek für den nächsten Tag zu sich zu bestellen, weil der Angeklagte wiederkommen wollte. Der Zeuge Zurek hat bei geöffneter Tür von einem Nebenraum aus auf kürzeste Entfernung die Unterhaltung des Zeugen Ratka mit dem Angeklagten mitgehört, die dieser in polnischer Sprache führte. Der Angeklagte hat sich im Laufe des Gesprächs in ähnlichem Sinne wie am Vortage ausgelassen.

Er hat insbesondere betont, dass er an drei Stellen die Auslandssendungen der Russen und Engländer abhöre, dass die deutschen Zeitungen nicht die Wahrheit schrieben und die Leute diesen Nachrichten auch nicht trauten. Er hat den Zeugen Ratka gefragt, ob er ein Empfangsgerät besitze, und, als dieser verneinte, gesagt, es sei gut, wenn man eins habe, weil man dann die Neuigkeiten erfahre; es gebe auch deutsche Geheimsender, die unterirdisch angelegt seien. Er hat ferner angegeben, dass man die ausländischen Sender 10 Minuten vor 19 Uhr und dann jede Stunde abhören könne.

Ferner hat sich der Angeklagte dahin ausgelassen, dass die Russen sehr gute Waffen, nämlich Tanks von 72 Tonnen besässen, die deutschen aber nicht so gut seien. Überdies hat er behauptet, dass sich in England 1,5 Millionen polnische Soldaten und in Polen selbst noch 1,2 Millionen Soldaten befänden, die von den Amerikanern mit Waffen und Munition beliefert würden. Den weiteren Verlauf des Krieges hat er in einer Weise

dargestellt, dass die Russen bis zur früheren polnischen Grenze vorrücken, dann auch die Polen aus England vorstossen und Ost- und Westpreussen, Pommern mit der Ostseeküste, Posen, Schlesien sowie Brandenburg bis Berlin besetzen würden. Daran hat er die bestimmte Hoffnung geknüpft, dass der polnische Staat wieder entstehen würde, und gedroht, dass alle Deutschen bis zu den Kindern in der Wiege ausgerottet würden. Italien hat er gleichfalls den völligen Untergang vorausgesagt; nur noch der Name werde in der Erinnerung bleiben. Er wollte auch wissen, dass Finnland sich mit einem Bittgesuch an Amerika gewandt und dieses eine Verständigung mit Stalin empfohlen habe.

Über die Kriegsursachen hat er sich dahin ausgelassen, dass niemand den Krieg gewünscht, Deutschland ihn aber angefangen und Russland überfallen habe; Streitpunkt sei die Ukraine, die die Russen jedoch selber nicht entbehren könnten. Die Bolschewisten, die gar keine wilden Bestien seien, hat er als gutmütig und gastfreundlich geschildert; sie seien nur gereizt worden und verteidigten sich jetzt wie die Löwen.

Über die Kriegführung selbst hat er sich dahin geäußert, dass die Deutschen Canterbury vollständig vernichtet und dabei viele Zivilisten ums Leben gebracht hätten; als Revanche hätten die Engländer sodann die Städte Lübeck, Essen, Bremen, Hamburg, Swinemünde, Rostock und Berlin bombardiert. Berlin sei seit drei Wochen ohne Gas und Wasser gewesen. Auch hat er behauptet, dass deutsche U-Boote ein Schiff torpediert hätten, das englische Frauen und Kinder nach Kanada bringen sollte; das sei eine Schande. Ferner hat er die Nachricht verbreitet, der Führer habe nicht zugelassen, dass die Russen ihre Verwundeten retteten, daher hätten die Russen dann auch das Bergen deutscher Verwundeter verhindert; auf diese Weise seien Tausende vor Stalingrad liegen geblieben.

Weiter hat der Angeklagte erklärt, Adolf Hitler sei nur dadurch an die Macht gelangt, dass er viele deutsche Persönlichkeiten habe erschossen lassen, jetzt habe das Volk kein Vertrauen mehr zu ihm, er müsse sich auf die 10jährigen Hitlerjungen stützen; wie schlimm es stehe, ersehe man daraus, dass die Frauen und Mädchen zur Arbeit herangezogen würden. Der Führer möchte jetzt zwar gern Frieden schliessen, er müsse aber weiterkämpfen und werde den Krieg doch verlieren. Ferner hat er darauf hingewiesen, dass sich in Polen Banden bilden, die von Flugzeugen mit Waffen versorgt werden und die deutschen Polizeiposten sprengten. Die Polizei in Halemba höre auch feindliche Sender ab und ein dortiger Polizeibeamter grüsse

schon auf Polnisch. Auch die SA sei uneinig, die Männer grüssten sich nicht mehr und liefen nicht mehr in ihren gelben Hosen umher. Schliesslich hat er den Zeugen Ratka, dessen Sohn damals ein Gasthaus in Kreuzdorf, Kreis Pless, bewirtschaftete und der sich angeblich bei den Polen unbeliebt gemacht hatte, gewarnt. Er hat dem Zeugen seine Hilfe in Aussicht gestellt, wenn es einmal zu etwas komme. Endlich hat er noch hervorgehoben, dass er mit vielen Leuten zusammentreffe, die sich immer an ihn wendeten, weil er alle Neuigkeiten wisse.

Der Angeklagte hat zwar einen Teil dieser Unterhaltung gänzlich bestritten und einen Teil der Äusserungen abzuschwächen gesucht, auch hat er hinsichtlich mancher Behauptungen die Sache so dargestellt, als ob er nur Erzählungen anderer wiedergegeben habe. Der Senat hat jedoch auf Grund der wenn auch unvollständigen Bekundung des Zeugen Ratka, der sich auf Einzelheiten nicht mehr recht erinnern kann, und auf Grund der Aussage des Zeugen Zurek den eben wiedergegebenen Wortlaut des Gesprächs als voll erwiesen angesehen. Hiergegen bestanden umso weniger Bedenken, als der Zeuge Zurek die polnische Sprache gut beherrscht, sich bei der Abhörnung Notizen gemacht, darauf seine Aussage gestützt und ihre Richtigkeit mit dem Eide bekräftigt hat. Ausserdem hat der Angeklagte – wie der Zeuge Kriminalassistent Hirsch bekundet – bei der polizeilichen Vernehmung ein volles Geständnis abgelegt und dieses – wie aus den Akten ersichtlich – bei seiner richterlichen Vernehmung wiederholt.

Dass die sonach erwiesenen Äusserungen, mit denen die Niederlage des Reiches, die Ausrottung der Deutschen und die Wiedererstehung eines grösseren Polenstaates vorausgesagt, andererseits aber die Stärke der Feindmächte betont und der deutsche Schicksalskampf als Unrecht hingestellt wird, geeignet sind, den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Dies war dem Angeklagten nicht nur bewusst, er hat vielmehr als offenbar überzeugter Pole geradezu die Absicht verfolgt, in einem der völkischen Widerstandskraft abträglichen Sinne zu wirken. Um seinen Worten noch besonderen Nachdruck zu verleihen, hat er sogar behauptet, die Nachrichten aus sicherer Quelle, nämlich aus Meldungen ausländischer Sender abgehört zu haben.

Dem Angeklagten kann mit Sicherheit nur nachgewiesen werden, dass er diese Nachrichten lediglich an den Zeugen Ratka weitergegeben hat. Er hat aber nach der Überzeugung des Senats damit gerechnet, dass der Zeuge die ins Einzelne gehenden und aufsehenerregen-

den Mitteilungen nicht für sich behalten würde. Die Äusserungen sind demnach als öffentlich getan anzusehen. Deshalb war der Angeklagte nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung zu bestrafen.

Dagegen liess sich nicht nachweisen, dass er tatsächlich ausländische Sendungen abgehört hat. Er hat dies zwar dem Zeugen Ratka erzählt und ihm auch Sendezeiten angegeben, er hat aber verbotenes Abhören immer bestritten, auch steht fest, dass er selbst kein Rundfunkgerät besessen hat. Ebensowenig haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, wo er hätte Feindsender abhören können. Deshalb konnte seine Verurteilung nach der Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen vom 1. September 1939 nicht erfolgen. Ebensowenig konnte bei dem festgestellten Sachverhalt angenommen werden, dass der Angeklagte ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet hat. Zwar mag es sein aufrichtiger Wunsch sein, dass Deutschland zerstückelt und den Feindmächten ausgeliefert werde, doch kann nicht festgestellt werden, dass sich der Angeklagte bewusst gewesen ist, durch seine staatsfeindlichen Äusserungen bereits die gewaltsame Änderung der bestehenden politischen Verhältnisse vorzubereiten. Der Zeuge Ratka, an den er sich gewendet hat, ist ein Mann von 62 Jahren, mit dessen Mithilfe er bei einem gewaltsamen Umsturz kaum gerechnet hat. Er hielt ihn dazu nicht für geeignet, wie sich schon aus seiner Warnung ergibt, er werde ihm beistehen, wenn es zu etwas komme. Dass der Angeklagte bei anderen, einsatzfähigeren Personen hochverräterische Propaganda getrieben hat, war nicht festzustellen. Er hat sich zwar gerühmt, dass er noch mehr Anhänger habe, die er mit Nachrichten versorge, es steht aber der Personenkreis nicht fest, den er zu beeinflussen gesucht hat. Ausserdem ist nicht festzustellen, ob er dabei so weit gegangen ist, diese anderen zu einem gewaltsamen Umsturz anzureizen und aufzufordern oder doch wenigstens durch die Verbreitung seines angeblichen Wissens zu einer wenn auch nur lockeren staatsfeindlichen Gemeinschaft zusammenzuschliessen. Für eine Bestrafung nach § 83 StGB liegen demnach keine ausreichenden Unterlagen vor. Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung, gegen die sich der Angeklagte vergangen hat, droht in erster Reihe die Todesstrafe an; nur in minder schweren Fällen ist eine Freiheitsstrafe zulässig. Durchgreifende Milderungsgründe hat der Senat bei dem Angeklagten nicht anerkennen können. Zwar ist er, abgesehen von einer kleinen Strafe wegen Körperverletzung, nicht

vorbekannt, auch hat er sich – jedenfalls im Ermittlungsverfahren – zu einem Geständnis bequemt, seine Äusserungen zeugen aber derart eindeutig von einem zügellosen Hass gegen alles Deutsche und von einer so fanatischen Einstellung für den zusammengebrochenen polnischen Staat, dass der Angeklagte keine Milde verdient. Auch die von der Verteidigung pflichtgemäss hervorgehobene Tatsache, dass der Angeklagte bereits einige Verwandte im gegenwärtigen Krieg verloren hat, gibt ihm keinen Freibrief. Seine Geschwätzigkeit, die er in einer zweimaligen Unterredung mit dem Zeugen Ratka bewiesen und zu der er sich selbst durch den Hinweis darauf bekannt hat, dass er sich auch anderen Zuhörern gegenüber keine Schranken auferlege, macht ihn zu einem überaus gefährlichen Defätisten, der die Todesstrafe verdient.

Wegen seiner ehrlosen Gesinnung waren ihm die Rechte aus den §§32 bis 34 StGB abzusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Z ... Dr. Sch... W...

Der Landwirt Kaczmarek wurde – wie sich aus den Urteilsgründen ergibt – lediglich wegen Wehrkraftzersetzung **zum Tode verurteilt**; weder Vorbereitung zum Hochverrat noch Rundfunkverbrechen konnten ihm nachgewiesen werden. Die Verurteilung wegen Wehrkraftzersetzung erfolgte gemäss § 5 Abs. I Ziffer 1 der *Kriegssonderstrafrechtsverordnung*⁸ vom 17. August 1938, in der es heisst:

«Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

Ziff. 1 Wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht.

Abs. II In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.»

§ 5 Absatz I Ziffer 1 der Kriegssonderstrafrechts Verordnung konnte nach genauem Wortlaut nur angewandt werden, wenn Kaczmarek *öffentlich* versucht hätte, ‚den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen‘. Öffentlich wäre das Vorgehen des Kaczmarek nur gewesen, wenn es von einem unbestimmten Personenkreis hätte wahrgenommen werden kön-

nen. Dass das nicht der Fall war, nimmt das Urteil selbst an: «Dem Angeklagten kann mit Sicherheit nur nachgewiesen werden, dass er diese Nachrichten lediglich an den Zeugen Ratka weitergegeben hat...» Dennoch geht das Gericht davon aus, dass die Mitteilungen des Kaczmarek öffentlich gewesen seien, und zwar nicht auf Grund von Tatsachen, sondern auf Grund einer blossen Vermutung: «Er hat aber nach der Überzeugung des Senats damit gerechnet, dass der Zeuge die ins Einzelne gehenden und aufsehenerregenden Mitteilungen nicht für sich behalten würde. Die Äusserungen sind demnach als öffentlich getan anzusehen ...»

In dieser Urteilsbegründung liegt ein offensichtlicher Gesetzesverstoss: Das gesetzliche Merkmal ‚öffentlich‘ wird vom Gericht bejaht, ohne dass es dem Sachverhalt nachgegeben war. Immerhin hätte das Gericht, selbst wenn es von der irrigen Annahme ausging, § 5 Absatz I Ziffer 1 läge vor, nicht auf Todesstrafe erkennen müssen. In § 5 Absatz II der Kriegssonderstrafrechtsverordnung heisst es:

«In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.»

Aber selbst diese Möglichkeiten, den Angeklagten milder zu bestrafen, nahm das Gericht nicht wahr, obwohl es in den Urteilsgründen zahlreiche mögliche Milderungsgründe aufführt. Als «gefährlicher Defätist» wurde Kaczmarek zum Tode verurteilt. Man ging über die Anwendung des positiven Rechts – auf dessen strikte Beachtung sich der deutsche Richter einst soviel zugute hielt – hinaus, um einen «Volksfeind auszumerken». Die Strenge des Gesetzes wurde durch die Grausamkeit des deutschen Gerichts weit übertroffen.

Allzuoft wird heute von deutschen Richtern, die in der Zeit des Dritten Reiches judizierten, behauptet, sie seien gezwungen gewesen, Todesurteile zu fällen. Das positive Recht habe die Todesstrafe vorgeschrieben, sie seien infolgedessen als Richter verpflichtet gewesen, die Todesstrafe zu verhängen. Diese Behauptung, die eine Rechtfertigung sein soll, ist – bis auf geringe Ausnahmen – einfach unwahr. Es gab zwar Gesetze wie die *Volksschädlingsverordnung* vom 5. September 1939^{9/} die als absolute Strafe die Todesstrafe vorschrieben. Das waren jedoch Einzelfälle. Fast alle anderen Gesetze gaben Möglichkeiten, die Strafe zu mildern. Sogar

die berüchtigte Verordnung übet die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941¹⁰ enthielt – bis auf Stück I, Absatz 2 – Vorschriften, nach denen auf Freiheitsstrafe statt auf Todesstrafe erkannt werden konnte. Mit dieser sogenannten Polenstrafrechtsverordnung befasst sich das folgende Urteil:

7 Kls. 209/42

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen

die polnische Hausangestellte Rosalie Kulesa aus Surowe, Kreis Scharfenwiese, geboren am 4.2.1917 in Amerika, ledig, angeblich nicht vorbestraft,

wegen Verstosses gegen die Polenstrafrechtsverordnung.

Das Sondergericht beim Landgericht in Zichenau hat in der Sitzung vom 11. Januar 1943 in Scharfenwiese, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor W...

als Vorsitzender,

Amtsgerichtsdirektor K...

Gerichtsassessor Dr. B ...

als beisitzende Richter, Staatsanwalt Dr. A. N...

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter St...

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte ist der Schädigung des Ansehens des deutschen Volkes dadurch schuldig, dass sie eine deutsche Frau mit einer Handtasche ins Gesicht geschlagen hat.

Sie wird deshalb nach Stück I Abs. 3 und Stück III der Polenstrafrechtsverordnung **zum Tode verurteilt**.

Ihr werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gründe.

Die Angeklagte ist Polin. Sie ist bei dem deutschen Forstwart Krüger in Surowe als Wirtschaftlerin in Stellung. Sie wurde am 8. 10. 1942 von ihrem Dienstherrn nach Mischinitz zum Einkaufen geschickt. Krüger wohnt 18 km von Mischinitz entfernt und pflegte – teils selbst, teils durch die Angeklagte – seine Einkäufe sonst in Czarnia zu erledigen. Die Angeklagte ist daher in Mischinitz nur selten oder überhaupt nur dies eine Mal gewesen. Sie erledigte an jenem Tage die Aufträge ihres Dienstherrn und wollte dann in einem Manufakturwarengeschäft für sich etwas einkaufen.

Sie wurde auf das einzige dortige Geschäft in Mischinitz hingewiesen. Es ist dies das Manufakturwarengeschäft von Baschek. Baschek selbst ist bei der Wehrmacht. Das Geschäft wird von seiner Ehefrau, der Zeugin Meta Baschek geführt. Weil diese das Geschäft gerade in einen anderen Geschäftsraum verlegte und beim Umräumen war, war das Geschäft für den Verkauf nicht offen und die Vordertür verschlossen. Über der Vordertür befindet sich ein Schild in deutscher Sprache, aus dem hervorgeht, dass es sich um ein deutsches Manufakturwarengeschäft handelt.

Die Angeklagte, die sah, dass man das Geschäft auch von der Hofseite betreten konnte, ging nun über den Hof und gelangte durch die Hoftür und einen Korridor, der den Hofausgang mit dem neben der Ladentür gelegenen Vordereingang verbindet und eine Tür zum Ladenraum hat, in den Verkaufsraum. Dort befanden sich die Zeuginnen Baschek, Ploski (ihre Schwester, die beim Umzuge mithalf), Schwarzrock (ihre Schwägerin, die seit längerer Zeit im Geschäft hilft). Sämtliche Zeuginnen sind Reichsdeutsche, die sich mit Polen verständigen können, da sie masurisch sprechen. Die Angeklagte hatte an der Tür des Verkaufsraumes, obwohl diese offen stand, geklopft. Eine der Zeuginnen hatte in deutscher Sprache ‚Herein‘ gerufen. Die Angeklagte betrat den Verkaufsraum und sagte in polnischer Sprache ‚Guten Tag‘. Die Zeugin Baschek, die daraus ersah, dass es sich um eine Polin handelte, fragte in masurischem Dialekt, den sie geläufig, aber nicht fehlerfrei spricht, was sie wolle. Diese erwiderte polnisch, sie wolle kaufen. Die Zeugin Baschek erklärte ihr auf masurisch, sie seien im Umzuge und hätten keine Zeit. Die Angeklagte wiederholte ihr Verlangen und wollte eine Bescheinigung ihres Dienstherrn (Bl. 6 d. A.) vorweisen, nach der die Geschäftsleute gebeten würden, die Angeklagte beim Einkauf möglichst schnell abzufertigen, weil sie seinen Haushalt führe. Die Zeugin Baschek las diese Bescheinigung nicht und bedeutete der Angeklagten, sie solle gehen, heute sei keine Abfertigung. Als die Angeklagte immer noch nicht ging, ergriff die Zeugin Baschek den Henkelkorb, den die Polin zur Erde gesetzt hatte, nahm ihn auf, ging aus dem Laden über den Korridor zum Vordereingang, dessen Tür verschlossen war, hierbei schob sie die Polin vor sich her. Sie schloss dann die zweiflügelige Vordertür auf und stellte den Korb hinaus, auf die Veranda. Dann trat sie in den Korridor zurück, behielt den aufgemachten Türflügel in der Hand, um die Angeklagte an sich vorbei zu der Tür gehen zu lassen, wobei sie in deutscher Sprache zu der Angeklagten die Worte sagte: Schnell, schnell. Die Angeklagte trug an einem Band in ihrer

linken Hand die ganze Zeit über eine Handtasche, knapp mittlerer Grösse aus einem pappähnlichen Stoff (gepresst) in blauer Farbe, die oben einen Reissverschluss trug. Als sie an der Zeugin Baschek vorbei durch die Tür ging, schlug sie, indem sie die Worte «schnell, schnell in deutscher Sprache wiederholte, die Zeugin Baschek mit dieser Handtasche ins Gesicht und traf deren rechte Schläfe. Die Zeugin Baschek hatte an dieser Stelle noch während der nächsten drei Tage ein Reißen oder Spannen in der Haut.

Die Angeklagte bestreitet, die Zeugin Baschek mit der Handtasche geschlagen zu haben. Sie will von der Zeugin Baschek Schläge auf den Hinterkopf erhalten haben. Zum Schutze habe sie die linke Hand nach hinten genommen. Es sei möglich, dass die dabei herumgeschleuderte Handtasche die Frau Baschek getroffen habe. Diese Darstellung ist durch das glaubwürdige eidliche Zeugnis der Frau Baschek widerlegt. Diese hat mit Sicherheit bekundet, dass die Angeklagte ihr im Vorbeigehen an der Tür mit der Handtasche absichtlich ins Gesicht geschlagen hat. Es sei möglich, dass sie die Polin dann hinterher geschlagen habe. Genau wisse sie das infolge der Aufregung nicht mehr. Diese Aussage wird unterstützt durch die Aussage ihrer Schwester, der Zeugin Ploski, sowie der Zeugin Schwarzrock. Die Zeugin Ploski hat, während sie in dem Ladenraum geblieben war, den empörten Ausruf der Zeugin Baschek gehört: ‚Ich lasse mich von einer Polin doch nicht schlagen!‘ Die Zeugin Ploski lief sofort über den Korridor zur Vordertür und fand dort die Zeugin Baschek mit der Angeklagten im Handgemenge. Die Angeklagte entwich darauf, trotz der Aufforderung, die Ankunft der Gendarmerie abzuwarten; ihr Fahrrad hielt die Zeugin Ploski zurück.

Die Angeklagte will ferner nicht gewusst haben, dass Frau Baschek eine Deutsche ist. Dies ist unglaublich. Sie musste unter allen Umständen wissen, dass sie in einen deutschen Laden kam (sowohl an dem deutschen Geschäftsschild wie aus der Tatsache, dass polnische Manufakturwarengeschäfte im ganzen Gebiet seit Jahr und Tag nicht mehr bestehen). Das ‚Herein‘ war ihr in deutscher Sprache zugerufen worden, und die Zeugin Baschek hat klar und unzweifelhaft die Haltung einer Deutschen, so dass sie trotz ihres Geschäftskittels mit einer polnischen Verkäuferin in einem deutschen Geschäft nicht hat verwechselt werden können. Aus ihrem ganzen Auftreten hat die Angeklagte unzweifelhaft ersehen müssen, dass sie es mit der deutschen Inhaberin zu tun hat. Darüber hinaus hat sie zu der Angeklagten nicht nur masurisch, sondern zwischendurch auch deutsch gesprochen, wie auch die Worte «schnell, schnell beweisen. Schliesslich spricht die Zeugin Baschek ein Masurisch,

dem jeder Pole sofort anmerken muss, dass hier ein slawischer Dialekt von einem Deutschen schlecht gesprochen wird, wie der sachverständige Zeuge Ullma bekundet hat.

Somit steht tatsächlich fest, dass die Angeklagte der deutschen Frau Baschek vorsätzlich mit einer Handtasche ins Gesicht geschlagen hat.

Sie hat dadurch das Ansehen des Deutschen Reiches und Volkes geschädigt. Sie war daher gemäss I Abs. 3, III der Polenstrafrechtsverordnung zu bestrafen.

Der Schutz und die Autorität eines jeden Deutschen in dem hiesigen Gebiet erfordern, dass Gewalttätigkeiten von Polen gegen Deutsche mit den härtesten Strafen geahndet werden. Auch die Tatsache, dass es sich bei der Angeklagten um eine 25jährige einfache Polin handelt, kann nicht dazu führen, den Fall als milder anzusehen. Denn die Angeklagte hat eine deutsche Frau, die für ihren im Felde stehenden Ehemann die Leitung des Geschäfts übernommen hat, tötlich angegriffen. Die Zeugin Baschek bedarf daher des erhöhten Schutzes. Die Annahme eines minder schweren Falles ist daher nicht zulässig. Gegen die Angeklagte musste daher auf die Todesstrafe, die einzige vom Gesetz zugelassene Strafe, erkannt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. W... K... Dr. B ...

Das Gericht hat im vorstehenden Urteil als erwiesen angenommen, dass die Angeklagte die deutsche Frau Baschek vorsätzlich geschlagen hat. Diese Schlussfolgerung war auf Grund der Beweisaufnahme – wie sie in den Urteilsgründen wiedergegeben ist – nicht zwingend. Der Behauptung der Angeklagten, die Handtasche sei herumgeschleudert worden, als sie zum Schutz gegen die Schläge der Frau Baschek die linke Hand erhoben habe, stand lediglich die Gegenbehauptung der Frau Baschek gegenüber, die Angeklagte habe sie vorsätzlich mit der Handtasche geschlagen. Es stand dem Gericht frei, die Zeugin Baschek für glaubwürdiger zu halten als die Angeklagte, zumal die Zeugin eidlich vernommen worden war. Unverständlich erscheint jedoch, dass das Gericht die Angeklagte zum Tode verurteilte, ohne von der Möglichkeit des Gesetzes Gebrauch zu machen, einen minder schweren Fall anzunehmen und eine Freiheitsstrafe zu verhängen. Was lag im Grunde genommen vor? Ein Streit zweier Frauen, bei dem es zu Tötlichkeiten gekommen war. Unter normalen Verhältnissen wären beide Frauen im Höchstenfall wegen

leichter Körperverletzung bestraft worden, wenn nicht gemäss § 233 StGB sogar von der sogenannten Aufrechnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht worden wäre und beide Beteiligten straflos geblieben wären. Aber es war Krieg, man glaubte die Deutschen in den derzeit eingegliederten Ostgebieten besonders schützen zu müssen. Aber selbst das Gesetz, durch das dieser Schutz geschaffen werden sollte, die Polenstrafrechtsverordnung, sah eine Strafmilderung in «minder schweren Fällen» vor. Was wollte man als minder schweren Fall ansehen, wenn nicht eine leichte Körperverletzung? Das Gericht war härter als das Gesetz: Man glaubte die Autorität der Deutschen in den Ostgebieten um jeden Preis schützen zu müssen, auch um den Preis des Lebens einer 25jährigen Polin, die sich eine leichte Körperverletzung hatte zuschulden kommen lassen.

Natürlich gab es auch genügend Urteile, in denen vom erkennenden Gericht versucht wurde, die Härten der nationalsozialistischen Gesetze zu mildern. Teilweise waren es sogar gerade die Urteile, in denen eine besonders hohe Freiheitsstrafe verhängt wurde, die den Angeklagten vor Schlimmerem, vor dem Zugriff der Gestapo, bewahrten. Oft genug wurden Richter von Verteidigern gebeten, den Angeklagten um jeden Preis zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen, weil die Strafhaft eine Chance gab, das Dritte Reich zu überleben, während die Einlieferung in ein Konzentrationslager einem Todesurteil gleichkam. Aber auch für solche Fälle hatte der nationalsozialistische Staat Vorsorge getroffen. Am 16. September 1939 wurde das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches¹¹ erlassen. Durch dieses Gesetz wurde eine Regelung getroffen, die es bisher im deutschen Strafverfahren noch nie gegeben hatte: Der Rechtskraft eines Urteils wurde jede Wirkung genommen. War bisher ein Urteil ergangen und war es durch ein Rechtsmittel nicht mehr angreifbar, so war es unabänderlich. Der Verurteilte konnte sicher sein, dass der Urteilsspruch, der in seiner Sache gefällt worden war, Gültigkeit besass. Diese Rechtssicherheit, die durch das Institut der Rechtskraft gegeben war, wurde vom Dritten Reich aufgehoben. In Artikel 2, § 3, Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches heisst es:

«Gegen rechtskräftige Urteile in Strafsachen kann der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft Einspruch erheben, wenn er wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils eine neue Verhandlung und Entscheidung in der Sache für notwendig hält.»

Der Oberreichsanwalt konnte also nach freiem Ermessen gegen jedes rechtskräftige Straf urteil Einspruch einlegen, wenn er es für falsch hielt. Auf Grund des Einspruchs hatte der «Besondere Strafsenat des Reichsgerichts die Sache neu zu entscheiden. Dieser Senat setzte sich aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führte der Präsident des Reichsgerichts. Mindestens zwei Mitglieder des «Besonderen Strafsenats' mussten Senatspräsidenten oder Räte des Reichsgerichts sein. Dieser Senat hat in unzähligen Fällen Urteile, die nach nationalsozialistischem Massstab nicht «gerecht waren, willkürlich abgeändert. Wie eine solche Abänderung aussah, zeigt ein Ausschnitt aus der Strafsache gegen den Ingenieur Kasimir Stawe. Gegen Stawe erging am 5. November 1943 folgendes Urteil:

Reg. f. H. V. Sg Nr. 689/194

Urteil!

Im Namen des Deutschen Volkes!

Das Sondergericht
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth
erkennt in der Strafsache gegen
Stawe, Kasimir, Ingenieur aus Lublin
wegen
Verbrechens des Diebstahls u.a.
in öffentlicher Sitzung vom 5. November 1943, wobei zugegen waren:
der Vorsitz: Amtsgerichtsrat Dr. P...
die Beisitzer: Landgerichtsrat Dr. G ...
der Staatsanwalt für das Sondergericht: Staatsanwalt Dr. M...
und als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Obersekretär K...

zu Recht wie folgt:
Stawe, Kasimir, geb. am 17. 2.1912 in Warschau, verh. Ingenieur aus Lublin,

hat bei seinem Ausscheiden aus der Bauleitung der Luftwaffe in Lublin einen Gummistempel ‚Bauleitung der Luftwaffe Lublin‘ sowie mehrere Kopfbögen dieser Bauleitung entwendet, hat damit falsche Ausweise hergestellt und sich mit deren Hilfe Wehrmachtsfahrtscheine sowie Lebensmittel und Raucherkarten erschwindelt.

Er wird deshalb unter Einrechnung der mit Urteil des Sondergerichts Nürnberg vom 1. 3. 1943 erkannten Gefängnisstrafe von 3 Jahren zur Gesamtstrafe von 6 Jahren verschärften Straflagers verurteilt.

Gründe:

I.

1) Der Angeklagte ist als einziger Sohn eines Arztes in Warschau aufgewachsen und besuchte dort 8 Klassen Gymnasium und 4 Jahre die technische Hochschule. Von Warschau verzog er nach Lomska, wo er sein Ingenieurstudium beendete. Von 1935 bis 1939 war er in verschiedenen Werken in Ostrowice, Haly, Czodno, Biala und Lublin tätig. In Lublin war er technischer Abteilungsleiter in den polnischen Flugzeugwerken. Von Oktober 1939 bis April 1940 will er beim SS-Selbstschutz in Lublin tätig gewesen sein, und im März 1941 trat er als technischer Angestellter bei der Baubetriebsleitung der deutschen Luftwaffe in Lublin ein, wo er Ende Juli 1941 wieder ausgeschieden ist.

Der Angeklagte hat sich im Jahre 1936 verheiratet, aus seiner Ehe ist ein Kind hervorgegangen.

Er behauptet, von väterlicher Seite her deutscher Abstammung zu sein, die Ermittlungen durch die Kriminalpolizei haben jedoch ergeben, dass er zum polnischen Volkstum gehört. Am 1. 9. 1939 hatte er seinen Wohnsitz im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates.

2) Von August 1941 an ging der Angeklagte keiner geregelten Arbeit mehr nach, verdiente sich vielmehr seinen Lebensunterhalt in Lublin durch Schwarzhandel. Im Frühjahr fasste er und der inzwischen verstorbene Techniker Henrik Gawlowski den Plan, im Altreich Waren einzukaufen, um sie mit Gewinn im Generalgouvernement wieder zu veräußern, sich jedoch die Fahrtkosten für die Reisen durch das Altreichsgebiet durch betrügerische Verschaffung von Wehrmachtsfahrtscheinen zu erschwindeln.

In Ausführung dieses Planes beging der Angeklagte folgende Straftaten: Bereits kurz vor seinem Ausscheiden aus der Bauleitung der Luftwaffe in Lublin hatte er dort einen Gummistempel ‚Bauleitung der Luftwaffe

Lublin' sowie mehrere Kopfbögen entwendet in der Absicht, diese bei Gelegenheit für seine hochstaplerischen Pläne zu verwenden.

Er fuhr nun zusammen mit Gawlowski am 1. 5. 1942 mit einer ordnungsmässigen Fahrkarte von Lublin nach Berlin, stellte dort mit Hilfe eines bei der Bauleitung der Luftwaffe in Lublin entwendeten Kopfbogens und des entwendeten Gummistempels eine Bescheinigung folgenden Wortlautes her:

Bescheinigung.

Der Ingenieur Kasimir Stawe und der Techniker Heinrich Gawlowski der Betriebsleitung der Luftwaffe Lublin sind beauftragt zum Einkauf verschiedener Materialien im Reich (ev. in Ostmark und Italien). Es wird gebeten, Herrn Ing. K. Stawe und Herrn Techn. H. Gawlowski ungehindert reisen zu lassen und ihm nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Bauleitung der Luftwaffe Lublin.
Betriebsleiter.

Diese Bescheinigung unterzeichnete er mit ‚Patzelt‘.

Sodann begab sich der Angeklagte am 3. 5. 1942 zur Bahnhofskommandantur Berlin und beantragte dort unter Vorzeigung der Bescheinigung für sich und Gawlowski einen Wehrmachtsfahrchein von Berlin über Prag und Warschau nach Lemberg. Er erhielt ihn im Vertrauen auf die Echtheit der Bescheinigung ausgestellt.

Ausserdem erstellte er einen «Nachweis der Angestellten, worin er ausser seiner Person die angeblich in seiner Begleitung reisenden Angestellten Andreas Zeis und Gottfried Schneider aufführte und den er wiederum mit dem Stempel «Bauleitung der Luftwaffe Lublin' und der Unterschrift «Karpf' versah. Mit diesem Nachweis sowie der obengenannten Bescheinigung verlangte er von der Bahnhofskommandantur Lebensmittelmarken und Tabakkontrollausweise für 4 Personen auf 3 Tage (1.[^]53.5.1942), die er auch erhielt.

Von Berlin aus fuhren der Angeklagte und Gawlowski mit dem Wehrmachtsfahrchein zunächst nach Leipzig, wo sich der Angeklagte bei der Bahnhofskommandantur meldete und auf die gefälschten Ausweise Lebensmittelmarken und Kontrollausweise für 3 Tage erhielt.

Sodann fuhren sie weiter nach Prag. Hier erschwindelten sie sich am 7.5.1942 unter Vorlage der anfangs gefälschten Bescheinigung von der Kommandantur einen Wehrmachtsfahrchein für 2 Personen nach Wien. Vom Ernährungsamt Prag erhielten sie auf die Beschei-

nigungen Lebensmittelmarken und Kontrollausweise für die Zeit vom 7. bis 10.5.1942 für 4 Personen.

Mit dem in Prag ausgestellten Fahrschein fuhren sie nach Wien und von hier aus unter Verwendung des 1. Fahrscheines am 9. 5.1942 zurück nach Lublin.

Am 18.5.1942 begannen der Angeklagte und Gawlowski eine neue Reise. Sie fuhren zunächst mit einer ordnungsmässigen Fahrkarte von Lublin nach Breslau. Dort legte der Angeklagte bei der Bahnhofskommandantur die erste gefälschte Bescheinigung vor sowie ein gleichfalls von ihm selbst hergestelltes ‚Bemerkungsblatt‘ des Wortlauts: «Es wird gebeten, sämtl. Behörden auf diesem Blatt entsprechende Bemerkungen einzuschreiben (Zuweisung von Lebensmittelkarten, Fahrschein, Hotels usw.)» Er unterzeichnete es mit ‚Patzelt‘. Auf diese beiden Bescheinigungen erhielt er einen Wehrmachtsfahrschein für zwei Personen von Breslau über Wien und Warschau nach Lemberg sowie Lebensmittelmarken und Kontrollausweise für die Zeit vom 18.5. bis 23.5.1942 für zwei Personen.

Im Anschluss daran fuhren beide nach Prag. Hier zeigte der Angeklagte beim Wirtschaftsamt die erste gefälschte Bescheinigung vor sowie einen von ihm in der Zwischenzeit hergestellten neuen «Nachweis der Angestellten. Daraufhin erhielt er Lebensmittelmarken und Kontrollabschnitte für 4 Personen für die Zeit vom 10. bis 20.5.1942. Sodann fuhren sie nach Lublin zurück.

Die dritte Reise begannen sie am 28.5.1942 mit einer Fahrt auf ordnungsmässigen Fahrkarten von Lublin nach Beuthen, wo sich der Angeklagte beim Standortoffizier mit Hilfe der gefälschten Bescheinigungen einen Wehrmachtsfahrschein für zwei Personen von Beuthen nach Wien über Lemberg erschwindelte. Am 29. 5. 1942 kamen sie in Wien an. Hier erhielt der Angeklagte von der Kommandantur nach Vorzeigung der Bescheinigungen Lebensmittelmarken und Kontrollausweise für vier Personen für die Zeit vom 30. 5. bis 1. 6.1942.

Am 5. 6. 1942 fuhren der Angeklagte und Gawlowski nach Brünn, wo sie auf Grund der falschen Bescheinigungen Rauchwaren für die Zeit vom 30.5. bis 5.6.1942 angewiesen erhielten. Darauf fuhren sie weiter nach Oderberg. Vom Bahnhofsoffizier liessen sie sich auf die geschilderte Weise einen Wehrmachtsfahrschein für zwei Personen nach Lublin ausstellen und fuhren damit wieder in ihre Heimat.

Die nächste Reise begannen sie am 12.6.1942. In Breslau, wohin sie wiederum mit einer selbstbezahlten Fahrkarte gelangt waren, meldeten sie sich bei der Standort-Kommandantur. Inzwischen hatte der

Angeklagte mit dem Ausstellungsdatum vom 10.6.1942 eine neue Bescheinigung hergestellt mit einem ähnlichen Inhalt wie die erste gefälschte Bescheinigung und diese mit dem Gummistempel und der Unterschrift ‚Schneider‘ versehen. Auf Vorlage dieser Bescheinigung erhielt er von der Kommandantur einen Wehrmachtsfahrchein für zwei Personen von Breslau nach Amberg sowie Lebensmittelmarken und Kontrollausweise für zwei Personen für die Zeit vom 13. bis 14. 6.1942.

Am 14.6.1942 kamen sie in Nürnberg an, wo sie auf die gefälschten Bescheinigungen Lebensmittelmarken und Kontrollausweise für 3 Tage ausgehändigt bekamen.

Kurz darauf wurden beide festgenommen.

3) Der Angeklagte bestreitet, den Gummistempel und die Kopfbögen bei seinem Ausscheiden aus der Bauleitung der Luftwaffe in Lublin in Diebstahlsabsicht mitgenommen zu haben. Diese Dinge hätten sie erst zu Hause bemerkt. Durch Gawlowski sei er erst darauf hingewiesen worden, dass man diese Sache in dem Sinne verwenden könne, wie er es dann getan habe. Bei den Kopfbögen habe es sich auch nicht um verwendungsfähige Briefbögen, sondern um Makulatur gehandelt, die in dem Amt der Bauleitung zu Notizzwecken benutzt worden seien.

Dieses Vorbringen des Angeklagten ist offensichtlich eine leere Ausrede. Bei seiner Persönlichkeit als der eines raffinierten Hochstaplers kann ohne Weiteres angenommen werden, dass er die fraglichen Dinge mit Vorbedacht mitgenommen hat. Im Übrigen räumt der Angeklagte den geschilderten Sachverhalt ein. Er will die Reisen in erster Linie zu dem Zweck unternommen haben, um eine passende Arbeit zu finden. Seine Frau und sein Kind seien damals krank und er selbst ohne Arbeit gewesen. Nebenher habe er in kleinerem Umfang verschiedene Waren, die man ohne Bezugschein bekommen habe, in Deutschland aufgekauft und dieselben in seinem Bekanntenkreis wieder verkauft oder gegen Lebensmittel für seine Familie eingetauscht.

Demgegenüber ist das Gericht überzeugt, dass der Angeklagte und Gawlowski die Reisen nach Deutschland einzig und allein zu dem Zweck gemacht haben, um Geschäfte zu tätigen. Sie wollten die Konjunktur, da im Generalgouvernement eine besonders grosse Nachfrage nach Waren aller Art besteht und dafür weit übersetzte Preise gezahlt werden, für sich ausnützen. Arbeit hätte der Angeklagte bei seiner Intelligenz auch in seiner Heimat finden können. Er hätte auch seine Stellung in Lublin nicht aufzugeben brauchen. Allerdings konnte ein Nachweis, dass er grössere Warenmengen aus Deutsch-

land nach dem Generalgouvernement verschoben hat, nicht geführt werden.

II.

1) Durch die Wegnahme des Gummistempels und der Kopfbögen hat sich der Angeklagte des Diebstahls im Sinne des § 242 StGB schuldig gemacht, denn er hat diese Dinge in rechtswidriger Zueignungsabsicht an sich genommen.

Die von ihm gefälschten Ausweispapiere sind öffentliche Urkunden. Er hat die Fälschungen vorgenommen, um sich einen Vermögensvorteil, nämlich freie Fahrt auf der Reichsbahn und ihm nicht zustehende Lebensmittelkarten und Raucherkontrollabschnitte zu verschaffen. Bei Vorlage der gefälschten Papiere hat er jeweils die Offiziere und Beamten, mit denen er in Verhandlungen trat, über den wahren Sachverhalt getäuscht. Diese Handlungen erfüllen somit die Tatbestandsmerkmale der erschwerten Urkundenfälschung und des Betruges im Sinne der §§ 267, 268 a. F. und § 263 StGB. Soweit er sich Lebensmittelkarten und Raucherkontrollkarten erschwandelte, hat er ausserdem gegen die §§ 1 und 2 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung verstossen.

Soweit der Angeklagte mehrfach gegen die gleichen Bestimmungen versties, handelte er auf Grund eines von vornherein auf Wiederholung gerichteten Vorsatzes, somit fortgesetzt im Rechtssinne. Untereinander stehen die genannten Straftaten im Verhältnis der Tateinheit, denn sie entsprechen in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge dem bis in alle Einzelheiten zurechtgelegten Plan des Angeklagten; es handelt sich um einen zusammenhängenden Handlungskomplex, um eine sog. natürliche Handlungseinheit.

Die Strafe war der Ziffer III der Polen- u. Judenverordnung zu entnehmen, denn der Angeklagte ist Pole und hatte am 1. 9.1939 seinen Wohnsitz im ehemaligen Polen (vergl. auch Ziff. II und XIV a. a. O.).

Somit war der Angeklagte als Pole wegen eines Verbrechens des Diebstahls, in Tateinheit mit einem Verbrechen der erschwerten Urkundenfälschung rechtlich zusammentreffend mit einem Verbrechen des Betrugs, in Tateinheit mit einem Verbrechen nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung schuldig zu sprechen.

2) Bei der Strafzumessung wurde das Gericht durch folgende Erwägungen geleitet:

Die Tat des Angeklagten ist nach Anlage und Planung die eines raffinierten Hochstaplers und typischen polnischen Verbrechers. Er ist dabei mit besonderem Raffinement vorgegangen und hat sich nicht gescheut, gleichzeitig Lebensmittelkarten und Raucherkontrollabschnitte für

mehrere Personen herauszuschwindeln und dadurch das Deutsche Reich zu schädigen.

Aus eigensüchtigen Motiven hat er die Kriegslage dazu ausgenutzt, um trübe Geschäfte zu machen. Seine Machenschaften sind deshalb ausserordentlich schwerwiegend.

Wenn das Gericht gleichwohl von der Verhängung der schwersten Strafe, der Todesstrafe abgesehen hat, so allein mit Rücksicht darauf, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass der Angeklagte grössere Mengen von Waren aus Deutschland ins Generalgouvernement verschoben hat. Immerhin musste sein verwerfliches Treiben auch aus Gründen der Abschreckung gleichgesinnter Elemente durch eine exemplarische Strafe geahndet werden. Eine solche von 5 Jahren verschärften Straflagers war geboten.

Der Angeklagte wurde wegen einer in der Untersuchungshaft begangenen Straftat durch Urteil des Sondergerichts Nürnberg vom 1. 3.1943 (Sg 163/43) zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt.

Gemäss §§ 74, 79 StGB war aus beiden Einzelstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden, wobei in entsprechender Anwendung des § 21 StGB die 3jährige Gefängnisstrafe in eine Strafe von 2 Jahren verschärften Straflagers umgewandelt wurde.

Eine Gesamtstrafe von 6 Jahren verschärften Straflagers war angemessen, und das Gericht erkannte hierauf.

Bei der Frivolität der Tat bestand kein Anlass auf Anrechnung von Untersuchungshaft.

Als Verurteilter hat der Angeklagte nach § 465 StPO die Kosten des Verfahrens zu tragen. gez. Dr. P ... Dr. G ...

Sechs Jahre verschärftes Straflager! Dennoch: Das Gericht hatte nicht – wie es ihm nach der Polenstrafrechtsverordnung möglich gewesen wäre – auf Todesstrafe erkannt. Diese Tatsache nahm der Generalstaatsanwalt von Nürnberg zum Anlass, um beim Oberreichsanwalt beim Reichsgericht die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde anzuregen:

Der Generalstaatsanwalt

Nr. 1957/43 (3)

Nürnberg-W, den 17. Februar 1944

Fernruf: 6 22 98

An den Herren Oberreichsanwalt

beim Reichsgericht

in Leipzig C 1

Betreff:

Strafsache gegen Kasimir Stawe.

Ohne Vorgang.

Beilagen: 1 Band. Akten,

1 Heft Handakten,

2 beglaubigte Urteilsabschriften.

Der Pole Kasimir Stawe ist durch Urteil des Sondergerichts Nürnberg vom 5. November 1943 zu 6 Jahren verschärften Straflagers verurteilt worden (Akten Blatt 61). Das Urteil ist mit der Verkündung rechtskräftig geworden. Es wird z. Zt. im Stammlager Ry witsch vollstreckt. Gnadenentschlösungen sind nicht ergangen.

Vom Herrn Reichsminister der Justiz bin ich aufgefordert worden, zu dem Urteil Stellung zu nehmen. Meine Stellungnahme hatte folgenden Wortlaut:

«Ich halte das Urteil für bedenklich.

Der festgestellte Sachverhalt rechtfertigt nicht die Auffassung, dass es sich bei den Straftaten des Angeklagten um Gelegenheitstaten im Sinne der Konfliktsverbrechen handle. Der Angeklagte ist nach wohl-durchdachtem, vorbereitetem Plane vorgegangen und hat aus seinem Vorgehen ein System gemacht. Wenn auch nicht nachgewiesen werden konnte, dass er Waren in grösserem Umfange verschoben hat, so stellt das Urteil doch fest, dass er seit August 1941 durch ‚Schwarzhandel‘ seinen Lebensunterhalt verdient, zum Zwecke des Warenhandels ins Altreich Reisen unternommen (S. 2) und mindestens in kleinerem Umfange Waren in Deutschland aufgekauft und wieder verkauft oder gegen Lebensmittel vertauscht hat (S. 5/6). Da er andere Einnahmequellen nicht hatte, steht fest, dass er sich durch Betrügereien und verdächtige Kauf- und Tausch-Geschäfte durchgebracht hat.

Als besonders herausfordernd muss es empfunden werden, dass der Verurteilte Behörden und Wehrmachtsdienststellen mit grosser Dreistigkeit getäuscht hat.

Die Frage, ob er seiner Persönlichkeit nach ein Hochstapler ist, ist bei der Gefährlichkeit seines Treibens von zweitrangiger Bedeutung.» . .

Mit Erlass vom 24. I. 1944 IV g 11 686 a/43 hat der Herr Reichsminister der Justiz mitgeteilt, dass auch er gegen das Urteil Bedenken habe. Das Gericht habe nicht zu I der PolenstrafrechtsVO Stellung genommen. Der Verurteilte habe durch seine Straftaten das Wohl des deutschen Reiches und Volkes geschädigt. Ob ein minder schwerer Fall vorliege, sei angesichts der Häufung von Verbrechen fraglich, selbst wenn er seinen Plan, dem Altreich Waren zu entziehen, nicht verwirklicht habe.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat mich angewiesen, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil anzuregen.

gez. Unterschrift

Der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht folgte der Anregung. Am 8. März 1944 wurde gegen das rechtskräftige Urteil des Sondergerichts in Nürnberg vom 5. November 1943 in Sachen des Kasimir Stawe Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt:

Der Oberreichsanwalt
beim Reichsgericht
1 C 39/44

Leipzig, den 8. März 1944

An
den 1. Strafsenat des Reichsgerichts

Anlagen: 1 Band
1 Urteilsabschrift.

In der Strafsache gegen den polnischen Ingenieur Kasimir Stawe aus Lublin, geb. in Warschau am 17.2.1912 zur Zeit in Strafhaft im Stammlager Rawitsch,
erhebe ich gegen das rechtskräftige Urteil des Sondergerichts in Nürnberg vom 5. November 1943

Nichtigkeitsbeschwerde

mit dem Antrage,
durch Beschluss ohne Haupt Verhandlung

- 1) das Urteil im Schuldspruch dahin zu berichtigen, dass der Angeklagte als Pole durch Diebstahl eines Dienststempels und amtlicher Briefbögen sowie durch fälschliche Herstellung öffentlicher Urkunden und Erschwindeln von Wehrmachtsfahrtscheinen und Lebensmittelkarten das Wohl des deutschen Volkes geschädigt hat – Verbrechen gegen Abschn. I Abs. 3 und gegen Abschn. II der Polenstrafrechtsverordnung in Verbindung mit schwerer Urkundenfälschung, Betrug und Vergehen gegen die Verbrauchsregelung,
- 2) den Strafausspruch aufzuheben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Sondergericht zurückzuverweisen, und zwar an das Sondergericht in Breslau,
- 3) anzuordnen, dass der Angeklagte weiter in Strafhaft verbleibt.

Begründung

Das Sondergericht hat die Straftaten des Angeklagten, die es im Übrigen in einwandfreier Weise festgestellt und beurteilt hat, allein als Verfehlungen des Polen gegen bestimmte deutsche Strafgesetze nach Abschn. II Pol.StrVO gewürdigt. Diese rechtliche Würdigung ist unvollständig und hat möglicherweise zu einer ungerechten Strafe geführt. In erster Linie verstieß das Verhalten des Angeklagten gegen

die allgemeine, in Abschn. I Abs. 3 unter Strafdrohung gestellte Pflicht des Polen, das Wohl des deutschen Volkes nicht zu schädigen. Aus den Urteilsfeststellungen ergibt sich, ohne dass es insoweit noch weiterer Aufklärung bedarf, dass der Angeklagte fortgesetzt bewusst dem deutschen Volk Schaden zugefügt hat. Das tritt ganz besonders darin zutage, dass er durch Fälschungen und Betrug wochenlang nicht nur Ernährungsämter, sondern vor allem Wehrmachtskommandanturen irregeführt hat, also Stellen, die für die in hohem Masse kriegsnotwendige militärische Überwachung des Eisenbahnverkehrs zu sorgen haben. Er hat sich so als Pole und als Schleichhändler und Hochstapler von diesen Stellen nicht nur Fahrscheine und Lebensmittelmarken, sondern auch Kontrollausweise zu verschaffen gewusst.

Ob bei der sich hieraus ergebenden Schwere der Tat überhaupt noch Umstände festzustellen sind, die die Annahme eines minder schweren Falles des Verbrechen gegen Abschn. I Abs. 3 Pol.StrRVO rechtfertigen können, wird das Sondergericht in neuer Verhandlung über den Strafausspruch prüfen müssen. Es scheint angezeigt, um eine weite Verschiebung des Angeklagten entbehrlich zu machen, mit der neuen Verhandlung ein östliches Sondergericht zu betrauen.

Br...

Daraufhin erliess der 1. Strafsenat des Reichsgerichts folgenden Beschluss:

Abschrift
1 C 39/44
1 StS 20/44

Beschluss

In der Strafsache gegen den polnischen Ingenieur Kasimir Stawe aus Lublin, zur Zeit in Strafhaft im Stammlager Rawitsch, wegen Schädigung des deutschen Volkes u.a.

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, am 31. März 1944, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts beschlossen:

I. Das Urteil des Sondergerichts Nürnberg-Fürth vom 5. November 1943 wird

1) im Schuldspruch dahin berichtet, dass der Angeklagte als Pole durch Diebstahl eines Dienststempels und amtlicher Briefbögen sowie durch fälschliche Herstellung öffentlicher Urkunden und durch Erschwindeln von Wehrmachtsfahrscheinen und von Lebensmittelkarten das Wohl des deutschen Volkes geschädigt hat (Verbrechen

gegen Abschnitt I Abs. 3 und gegen Abschnitt II der PolenstrafrechtsVO in Verbindung mit schwerer Urkundenfälschung, mit Betrug und mit Vergehen gegen die Verbrauchsregelung),

2) im Strafausspruch mit den ihm insoweit zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

II. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz, und zwar an das Sondergericht in Breslau zurückverwiesen.

III. Der Angeklagte verbleibt weiterhin in Strafhaft.

Gründe

1. Das Sondergericht hat die Straftaten des Angeklagten allein als Verfehlungen des Polen gegen bestimmte deutsche Strafgesetze nach dem Abschnitt II der PolenstrafrechtsVO gewürdigt. Diese rechtliche Würdigung ist unvollständig und hat möglicherweise zu einer ungerechten Strafe geführt. In erster Linie verstieß das Verhalten des Angeklagten gegen die allgemeine, im Abschnitt I Abs. 3 der PolenstrafrechtsVO unter Strafdrohung gestellte Pflicht des Polen, das Wohl des deutschen Volkes nicht zu schädigen. Die Urteilsfeststellungen ergeben, dass der Angeklagte fortgesetzt bewusst dem deutschen Volke Schaden zugefügt hat. Durch Fälschungen und Betrug hat er wochenlang nicht nur Ernährungsämter, sondern auch Wehrmachtskommandanturen irregeführt und sich auf diese Weise nicht nur Fahrscheine und Lebensmittelmarken, sondern auch Kontrollausweise zu verschaffen gewusst. Hierzu bedarf es keiner weiteren Aufklärung; vielmehr kann das angefochtene Urteil im Schuldspruch von hier aus entsprechend berichtigt werden.

2) Der Strafausspruch muss dagegen aufgehoben werden. Das Sondergericht wird zu prüfen haben, ob bei der nunmehr gegebenen Schwere der Tat überhaupt noch Umstände festzustellen sind, die die Annahme eines minder schweren Falles des Verbrechens gegen den Abschnitt I Abs. 3 der PolenstrafrechtsVO rechtfertigen können. Es erscheint angezeigt, die Sache an ein Sondergericht in der Nähe des jetzigen Aufenthaltsortes des Angeklagten zurückzuverweisen; §§ 34 flg. ZuständigkeitsVO.

gez. Sch... R...

Das Gericht, an das die Strafsache Stawe verwiesen wurde, war das Sondergericht II in Breslau. Es fällte keine Entscheidung, in der es unabhängig urteilte, sondern ging in seinem Urteil allein nach den Richtlinien vor, die durch den Beschluss des 1. Strafsenats am Reichsgericht aufge-

stellt waren:

42 Sg 15 KLS 52/44 – 199/44

Im Namen des Deutschen Volkes!
Strafsache

gegen den polnischen Ingenieur Kasimir Stawe, aus Lublin, geboren am 17. Februar 1912 in Warschau, Pole, verheiratet, z. Zt. in Haft in der Untersuchungshaftanstalt in Breslau wegen Urkundenfälschung u.a.

Das Sondergericht II für den Oberlandesgerichtsbezirk Breslau bei dem Landgericht in Breslau hat in der Sitzung vom 19. Juni 1944 in Breslau, an welcher teilgenommen haben

Landgerichtsdirektor Dr. T ..., als Vorsitzender, Landgerichtsrat G ...

Landgerichtsrat Dr. M ...

als beisitzende Richter,

beauftragter Staatsanwalt Kr...

als Vertreter des Leiters der Anklagebehörde

bei dem Sondergericht,

Assessor K...

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat als Pole durch Diebstahl eines Dienststempels und amtlicher Briefbögen sowie durch fälschliche Herstellung öffentlicher Urkunden und durch Erschwindeln von Wehrmachtsfahrtscheinen und von Lebensmittelkarten das Wohl des Deutschen Volkes geschädigt.

Er wird deshalb wegen Diebstahls, schwerer Urkundenfälschung, Betrugs und eines Vergehens gegen die Verbraucherregelungsverordnung nach Abschnitt I Abs. 3 und Abschnitt II der Polenstrafrechtsverordnung

zum Tode verurteilt.

Gründe

Durch Urteil des Sondergerichts für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth vom 5. November 1943 ist der Angeklagte unter Einrechnung einer anderweitig erkannten Gefängnisstrafe von 3 Jahren zu einer Gesamtstrafe von 6 Jahren verschärften Straflagers verurteilt worden, weil er bei seinem Ausscheiden aus der Bauleitung der Luftwaffe in Lublin einen Gummistempel ‚Bauleitung der Luftwaffe Lublin‘ sowie mehrere Kopfbögen dieser Bauleitung entwendet, damit falsche Ausweise hergestellt und sich mit deren Hilfe

Wehrmachtsfahrtscheine sowie Lebensmittel- und Raucherkarten erschwindelt hat. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts hat das Reichsgericht durch Beschluss vom 31. März 1944 dieses Urteil im Schuldspruch dahin berichtigt, dass der Angeklagte als Pole durch Diebstahl eines Dienststempels und amtlicher Briefbögen sowie durch fälschliche Herstellung öffentlicher Urkunden und durch Erschwindeln von Wehrmachtsfahrtscheinen und von Lebensmittelkarten das Wohl des Deutschen Volkes geschädigt hat (Verbrechen gegen Abschnitt I Abs. 3 und gegen Abschn. II der Polens traf rechts Verordnung in Verbindung mit schwerer Urkundenfälschung, mit Betrug und mit Vergehen gegen die Verbrauchsregelungsstrafverordnung). Im Strafausspruch hat es das Urteil mit den ihm insoweit zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und im Umfang der Aufhebung die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz, und zwar an das Sondergericht in Breslau, zurückverwiesen.

Die erneute Hauptverhandlung über den Strafausspruch hat Folgendes ergeben:

Die Taten des Angeklagten wiegen ausserordentlich schwer. Er hat in der Zeit vom 1. Mai bis zu seiner Festnahme am 14. Juni 1942 zusammen mit dem inzwischen verstorbenen Techniker Henrik Gawlowski mindestens 4 Reisen nach dem Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren unternommen und auf diesen Reisen nur von Verbrechen gelebt. In bedenken- und gewissenloser Art und Weise hat er es verstanden, eine grosse Anzahl deutscher Dienststellen und Behörden zu täuschen und zu veranlassen, ihm Unterstützung und Hilfe zu gewähren. Bei zahlreichen Stellen der Wehrmacht hat der Angeklagte durch seine gefälschten Bescheinigungen Wehrmachtsfahrtscheine oder die Genehmigung zur Benutzung besonderer Züge erwirkt, so bei der Bahnhofs-Kommandantur Berlin, bei der Kommandantur Prag, beim Bahnhofs-Offizier in Wien, bei der Bahnhofs-Kommandantur Breslau, beim Standort-Offizier Beuthen, beim Bahnhofs-Offizier Brünn und bei der Standort-Kommandantur Breslau. Die Zahl der Dienststellen der Wehrmacht und der zivilen Verwaltung, von denen er Lebensmittelkarten und Kontrollausweise für Tabakwaren durch seine Betrügereien unrechtmässig erlangt hat, beträgt weit über 20. Zweimal hat er die Devisenstelle Krakau irrefgeführt. Der Polizei-Präsident in Leipzig ist von ihm bei der Ausstellung des Durchlasscheines ebenso getäuscht worden wie der Polizei-Präsident in Wien

bei der Ausstellung des Fremdenpasses. Das beweist, dass es sich bei dem Angeklagten um einen Hochstapler von ganz besonderer Gefährlichkeit und aussergewöhnlicher Raffiniertheit handelt, der seine Intelligenz auf diese verbrecherische Art und Weise betätigt hat.

Umstände, die die Taten des Angeklagten in einem milderen Licht erscheinen lassen und die Annahme eines minder schweren Falles des Verbrechens gegen Abschn. I Abs. 3 der Polenstrafrechtsverordnung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Angeklagte ist nicht aus Not zum Verbrecher geworden, sondern aus verbrecherischer Anlage. Wenn er jetzt die Hauptschuld auf seinen verstorbenen Mittäter Gawlowski zu schieben versucht, so ist dies einwandfrei widerlegt. Er war derjenige, der der deutschen Sprache mächtig war im Gegensatz zu Gawlowski, der nur wenig deutsch sprach und verstand; er hat deshalb sämtliche Verhandlungen geführt, er hat sämtliche Bescheinigungen fälschlich angefertigt und die nachträglichen Verfälschungen vorgenommen. Nicht Gawlowski, sondern der Angeklagte war der aktivere von beiden. Unrichtig ist auch seine Verteidigung, er sei nur deshalb zum Verbrecher geworden, weil er infolge seiner früheren Tätigkeit für die deutschen Dienststellen von den Polen angegriffen worden sei. Es wäre für ihn ein leichtes gewesen, weiterhin in deutschen Diensten zu bleiben und seinen Lebensunterhalt durch ehrliche Arbeit zu verdienen. Er hat selbst zugegeben, dass er wiederholt auf seinen Reisen Gelegenheit gehabt hat, eine neue Arbeitsstelle zu finden. Er wollte aber nicht mehr arbeiten und zog es vor, von verbrecherischem Treiben gegen die deutsche Volksgemeinschaft zu leben und dabei in schamloser Weise den Krieg zu seinen Gunsten zu nutzen. Seine von den polnischen Gerichten ausgesprochene Bestrafung wegen Betrügereien spricht für seinen betrügerischen Hang, seine Verurteilung durch das Sondergericht in Nürnberg vom 1. März 1943–Sg 163/43– wegen Heimtücke beweist seine feindselige Einstellung gegen das Grossdeutsche Reich. Es kann auch keine Rede davon sein, dass ihm seine Betrügereien besonders leicht gemacht worden seien. Dass so viele Dienststellen von ihm getäuscht worden sind, beruht vor allem auf der besonderen Dreistigkeit und Raffiniertheit des Angeklagten und den personellen Schwierigkeiten, mit denen die Behörden im Kriege fertig werden müssen. Irgendwelche Milderungsgründe sind also nicht ersichtlich.

Der Angeklagte war deshalb als Pole wegen Diebstahls, wegen schwerer Urkundenfälschung, Betrugs und eines Vergehens gegen die Ver-

brauchsregelungsstrafverordnung nach Abschnitt I, Abs. 3 und Abschnitt II der Polenstrafrechtsverordnung zu der Strafe zu verurteilen, die beim Nichtvorliegen eines minder schweren Falles allein zulässig ist, nämlich **zum Tode**. Die Kosten des Verfahrens hat nach § 465 StPO der Angeklagte zu tragen.

gez. Dr. T... Dr. M ... G ...

Am 24. Juli 1944 wurde durch Aktenvermerk des Oberstaatsanwalts beim Sondergericht in Breslau festgehalten, dass das Todesurteil gegen den polnischen Ingenieur Kasimir Stawe aus Lublin vollstreckt worden sei. Wieder hatte eine Nichtigkeitsbeschwerde Erfolg gehabt.

Die Justiz liess sich dem nationalsozialistischen System anpassen; es gab – wie das Beispiel der Nichtigkeitsbeschwerde zeigt – genug Möglichkeiten, selbst Urteile, in denen die Gerichte nicht so reagiert hatten, wie das Reichsjustizministerium es wünschte, im nationalsozialistischen Sinne zu revidieren. Auch dem deutschen Volk war – soweit es nicht freiwillig den Weg der nationalsozialistischen Bewegung mitging – längst beigebracht worden, dass es sich den Gegebenheiten des Dritten Reiches anzupassen hatte. Dennoch gab es selbständig denkende Menschen, die nicht in die Norm des Nationalsozialismus zu pressen waren. Gegen sie ging die Justiz des Dritten Reiches erbarmungslos vor. Jede Äusserung, jede Handlung, die anzeigte, dass es jemand wagte, den Bestand des Staates in Frage zu stellen, wurde mit schärfsten Mitteln geahndet. Der Volksgerichtshof, auf den bereits im Jahre 1933 in Hoch- und Landesverratssachen die erstinstanzliche Rechtsprechungskompetenz übergegangen war, war berüchtigt durch seine Methodik und seine Urteile. Dieser Volksgerichtshof fällte am 15. Dezember 1944 gegen einen Benediktinerpater folgendes Urteil:

1 L 404/44

3J1870/44

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

den Benediktinerpater Josef Pontiller aus Szentegat bei Szigetvar (Ungarn), geboren am 4. November 1889 in Göriach-Stribach (Oberdonau),

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Wehrkraftersetzung und Feindbegünstigung hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf die am 27. Oktober 1944 eingegangene Ankla-

ge des .Herrn Oberreichsanwalts, in der Hauptverhandlung vom 15. Dezember 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Präsident des Volkserichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzter, Landgerichtsdirektor Dr. Schiemann,

SA-Gruppenführer Generalmajor a. D. Haas, SA-Standartenführer Koch,

Oberbereichsleiter Fessmann, als Vertreter des Oberreichsanwalts, Landgerichtsdirektor Dr. Lenhardt,

für Recht erkannt:

Josef Pontiller, ein Priester, der bei Gründung unseres Grossdeutschen Reiches nach Ungarn emigrierte, der ausserdem sich Messsegelder im Wege der Devisenschiebung nach Ungarn senden liess und der sich geschlechtlich an deutschen Jungen vergangen hat, machte sich zum Propagandabüttel unserer Kriegsfeinde, indem er dem Erzabt der Benediktiner in Ungarn einen Brief mit schwersten Beschimpfungen unseres Führers und der NSDAP, damit des ganzen deutschen Volkes, schrieb und in ihm auch schlimmste Greuelmärchen verbreitete.

Für immer ehrlos wird er dafür **mit dem Tode bestraft**.

Gründe

Der Benediktinerpater Josef Pontiller ging, als das deutsche Volk das Grossdeutsche Reich gründete, nach Ungarn; wie er uns sagte, weil er den Ausbruch eines Krieges befürchtete.

Er emigrierte also feige.

In Ungarn wurde er Schlosskaplan von Hermine Prinzessin von Belgien, in deren ungarischem Schloss in Oroszvar. Die 50 Pengö Monatsgehalt, die er dafür bekam, genügten ihm nicht. Deshalb liess er sich – durch Devisenschiebung – Messstipendien zum Persolvieren überweisen, im Ganzen, wie er jetzt sagt, für 700-800, wie er früher zugab, für 5'000-6'000 Pengö. Welch widerlicher Handel mit Seelennöten!

Wie schmutzig er ist, erkennt man daran, dass er zugegebenermassen zwei deutsche Lehrjungen, in einer gewissen Erregung, aber ohne Samenerguss' tätschelte und an sich drückte.

In Ungarn las er längere Zeit den «Deutschen Weg', eine Schweizer Nationalsozialisten feindliche Zeitschrift. Auch war er dabei, wenn die Prinzessin von Belgien Feindfunk hörte.

Das ‚Material‘, das er so bekam, verwertete er zu folgendem Brief an den Benediktinererzabt in Pannonhalma: «Eure Exzellenz, hoch würdiger Herr Erzabt!

Trotz der traurigen Zeitlage, verrinnt schnell die Zeit und schon stehen wir wiederum unmittelbar vor dem lieblichen Weihnachtsfeste und dem Beginne eines neuen Jahres.

Ich will nicht versäumen Euer Exzellenz ein recht gesegnetes, gnadenreiches Weihnachtsfest zu wünschen, sowie weiter Gottes Hilfe und Schutz auch im neuen Jahre.

Der europ. Krieg ist nun durch die finsternen Mächte zum Weltkriege im buchstäblichen Sinne des Wortes geworden. Die Weihnachtsglocken werden daher auch dieses Jahr uns Künder des Herzensfriedens sein können, nicht aber des Weltfriedens. Das Schlachten und Morden wird gehen weiter; ja wird vielleicht im kommenden Jahre einen gewissen Höhepunkt erreichen. Dazu überall bitterste Not. Aus meiner Heimat meldet man mir bittere leibliche Not, aber noch bitterere seelische Not. Hitler kennt mit seinem Volke kein Erbarmen. Er glaubt berechtigt zu sein ganz Europa mit sich in den Abgrund zu reissen. Aus der Klosterwelt schreibt man mir, dass viele Äbte sterben. Der eine im Konzentrationslager, wie jüngst der erst vor circa 3 Jahren benedicierte Cisterzienserabt Abt von Wilhering b. Linz, andere in fernen Krankenhäusern. Alte Ordensleute werden als unproduktiv getötet und verbrannt. Ihre Asche kann man um 4 Mark erhalten. Die Abteikirchen und Klöster werden buchstäblich ausgeraubt. Selbst an den Gnadenbildern der Mutter Gottes vergreift man sich wie in der Abtei Lambach, wo man vor einigen Wochen die Muttergottesstatue entfernt hat, die jahrhundertlang der Zielpunkt aller Bedrückten und Bedrängten war. Das Volk protestierte, weinte, schrie förmlich vor Erregung; doch es half alles nichts; die allmächtige Gestapo plündert und raubt weiter im Hinterlande. Draussen aber an der Front fallen die besten des Volkes, der junge Ordens- und Priesternachwuchs, die kath. Akademiker und die Familienväter. Was soll da noch übrig bleiben? Nur ein grosser Trümmerhaufen und namenloses Elend. Stalin hat, wie berichtet wird, wenigstens jetzt während des Krieges seine Christenverfolgung eingestellt; Hitler aber treibt den Kampf gegen die Kirche gerade jetzt auf die Spitze. Da gibt es noch Katholiken, sogar kath. Priester, die diesem Nero auf deutschem Tron noch immer Weihrauch streuen, ihn verteidigen und seine Christenverfolgung als harmlos hinstellen möchten.

Mir dagegen hat Gott bisher ein sicheres Plätzchen verschafft! Wie habe ich das verdient? Womit soll ich danken.

Doch in Gottesfügungen willig schicken, aus ganzem Herzen sprechen: Herr Dein Wille geschehe und festes Vertrauen haben auf Gottes Eingreifen zur rechten Zeit.

Es zeichnet
Euerer Exzellenz
in Ehrerbietung ergebenst
J. Pontiller.»

Die schwersten Beschimpfungen unseres Führers und die niederträchtige Zersetzung, die dieser Brief enthält, versucht Pontiller vergeblich damit zu entschuldigen, er habe solche Informationen aus Deutschland bekommen. Denn wir können unser Volk und Reich nur erfolgreich gegen solchen Verrat schützen, wenn wir jeden Verbreiter solchen Giftes, nicht nur den ersten Erfinder, verfolgen.

Mit diesem Brief hat sich Pontiller bei einem einflussreichen Ungarn zum Propagandabüttel unserer Kriegsfeinde gemacht (§ 91b StGB). Das ist höchst gefährlich. Denn viele solche ‚Informationen‘ können die Stimmung führender Kreise eines befreundeten und verbündeten Staates zu uns angreifen.

Deshalb gebietet der Schutz unseres kämpfenden Reiches, dass wir solchen Verrat mit dem Tode bestrafen. Das verlangt ebenso das Sauerbedürfnis unseres Volkes, das solchen Verräter nicht weiter in seiner Mitte wissen will. Zugleich hat Pontiller seine Ehre für immer verwirkt.

Weil Pontiller verurteilt ist, trägt er auch die Kosten.

gez. Dr. Freisler Dr. Schiemann

Das Urteil gegen den Benediktinerpater Pontiller wurde am 9. Februar 1945 im Strafgefängnis München-Stadelheim vollstreckt – wie der Aktenvermerk vom 17. Februar 1945 bemerkt: ‚ohne Zwischenfalk

Bereits die Abfassung des Urteils spricht für sich selbst. Der Volksgerichtshof nahm sich nicht die Mühe, eine geordnete Sachdarstellung zu geben oder gar das Ergebnis der Beweisaufnahme zu erörtern. Ohne die tatsächlichen Vorgänge, geschweige denn die Beweismittel wiederzugeben, wird im Urteil behauptet, Pontiller habe Devisen geschoben und sich homosexuell betätigt. Dazu ergeht sich das Urteil in unsachlichen Ausrufen: «Welch widerlicher Handel mit Seelennöten!», ‚Er emigrierte also feige.. ‘, «Wie schmutzig er ist, erkennt man daran.. ‘. In diesem Urteil wahrte man nicht einmal die Fassade eines ordentlichen Gerichtsverfahrens. Die Brüchigkeit des nationalsozialistischen Systems spie-

gelte sich 1944, dem Jahre der Abfassung des Urteils gegen Pontiller, bereits im Fortfall jeglicher Formstrenge wider, auf die in der deutschen Justiz sonst so grosser Wert gelegt wurde.

Die gleiche fragwürdige Art der Urteilsabfassung zeigte sich in einem anderen Urteil des Volksgerichtshofes, in dem Strafverfahren gegen die Diakonissenschwester Ehrengard Frank-Schultz, eine Urenkelin Schleiermachers. Gegen Frau Frank-Schultz erging wegen Wehrkraftzersetzung am 6. November 1944 folgendes Urteil:

1L 427/44

5 J 1906/44

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

Frau Ehrengard Frank-Schultz, geborene Besser aus Berlin-Wilmersdorf, geboren am 23. März 1885 in Magdeburg, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Wehrkraftzersetzung,

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf die am 2. November 1944 eingegangene Anklage des Herrn Oberreichsanwalts, in der Hauptverhandlung vom 6. November 1944, an welcher teilgenommen haben als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzender, Landgerichtsdirektor Stier,

SS-Brigadeführer Generalmajor der Waffen-SS Tscharmann, SA-Brigadeführer Hauer,

Stadtrat Kaiser

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Jaeger,

für Recht erkannt:

Frau Frank-Schultz bedauerte einer Rote-Kreuz-Schwester gegenüber, dass der Mordanschlag auf unseren Führer missglückte, und erfrechte sich zu der Behauptung, einige Jahre unter angelsächsischer Herrschaft seien besser als ‚die gegenwärtige Gewaltherrschaft‘. Sie hat also gemeinsame Sache mit den Verrätern vom 20. Juli gemacht. Dadurch ist sie für immer ehrlos geworden. Sie wird mit dem Tode bestraft.

Gründe

Die Schwesternhelferin Vgn. Erika Roeder hat uns soeben wie schon vor der Polizei Folgendes bekundet:

In ihrem Lazarett habe ein Vg. Oberleutnant Wendelstein krank gelegen. Durch ihn habe sie dessen Zimmervermieterin Frau Ehrengard Frank-Schultz kennengelernt und mit ihr sei sie auch noch zusammengekommen, nachdem Oberleutnant Wendelstein bereits aus dem Lazarett entlassen worden sei. Am 21. Juli habe sie sich telefonisch bei Frau Frank-Schultz nach dem Ergehen Wendelsteins erkundigt; Frau Frank-Schultz habe sie zu sich gebeten und habe ihr dann erzählt, Oberleutnant Wendelstein, der im OKH tätig gewesen war, sei am 20. Juli mit festgenommen worden.

Nun sei sie verabredetermassen in etwa wöchentlichen Abständen mehrmals bei Frau Frank-Schultz gewesen, um etwas über das Schicksal des Oberleutnants Wendelstein zu hören. Als sie das nächste Mal gekommen sei, habe sie zum Ausdruck gebracht, es wäre doch furchtbar gewesen, wenn das Attentat geglückt wäre.

Darauf habe Frau Frank geantwortet:

«Was heisst furchtbar! Es ist ein Jammer, dass es nicht geglückt ist. Hätte der Stauffenberg doch die Aktentasche richtig aufgesetzt, dass die Explosion zur vollen Wirkung gekommen wäre! Ich verstehe nicht, wie die Leute so ungeschickt sein können. Wenn sie es nicht richtig können, sollten sie doch lieber die Finger davon lassen!»

Eine Woche später habe Frau Frank-Schultz wieder bedauert, dass das Attentat keinen Erfolg gehabt habe, und davon gesprochen, die Offiziere würden nun degradiert und in ein Arbeitslager gebracht; «es ist gar nicht schade, sie werden stolz sein, dabei mitgewirkt zu haben».

Und bei einem weiteren Besuch habe sie, Schwester Erika Roeder, gefragt, was man sich denn eigentlich von dem Attentat versprochen hätte. Darauf habe Frau Frank-Schultz geantwortet: «Dann wäre schon einige Tage Frieden. Es gäbe keine Bombenangriffe mehr. Besser einige Jahre unter englisch-amerikanischer Herrschaft als unter der gegenwärtigen Gewaltherrschaft.»

Sie habe auch davon gesprochen, dass ein neues Attentat bis zu einem bestimmten Datum im September verübt werden würde und dass es dann klappen werde.

Vgn. Schwester Roeder hat das alles mit einer solch ruhigen Bestimmtheit und mit einer von Gewissenhaftigkeit zeugenden Zurückhaltung uns eben bekundet, dass wir selbst dann keinen Zweifel an der Richtigkeit ihrer Darstellung hätten, wenn nicht Frau Frank-Schultz das meiste selbst eingestanden hätte. Sie hat nämlich lediglich erklärt, die Äusserung mit dem ‚stolz sein‘ habe sie anders gemeint; sie habe sagen wollen, dass Wendelstein stolz sein könne, wenn er unschuldig in ein

Arbeitslager käme. Das ist aber schon inhaltlich widersinnig und passt auch gar nicht zu der Einstellung, die Frau Frank-Schultz bei ihren anderen Erklärungen, die sie eingesteht, gezeigt hat. Wir haben deshalb gar keinen Zweifel, dass auch insoweit die Darstellung der Vgn. Erika Roeder richtig ist.

Frau Frank-Schultz weist zu ihrer Entschuldigung darauf hin, sie sei leberkrank. Leberkrankheit führt aber nicht zu solch gemeiner niedriger Gesinnung und zu ihrer Äusserung.

Frau Frank-Schultz sagt weiter, der Oberleutnant Wendelstein, den sie, als er 18 Jahre alt war, kennengelernt habe, sei ihr sehr ans Herz gewachsen. Sie habe sich gewissermassen als seine Mutter gefühlt. Und deshalb sei sie über seine Verhaftung erregt gewesen. Selbst wenn sie, deren einziger Sohn in Südwestafrika interniert ist, solche Gefühle gegenüber dem Oberleutnant Wendelstein gehabt haben sollte, ist das keine Begründung für ein solches verräterisches Verhalten. Viele Hunderttausende deutscher Mütter schweben oft monatelang in Ungewissheit über das Schicksal ihres vielleicht einzigen oder einzig übriggebliebenen leiblichen Sohnes. Keine kommt auf den Gedanken, ihre Sorge in solch niederträchtigen Verrat umzusetzen.

Endlich hat Frau Frank-Schultz darauf hingewiesen, ihr Urgrossvater sei Schleiermacher und daher sei sie so religiös eingestellt. Aber erstens führt die religiöse Einstellung auch nicht zu solchem Verrat und entschuldigt ihn jedenfalls nicht. Und zweitens würde Schleiermacher, einer der Vorkämpfer im Befreiungskampfe unseres Volkes gegen Napoleon, sich im Grabe herumdrehen, wenn er wüsste, dass seine Urenkelin eine solche Verräterseele hat und ausserdem sich auch noch erfrecht, sich dabei auf ihn zu berufen.

In Wirklichkeit ist es zweierlei, was Frau Frank-Schultz zu ihrem Verrat getrieben hat:

1.) Ihre Schwäche, die sie zum Defätismus gebracht hat. Schwäche ist aber keine Entschuldigung, denn wir müssen alle stark sein. Und 2.) ist es ihre durch und durch reaktionäre Einstellung, die in ihren Äusserungen sich Luft gemacht hat. Hat sie doch, wie die Vgn. Schwester Roeder uns weiter glaubhaft bekundet hat, auch gesagt, es sei schrecklich, dass ein Mann aus so einfachen Verhältnissen, der gar nicht aus dem Offiziersstand stamme, wie der Reichsführer-SS, eine solche Aufgabe wie die des Oberbefehlshabers des Ersatzheeres bekommen habe!!!

Frau Frank-Schultz hat nach dem allen mit den Verrätern vom 20. Juli gemeinsame Sache gemacht. Sie hat damit einen Angriff auf die

seelische Kriegskraft unseres Volkes unternommen, zumal sie sich sogar bis zum Herbeiwünschen eines neuen Attentats und bis zu der Behauptung verstiegen hat, «einige Jahre anglo-amerikanischen Regimes seien besser als die gegenwärtige Gewaltherrschaft».

Wer so handelt, der ist die personifizierte Schande selbst. Wer so handelt, hat sich als Verräter an unserem Volke und als Helfershelfer unserer Kriegsfeinde für immer ehrlos gemacht (§ 5 KSSVO, § 91 b StGB.).

Wer so handelt, muss aus unserer Mitte verschwinden. Würde hier ein anderes Urteil als das Todesurteil gefällt werden, so würden unsere Soldaten an der Front mit Recht zweifelnd fragen, ob denn die Eiterbeule des 20. Juli wirklich ganz herausgeschnitten ist, damit wir gesund und stark den Kampf zum Siege führen können.

Weil Frau Frank-Schultz verurteilt ist, muss sie auch die Kosten tragen. gez.: Dr. Freisler Stier.

Am Schluss der Strafakte Frank-Schultz findet sich folgender Vermerk:

Der Oberreichsanwalt Berlin-Plötzensee, d. 8. Dez. 1944 beim Volksgerichtshof (Richtstätte des Strafgefängnisses).

5 J1906/44

Vollstreckung des Todesurteils

gegen

Ehregard Frank-Schultz

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter

StA v. Wagner

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter Karpe

Um 11³² Uhr wurde die Verurteilte, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängnisbeamte vorgeführt. Der Scharfrichter Röttger aus Berlin stand mit seinen drei Gehilfen bereit.

Anwesend war ferner:

der Gefängnisbeamte Reg.Med.Rat. Dr. Schmidt.

Nach Feststellung der Personengleichheit der Vorgeführten mit der Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Die Verurteilte, die ruhig und gefasst war, liess sich ohne Widerstreben auf das Fallbeilgerüst legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung mit dem Fallbeil ausführte und sodann meldete, dass das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung bis zur Vollzugsmeldung 9 Sekunden. gez.: von Wagner Karpe

Nicht nur die ordentlichen Gerichte, nicht nur die Sondergerichte und der Volksgerichtshof sorgten dafür, dass den nationalsozialistischen Gesetzen um jeden Preis Genüge getan wurde.

Auch in den Kriegsgerichten, denen die Militärgerichtsbarkeit unterstellt war, herrschte nicht nur militärischer, sondern auch nationalsozialistischer Geist. Wenn auch im Allgemeinen das deutsche Militär dafür bekannt war, dass die nationalsozialistischen Belange in ihm keine tragende Rolle hatten, so fällt bei der Rechtsprechung der Kriegsgerichte doch auf, dass die Strafen äusserst streng waren, wenn es sich um Delikte wie etwa Fahnenflucht handelte, Delikte also, durch die die Wehrkraft des deutschen Volkes hätte zersetzt werden können. Dagegen waren aber die verhängten Strafen relativ mild, wenn Verbrechen begangen wurden, die dem nationalsozialistischen System nützten:

Feldurteil!

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen
den technischen Kriegsverw.-Inspektor Alwin Gustav Hugo Weisheit, Führer der J-Staffel III./W. R. 52, geb. am 25. August 1904 in Floh/Schmalkalden,
wegen Unterschlagung, Misshandlung Untergebener u.a.

hat das am 29. September 1942 in Pjatigorsk zusammengetretene Feldgericht, an dem teilgenommen haben

als Richter

Kriegsgerichtsrat Dittmann, Koriück 531 als Verhandlungsleiter,
Major Zabel, Stab/Pz. AOK. 1,

KVOB.Insp. Eggert, Stab/Pz. AOK. 1

als Vertreter der Anklage

Oberstkriegsgerichtsrat Rittau, Stab/PZ. AOK 1 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: Heeresjustizoberinspektor Massmann, Korück 531

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird unter Freisprechung im Übrigen wegen Totschlags, versuchter Notzucht in zwei Fällen, fortgesetzter Misshandlung eines Untergebenen und wegen Tierquälerei zu einer Gesamtstrafe von

2 – zwei – Jahren Gefängnis verurteilt.

Zugleich wird auf Rangverlust erkannt.

Gründe

Der Angeklagte, der Technische Kriegs Verwaltungsinspektor Alwin Gustav Hugo Weisheit ist am 25.8.04 in Floh/ Schmalkalden, Thüringen als Sohn des Friedrich W. und dessen Ehefrau Augusta, geb. Hilsenberg geboren. Er ist verheiratet mit Alma geb. Schwarz und' hat ein Kind im Alter von vier Jahren. Von Beruf ist der Angeklagte Steuerinspektor nach einer Ausbildung auf der Volksschule, Mittelschule, Heeresfachschule, Verwaltungsakademie Erfurt und Finanzschule. 1923 trat der Angeklagte als Zeitfreiwilliger in die Reichswehr ein, befand sich vom 1.2.1924 bei der Krafftfahrkomp. Kassel und schied am 30.9.1936 aus dem Heeresdienst aus. Am 26.8.1939 wurde der Angeklagte erneut eingezogen und kam zu einem Werkstattzug. Nach Besuch der Schule in Wünsdorf wurde er technischer Kriegsverwaltungsinspektor und ist seit 7.4.41 Führer der J-Staffel III/W. R. 52. Parteimitglied ist der Angeklagte seit 1929 bis auf die Zeit seiner Zugehörigkeit zur Reichswehr. Seit 1936 ist der Angeklagte ebenfalls in Arnstadt im N.S.K.K., wo er ehrenhalber auch im Sicherheitsdienst tätig war. Angeblich ist der Angeklagte einmal mit 20 RM wegen eines Krafftfahrzeugdeliktes und 1937 wegen verbotenen Waffenbesitzes vorbestraft, während seiner Dienstzeit ist er angeblich noch nicht bestraft. Vom Kommandeur der III./W. R. 52 wird der Angeklagte dienstlich und ausserdienstlich gut beurteilt (Bl. 39).

Nach dem teilweisen und insoweit glaubhaften Geständnis des Angeklagten und den unbeeideten glaubwürdigen Aussagen der Zeugen in der mündlichen Hauptverhandlung sieht das Feldkriegsgericht folgenden Tatbestand für erwiesen an:

1) Ende Juli 1942 bezog der Angeklagte mit seiner J-Staffel Unterkunft in Balabanowka, ca. 300 km nördlich von Woroschilowsk. Der Bürgermeister machte ihn auf die Partisanengefahr im nächsten Dorf aufmerksam und erzählte, dass wenige Tage vorher ein berittener Partisan von ihm festgenommen und von einem Unteroffizier der Luftwaffe erschossen worden sei. Am 31.7. meldete der Bürgermeister dem Angeklagten, dass die vor dem Einrücken der deutschen Truppen aus dem Dorf geflüchteten Juden mit all ihrer Habe zurückgekehrt seien. Er fürchte, dass hierdurch sein Dorf mit in die Partisanengefahr hineingezogen würde, und er forderte Schritte hiergegen zu beschreiten; die Juden wohnten in den Häusern, aus denen die Russen Volksdeutsche evakuiert hatten. Der Angeklagte liess darauf sämtliche Juden mit all ihrer Habe auf dem

Hofe des Kolchos sammeln. Während Vieh, Fahrzeuge und sonstiges Eigentum auf dem Kolchos zurückgelassen wurde, wurden die Juden, etwa 75 Personen, Männer, Frauen und Kinder bis herab zu 2 Jahren, mit einem Lkw. 2 km ausserhalb des Dorfes in eine Schlucht gefahren, wo der Angeklagte die Männer ein Massengrab schaufeln liess, in das sich sämtliche Personen in Gruppen von je 20 hineinlegen mussten, wo sie dann vom Angeklagten mit einer Maschinenpistole und den Zeugen Dietze und Fischer, die der Angeklagte gefragt hatte, ob sie sich an der Erschiessung beteiligen wollten, erschossen wurden.

2) Im Dezember 1941 lag der Angeklagte mit seiner J-Staffel in der Mühle Rodscha bei Borowsk. Dorthin kamen sehr viele Zivilpersonen, zumeist Frauen und Mädchen, um ihr Getreide mahlen zu lassen. Damit im Hofe kein Gedränge entstand, liess der Angeklagte in einer Reihe ausserhalb antreten. Wenn sie dieser Anordnung nach Meinung des Angeklagten nicht ordnungsgemäss Folge leisteten, schlug dieser wahllos mit einem Stock auf sie ein.

Zum Übernachten sperrte der Angeklagte die Zivilpersonen im Keller ein, in mindestens zwei Fällen lockte der Angeklagte je ein Mädchen mit der Behauptung, in seinem Zimmer sei es wärmer, in sein Zimmer, das von dem Raume, in welchem seine Leute schliefen, nur durch eine Bretterwand abgetrennt war. Diese beiden Mädchen versuchte der Angeklagte in seinem Zimmer zu vergewaltigen, was ihm in diesen beiden Fällen jedoch nicht gelang. Beide Mädchen setzten sich heftig zur Wehr, was ein nach Kampf klingendes Getöse verursachte, schrien und weinten laut und kamen durch die Tür, nachdem sie diese mit Gewalt geöffnet hatten, völlig erregt herausgestürzt, das eine Mädchen mit vorn aufgerissener Bluse, sank im Vorraum einem der Untergebenen des Angeklagten erschöpft in die Arme. Einem von beiden lief der Angeklagte ausserdem mit vorgehaltener Pistole nach und gab im Hof einen Schuss ab.

3) Der von der Einheit empfangene Kaffee wurde in der Küche in Blechbüchsen aufbewahrt. Einen Teil desselben, und zwar Bohnenkaffee im Gewicht von ca 15 bis 20 Pfund, verwahrte der Angeklagte in einem Sack in einer Dienstkiste, in der sich aber vornehmlich nur Privateigentum des Angeklagten befand: ein Uniformrock, Wäsche, Bücher und französische Zigaretten. Während der Kaffee in der Küche auf Veranlassung des Angeklagten aufgespart wurde, um ihn zu besonderen Anlässen wie Geburtstagen usw. zu verwenden, wurde für die Einheit Tee gekocht. Der Angeklagte liess sich aber des Öffteren Kaffee kochen, da ihm der Tee nicht schmeckte.

4) Der Angeklagte, der stets sehr grob mit seinen Untergebenen war und auf diese schimpfte, hatte es besonders auf den Zeugen Gefr. Hoffmann abgesehen. Am 5.9.42 gab er dem Hoffmann eine Ohrfeige, weil dieser als Koch in einen Kübel mit festgeronnenem Schmalz obenauf braune Zwiebeln geschüttet hatte. Fortgesetzt gebrauchte der Angeklagte dem Zeugen gegenüber Ausdrücke wie: ‚Du Drecksau, du Mistsau, du dussliches Schwein, du Idiot, dich müsste man mit dem Knüppel windelweich schlagen‘ u.a. Einmal, etwa zur gleichen Zeit, packte der Angeklagte den im Lkw. sitzenden Zeugen derb am Arm und zerrte ihn aus dem Lkw. heraus, weil er nicht so fuhr, wie es der Angeklagte wünschte.

5) Zur gleichen Zeit hat der Angeklagte seinen Hund, einen weisen Seidenspitz, fortgesetzt übermässig heftig geschlagen, mit Füßen getreten und misshandelt.

Der Angeklagte wendet zu seiner Verteidigung ein, die Erschiessung der Juden sei erforderlich gewesen, um zu verhindern, dass sich diese mit den Partisanen im Nachbardorfe verbänden und sein eigenes Dorf gefährden, in dem allerdings z. Zt. friedliche Zustände herrschten. Dass es sich hierbei um Juden handelte, sei für ihn nicht ohne Weiteres ausschlaggebend gewesen. Allerdings habe er sich von den Worten des Führers leiten lassen, ein von Juden angezettelter Krieg werde die Vernichtung des Judentums bedeuten. Er habe sich die Erschiessung der Juden genauestens überlegt und vorher auch mit einigen Zeugen gesprochen. Die Nötigung von Frauenspersonen zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs bestreitet der Angeklagte. Er will mit den Mädchen nur Scherz getrieben haben, den diese offenbar missverstanden hätten. Ebenfalls bestreitet der Angeklagte die Unterschlagung von Bohnenkaffee. Beschimpfungen des Zeugen Hoffmann sowie ihm eine Ohrfeige gegeben und ihn aus dem Auto gezerrt zu haben, gibt der Angeklagte zu. Er will sich dem schwer erziehbaren Zeugen gegenüber als väterlicher Freund gefühlt haben und angenommen haben, ihn durch seine Massnahmen wohlwollend erziehen und bessern zu können. Hoffmann müsse ihm für diese Behandlung noch dankbar sein und eine Misshandlung habe sie nicht darstellen sollen.

Sämtliche Zeugen schildern den Angeklagten als einen brutalen, gewalttätigen Menschen, der sehr launenhaft ist, sich häufig betrinkt, in diesem Zustande unberechenbar ist und gern, besonders in ange-trunkenem Zustande, wild und blind mit der Pistole um sich schiesst. Das Gericht hat den gleichen Eindruck vom Angeklagten erlangt, dessen geradezu sadistische Veranlagung augenscheinlich

ist. Sämtliche den Gegenstand der Verhandlung bildenden Taten liegen auf dieser Linie, so die Erschiessung der Juden, die nach Aussagen der übrigen Beteiligten geradezu den Eindruck eines Lustmordes gemacht hat, indem der Angeklagte die jammernden Frauen und Kinder mit einem wahren Sadismus ins Grab gestossen habe, wobei die Schreckensszenen so grausam erschienen, dass sie die Beteiligten nicht noch einmal erleben mochten. Diese Charakteranlage tritt auch darin zutage, dass der Angeklagte seinen Hund oft ‚halb-tot‘ geschlagen hat, dass er so brutal zu seinen Untergebenen war, dass diese sich fortgesetzt vor ihm fürchteten und dass er bei sämtlichen Schlachtungen von Grossvieh, als sich noch ein Fleischer bei seiner Einheit befand, zugegen war und sich anlernen liess und dass er nach Weggang dieses Fleischers keinen neuen anforderte, sondern alle Tiere selbst schlachtete, in einer Art, die seinen Untergebenen zuwider war, und dass er die Tiere auch selbst ausschlachtete.

zu i) Nach der alten Fassung des § 211 StGB ist derjenige ein Mörder, der vorsätzlich einen Menschen tötet und die Tat mit Überlegung ausführt. Letzteres hat der Angeklagte getan, denn er hat selbst vorgebracht, dass er genaueste Überlegungen über die Ausführung der Erschiessung von 75 Juden angestellt hat. Nach der Neufassung des § 211 ist die Überlegung kein Tatbestandsmerkmal mehr. Damit kann aber keinesfalls gemeint sein, dass ein Mörder billiger davonkommen bzw. kein Mörder mehr sein soll. Nach der Neufassung des § 211 ist als Mörder ein Täter dann anzusehen, wenn er u.a. aus Mordlust oder sonst aus niedrigen Beweggründen oder grausam einen Menschen tötet. Das Gericht in seiner heutigen Zusammensetzung glaubt, dass diese Tatbestandsmerkmale auf die vorliegende Tat jedoch nicht zutreffen. Aus Mordlust hat der Angeklagte nicht gehandelt, vielmehr hat er sich nur von dem Gedanken leiten lassen, die Juden um deswillen zu beseitigen, um eine zukünftige Gefahr, nämlich die Verbindung der Juden mit den in der Nähe befindlichen Partisanen zu verhindern. Somit liegen auch andere niedrige Beweggründe seitens des Angeklagten nicht vor. Er ist auch nicht besonders grausam vorgegangen, denn es kann sich bei einer derartigen Massenerschiessung nicht vermeiden lassen, dass Frauen und Kinder weinen und um Gnade flehen. Die meisten Personen, insbesondere die Männer, sind ohne Widerstreben in das Grab gestiegen und haben sich hineingelegt, worauf sie durch gezielte Schüsse, allerdings auch durch ungezieltes Feuer aus der Maschinenpistole, getö-

tet worden sind. Es wird sich auch hierbei nicht vermeiden lassen, dass viele nicht tödlich getroffen werden, sondern noch ‚Gnadenschüsse‘ erhalten müssen, und dass auch diese mit der Maschinenpistole nur in ungezieltem Feuer abgegeben werden können.

Da der Angeklagte Menschen getötet hat, ohne ein Mörder zu sein, kann er nur nach § 212 StGB als Totschläger bestraft werden. Hierbei war bei der Strafzumessung strafmildernd zu berücksichtigen, dass der Angeklagte glaubte, im Interesse der Sicherheit seiner Truppe diese Massnahme ergreifen zu müssen. Strafschärfend wirkte aber die grosse Zahl der Getöteten, nämlich ca. 75. Das Gericht glaubte, dass eine Gefängnisstrafe von einem Jahr ausreichend und genügend sei unter Zubilligung mildernder Umstände (§ 213 StGB).

zu 2) Gegenüber seinem Bestreiten ist der Angeklagte überführt, in zwei Fällen durch Gewalt eine Frauensperson zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs genötigt zu haben, und er ist nach § 177 StGB zu bestrafen. Völlig ungläubhaft ist die Einlassung des Angeklagten, dass er in beiden Fällen mit den Mädchen nur Scherz getrieben habe, der von diesen missverstanden worden sei. Sämtliche zu diesem Punkte vernommenen Zeugen bekunden übereinstimmend, dass sie in beiden Fällen im Zimmer des Angeklagten, das von den Zeugen nur durch eine dünne Bretterwand abgetrennt war, aufgeregte und ängstliche Schreie gehört hätten, die von einem heftigen Poltern, hervorgerufen durch Anstossen an Möbel, begleitet gewesen seien. Hieraus habe sich der zweifelsfreie Schluss ziehen lassen, dass ein erbitterter Kampf zwischen dem Angeklagten und den Mädchen stattfand. In beiden Fällen waren die Mädchen schliesslich durch die verschlossen gewesene Tür geradezu explosivartig herausgestürzt, die eine von ihnen mit vorn geöffneter Bluse, als Zeichen der Tätigkeit des Angeklagten. Die eine fiel dabei dem Zeugen Bach (Bl. 25) erschöpft in die Arme und sagte ihm, der Angeklagte habe versucht sie zu vergewaltigen, er habe sie an den Haaren gerauft und ihr die Pistole vor die Brust gehalten.

Nachdem lag der Angeklagte betrunken in seinem Zimmer, während er im anderen Falle mit Pistole und Taschenlampe in der Hand dem flüchtenden Mädchen nachstürzte und auf dem Hofe sogar Schüsse abgab. Somit ist auch die Behauptung des Angeklagten widerlegt, er sei dem Mädchen nur nachgefolgt, um sie wieder zu beruhigen, da sie ihn missverstanden hätte. In beiden Fällen war zugunsten des Angeklagten zu

berücksichtigen, dass er insoweit noch nicht einschlägig vorbestraft ist und dass er seinem Geschlechtstrieb offenbar unter dem Einfluss von Alkohol unterlegen ist. Strafverschärfend war aber zu werten die besondere Brutalität seines Vorgehens, dass er aufs Schwerste verstossen hat gegen die Anordnung, die Zivilbevölkerung besonders entgegenkommend und schonend zu behandeln, und dass es sich um Mädchen in sehr jungem Alter handelt, die der Zeuge Hummel (Bl. 24) fast minderjährig nennt. Unter Annahme mildernder Umstände erkannte das Gericht auf eine Gefängnisstrafe, die nach § 177 Abs. 2 in jedem Fall mindestens ein Jahr zu betragen hätte. Das Gericht glaubte aber entgegen dieser gesetzlichen Norm in jedem Falle auf nur drei Monate Gefängnis erkennen zu brauchen.

zu 3) Der militärischen Unterschlagung an Bohnenkaffee hält das Gericht den Angeklagten nicht für überführt. Wenn sich auch das Kaffeesäckchen in einer Kiste der Einheit befunden hat, in der ausschliesslich nur Privateigentum des Angeklagten lag, so besteht doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Angeklagte den Kaffee nur für die Einheit in dieser Dienstkiste verwahrte, sich also nicht zugeeignet hat, da der Angeklagte auch in anderen Dingen Privateigentum und Dienstgut völlig durcheinander gebracht hatte. Darin, dass der Angeklagte sich manchmal Kaffee kochen liess, während an die Einheit nur Tee ausgegeben wurde, sieht das Gericht keine strafbare Handlung. Dieses Recht ist dem Angeklagten als Einheitsführer zuzubilligen, umso mehr er in den wenigen Fällen den Kaffee auch für seine Untergebenen kochen liess, und im Übrigen ist ein Missverständnis der Küche nicht ausgeschlossen hinsichtlich einer Anordnung des Angeklagten, den empfangenen Bohnenkaffee für besondere Gelegenheiten aufzusparen, während die Küche anscheinend diese Anordnung auf sämtlichen empfangenen Kaffee, also auch auf Ersatzkaffee ausgedehnt hat. Insoweit ist der Angeklagte somit freizusprechen.

zu 4) Soweit der Angeklagte angeklagt ist, a) einen Untergebenen vorsätzlich geschlagen und auf andere Weise körperlich misshandelt zu haben, b) einer entwürdigenden Behandlung von Untergebenen, so nahm das Gericht eine einheitliche Tat in Fortsetzungszusammenhang an. Die Taten richteten sich ausschliesslich gegen den Zeugen Hoffmann. Der Angeklagte verteidigte sich damit, dass er alle Massnahmen gegen Hoffmann ergriffen habe, weil er ihn als väterlichen Freund erziehen wollte. Die Ohrfeige gegenüber H., das Herauszerren des H. aus dem Lkw. und die ihm gegenüber gebrauchten Schimpfworte sind somit un-

ter einheitlichem Vorsatze getan worden. Der bestimmte Gesamtvorsatz, den der Angeklagte stossweise verwirklichte, umfasste als gesamten Erfolg die Erziehung des Zeugen Hoffmann. Der Angeklagte war somit nach § 122 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 MStGB zu bestrafen. Das Gericht erkannte im Hinblick darauf, dass der Angeklagte insoweit zwar noch nicht vorbestraft ist, dass er aber mit besonderer Hartnäckigkeit auch gegenüber seinen anderen Untergebenen fortgesetzt in einer furchteinflössenden Weise gegenübertrat, die Handlung also einen besonderen Auswuchs seines auch sonst üblichen Verhaltens darstellt, auf 6 Monate Gefängnis.

zu 5) Schliesslich ist der Angeklagte überführt, seinen Hund fortgesetzt roh misshandelt zu haben, insofern er ihm wiederholt erhebliche Schmerzen verursachte und ihn unnötig ohne einen vernünftigen berechtigten Zweck quälte, die Misshandlung zudem der gefühllosen Gesinnung des Angeklagten entsprang. Die Misshandlungen des Tieres sind darin zu erkennen, dass der Angeklagte es mit Fusstritten traktierte und es mit einem Stocke häufig ‚halbtot‘ schlug, wie sich der Zeuge Fiedler ausdrückte. Der Angeklagte war somit nach §1 und 9 des Tierschutzgesetzes vom 24.11.33 zu bestrafen. Unter Berücksichtigung der zu den anderen Punkten bereits ausgeführten Strafzumessungsgründe erschienen drei Monate Gefängnis für angemessen.

Aus den Einzelstrafen von 2 Jahren und 3 Monaten Gefängnis wurde eine Gesamtstrafe von 2 Jahren Gefängnis gebildet; zugleich war auf Rangverlust zu erkennen (§33 MStGB).

gez. Dittmann
Kriegsgerichtsrat

Erschütternd an dem Fall Weisheit ist nicht nur der Sachverhalt hinsichtlich der Massenerschiessungen von 75 Juden, darunter – wie der Sachverhalt sagt – «Frauen und Kinder bis herab zu 2 Jahren». Erschütternd ist genauso die Begründung des Kriegsgerichts, weshalb es Weisheit nicht des Mordes überführt ansieht und ihn daher zu einem Jahr Gefängnis wegen Totschlags bestraft. Im Tatbestand des Urteils wird vermerkt, dass die Erschiessung der Juden durch den Angeklagten «nach Aussage der übrigen Beteiligten geradezu den Eindruck eines Lustmordes gemacht hat, indem der Angeklagte die jammernden Frauen und Kinder mit einem wahren Sadismus ins Grab gestossen habe, wobei die Schreckensszenen so grausam erschienen, dass sie die Beteiligten nicht noch einmal erleben möchten...» Trotz dieser Ausführ-

rungen im Tatbestand erklärt das Gericht in seiner Urteilsbegründung: «... Er ist auch nicht besonders grausam vorgegangen, denn es kann sich bei einer derartigen Massenerschiessung nicht vermeiden lassen, dass Frauen und Kinder weinen und um Gnade flehen. Die meisten Personen, insbesondere die Männer, sind ohne Widerstreben in das Grab gestiegen und haben sich hineingelegt, worauf sie durch gezielte Schüsse, allerdings auch durch ungezieltes Feuer aus der Maschinenpistole, getötet worden sind. Es wird sich auch hierbei nicht vermeiden lassen, dass viele nicht tödlich getroffen werden, sondern noch ‚Gnadenschüsse‘ erhalten müssen, und dass auch diese mit der Maschinenpistole nur in ungezieltem Feuer abgegeben werden können...» Das Gericht kommt auf Grund dieser Erwägungen zum Schluss, dass «eine Gefängnisstrafe von einem Jahr ausreichend und genügend sei...» Das Urteil klingt unglaublich und ist doch so und nicht anders wortwörtlich von einem Kriegsgerichtsrat abgefasst worden.

Und dennoch gab es einen Kriegsrichter, der eine Verurteilung Weisheits wegen Totschlags zu einem Jahr Gefängnis nicht etwa zu milde, sondern ungerecht hart fand. Diesem Kriegsrichter war von seinem Obersten Gerichtsherrn die Verhandlungsleitung im Fall Weisheit übertragen worden. Er lehnte die Übernahme der Verhandlungsleitung ab, und zwar – unter anderem – mit folgender schriftlicher Stellungnahme (vom 1. Oktober 1942):

«... Auf meine Frage, ob meine Annahme richtig sei, dass der bereits im Haftbefehl als erster Punkt angenommene fünfundsiebzigfache Mord an Juden auch der Hauptpunkt der Anklage sein werde und insoweit von dem Herrn Kommandierenden General eine entsprechende Verurteilung erwartet werde, wurde von Oberleutnant Dr. Weber bejaht. Ich habe erklärt, dass ich als Nationalsozialist und Richter mich gleich verantwortlich fühlte und die Rechtsauffassung des Herrn Kommandierenden Generals unter keinen Umständen teilen könnte...» Der Kriegsgerichtsrat beabsichtigte, den Reichsführer SS von der Tatsache zu benachrichtigen, dass Weisheit wegen der Erschiessung von 75 Juden wegen Mordes angeklagt werden sollte. In seiner Stellungnahme vom 1. Oktober 1942 führt er dazu aus: «...Meines Erachtens muss es aber, da der Partei und ihren Gliederungen auch Urteile gegen Angehörige von ihnen vorgelegt werden, dem Richter gestattet sein, ihnen oder dem

Reichsführer SS in einer Frage der Bekämpfung und vom Führer gewollten Vernichtung des Judentums auf dem Dienstwege zu berichten, dass gegen einen Nationalsozialisten unter anderem Haftbefehl wegen fünfundsiebzigfachen Mordes an Juden ergangen sei und entsprechend auch Anklage beabsichtigt werde...» Im Übrigen erklärte der Kriegsgerichtsrat seinem vorgesetzten Oberkriegsgerichtsrat gegenüber (Aktenvermerk vom 3. Oktober 1942): Die Anklage wegen Mordes habe er aber für unhaltbar gehalten und daher über Mittel und Wege nachgedacht, von ihr loszukommen. Freiherr von Geyr (General der für den Kriegsrichter zuständigen Truppe) sei kein Nationalsozialist, so dass er von ihm Verständnis für die politische Seite der Angelegenheit nicht habe erwarten können...

Diese Einstellung des Kriegsgerichtsrats war selbst im Dritten Reich seinen Vorgesetzten zuviel. Der zuständige Oberkriegsgerichtsrat beantragte die Versetzung des Kriegsgerichtsrats, die auch vorgenommen wurde. Dennoch: Drei Monate später wurde derselbe Kriegsgerichtsrat in Ehren zum Oberkriegsgerichtsrat ernannt. Das Prinzip des Nationalsozialismus siegte – Triumph des Dritten Reiches – über die Gerechtigkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflege.

Schlusswort

In seiner ‚Deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts‘ vergleicht Golo Mann das Dritte Reich mit einem Mörderhaus, einem verfluchten Haus, von dem die Dorfbewohner wegsehen und das doch in ihrer Mitte steht. Die Dokumente der Justiz im Dritten Reich sind zusammengestellt, damit ein Blick in das Innere dieses Mörderhauses getan werden kann, damit begriffen wird, was in ihm vorgegangen ist und wie es gekommen ist, dass Derartiges vorgehen konnte.

In ‚Affe und Wesen‘ lässt Aldous Huxley den Erzvikar auf Dr. Pooles Worte «Es hat doch alles seine Grenzen» antworten:

«Da irren Sie sich eben. Es gibt keine Grenzen. Jeder Mensch ist zu allem fähig – aber auch zu allem.»

Das Dritte Reich hat gezeigt, zu welchem Ungeheuerlichem der Mensch fähig ist. Dennoch wird man einwenden, dass ein grosser Teil derer, die an dem Ungeheuerlichen aktiv beteiligt waren, im bürgerlichen Leben durchaus nicht kriminell waren. Im Gegenteil, sie konnten im Normalbereich ihres Lebens korrekt, ja vielleicht sogar liebenswert sein. Doch wie heisst es in Aldous Huxleys Roman «Nach vielen Sommern*:

«Dass Menschen viele Tugenden besitzen, beweist nicht, dass ihre Handlungen gut sind. Man kann sämtliche Tugenden besitzen und doch ein grundslechter Mensch sein. Ja, man kann nicht wirklich schlecht sein, sofern man nicht tatsächlich die meisten Tugenden besitzt. Denken Sie an Satan bei Milton: kühn, stark, grossherzig, treu, klug, massvoll, aufopfernd. Zollen wir den Diktatoren die Anerkennung, die ihnen gebührt. Manche Tyrannen und Diktatoren sind an Tugenden fast ebenso reich wie Satan. Nicht ganz so reich, zugegeben – aber fast. Deshalb sind sie auch imstande, soviel Böses zu stiften.»

Literaturverzeichnis

- Anschütz, Gerhard; Deutsches Staatsrecht. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, Bd. 4[^]1914 Blau, Bruno; Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933-1945. Düsseldorf, o.J.
- Forsthoff, Ernst; Der totale Staat. Hamburg ²1933
- Hirschberg, Max; Das Fehlurteil im Strafprozess. Stuttgart 1960 [u. Fischer Bücherei Bd. 492]
- Höhn, Reinhard; Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Hamburg 1935
- Jellinek, Georg; Allgemeine Staatslehre. Berlin ³ⁱ1914
- Kaufmann, Erich; Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus. Tübingen 1911
- Koellreutter, Otto; Der Deutsche Führerstaat. Tübingen 1934
- Matthias, Erich u. Morsey, Rudolf; Das Ende der Parteien. Düsseldorf 1960
- Nelson, Leonhard; Die Rechtswissenschaft ohne Recht. Leipzig 1917
- Poliakov, Léon; – Wulf, Josef; Das Dritte Reich und seine Diener. Berlin 1956
- Tocqueville, Alexis de; Das Zeitalter der Gleichheit. Stuttgart 1954
- Zeitschriften und Dokumentensammlungen
- Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 1947
- Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preussischen Justizministers. Berlin 1933
- Führerinformationen des Reichsministers der Justiz. Bundesarchiv R 22 Geh 330
- Deutsche Juristen Zeitung Deutsche Justiz
- Deutsches Recht Deutsche Richterzeitung
- Archiv für Rechts- und Staatsphilosophie
- Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
- Die Justiz, Zeitschrift für die Erneuerung des Deutschen Rechtswesens
- Entscheidungen des Reichsgerichts. Strafsachen
- Entscheidungen des Ehrengerichtshofs der Reichs-Rechtsanwalts-Kammer, herausgegeben vom Präsidium der Reichs-Rechtsanwalts-Kammer, Berlin

Anmerkungen

Rechtstheoretische Quellen

- 1 Deutsche Justiz 1936, II. Halbjahr, S. 44
- 2 Erich Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus, 1911
- 3 Deutsches Staatsrecht, Bd. 4, S. 26
- 4 Allgemeine Staatslehre, S. 17
- 5 Allgemeine Staatslehre, S. 355, vgl. auch ‚Die rechtliche Natur der Staatenverträge‘, Wien 1880: ‚Ein Recht zwischen zwei Individuen wird dadurch geschaffen, dass ein jedes von dem anderen tatsächlich als Träger von Rechten anerkannt wird.‘
- 6 Allgemeine Staatslehre, S. 334
- 7 Allgemeine Staatslehre, S. 481
- 8 Allgemeine Staatslehre, S. 334
- 9 Rechtswissenschaft ohne Recht, S. 18

Rechtspraxis vor dem Jahre 1933

- 1 Max Hirschberg, Das Fehlurteil im Strafprozess. Frankfurt/M 1962 (Fischer Bücherei 492) S. 140
- 2 Ders. S. 156 ff.
- 3 § 8 des Republikenschutzgesetzes besagt, dass derjenige zu bestrafen ist, der öffentlich die verfassungsmässig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches beschimpft.
- 4 Die Judenrepublik in der Rechtsprechung: Justiz Bd. I, S. 519
- 5 Justiz, Bd. I, S. 514
- 6 Justiz, Bd. I, S. 53; (vgl. auch M. Hirschberg, ‚Das Fehlurteil im Strafprozess‘ Fischer Bücherei 492 S. 171 ff.)
- 7 Justiz II, S. 366
- 8 Fehlurteil, S. 159
- 9 Dargestellt nach Hirschbert (Fehlurteil, Fischer Bücherei 492, S. 167 ff.)
- 10 Bohne, Zur Psychologie der richterlichen Überzeugungsbildung, 1948
- 11 Bd. V, S. 678 ff.

Nationalsozialistische Gesetzgebung

- 1 RGBl. I, S. 141
- 2 E. Matthias a. a. O. S. 348/349
- 3 I. c., S. 338
- 4 I. c., S. 356
- 5 I. c., S. 389; KVZ Nr. 133, vom 19. Mai 1933
- 6 I. c., S. 431
- 7 I. c., S. 160
- 8 RGBl. I, S. 153
- 9 RGBl. I, S. 75
- 10 RGBl. I, S. 89
- 11 RGBl. I, S. 530
- 12 RGBl. I, S. 529
- 13 RGBl. I, S. 549
- 14 RGBl. I, S. 175
- 15 RGBl. I, S. 1146
- 16 RGBl. I, S. 1679
- 17 RGBl. I, S. 2378
- 18 RGBl. I, S. 1016
- 19 RGBl. I, S. 529
- 20 RGBl. I, S. 1333
- 21 RGBl. I, S. 1581
- 22 RGBl. I, S. 378

Lenkung der Rechtspflege im Dritten Reich

- 1 RGBl. I, S. 529
- 2 RGBl. I, S. 1146
- 3 RGBl. I, S. 1679
- 4 RGZ 144, S. 310

- 5 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4. 9. 1941 (RGBl. I, S. 549)
- 6 § 8 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933
(RGBl. I, S. 529)
- 7 RGSt 68, S. 20
- 8 RGBl. I, S. 1333
- 9 Deutsches Recht, 1939, Heft 28, Seiten 1510-1511
- 10 RGBl. I, S. 414
- 11 RGBl. I, S. 1709
- 12 RGBl. I, S. 282
- 13 RGBl. I, S. 722
- 14 Deutsches Recht, 1940, Heft 34, Seiten 1354-1355
- 15 Generalakten der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main Geschäftsgang im Allgemeinen, Bd. 1 geführt
ab 1.7.1936
- 16 Führerinformation des Reichsministers der Justiz, Bundesarchiv R 22 Geh./330
- 17 Generalakten der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main «materielles Strafrecht'
- 18 Nürnberger Prozesse Bd. XXVI, S. 200, Dokument 654-PS
- 19 RGBl. I, S. 175
- 20 Bericht Dachauer Häftlinge
- 21 aus «Die Innere Mission, Mai-Juni 1947*
- 22 Generalakten der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main «Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten
im Allgemeinen, geführt vom 1. 7. 1936 bis 8. 11. 1940
- 23 RGBl. I, S. 153
- 24 Deutsche Justiz 1936, II. Halbjahr, S. 1142
- 25 Generalakten des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main

Erziehung der jungen Juristen

- 1 RGBl. I, S. 5, Justizausbildungsordnung
- 2 AV. d. RJM vom 21. 10. 1937 (2227 – G L c² 4392)
- 3 Generalakten der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main
- 4 Generalakten der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main

Die Anwaltschaft im Dritten Reich

- 1 RGBl. I, S. 1403, 1439
- 2 Bd. 33, S. 8 ff
- 3 Bd. 33, S. 12
- 4 Bd. 31, S. 148
- 5 Bd. 31, S. 59 Ehrengerichtshofentscheidung
- 6 Bd.33 der Ehrengerichtentscheidungen der Reichs-Rechtsanwalts-Kammer,S. 122ff
- 7 Bd. 32, S. 161
- 8 Bd. 33, S. 112

Deutsche Universitätsprofessoren im Dritten Reich

- 1 Vermächtnis der Antike, S. 389
- 2 Der totale Staat, S. 21
- 3 Der Deutsche Führerstaat, S. 20 ff.
- 4 Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, S. 78
- 5 Der totale Staat, S. 36
- 6 Das Rechtsideal des Nationalsozialistischen Staates, Archiv für Rechtsphilosophie, S. 348
- 7 Schöpferisches Volkstum als national- und weltpolitisches Prinzip, Archiv für Rechtsphilosophie,
Bd. XXVII, S. 13
- 8 Erik Wolf, Das Rechtsideal . . . , S. 363
- 9 der totale Staat, S. 37 ff.
- 10 Das Rechtsideal des . . . , S. 360
- 11 Der deutsche Führerstaat, S. 21
- 12 Schöpferisches Volkstum, S. 5
- 13 Schöpferisches Volkstum, S. 20 ff.
- 14 Schöpferisches Volkstum, S. 12
- 15 Deutsche Juristen Zeitung, 41. Jahrgang, 1936, S. 1194 ff., Heft 20 vom 15. 10.1936
- 16 Rechtsideal . . . , S. 351
- 17 Archiv für Rechtsphilosophie Bd. XXVII, S. 309 ff.

Urteile

- 1 Deutsches Recht 1939 I, S. 486
- 2 Aktenzeichen 5 R 234/42
- 3 RAG 109/39

- 4 Urteil des Landgerichts Torgau vom 27. 11. 1935 6 T 527/35; Deutsche Justiz 1936, II. Halbjahr, S. 1092
 5 Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preussischen Justizministers, S. 6-9
 6 RGBl. I, S. 1146
 7 6. S. St. 4/36-1 D 365/36 (RGSt 70I575)
 8 RGBl. I, S. 1455
 9 RGBl. I, S. 1679
 10 RGBl. I, S. 759
 11 RGBl. I, S. 1841

Verzeichnis der dargestellten Urteile aus der nationalsozialistischen Rechtsprechung

| | | |
|-----|--|-----|
| 1. | Kaufvertrag zwischen Juden und Arier | 179 |
| 2. | Eheschliessung zwischen Juden und Arier..... | 181 |
| 3. | Ehescheidung wegen politischer Interesselosigkeit eines Partners | 183 |
| 4. | Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus politischen Gründen | 184 |
| 5. | Sorgerechtsentziehung aus rassepolitischen Gründen | 188 |
| 6. | Rassenschandeurteil (Fall Katzenberger) | 194 |
| 7. | Wehrkraftersetzung (Fall Kaczmarek) | 214 |
| 8. | Verstoss gegen die Polenstrafrechtsverordnung (Fall Kulesa) | 221 |
| 9. | Nichtigkeitsbeschwerde bei Verstoss gegen die Polen- und Judenverordnung (Fall Kasimir Stawe) | 226 |
| 10. | Wehrkraftersetzung und Feindbegünstigung (Fall Benediktinerpater Pontiller)..... | 240 |
| 11. | Wehrkraftersetzung (Fall Frank-Schultz) | 244 |
| 12. | Kriegsgerichtsurteil (Fall Weisheit) | 248 |

Namen- und Sachregister

- Abstammung 84 Abstammungsfeststellung 84
Abstammungsklage 88 Abstammungsnachweis 152
Adami, F. W., Staatsanwalt 178 Amtsverbrechen 119
Anschütz, G., Professor des öffentlichen Rechts 14
Anwaltschaft 146 ff.
Anwaltswahl 147
Armenrecht für Juden 99
Artgleichheit 166
Artverschiedenheit 166
Asoziale Elemente 103, 118 ‚Aufordnung‘ 168
Auslese der Richter 132
Ausmerzung 103
- Bachem, K. 52
Beamtentum 63
Becker, Oberlandesgerichtspräsident in Jena 139
Beeinflussung der Richterschaft 98
Bender, SS-Obersturmbannführer 117
Berufsbeamtentum, Gesetz zur Wiederherstellung
des 63 ff., 125, 131, 176
Besondere Auslese der Richter 132
«Besonderer Strafsenat des Reichsgerichts 226
Blutsbeimischung 90
Blutschutzgesetz 194 ff.
Blutschutzrechtsprechung 114
Blutgemeinschaft 88, 162, 190
Bormann, M., Reichsleiter 117 ff.
Brecht, Bertolt 134
Bruck, Möller van den 134
Brüning, H., Reichskanzler 52
- Ehrengerichtshof der Reichsrechtsanwaltskammer
148 ff., 152
Ehrhardtlied 27
Eisner, K., Ministerpräsident 29
Elterliche Rechte 75
Emge, Professor der Rechtsphilosophie 138
Entjudung 91 Entnazifizierungsbehörde 122
Ermächtigungsgesetz 51 ff., 55 ff.
Erstes Gleichschaltungsgesetz 56
Erzberger-Memorandum 30
Esau, Prof., Staatsrat 134
- Familienleben 77
Fechenbach, F., Sekretär d. bayrischen Ministerprä-
sidenten Eisner 29 ff.
- Feindbegünstigung 240
Feuchtwanger, L. 134
Forsthoff, E., o. Professor des Rechts 161 f., 165
Frank, H., Reichsjuristenführer 137 ff., 178
Frank-Schultz, Eh. 244 ff.
Frauenwerk 183
Freisler, R., Staatssekretär u. Präsident des Volks-
gerichtshofs 11, 16, 62, 67, 114, 134, 144 f., 189,
241, 244
Fremdvölker (im Reich) 135
Frick, W., Reichsminister 34, 52
Führerinformationen 113
Führerstaat 161
Führertum 162
- Ganzheitsgrundsatz der nationalsozialistischen
Weltanschauung 75
Geisteskranke 127 f.
Gerichtsverfassungsgesetz 68
«Germanische Herrenrasse‘ 157
Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit 66
Gesetz über die Hitler-Jugend 73 f.
Gesetz über Massnahmen der Staatsnotwehr 59, 61
Gesetz über den Neuaufbau des Reiches 56
Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der
deutschen Ehre 65, 83, 113, 194, 204, 207, 210
Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allge-
meinen Strafverfahrens, des Wehrstrafverfah-
rens und des Strafgesetzbuches 225 f.
Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und
Staat 65
Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
65, 68
Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-
tums 63 ff., 125, 131, 176
Gewaltverbrecherverordnung 65
Gide, A. 134
Glaeser, E. 134
Gotisierung («Aufordnung‘) 163
Grundrecht 13
Grzesinski, A., 25, 28
Gürtner, F., Reichsjustizminister 35, 37, 112
- Haas, SA-Gruppenführer, Generalmajor a. D. 241
Harden, M. 134
Hauer, SA-Brigadeführer 244
Hedemann, J. W. 136

- Hess, R., Stellvertreter d. Führers d. NSDAP 34
- Himmler, Reichsführer der SS 117
- Hirschberg, M., Strafverteidiger 17, 31
- Hitler, A. 33 ff., 37 f., 52, 61, 75, 111, 133, 161, 172
- Hitler-Jugend 73 ff.
- Hochverrat 36, 214 f., 219
- Höhn, R., o. Professor des Rechts 161
- Jellinek, G., o. Professor des Rechts 14 ff.
- Juden 62, 83, 117, 165, 172
- Judenfrage 95, 157
- Judentum 156
- Jüdische Konsulanten 146 f.
- Jüdische Rechtsanwälte 146 f.
- Juristische Waffe 137
- Justiz, politische 49 ff.
- Justizministerium 117 ff.
- Justizpolitik, nationalsozialistische 17, 49/ 69
- Kaas, L., Zentrumsführer 52
- Kafka, F. 134
- Kahr, G. R. v., bayr. Ministerpräsident u. Staatskommissar 33 ff., 35
- Kaufmann, E., Professor d. Rechts 12 ff.
- Kern, E. Professor 174 ff.
- Knilling, E. R. v., bayerischer Ministerpräsident 34
- Koch, SA-Standartenführer 241
- Koellreutter, O., o. Professor des Rechts 161, 167
- Kohlrausch, E., Professor d. Strafrechts 35
- Kommunisten 37, 55
- Konzentrationslager 118, 147, 167 f., 225
- Konzentrationslager Dachau 126
- Kraus, K. 134
- Kreyssig, L., Amtsrichter 127 f.
- Kriegsgerichte 178 f., 248
- Kriegsverbrecher 113
- Kristallnacht 66
- Landesverratsprozess 29
- Lenhardt, Landgerichtsdirektor 241
- Lenin, W. I. 161
- Lenkung der Rechtspflege 160
- Lossow, O. v., Reichswehrminister u. General 34 f.
- Ludendorff, E., General 34 ff.
- Machtübernahme, nationalsozialistische 27, 50 ff.
- Mann, Th. 134
- Mussolini, B., Duce d. ital. Faschismus 161
- Nachschaubesprechungen 98 ff.
- Nationalsozialismus 65, 75
- Nationalsozialisten 33, 37, 48, 50 f., 56, 67, 69, 91
- Nationalsozialistische Gesetze 65
- Nationalsozialistische Jugenderziehung 73
- Nationalsozialistische Justizpolitik 77
- Nationalsozialistische Rechtsauffassung 68
- Nationalsozialistischer ‚Rechtsstaat‘ 174
- Nationalsozialistische Weltanschauung 136, 144, 162
- Neuaufbaugesetz 56
- Nicht-Arier 165
- Nichtigkeitsbeschwerde 240 f.
- Niederschlagungsrecht 119
- Nürnberger Gesetze 56
- Polenstrafrechtsverordnung 221, 225, 232
- Polizeiliche Sonderbehandlung 117 ff.
- Pontiller, J., Benediktinerpater 241 f.
- Prügelstrafe 117
- Rasse 190
- Rassenkunde 90
- Rassenmerkmale 84
- Rassenschande 100, 208 f.
- Rassenschandurteile 194 ff.
- ‚Rassenseelenkunde‘ 171
- Rasseverfall 114
- Rassenverherrlichung 168
- Rechtsanwälte 160
- Rechtsbeugung 119
- Rechtsideal 162
- Rechtspflege 98, 113, 178
- Rechtspflege, Lenkung der 160
- Rechtssprechung 50
- ‚Rechtsschutzgenossenschaft‘ 167
- Rechtsseele 138
- Rechtssicherheit 167
- Rechtsstandschaft 166
- Rechtswahrer 144 f., 178
- Rechtswahernachwuchs, nationalsozialistischer 140, 145
- Referendare, weltanschauliche Ausbildung der 144
- Reichsarbeitsgerichtshof 184
- Reichsbürgergesetz 65, 83, 91, 146
- Reichsgericht 68, 76 f.
- Reichsjustizministerium 71, 112, 114 ff., 117, 121, 124, 127, 146
- Reichs-Rechtsanwaltskammer 148, 154
- Reichssicherheitshauptamt 116
- Reichstag 51
- Reichstagsrede Hitlers 105
- Reichswehr 17
- Reinhardt, K., Professor des Rechts 160
- Remarque, E. M. 192
- Republikchutzgesetz 26
- Richter 105, 160
- Richter, bes. Auslese der 132
- Richterbriefe 69 ff., 77, 83, 93

- Richterliche Unabhängigkeit 174
 Richtemachwuchs 140, 160
 Richterschaft, Beeinflussung der 98
 Rietzsch, Ministerialrat 134
 Röhm, E., Stabschef der SA 35
 Röhmputsch 59
 Rosenberg, A. 134
 Rothenberger, Staatsanwalt 117
 Rundfunkverbrechen 78, 214 f., 219
 Russen 117
 Sauer, W., Prof. des Rechts 162, 167, 168
 Seisser, Polizeioberst 34 f.
 Sicherungsverwahrung 103 f.
 Sondergerichte 178
 Sonderregelung 122
 Sozialdemokratie 55
 Sozialdemokratische Partei 55
 Schäfer, L., Ministerialdirigent, Geheimer Regierungsrat 135
 Schiemann, Landgerichtsdirektor 241
 Schmitt, C., Prof. des Rechts 170 f.
 Schulungsarbeit für Richter 140
 Schulungslager für Juristen 136
 Schutzhaft 123, 175 ff.
 Schutzhäftlinge 147
 Staatsanwälte 160
 Staatsfeindliche Gesinnung 78
 Staatspolitische Erziehung 161
 Stalin, J. 161
 Stegerwald, A., preuss. Ministerpräs. 52
 Stier, Landgerichtsdirektor 244
 Strafgesetze 63
 Strafhäft 225
 Strafrecht 189 ff.
 Strafrechtspolitik 192
 Streckenbach, SS-Gruppenführer 117
 Thierack, O., Reichsjustizminister 70 f., 117
 Tocqueville, A. de 9
 Todesstrafe 68, 100, 102 f., 220
 Tscharmann, SS-Brigadeführer, Generalmajor der Waffen-SS 244
 «Überwachung der Rechtsprechung» 114 f.
 Ukrainer 117
 Unabhängigkeit der Gerichte 173
 Unabhängigkeit, richterliche 174
 Universitätsprofessoren 160 ff.
 Vernichtung durch Arbeit 118
 Verordnung gegen Volksschädlinge 65, 205 ff., 208, 220
 Verordnung zur Wiederherstellung des Strassenbildes 66
 «Verschärfte Vernehmungen» 120 f., 122
 Völkerrecht 12 ff.
 Volksschädlingsverordnung 65, 205 ff., 208, 220
 Volksempfinden 95
 Volksgemeinschaft 73 f., 82, 86, 88, 91, 93, 136
 Volksgenosse 83, 86
 Volksgerichte in Bayern 30, 34
 Volksgerichtshof 240 f., 243 f., 248
 Volksseele 138
 Volkstum 162
 Vorschauabesprechungen 98 ff.
 Wahlfreiheit 148 ff.
 Wahlgeheimnis 148 ff.
 Wartenburg, Graf Yorck von 134
 Wehrkraftzersetzung 213 f., 240, 244 ff.
 Wehrstrafverfahren 225, 255
 Weimarer Reichsverfassung 50, 56
 Weimarer Republik 17, 26 ff.
 Wolf, E., o. Professor des Rechts 162, 166, 173
 Zentrumspartei 51 ff.
 Zigeuner 117
 Zuckmayer, C. 134

Erinnerungen und Lebensbilder

Wilhelm Hausenstein

Pariser Erinnerungen

Aus fünf Jahren diplomatischen Dienstes 1950-1955
3. Auflage, 248 Seiten und 5 Bildtafeln, Leinen DM 18,50

Wilhelm Hoegner

Der schwierige Aussenseiter

Erinnerungen eines Abgeordneten, Emigranten und Ministerpräsidenten 344 Seiten, 1 Bild, Leinen DM 24,50

Rudolf Amelunxen

Ehrenmänner und Hexenmeister

Erlebnisse und Betrachtungen
220 Seiten, 12 Bildtafeln, Leinen DM 16,80

Johannes Hoffmann

Das Ziel war Europa

Der Weg der Saar von 1945- 1955
456 Seiten, 1 Bild, Leinen DM 26,-

Wilhelm Sandfuchs

Die Aussenminister der Päpste

Das Amt des Kardinalstaatssekretärs und neun Porträts
180 Seiten mit 20 Abbildungen, Leinen DM 14,80

Friedrich Kracke

Prinz und Kaiser

Kaiser Wilhelm II. im Urteil seiner Zeit
346 Seiten, 16 Bildtafeln, Leinen DM 19,80

Elisabeth Wagner

Der Generalquartiermeister

Briefe und Tagebuchaufzeichnungen Eduard Wagners
ca. 320 Seiten, 1 Bild, Leinen DM 19,80

Im gleichen Verlag erscheint seit 1950 die Zweimonatsschrift für Zeitgeschichte und Politik POLITISCHE STUDIEN (jährl. DM 20,-).

olzog verlag münchen 22

Zeitgeschichte und Politik

Die Ära Adenauer · Einsichten und Ausblicke.

Band 550

Deutsche Geschichte 1919–1945

Von Golo Mann. Band 387

Deutsche Politik 1806–1870 · Dokumente und Materialien. Hrsg. u. kommentiert von Harry Pross. Band 415 (Gbd.)

Die Zerstörung der deutschen Politik

Dokumente 1871–1933. Herausgegeben, eingeleitet und kommentiert von Harry Pross. Band 264 (Gbd.)

Justiz im Dritten Reich · Eine Dokumentation. Hrsg. von Ilse Staff. Band 559

Deutschland und die Weltpolitik im 20. Jahrhundert

Von Ludwig Dehio. Band 352

Der Nationalsozialismus · Dokumente 1933–1945.

Hrsg. u. kommentiert von W. Hofer. Band 172 (Gbd.)

Hitler · Eine Studie über Tyrannei. 1. Der Weg zur Macht. Von Alan Bullock. 583/84 (Dbd.) – 2. Der Weg zum Untergang. Von Alan Bullock. 585/86 (Dbd.)

Die Entfesselung des zweiten Weltkrieges

Mit Dokumenten. Von Walter Hofer. Band 323 (Gbd.)

Medizin ohne Menschlichkeit · Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses. Hrsg. u. kommentiert von A. Mitscherlich und F. Mielke. Band 332 (Gbd.)

Nürnberger Tagebuch · Gespräche mit den Angeklagten. Von G. M. Gilbert. 447/48

›Mein Kampf‹

Bilddokumentation nach Erwin Leisers Film. Band 411

Die deutsche Opposition gegen Hitler

Von Hans Rothfels. Band 198

Offiziere gegen Hitler

Von Fabian von Schlabrendorff. Band 305

John F. Kennedy · Dämme gegen die Flut

Reden und Erklärungen. Band 620



Fischer Bücherei

Fischer Paperbacks

Geschichte und Zeitgeschichte

Raymond L. Bruckberger

Amerika – Die Revolution des Jahrhunderts

Henri Pirenne

Geschichte Europas

Von der Völkerwanderung bis zur Reformation

Chester Wilmot

Der Kampf um Europa • Von Dünkirchen bis Berlin

Leonard Schapiro

**Die Geschichte der Kommunistischen Partei
der Sowjetunion**

Hans Kohn

Die Idee des Nationalismus

Amaury de Riencourt

Die Seele Chinas

Konstanten der chinesischen Geschichte

Mao Tse-tung

Gesammelte Schriften

Dov Joseph

Die Belagerung von Jerusalem 1948

Harrison E. Salisbury

Diesseits und jenseits von Moskau • Ein Reisebericht



Hansjakob Stehle

Nachbar Polen

S. Fischer Verlag

NEUE RUNDSCHAU

Begründet von S. Fischer im Jahre 1890

Vierteljahrsschrift

Herausgeber: Golo Mann, Herbert Heckmann, Harry Pross, Gottfried B. Fischer

Redaktion: Rudolf Hartung

Autoren: Ise Aichinger - Edward Albee - Richard Alewyn - Alfred Andersch - Raymond Aron - Antonin Artaud - Ingeborg Bachmann - Reinhard Baumgart - Wilfried Berghahn - Johannes Bobrowski - Jean Bollack - Max von Brück - Michel Butor - Paul Celan - René Char - Hans Daiber - Tibor Déry - Hilde Domin - André DuBouchet - Albrecht Fabri - Louis-René des Forêts - Sigmund Freud - Christopher Fry - William Golding - Günter Grass - Jürgen Habermas - Rudolf Hartung - Herbert Heckmann - Hugo von Hofmannsthal - Peter Huchel - Franz Kafka - Erich v. Kahler - Joachim Kaiser - Marie Luise Kaschnitz - Walther Killy - Hans Kudsus - Victor Lange - Reinhard Lettau - Ossip Mandelstamm - Golo Mann - Thomas Mann - Christoph Meckel - Henri Michaux - Karl Markus Michel - Arthur Miller - Janko von Musulin - Ivan Nagel - John Osborne - Enno Patalas - Harry Pross - Pierre Reverdy - Peter Rühmkorf - Ernst Schnabel - Hans Schwab-Felisch - Léopold Sédar Senghor - Wolf Jobst Siedler - Philippe Sollers - Hilde Spiel - John Updike - Klaus Wagenbach - Peter Weiss - Roland H. Wiegstein - Thornton Wilder - Andrzej Wirth - Tennessee Williams - Virginia Woolf - Carl Zuckmayer

Einzelheft DM 4.50 - Jahresabonnement DM 16. -
Verbilligtes Jahresabonnement für Studenten DM 10. -



S. Fischer Verlag

Die Masse glaubt sich im Recht!



Ist es aber wirklich immer ausschlaggebend, wie viele Menschen ein und dasselbe behaupten?

Kommt es nur darauf an, eine möglichst große Anhängerschar um sich zu sammeln, wenn man die Richtigkeit einer Ansicht beweisen - wenn man einer Sache zum Sieg verhelfen will? Der RHEINISCHE MERKUR beantwortet diese Fragen durch sein Verhalten. Diese Zeitung verzichtet auf alle Schönfärberei, ohne dabei schwarz zu malen.

Der RHEINISCHE MERKUR läßt die vielen Gelegenheiten, mit Sensationshascherei Massenerfolge herbeizuführen, bewußt aus.

Der RHEINISCHE MERKUR kann keine Millionen-Auflage haben - aber Leser, die sich ihrer Verpflichtung gegen Staat, Wirtschaft und Kultur immer bewußt sind.

Der RHEINISCHE MERKUR wird bleiben, was er immer war: eine Zeitung eigener Art - unverwechselbar eine echte Gesinnungszeitung.

Rheinischer Merkur

WOCHENZEITUNG FÜR

POLITIK,

KULTUR UND WISSENSCHAFT

Wer Verantwortung trägt,

muß ihn lesen.



Fischer Bucherei

511. Hans Leip
516. Annette Kolb
541. Edward Albee
: 542. Hellmuth Steger
Karl Howe
543. Klaus Wagenbach (Hrsg.)
: 545. Alma Mahler-Werfel
548. Paul Schallück
549. Tibor Déry
550.
551. Bonaventura Tecchi
: 552. Max Brod
: 553. Henri Pirenne
: 554. Josef Martin Bauer
555. Janheinz Jahn (Hrsg.)
556. Colette
558. Hugo von Hofmannsthal
: 559. Ilse Staff (Hrsg.)
- 560/61. Klaus Mann
562. Erwin Schrödinger
563. Harald Hamrin
564. Paul Claudel
565. Eugène Ionesco
566/67. Jakob Wassermann
569. Mandisodza
570. Philippe Sollers
571. Pierre Leprohon
572. Thornton Wilder
577. Jack London
620. John F. Kennedy
: WA 64. G. Fochler-Hauke
- Demnächst erscheinen**
- : 459. Pearl S. Buck
520. Evelyn Waugh
: 557. Richard Wright
568. J. Lejb Perez
: 573. A. Goodwin
574. Klaus Rifbjerg (Hrsg.)
576. Heinrich Schirrmbeck
578. Guy de Pourtalès
- : 580. Vance Packard
581. Georg Trakl
582. Max Beckmann
583/84. Alan Bullock
585/86. Alan Bullock
587/8/9. Boris Pasternak
- Die Hafenorgel**
Daphne Herbst Roman
Wer hat Angst vor Virginia Woolf . . . ? Drama
- Der neue Opernführer** Originalausgabe
Das Atelier 2 (Lyrik) Originalausgabe
Mein Leben
Wenn man aufhören könnte zu lügen Roman
Ein fröhliches Begräbnis Erzählungen
Die Ara Adenauer Einsichten und Ausblicke
Die Egoisten Roman
Franz Kafka Eine Biographie
Mahomet und Karl der Große
Der Sonntagslügner Roman
Afrika erzählt Originalausgabe
Sido
Die Frau ohne Schatten und andere Erzählungen
Justiz im Dritten Reich Eine Dokumentation
Originalausgabe
Der Wendepunkt Ein Lebensbericht
Meine Weltansicht
Zwei Semester Moskau
Mittagswende Drama
Die Nashörner Erzählungen
Der Fall Maurizio Roman
Katie Roman
Seltsame Einsamkeit Roman
Michelangelo Antonioni
Der Regisseur und seine Filme
Königinnen von Frankreich
Einakter und Dreiminutenspiele
Meuterer auf der Elsinore Roman
Dämme gegen die Flut
Der Fischer Weltalmanach 1964
- Für Heut und alle Zeit** Roman
Wiedersähen mit Brideshead Roman
Ich Negerjunge
Geschichten am Sabbat
Die Französische Revolution
Skandinavien erzählt Originalausgabe
Die Nacht vor dem Duell Erzählungen
Der blaue Klang
Das Leben Frédéric Chopins
Die große Verschwendung
Gedichte
Tagebücher 1940—1950 Auswahl
Hitler — Eine Studie über Tyrannei
1: Der Weg zur Macht
Hitler — Eine Studie über Tyrannei
2: Der Weg zum Untergang
Doktor Schiwago Roman

Jeder Band DM 2.60 / Großbände (:) DM 3.80 / Doppelbände DM 4.80

Dreifachband DM 6.40

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Dokumente der Verfolgung

Das Tagebuch des David Rubinowicz

88 Seiten und 4 Bildtafeln

«Dieses kleine Tagebuch ist nichts als eine Handvoll Kindertränen aus der unermesslichen Tragödie der polnischen Juden. Aber diese Tränen wiegen stellvertretend schwer, gerade weil das Schicksal der Familie Rubinowicz sich durch nichts von dem ungeheuren Meer der Leiden abhebt, weil es millionenfach in genau der gleichen Weise erlitten wurde.»

Rheinischer Merkur

Geschichten und Ereignisse aus dem Hinterhaus

aufgeschrieben von Anne Frank

140 Seiten. Mit 8 Faksimiles

«Der Leser wird diesen literarischen Versuchen der jungen Anne mit Interesse und Ergriffenheit begegnen; einmal, weil sie in mancher Hinsicht das «Tagebuch» des begabten Mädchens und das Bild, das uns von ihm in Ernst Schnabels Buch gegeben wird, ergänzen. Darüber hinaus aber sind diese kleinen, anspruchlosen Erzählungen und Skizzen Zeugnisse einer nicht alltäglichen Begabung, die sich in jugendlich unbefangener Intensität äussert.»

Neue Zürcher Zeitung

Ausgaben in der Fischer Bücherei

Das Tagebuch der Anne Frank

Mit einem Vorwort von Albrecht Goes. Band 77

Petter Moens Tagebuch

übertragen und hrsg. von Edzard Schaper. Band 306

Ist das ein Mensch?

Ein Tatsachenbericht von Primo Levi. Band 421

Selbstzeugnisse des deutschen Judentums 1870-1945

Herausgegeben von Achim v. Borries. Band 439

Judenfeindschaft

Darstellung und Analysen. Hrsg. von Karl Thieme.
Band 524 (Gbd.)



S. Fischer Verlag